

Deutsche Juristen - Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,
Senatspräsident des
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident a. D.,
Wirkl. Geh. Rat.

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postcheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930.

I.

Verfassungswidrigkeit der Notverordnung?

Von Professor Dr. Albert Hensel, Königsberg.

I. Der Tatbestand, welchen es zu untersuchen gilt, soll als bekannt vorausgesetzt werden. Seine bisherige Behandlung in der Tagespresse krankt indessen daran, daß sie meist den Kernpunkt verfehlt.

Zur richtigen Einschätzung der gegenwärtigen politischen Situation muß von der Ueberwindung der Inflationsperiode durch die energische Politik des Reiches seit Ende 1923 ausgegangen werden. Auch damals gelang es mit Hilfe von (allerdings auf besondere Ermächtigungsgesetze gestützten!) Notmaßnahmen, einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise Herr zu werden. Die dauernde Sicherung des Reiches in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung war indessen durch wirksamen Abbau der öffentlichen Lasten bedingt; dieser wiederum hing von der wirtschaftlichen Prosperität ab, die man in den ersten Jahren nach der Stabilisierung allzu leichtfertig in Dauerrechnung stellte. Die seit Ende 1926 zunächst vereinzelt auftretenden beunruhigenden Symptome wurden in ihrer Tragweite unterschätzt oder in ihrer Ernsthaftigkeit nicht erkannt. Die Gesetzgebung des Reiches verfolgte mindestens drei Jahre hindurch eine Finanz- und Wirtschaftspolitik, die durch dauernde Steigerung der Ausgabenseite charakterisiert wurde und zu einer Steigerung der Einnahmen führen mußte.

Dieser Entwicklung entgegenzutreten, war die Reichsgesetzgebung nicht imstande. Die Sozial- und

Wohlfahrtslasten wiesen eine stark ansteigende Kurve auf, deren Steilheit vor allem durch die bei Konjunkturrückgang unvermeidliche Arbeitslosigkeit verschärft wurde; eine wirklich durchgreifende „große Verwaltungsreform“ mißglückte. Die Erleichterungen, die der „neue Plan“ in finanzieller Hinsicht brachte, waren verzehrt, ehe sie erworben waren. Da über die Notwendigkeit einer geordneten Finanzwirtschaft auf der Basis eines ausgeglichenen Haushalts Einigkeit bestand und andere Wege (Ausgabensenkung oder Kreditaufnahme) vorläufig nicht erschlossen waren, mußte der Ausgleich des Etats durch steuerliche Maßnahmen erfolgen. Wenigstens vorläufig, denn eine grundlegende Wendung der Finanz- und Wirtschaftspolitik des Reiches in nächster Zukunft wurde (und wird) allgemein als unumgänglich angesehen.

Die Schmalheit der parlamentarischen Regierungsbasis ließ mehrmals ernsthafte Sanierungsversuche scheitern.

Bei noch versammeltem Reichstag entschloß sich die Reichsexekutive zur energischen Aktivität. Sie veranlaßte zunächst die auf Art. 48 Abs. II gestützten beiden V.en v. 16. Juli 1930; diese beschränkten sich darauf, für sachgemäße Deckungsmöglichkeiten des Haushaltsplans zu sorgen und den Versuch zu machen, der ins Bedrohliche anwachsenden Finanzkalamität der Gemeinden zu steuern; die Verabschiedung des Haushaltsplanes selbst sollte der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Der Reichstag mißbilligte die V.en v. 16. Juli 1930; sie wurden ordnungsgemäß am 18. Juli außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der Reichstag aufgelöst und der Wahltermin unter voller Ausnutzung der Frist des Art. 23 RVerf. auf den 14. Sept. festgesetzt.

Nunmehr, nachdem ein Reichstag, der erneut hätte mißbilligen können, (rechtlich fast zwei Monate, tatsächlich mehr als ein Vierteljahr) nicht vorhanden

war, erließ der Reichspräsident (unter voller Billigung der gesamten Reichsregierung) die hier zur Erörterung stehende V. v. 26. Juli.

Diese beschränkte sich nicht mehr darauf, für einen sachgemäßen Haushaltsausgleich Deckung zu beschaffen; sie verabschiedete vielmehr „vorbehaltlich der Feststellung durch Gesetz“ den Haushaltsplan selbst (Abschn. VI) unter Verwendung der in Abschn. I angeordneten Deckungsmaßnahmen; diese entsprechen im wesentlichen den 10 Tage zuvor erlassenen, vom Parlament nicht gebilligten Notverordnungen. Auf einzelne Verschiedenheiten kommt es nicht an. Die sachliche Differenz zwischen den V. v. 16. Juli und den beiden ersten Abschnitten der V. v. 26. Juli schafft kein staatsrechtliches aliud. Somit konnten die Diktaturorgane keinesfalls unterstellen, die V. v. 26. Juli wäre vom Parlament gebilligt worden, wenn der Reichstag noch amtiert hätte. Das ist der Kernpunkt des Tatbestandes. Die übrigen Abschnitte der Notverordnung sollen hier außer Betracht bleiben.

II. Zur sachgemäßen Würdigung der Kernfrage muß betont werden: Die NotV. bildet in allen Einzelheiten eine politische Einheit. Sie setzt das ins Werk, was — nach Ansicht der Reichsregierung — die zur ordentlichen Gesetzgebung berufenen Organe hätten tun müssen, um die Finanz- und Wirtschaftskrise wenigstens für den Augenblick zu paralysieren. Die Grundlage des politischen Handelns der Exekutive ist also deren Behauptung, der gegenwärtige Reichstag sei nicht imstande, die politische Situation zu meistern; seine Auflösung unter gleichzeitiger Uebernahme wesentlicher Normsetzungsfunktionen sei daher der einzige und darum auch der gebotene Ausweg¹⁾.

Die durch dieses Vorgehen geschaffene staatsrechtliche Situation ist eine andere, kritischere als sonst in der Zeit zwischen Reichstagsauflösung und Zusammentritt des neuen Reichstags. Die Reichsregierung erhielt zwar kein Mißtrauensvotum; ihre Aktionsfähigkeit ist also an sich unbestreitbar. Das Bedenkliche liegt aber darin, daß die Tatbestandsvoraussetzungen, welche die Reichsregierung zur Anwendung des Art. 48 als gegeben annimmt, nicht zu trennen sind von jenem Tatbestande der Reichstagsauflösung; kurz gesagt: der „Notstand“ besteht nicht nur in den unleugbaren Wirtschafts- und Finanzschwierigkeiten des Reiches; er besteht auch in der gegenwärtigen Parlamentslosigkeit; diese ist ihrerseits Folge der (rechtmäßigen!) Reichstagsauflösung. Dies alles ist einheitlicher Tatbestand, der nur in seiner Einheit zutreffend gewürdigt werden kann.

Unterstellen wir einmal: Reichspräsident und Reichsregierung hätten die NotV. v. 26. Juli bei versammeltem Reichstag erlassen, dieser hätte sich eine „douce violence“ antun lassen, hätte also eine Außerkraftsetzung gemäß Art. 48 Abs. III nicht verlangt: begründete Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Vorgehens würden kaum erhoben werden können²⁾. Der Reichstag hätte sich dann unter Verzicht auf ihm de jure zustehende Rechte angesichts der kritischen Situation der Führerrolle der Exekutive unterworfen. Wer seine Rechte nicht gebraucht, kann nicht als verletzt angesehen werden.

¹⁾ Vergl. über die Vorgeschichte Poetzsch-Heffter S. 987 der DJZ.

²⁾ Auch hierüber läßt sich streiten. Eine — mir nicht bekannte, in der Tagespresse erwähnte — Denkschrift des Staatssekretärs Dr. Joel vertritt anscheinend den entgegengesetzten Standpunkt. Da die Frage nur für die Situation der V. v. 16. Juli von Bedeutung war, die durch die Reichstagsauflösung v. 18. Juli entscheidend verändert ist, soll hier nicht auf sie eingegangen werden, zumal Poetzsch-Heffter sie a. a. O. behandelt hat.

Nun aber hat der (dann aufgelöste) Reichstag gerade den Weg, den Reichspräsident und Reichsregierung erneut einschlugen, nicht für geeignet gehalten, aus den Schwierigkeiten herauszuführen. Wenn die Diktaturorgane ihn dennoch gegangen sind, so erhellt, daß die Ausschaltung des Reichstags durch dessen Auflösung und die gleichzeitige Benutzung des „Legislativsatzes“, den Art. 48 bietet, eine unreinbare Tatbestandseinheit bilden.

III. Ehe dieser kritische Tatbestand untersucht wird, soll zu den meist erhobenen Einwänden gegen die Verfassungsmäßigkeit der NotV. Stellung genommen werden. Hierbei wäre es Verzicht auf methodisch einwandfreies Vorgehen, wollte man Bedenken durch die Feststellung abtun: Nur das freie Ermessen der Diktaturorgane entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zum Eingriff nach Art. 48 Abs. II als gegeben anzusehen sind und auf welche Weise die anerkannte Notlage beseitigt werden kann. Es mag richtig sein, daß die zur Ueberprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer NotV. berufenen Gerichte das politische Ermessen der Diktaturorgane widerspruchsfrei zu respektieren haben¹⁾. Hier handelt es sich gar nicht darum, was die Gerichte etwa nachprüfen dürfen, sondern was die Diktaturorgane selbst nach dem Willen der Verfassung tun können. Staatsrechtliche Kompetenzfragen dürfen nicht zu Fragen der prozessualen Beweislast und Vermutung abgeschwächt werden.

Aber auch bei echter staatsrechtlicher Würdigung lassen sich jene Einzeleinwände kaum halten. Dies erkennt man, wenn man jenes soeben klargestellte Kernproblem zunächst bewußt ausschaltet. Folgender „harmlose“ Tatbestand diene als Untersuchungsobjekt: Angenommen, der Reichstag habe durch Zeitablauf sein natürliches Ende gefunden (oder sei wegen einer außenpolitischen Frage aufgelöst worden). Gerade in jener parlamentslosen Zwischenzeit hätten sich nun die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten des Reiches zur akuten Krise verschärft; das hätten dann die Diktaturorgane zum Anlaß genommen, im Wege des Art. 48 Notmaßnahmen zu treffen.

1. Gelegentlich wurde die Anschauung vertreten, wirtschaftliche Schwierigkeiten könnten überhaupt nicht Anlaß zu Diktaturmaßnahmen geben²⁾. Es liegt nahe, dies durch den Hinweis auf Präzedenzfälle während der Inflationszeit zu widerlegen³⁾.

Indessen dürfte gerade im Bereich des Art. 48 bei Berufung der Präzedenzen Vorsicht geboten sein. Die Staatspraxis aus der ersten Periode der Handhabung des Art. 48 kann kaum Anspruch darauf erheben, heute unbesehene Gültigkeit und Beweiskraft zu besitzen⁴⁾. Abgesehen davon hielt man auch zur Ueberwindung der letzten Inflationskrise Ermächtigungsgesetze für erforderlich; selbst (oder gerade?) damals reichte also Art. 48 nicht vollständig aus.

Trotzdem ist dieser Einwand abzulehnen. Gewiß deutet schon die Verwandtschaft des Wortlautes von Art. 48 Abs. II mit den Generalklauseln für polizei-

¹⁾ So die überwiegende Meinung in Schrifttum und Rechtspr. Nachweise bei Anschütz, Komm. zur RVerf. Anm. 8 zu Art. 48. Abweichend Preuß. Zeitschr. f. Politik 13, S. 97, u. Grau, Diktaturgewalt des Reichspräs. S. 152.

²⁾ So Freymuth, Berl. Tgbl. v. 31. Juli, Morgenausg. Gegen ihn wendet sich eine anscheinend aus Regierungskreisen stammende Darlegung, die am 1. u. 2. Aug. in zahlreichen Blättern abgedruckt wurde. Ausführlicher und selbständiger polemisiert gegen Freymuth Lufft, Germania v. 2. Aug.

³⁾ Die erwähnte offiziöse Ausschlussverweisung auf die DevisenV. v. 7. Sept. 1923, die RentenpfennigV. v. 8. Nov. 1923, die V. über die Ausreisegelder v. 3. April 1924. Vgl. ferner die Angaben bei Poetzsch-Heffter, S. 985 d. Bl., und Anschütz, Anm. 8 zu Art. 48.

⁴⁾ In diesem Punkte stimme ich Freymuth zu.

liches Tätigwerden (etwa 10 II 17 ALR.) darauf hin, daß die Diktaturorgane (zum mindestens auch) im eigentlich polizeilichen Bereiche tätig werden können. Zu eng wäre es aber, die Diktaturermächtigung der RVerf. nur als einen „Ueber-10 II 17“ ausdeuten zu wollen. „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ i. S. der RVerf. ist etwas anderes, als was durch gleiche Ausdrücke in den Polizeigeneralklauseln umschrieben wird¹⁾. In der RVerf. muß der Begriff „Ordnung“ auf den Gesamtbereich des reichsstaatlichen Funktionierens bezogen werden. Dazu gehören aber essentiell das Wirtschaftsleben und der Finanzorganismus²⁾.

2. Dies selbst zugestanden, könnte man einwenden, die Voraussetzungen lägen im konkreten Fall nicht vor, um Diktaturmaßnahmen zu rechtfertigen³⁾. Auch hier möchte ich es vermeiden, dieses Bedenken durch den billigen Rückzug auf das unüberprüfbare Ermessen aus der Welt zu schaffen. Zwar ist zuzugeben, daß gerade an diesem Punkte ein völliges Absehen von dem mehr oder weniger subjektiven Standpunkt der Beurteilung durch die zum Handeln berufenen Diktaturorgane schwer möglich ist. Es mag ferner zugestanden werden, daß eine „Störung“ der öffentlichen Ordnung im Juli 1930 noch nicht als vorhanden anzusehen war (obwohl man die steigende Zahl der Arbeitslosen, ohne den Dingen Gewalt anzutun, schon in diesem Sinn ausdeuten könnte). Die RVerf. spricht aber ausdrücklich auch von einer „Gefährdung“. Auch bei diesem Begriff möge man sich hüten, den polizeirechtlichen Kausalitätsbegriff in die staatsrechtlich-politische Sphäre zu übertragen. Wenn überhaupt, so kann allein eine aus dem Bereich der Staatspolitik hergeleitete Kausalität einen zutreffenden Beurteilungsmaßstab abgeben.

Die Frage muß also lauten: Konnte die Reichsregierung unter Würdigung der politischen Gesamtsituation mit Recht annehmen, daß bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags (bzw. dessen tatsächlicher Aktionsfähigkeit) die seit Jahren schleichende Finanz- und Wirtschaftskrankheit des gesamten Reichskörpers zur akuten Krise führen würde? Diese Frage zu bejahen, trage ich kaum Bedenken. Wer namentlich die finanzpolitische Situation in den letzten Monaten aufmerksam verfolgt hat, wer in Zahlen nicht nur zu rechnen, sondern auch zu denken versteht, wird es kaum für abwegig halten, die „Gefahr“ einer Währungs- und Wirtschaftskrise als akut anzusehen. Der Reichshaushalt muß durch „laufende“ Steuern ausgeglichen werden; bei jedem Wettlauf (hier zwischen wachsendem Defizit und ausgleichendem Steueraufkommen) ist aber ein Vorsprung dann schwer einzuholen, wenn der zuerst vom Start Abgelassene über erheblich größere Kräfte verfügt. Jede Vergrößerung des Vorsprungs, jedes weitere Anwachsenlassen des Defizits, jede fernere Verschärfung der Wirtschaftskrise dürfte also ohne politischen Rechtsirrtum als eine „Gefährdung“ i. S. des Art. 48 Abs. 2 angesehen werden.

¹⁾ Ueberzeugend C. Schmitt, Staatsrechtslehrer-Veröffentl. Bd. I S. 92.

²⁾ Angenommen, eine Arbeitslosen- oder Inflationskatastrophe bedrohte das Reich, nicht aber wäre vorauszusehen, daß aus dieser Katastrophe „Ordnungswidrigkeiten“ im polizeilichen Sinne zu erwarten seien, so müßte man doch die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 48 als gegeben annehmen. Selbst eine voraussehbare Engsgeld der von einer Wirtschafts- oder Finanzkatastrophe betroffenen Volkskreise vermag nicht anzuschließen, daß eine solche doch „Ordnungsstörung“ des Reichsorganismus bedeutet.

³⁾ Darauf, daß die kritische Zuspitzung der Situation unter Umständen vermeidbar gewesen wäre (so anscheinend Freymuth), kann es keinesfalls ankommen.

3. Ebensowenig vermag ich in den von den Diktaturorganen getroffenen „Maßnahmen“ (im Hinblick auf deren rechtstechnische Eigenart) ernsthaft Bedenken zu erblicken. Der Begriff der Maßnahme¹⁾ hat sich im Verlauf der ersten Periode der Handhabung des Art. 48 als so ausdehnungsfähig erwiesen, daß es schwer hält, irgendein staatsrechtlich-technisches Mittel auszumachen, das nicht noch gerade unter diese Generalemächtigung zum Gebrauch geeigneter Mittel zu bringen wäre.

So ist fast unbestritten, daß Art. 48 der Sache nach den Diktaturorganen (zwar nicht „nur“, wohl aber „auch“) ein Notverordnungsrecht verleiht²⁾. Die RVerf. ermächtigt den Reichspräsidenten daher auch zum Erlaß von Rechtsnormen im Verordnungsgewande, und diese können inhaltlich alles umfassen, was ein im Wege ordnungsmäßiger Gesetzgebung zustandekommes Reichsgesetz enthalten könnte³⁾.

4. Auch für Steuervorschriften gilt nichts anderes als für andere Rechtsnormen; ihr Erlaß durch DiktaturV. ist grundsätzlich zulässig⁴⁾.

5. Schwerer wiegen die Bedenken, die man gegen Abschn. VI der NotV. erhoben hat: die Inkraftsetzung eines Reichshaushaltsplanes könne keinesfalls im Wege des Art. 48 erfolgen⁵⁾.

Entkleidet man auch dieses Problem der besondern Zuspitzung, die es dadurch erfahren hat, daß gerade in der Gestaltung des Haushaltsplanes die Differenz zwischen Reichsregierung und Reichstag zu suchen ist, die zu dessen Auflösung geführt hat, nimmt man also auch hier an, die zeitweilige Parlamentslosigkeit stünde in keinem inneren Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch NotV., so wird auch dieses Bedenken leichter wiegen, wenn auch kaum völlig entkräftet werden können.

Unbestritten wird man den Diktaturorganen die Befugnis zugestehen müssen, die Exekutivorgane zu Ausgaben zu ermächtigen, die in den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes bisher nicht zu finden

¹⁾ Vgl. dazu C. Schmitt, Diktaturgewalt des Reichspräsidenten, S. 95.

²⁾ Vgl. dazu statt aller Anschütz, Anm. 12b. Die Unterscheidungen, die Grau S. 17 bringt, haben für unseren Fall kaum praktische Bedeutung.

³⁾ Die Frage, ob sie nicht sogar weiter gehen können, als ein — einfaches — Reichsgesetz, soll hier nicht angeschnitten werden (vgl. dazu C. Schmitt und Jacobi, Veröff. d. Ver. d. Staatsrechtslehrer, Heft I). Grund genug wäre vielleicht vorhanden, da die steuerrechtlichen Normen des Abschn. I und z. T. des Abschn. II Verstöße gegen den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit („im Verhältnis ihrer Mittel“, Art. 134) enthalten, vorausgesetzt, daß man an diesen Grundsatz einen strengen Auslegungsmaßstab anlegt. Die zahlreichen Zweifelsfragen indessen lassen es an dieser Stelle unangebracht erscheinen, dieses Teilproblem aufzurollen und einen Lösungsversuch zu geben. Im Endergebnis wird sich die Verfassungsmäßigkeit der Abschn. I und II der NotV. auf diese Weise schwerlich mit Aussicht auf Erfolg bestreiten lassen. Ich verweise auf meine Abhandlung über die Bedeutung von Art. 134 und Art. 109 Abs. 1 für das Steuer- und Finanzrecht in Heft 3 des IV. Bd. der Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht.

⁴⁾ Ebenso halte ich Art. 48 auch zur Einführung von Steuererleichterungen für anwendbar, wenn diese einen wesentlichen Teil eines einheitlichen Notprogramms bilden. Dies wird vom Berl. Tgbl. v. 23. Juli in Zweifel gezogen. Bisher wurde die Frage noch nicht praktisch.

⁵⁾ Vgl. Grau, Was kann notverordnet werden? Voss. Ztg. v. 23. Juli. Grau folgert aus Art. 85 RVerf., „daß das Reichshaushaltsgesetz nur als ordentliches Reichsgesetz zustande kommen kann. Eine V. auf Grund des Art. 48 könnte daher nur eine einstweilige Ermächtigung zu Ausgaben schaffen, vorbehaltlich der endgültigen Regelung des Reichshaushalts durch die ordentl. Gesetzgebung.“ Allerdings lassen sich Gründe anführen, weswegen das in Art. 85 Abs. II vorgesehene „Gesetz“ gegen den Ersatz durch NotVen stärker gefeit sein sollte, als die „Reichsgesetze“ (Art. 68 Abs. II) überhaupt (C. Schmitt, Diktaturgewalt d. RPräs. S. 99, u. Jacobi, eb. S. 110). Die Tatsache, daß § 1 des Abschn. VI der V. v. 26. Juli einen ausdrücklichen „Vorbehalt“ zugunsten „der Feststellung des Reichshaushaltsplanes durch Gesetz“ macht, läßt indessen erkennen, daß die Diktaturorgane den „NotVHaushaltsplan“ nicht als „echten“ Haushaltsplan im Rechtssinne des Art. 85 aufgefaßt wissen wollen. Der neue Reichstag wird also den „Haushaltsplan für das Jahr 1930“ noch verabschieden müssen.

sind (eine Diktatur, die keinesfalls etwas kosten darf, wäre ein Messer ohne Schneide). Ebenso unbestreitbar wäre das Recht der Diktaturorgane, für einen geeigneten (vorläufigen) Ausgleich der Ausgaben durch Erschließung entsprechender Einnahmen Sorge zu tragen. Gibt man dies aber zu, so wird sich praktisch ein Unterschied zwischen der Inkraftsetzung eines Haushaltsplanersatzes, wie sie hier erfolgt ist, gegenüber umfassenden Einzelmaßnahmen, notwendige Ausgaben durch geeignete Einnahmen zu decken, schwer nachweisen lassen.

Besteht nun die „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ gerade darin, daß ein Haushaltsplan, nach dem sich das finanzielle Staatsleben zu richten hätte, nicht vorhanden ist, so wird man das Inkraftsetzen eines (vorläufigen!) Haushaltsplanes im Wege einer NotV. auch als die „nötige Maßnahme“ anzusehen haben.

IV. Untersuchung der Kernfrage. Kann die Exekutive — so dürfen wir nunmehr fragen — die (an sich zulässige) Auflösung des Reichstags und die anschließende parlamentslose Zwischenzeit mit Hilfe des Art. 48 dazu benutzen, ihren politischen Gestaltungswillen durchzusetzen in offenem Gegensatz zu dem (nicht nur erkennbaren, sondern auch erklärten) Willen des aufgelösten Reichstags, wenn und soweit sie annimmt, daß bei Nichteingriff der Reichsorganismus gefährdet sei?

An sich ist nicht zu bezweifeln, daß der Reichsexekutive die durch Art. 48 gegebenen Möglichkeiten zustehen, gleichgültig, ob der Reichstag versammelt ist oder nicht. Andererseits ist schwerlich zu bestreiten, daß man ursprünglich nicht daran gedacht hat, das Notventil der Diktaturmaßnahmen könne auch zur Bekämpfung mangelnder Aktivität des demokratisch-parlamentarischen Apparats verwendet werden. Hätte man dies ins Auge gefaßt, so wäre Abs. III anders gestaltet worden. Zwar bringt Abs. II des Art. 48 die Exekutive aktionsmäßig in die Vorhand, Abs. III unterstellt ihre Maßnahmen der nachträglichen Billigung des Reichsparlamentes. Im vorliegenden Tatbestand wurde der parlamentslose Zustand ad hoc herbeigeführt; die Möglichkeit zur Mißbilligung durch den bisherigen Reichstag (welche die Exekutive mit Sicherheit erwarten mußte) sollte faktisch ausgeschlossen werden.

Lediglich formal wäre hier der Einwand, daß bei ordnungsmäßig aufgelöstem Reichstag auch kein politischer Wille vorhanden sei, welcher der Exekutive i. S. des Abs. III Schwierigkeiten bereiten könnte¹⁾. Formalistisch wäre es auch, diesen Einwand durch den Hinweis zu entkräften, daß der neue Reichstag in der Lage sei, die durch Abs. III dem Parlament vorbehaltenen Rechte auszuüben. Gewiß steht dem neugewählten Reichsparlament theoretisch nicht nur diese, sondern auch die weitere Möglichkeit zu, durch ein kompliziertes System von gesetzgeberischen Maßnahmen sämtliche Folgen, die durch Ausführung der DiktaturV. entstanden sind, zu beseitigen²⁾. Das

¹⁾ Der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung (Art. 35 Abs. II) kann keineswegs als befugt angesehen werden, eine Außerkraftsetzung der V. gemäß Art. 48 Abs. III zu verlangen. Abgesehen davon, daß er nur zur Wahrung der Rechte der Reichsregierung (nicht dem Reichspräsidenten) gegenüber bestellt ist, ist er eben nur Ausschuß (wenn auch ausgestattet mit den besonderen Rechten von Untersuchungsausschüssen), nicht Rumpfparlament. Mit Recht hat sich der Ausschuß daher am 6. Aug. für unzuständig angesehen, die V. aufzuheben oder auch ihre Verfassungswidrigkeit zu erklären. Der offiziell bekundeten Auffassung der Reichsregierung (Frkft. Ztg. v. 22. Juli, 2. Aug.), daß der Ausschuß auch kein Mißtrauensvotum erteilen könne, ist ebenso zuzustimmen.

²⁾ Eine einfache Außerkraftsetzung (nach Nichtgenehmigung durch den neuen Reichstag) würde dazu keinesfalls genügen. Bis zur Außerkraftsetzung ist die NotV. geltendes Recht, ihre Durchführung

alles hindert nicht, der Tatsache ins Auge zu sehen, daß die Diktaturorgane durch Erlaß und unbehinderte Durchführung der NotV. während eines erheblich langen Zeitraumes ein *fait accompli* schaffen, welches das neugewählte Parlament, wenn nicht rechtlich, so doch in seinen tatsächlichen Auswirkungen und Folgen weitgehend binden muß.

Stellt man also einseitig auf den demokratisch-parlamentarischen Unterbau der Weimarer Verf. ab, und wertet man die politischen Möglichkeiten des Art. 48 lediglich in dem Sinne aus, der sich aus dem ausgesprochenen Willen der Väter der RVerf. erschließen läßt, so wird man den Tatbestand schwerlich anders deuten können, als im Sinne einer von der Reichsexekutive bewußt vorgenommenen Ausschaltung des Parlaments zu dem Zwecke, dessen Legislativfunktion im Wege der NotV. selbst auszuüben. Zugegeben, daß in der von der Reichsregierung unterstellten Unmöglichkeit, mit Hilfe des Parlaments die Gegenwartskrise zu lösen, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung enthalten sei, so erregt es doch für den, der die RVerf. vorzugsweise unter parlamentarischem Gesichtswinkel ausdeutet, Bedenken, in der Unfähigkeit des Parlaments zur Aktivität einen Notstand, in der darauf folgenden NotV. als „parlamentarischen Aktivitätssatz“ ein geeignetes Mittel zu dessen Beseitigung zu erblicken.

Nur wenn man eine solche parlamentarische Fundamentierung der Verf. als zu einseitig ablehnt, wird man das Grundbedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der NotV. wirksam beseitigen können. Nur wenn man die verfassungsmäßige Stellung des Reichspräsidenten als die eines echten Gegenspielers des parlamentarischen Apparates ansieht, läßt sich die NotV. als dem Verfassungswillen (zum mindesten einer von der RVerf. verliehenen Möglichkeit) entsprechend rechtfertigen.

Zur Begründung dieser Auffassung wäre ein umfassender wissenschaftlicher Apparat zu verwenden¹⁾, innerhalb dessen Art. 48 nur als ein Teilglied des politischen Kräfteparallelogramms gewertet würde. Grundsätzlich muß man dann dem Reichspräsidenten Anspruch auf das gleiche plebiszitäre Vertrauen zuerkennen wie dem Reichstag. Damit verleiht ihm die Verf. die rechtlich begründete Möglichkeit (vorausgesetzt, daß er sich in Übereinstimmung mit einer Reichsregierung befindet und deren Gegenzeichnung erhält), die mangelnde Aktivität des Parlaments durch eigene Initiative zu ersetzen. Das Parlament ist in der Lage, auf dem Wege des Art. 43 Abs. II einen Reichspräsidenten aus dem Amte zu entfernen und damit Behinderungen des parlamentarischen Handelns durch Einsetzung eines dem Parlament genehmen Vertreters aus dem Wege zu räumen. Dementsprechend darf man auch das Auflösungsrecht des Art. 25 dahin werten, daß der Reichspräsident es wenigstens zeitweilig zur Entfaltung einer unbehinderten Exekutivaktivität verwenden kann.

Diese Auslegung schließt die Möglichkeit mißbräuchlicher Handhabung des Diktaturapparates nicht aus²⁾. Reichspräsident und Reichsregierung können das Hemmnis eines inaktiven Parlaments für eine zwar

rechtmäßiger Staatsakt. Eine wirkliche *restitutio in integrum* kann also der neugewählte Reichstag durch einfaches Verlangen nach Außerkraftsetzung gemäß Abs. III nicht herbeiführen.

¹⁾ Ich muß mich hier mit einem Hinweis auf die Untersuchungen bei C. Schmitt, Verfassungslehre, begnügen.

²⁾ Insoweit ist der Neue Leipz. Ztg. v. 18. Juli „Gefährliches Spiel mit Art. 48“ zuzustimmen. Ähnlich auch Frkft. Ztg. v. 17. Juli.

begrenzte, aber erfolgreiche politische Aktivität nicht ausschließende Zeit ausschalten.

Daß diese Möglichkeit politische Gefahren in sich birgt, wenn man die hier der Exekutive zugestandenen Befugnisse nur nach der formal-technischen Seite hin wertet, sei unbestritten. Die Auslegung, die dem Art. 48 durch die NotV. v. 26. Juli zum Teil geworden ist, kann unter veränderten politischen Umständen einen „gefährlichen“ Präzedenzfall bilden. Erträglich wird diese Folgerung nur, wenn man gleichzeitig die Amtsführung von Reichspräsident und Reichsregierung unter die Voraussetzung sachlicher Verfassungstreue stellt¹⁾. Damit ist der Bereich echter politischer Wertung allerdings betreten. Eine sachlich begründete Entscheidung, die nicht auf subjektive Werturteile abzustellen braucht, ist aber auch in diesem Grenzbereich staatsrechtlicher Erkenntnis möglich. Es ist zu fragen: Wollten Reichspräsident und Reichsregierung durch die von ihnen eingeschlagene Politik einen Zustand herbeiführen, der sachlich als Staatsstreich durch Verfassungsverstoß zu kennzeichnen ist? Oder wollten sie durch Ausnutzung der von der RVerf. formell gegebenen Möglichkeiten das Staatsleben in den von der Verf. vorgeschriebenen Bahnen halten? Die Antwort kann nur im Sinne der letzteren Möglichkeit ausfallen. Die sachliche Verfassungstreue den Diktaturorganen abzusprechen oder sie nur in Zweifel zu ziehen, liegt kein irgendwie begründeter Anlaß vor. Hielten es die obersten Organe der Reichsexekutive für ihre staatsrechtlich-politische Pflicht, die schleichende Krankheit des Finanz- und Wirtschaftskörpers des Reiches, die binnen kurzem zur akuten Krise auszuarten drohte, dadurch zu beseitigen, daß sie (durch Reichstagsauflösung, verbunden mit DiktaturV.) ihre eigene Aktivität auch auf rechtsnormativem Gebiete an die Stelle der vom Reichstag nicht ausgenutzten parlamentarischen Handlungsmöglichkeit setzten, waren objektiv die Voraussetzungen einer Ordnungsgefährdung gegeben und ließ sich die Auflösung des Reichstags wie die Ausnutzung der Diktaturgewalt des Art. 48 als formell einwandfreies Mittel rechtfertigen, dann (aber auch nur dann) erweist sich die NotV. v. 26. Juli 1930 als einwandfrei verfassungsbeständig.

II.

Die steuerlichen Vorschriften.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Weltzien, Berlin.

Die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf. erlassene Verordnung befaßt sich in ihrem 1. und 2. Abschnitt mit dem Steuerrecht.

I. Der 1. Abschnitt entspricht im wesentlichen der Reichstagsvorlage v. 3. Juli 1930, Drucks. Nr. 2247. Er bringt als Deckungsmaßnahmen:

1. eine Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes,
2. einen Zuschlag zur EinkSteuern für die Einkommen von mehr als 8000 RM.,
3. einen Zuschlag zur EinkSteuern der Ledigen,
4. eine Aenderung des Tabaksteuergesetzes.

Zu diesem Abschnitt sind bereits mehrere Durchführungsbestimmungen ergangen, und zwar die DurchfBest. über die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (RDB.) v. 30. Juli 1930 (RMinBl. S. 482),

die DurchfBest. über einmalige außerordentliche Zuschläge zur EinkSteuern im Rechnungsjahr 1930 und über eine Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder (EZDB.) v. 31. Juli 1930 (RMinBl. S. 505).

die DurchfBest. über den Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer (LZDB. v. 30. Juli 1930 (RMinBl. S. 493).

1. Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes. Die Reichshilfe ist nicht als eine Gehaltskürzung, sondern als eine steuerliche Maßnahme geregelt. Die Verordnung bezeichnet sie nicht ausdrücklich als Steuer, sondern als „Beitrag“; diese Benennung ist wissenschaftlich nicht einwandfrei, wurde aber auch schon früher, z. B. beim Wehrbeitrag für eine einmalige Abgabe verwendet.

Der Reichshilfe unterliegen die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand im weitesten Sinne. Die Angestellten der öffentlichen Hand nur soweit, als sie nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Entsprechend den Beschlüssen, die der Reichstagsausschuß gefaßt hatte, sind auch die Bezieher von Aufsichtsratsantienen der Reichshilfe unterworfen. Im einzelnen sind danach beitragspflichtig: die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbahn, Reichsbank und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Unternehmungen oder Einrichtungen, an deren Kapital die vorgeh. Körperschaften mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, ferner die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Pensionsbezügen, schließlich sonstige Personen (z. B. die Minister, besondere Kommissare usw.), denen aus Mitteln der vorgeh. Körperschaften Einnahmen von mehr als 700 RM. monatlich zufließen. Als beitragspflichtige Beamte gelten auch Geistliche, Soldaten und Offiziere. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören außer den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Stiftungen des öffentlichen Rechts insbes. die Träger der sozialen Versicherungen und die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen.

Bemessungsgrundlage für die Reichshilfe der Beamten und Angestellten ist der Arbeitslohn i. S. des EinkStGes., das sind also die lohnsteuerpflichtigen Bezüge. Hierhin gehören neben den Gehältern, Besoldungen, z. B. Auslandszulagen, Kolleggelder und Prüfungsgebühren der Hochschullehrer sowie der Mietwert von Dienstwohnungen, Pensionen, dagegen nicht die Witwen- und Waisengelder.

Bei Berechnung der Reichshilfe bleiben für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich) außer Ansatz. Außer den der Arbeitslosenversicherung unterliegenden Angestellten sind von der Beitragspflicht alle Personen befreit, deren Einnahmen nach Abzug der vorbezeichneten Kinderfreibeträge 2000 RM. im Jahre (166,66 RM. im Monat) nicht übersteigen.

Die Reichshilfe wird von den Bezügen erhoben, die für die Zeit v. 1. Sept. 1930 bis 31. März 1931 gewährt werden.

Besonderes gilt für die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder. Ihr unterliegen nicht die Bezüge der vorgeh. letzten 7 Monate des Rechnungsjahres 1930/31, sondern die Vergütungen (Tantiemen), die im Steuerabschnitt 1929, d. h. also im Kalenderjahr 1929 oder

¹⁾ Vgl. C. Schmitt, Diktaturgewalt S. 93.

— bei abweichendem, für die EinkSteuer maßgebendem Wirtschaftsjahr — im Wirtschaftsjahr 1928/29 bezogen sind. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, die Tantiemen in der Zeit v. 25. Aug. bis 5. Sept. 1930 bei dem für die Veranlagung der EinkSteuer zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Tantiemen unterliegen der Reichshilfe allerdings nur mit 60% ihres Betrages. Dieser Betrag erklärt sich daraus, daß $\frac{7}{12} = 58,33\%$ auf 60% nach oben abgerundet wurden.

Die Reichshilfe beträgt $2\frac{1}{2}\%$ der Brutto-bezüge; sie wird bei jeder Gehaltszahlung vom Arbeitgeber (der auszahlenden Kasse) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Da die Reichshilfe eine besondere Vorbelastung darstellt, wird sie bei Berechnung des Einkommens bei der Lohnsteuer wie bei der Veranlagung abgezogen. Bei den Aufsichtsratsantienten wird die Reichshilfe durch besonderen Bescheid vom Finanzamt angefordert. Sie ist gleichzeitig mit den EinkSteuervorauszahlungen am 10. Okt. 1930 und 10. Jan. 1931 zu entrichten.

Beispiele:

Monatsgehalt	Reichshilfe monatlich bei einem Ledigen	monatlich bei einem verheirateten Beamten mit 2 Kindern
RM.	RM.	RM.
240	6,—	frei
340	8,50	7,50
540	13,50	12,50
840	21,50	20,00
1290	32,25	31,25

2. Zuschlag zur EinkSteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. Dem allgemeinen Zuschlag zur EinkSteuer unterliegen alle einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Einkommens von mehr als 8000 RM. für 1929 oder 1928/29 zu veranlagten waren. Bemessungsgrundlage ist die endgültig veranlagte EinkSteuer vor Abzug von Steuerabzugsbeträgen. Der Zuschlag beträgt 5%. Er ist ähnlich wie ein bei der Gewerbesteuer gelegentlich erhobenes 5. Quartal eine nachträgliche Steuer für 1929. Es kommt deshalb bei der Bemessung nicht auf das gegenwärtige Einkommen, sondern nur auf die Steuerveranlagung für 1929 an. Personen, die 1929 weniger als 8000 RM. hatten, jetzt aber ein großes Einkommen beziehen, sind frei. Pflichtige dagegen, die für 1929 zu mehr als 8000 RM. veranlagt worden sind, müssen die 5% Zuschlag entrichten, auch wenn ihr Einkommen seitdem wesentlich zurückgegangen ist.

Ueber den Zuschlag erhalten die Pflichtigen besonderen Bescheid. Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen mit den EinkSteuervorauszahlungen, regelmäßig also am 10. Okt. 1930 und am 10. Jan. 1931, bei Landwirten am 15. Nov. 1930 und 15. Febr. 1931 zu entrichten.

Beispiele:

Jahres-einkommen	Zuschlag von 5% bei Ledigen	Verheirateten mit 2 Kindern
RM.	RM.	RM.
9 600	45,50	39,40
15 000	87,50	78,50
24 000	185,—	170,—
60 000	750,—	729,—
120 000	1900,—	1876,—
240 000	4300,—	4276,—

3. Zuschlag zur EinkSteuer der Ledigen. Die Ledigensteuer besteht in bis zum 31. März 1931 befristeten außerordentlichen Zuschlägen zur EinkSteuer. Schon aus dieser Begrenzung geht hervor,

daß die Ledigensteuer nicht wie eine Junggesellensteuer z. B. in Italien als besondere bevölkerungspolitische Maßnahme gedacht ist. Vielmehr werden die Ledigen einem besonderen Zuschlage deshalb unterworfen, weil sie im allgemeinen steuerlich leistungsfähiger sind als Verheiratete und diesem Unterschiede durch die gegenwärtige Gestaltung der Familienermäßigungen im EinkStGes. in nicht allzu starkem Umfange Rechnung getragen ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus gelten als ledig i. S. der V. nicht nur Personen, die nicht verheiratet sind, sondern auch verwitwete und geschiedene Personen, vorausgesetzt allerdings, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind, und zwar auch dann, wenn diese Kinder nicht mehr leben. Befreit von den Zuschlägen sind unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach dem EinkStGes. zustehen, ferner Steuerpflichtige, die erhebliche Beträge zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils aufwenden. Hier sind die Voraussetzungen allerdings ziemlich scharf: Die Aufwendungen müssen zu einer Ermäßigung — sei es der Lohnsteuer, sei es der veranlagten Steuer — geführt haben auf Grund eines Antrages, der vor 1. Juli 1930 gestellt worden ist.

Der Ledigenzuschlag ist in zweierlei Weise geregelt. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für die Zeit vom 1. Sept. 1930 bis 31. März 1931 gewährt wird, erhöht. Hier besteht der Zuschlag

a) im Wegfall des Abschlags von 25% der Steuer, höchstens aber 36 RM. im Jahre, der auf Grund der EinkSteuernovellen v. 22. Dez. 1927 und 23. Juli 1928 abgezogen wurde,

b) bei Ledigen, deren Arbeitslohn vor Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen 2640 RM. jährlich (220 RM. monatlich) übersteigt, außer dem Wegfall des Abschlags in der Erhebung eines Zuschlags von 10% zu der sich dann ergebenden Lohnsteuer.

Der Ledigenzuschlag wird als Erhöhung der Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Er wird aber auf die künftig zu veranlagende EinkSteuer nicht angerechnet.

Bei der veranlagten EinkSteuer ist der Ledigenzuschlag nicht auf das Einkommen der letzten 7 Monate des Rechnungsjahres 1930, sondern auf das Einkommen für 1929 abgestellt. Da die Zuschläge bei der Lohnsteuer besonders erhoben werden, wird die veranlagte EinkSteuer für 1929 zur Errechnung der Zuschläge um die Steuerabzugsbeträge vom Arbeitslohn gekürzt; dagegen dürfen die Steuerabzugsbeträge vom Kapitalertrag nicht abgezogen werden. Auch bei der veranlagten EinkSteuer besteht der Zuschlag

1. in der Wiederhinzurechnung des vorgenommenen Abschlags von 25%, höchstens aber 36 RM. jährlich,

2. in einem 10%igen Zuschlag.

Durch die Angleichung an die Lohnsteuer ist die Regelung ziemlich kompliziert. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

a) Bei veranlagten Eink. (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen) bis 2160 RM. wird als Zuschlag der vorgenommene Abschlag wieder hinzugerechnet.

b) Bei veranlagten Einkommen von 2160 bis 8000 RM. besteht der Zuschlag in der Wieder-

hinzurechnung des Abschlags von 36 RM. und in einem 10%igen Zuschlag zu der sich nach der Wiederhinzurechnung ergebenden EinkSteuer.

c) Bei Einkommen von 8000 bis 15 000 RM. berechnet sich der Zuschlag, wenn es sich um Nicht-lohnsteuerpflichtige handelt, ebenso wie unter b.

d) Bei Lohnsteuerpflichtigen mit Einkommen von 8000 bis 15 000 RM. und bei allen Einkommen über 15 000 RM. beträgt der Zuschlag 10% der um die angerechnete Lohnsteuer gekürzten Steuerschuld für 1929.

Die sich hiernach ergebenden Zuschläge werden, da sie auf die 7 letzten Monate des Rechnungsjahres 1930 begrenzt sind, nur in Höhe von 60% erhoben. Den Durchführungsbest. über einmalige außerordentliche Zuschläge zur EinkSteuer im Rechnungsjahr 1930 und über eine Reichshilfe der Mitglieder des Aufsichtsrats v. 31. Juli 1930 ist als Anlage 1 eine Tabelle der sich ergebenden Steuerbeträge beigelegt.

Bei der veranlagten EinkSteuer werden die Ledigenzuschläge, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Zuschlag für die Einkommen von mehr als 8000 RM. oder der Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder, in besonderem Bescheid angefordert und gleichzeitig mit den EinkSteuervorauszahlungen erhoben.

Monatsbruttolohn	Monatsink. nach Abzug von 40 RM. Werbungskosten u. Sonderleistungen	Jahreseinkommen (darunter Jahresbruttolohn)	Ledigenzuschlag bei Lohnsteuerpflichtigen		Ledigenzuschlag bei veranlagter nicht Lohnsteuerpflichtigen
			a) von der Lohnsteuer in 1 Monat	b) von der veranlagten Steuer in 7 Monat.	
140	100	1 200 (1 680)	1,—	7,—	7,20
240	200	2 400 (2 880)	4,40	30,80	31,60
340	300	3 600 (4 080)	5,40	37,80	38,80
540	500	6 000 (6 480)	7,40	51,80	53,20
840	800	9 600 (10 080)	10,40	72,80	76,20
1 290	1 250	15 000 (15 480)	14,90	104,30	126,60
2 040	2 000	24 000 (24 480)	22,40	156,80	222,—
5 040	5 000	60 000 (60 480)	52,40	366,80	531,20
10 040	10 000	120 000 (120 480)	102,40	716,80	1 549,20
20 040	20 000	240 000 (240 480)	202,40	1 416,80	3 709,20

Zu 2 und 3: Finanzausgleich. Die V. enthält ferner besondere Vorschriften über den Finanzausgleich. Diese waren nötig, weil die Zuschläge zur EinkSteuer aus kassentechnischen Gründen bei ihrer Entrichtung von der Lohnsteuer und der veranlagten EinkSteuer nicht unterschieden werden, aber nicht auf Reich und Länder verteilt, sondern ausschließlich dem Reich zufließen sollen.

Bei der Lohnsteuer soll das Reich in den letzten 7 Monaten des Rechnungsjahres 1930 je 11 Mill. RM. vorweg erhalten. Hinsichtlich der übrigen Lohnsteuer verbleibt es bei der geltenden Regelung, d. h. 1300 Mill. RM. werden mit der EinkSteuer zusammen im Verhältnis 25:75 auf das Reich und die Länder verteilt. Das über 1377 Mill. RM. hinausgehende Lohnsteuereinkommen fließt, wie bei Abänderung der lex Brüning vorgesehen, der Knappschaftsversicherung, der Invalidenversicherung, gegebenenfalls der Arbeitslosenversicherung zu.

Bei der veranlagten EinkSteuer soll das Reich 75 Mill. RM. in bestimmten Monaten des Rechnungsjahres 1930 vorweg erhalten. Die Sollbeträge an festgesetzten Zuschlägen zur veranlagten EinkSteuer zuzüglich der Reichshilfe der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen aber veranlagungsmäßig festgestellt werden. Ergeben sich hierbei mehr oder weniger als 79 Mill. RM. (der Unterschied von 4 Mill. RM. ist für Ausfälle angesetzt), so erhöht oder mindert sich der als Voraus für das Reich angesetzte Betrag von 75 Mill. RM.

Ferner ist in den Finanzausgleichsvorschriften noch sichergestellt, daß die außerordentlichen Eink.-Steuerzuschläge nicht die Grundlage für Kirchensteuern bilden.

4. Tabaksteuer. Die Aenderung des Tabaksteuerges. enthält keine Erhöhung der durch die Ges. v. 22. Dez. 1929 und 15. April 1930 festgesetzten Tabaksteuer. Eine einmalige Mehreinnahme im Rechnungsjahr 1930 wird aber dadurch erzielt, daß die bei den Zigaretten für Entrichtung des Steuerzeichenwerts geltende Zahlungsfrist von 2 Monaten entsprechend dem tatsächlichen Bedürfnis, das im wesentlichen unter 1 Monat liegt, beschränkt wird. Zum Ausgleich wird die Kontingentierung über den 31. März 1931 hinaus bis 31. März 1932 verlängert.

Endlich hat die Höhe des zur Zeit geltenden Steuersatzes für Zigarettenhüllen (5 RM. für 1000 Stück) zu zahlreichen Steuerumgehungen geführt. Um den Anreiz zum Schmuggel zu vermindern und dem inländischen Gewerbe eine einigermaßen gewinnbringende Herstellung zu ermöglichen, ist dieser Steuersatz auf 2,50 RM. herabgesetzt worden.

II. Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden. Der 2. Abschnitt behandelt die Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden. Die DurchBestimmungen zum zweiten Abschnitt sollen nach Verabschiedung durch den Reichsrat Anfang September erlassen werden. Die Gemeinden sind berechtigt und in bestimmten Fällen verpflichtet, eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) oder eine Bürgersteuer oder beide Steuern nebeneinander zu erheben.

1. Gemeindebiersteuer. Die Vorschriften über die Gemeindegetränksteuer haben in den letzten Jahren mehrfach gewechselt. Nach § 15 FinAusglGes. von 1925 durften die Gemeinden oder Gemeindeverbände Getränkesteuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, Schaumwein, Bier und Trinkbranntwein erheben. Im FinAusglGes. von 1927 wurde die Ermächtigung auf das Bier allein eingeschränkt. Die Steuer durfte 7% des Herstellungspreises nicht übersteigen. Im FinAusglEntw. von 1930 war die Umstellung dieses prozentualen Satzes auf einen festen Betrag je Hektoliter vorgesehen. Dieser sollte bei Vollbier höchstens 2,40 RM. betragen. Die Verordnung setzt die Steuer nunmehr auf 5 RM. je Hektoliter Vollbier fest. Durch diese Erhöhung soll ein Preisaufschlag nicht eintreten, sondern nur ein Teil des Preisaufschlags weggesteuert werden, den viele Gastwirte über das Ausmaß der letzten Biersteuererhöhung hinaus vorgenommen haben. Sofern eine Gemeinde durch Wohlfahrtsausgaben außerordentlich belastet ist, darf sie neben der Gemeindebiersteuer eine Gemeindegetränksteuer erheben, bei der nicht nur die alkoholischen Getränke, sondern auch Mineralwasser und künstlich bereitete Getränke, sowie Kakao, Kaffee, Tee betroffen sind. Diese

Gemeindegetränksteuer beträgt mindestens 5%^o des Kleinhandelspreises.

2. Bürgersteuer. Der Bürgersteuer unterliegen alle im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind; befreit sind Personen, die am Stichtag (10. Okt.) seit einem Monat Krisenunterstützung empfangen oder laufend öffentliche Fürsorge genießen.

Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern bestimmt (Landessatz). Für den Landessatz sind folgende Mindestsätze für das Jahr vorgeschrieben:

für Einkommensteuerfreie . . .	3 RM.
bei Einkommen bis 8000 RM. . .	6 "
über 8000 bis 25 000 RM. . .	12 "
" 25 000 bis 50 000 RM. . .	50 "
" 50 000 bis 100 000 RM. . .	100 "
" 100 000 bis 200 000 RM. . .	200 "
" 200 000 bis 500 000 RM. . .	500 "
" 500 000 RM.	1000 "

Die Haushaltsangehörigen werden selbständig zur Steuer herangezogen, jedoch beträgt der Landessatz für die Ehefrau die Hälfte des Landessatzes, der für ihren Ehemann gilt.

3. Verhältnis zu den Realsteuern. Zunächst sind zwar alle Gemeinden zur Erhebung der vorgehen. Steuern berechtigt. Verpflichtet zur Erhebung entweder der Gemeindebiersteuer oder der Bürgersteuer sind aber nur die Gemeinden, in denen die Grundsteuer oder Gewerbesteuer über den bis zum 1. Aug. beschlossenen Satz erhöht wird. Dies gilt für die Rechnungsjahre 1930 und 1931. Im Rechnungsjahr 1931 tritt noch folgende Verpflichtung hinzu: Wenn in der Gemeinde bei der Grundsteuer oder Gewerbesteuer der Landesdurchschnitt überstiegen wird, so ist diese Gemeinde verpflichtet, sowohl die Gemeindebiersteuer als auch die Bürgersteuer zu erheben, und zwar bei einem Satz bis 150%^o des Landesdurchschnitts das Einfache, bei einem Satz über 150 bis 200%^o des Landesdurchschnitts das Eineinhalbfache, bei einem Satz über 200%^o des Landesdurchschnitts das Zweifache der festen Sätze der Gemeindebiersteuer und des Landessatzes der Bürgersteuer.

Die geschilderte Verkoppelung der Bürgersteuer und Gemeindebiersteuer mit den Realsteuern ist nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Steuervereinheitlichungsgesetzes geregelt worden, dessen Entwurf vom Reichstag nicht erledigt wurde. Um den Uebergang zum Steuervereinheitlichungsgesetz zu erleichtern und die Vorbereitungsarbeiten zu beginnen, ermächtigt die Verordnung die Reichsregierung, die Vorbereitungsmaßnahmen alsbald in Angriff zu nehmen.

III.

Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Reichsversorgung.

Von Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

I. Wie groß auch die Problematik des Art. 48 II RVerf.¹⁾ sein mag, so werden nach aller menschlichen Voraussicht diesen Teil der V. die Absichten des künftigen Reichstages auf Aenderung oder Aufhebung kaum berühren. Denn es handelt sich hier zumeist um solche Regelungen der Sozialversicherung, die die bereits in besonderen Entwürfen niedergelegten Vorschläge der Reichsregierung betreffen und auch den Reichstag selbst, wenn auch natürlich nicht bis zur endgültigen Verabschiedung, be-

schäftigt haben. Ein großer Teil der neuen Rechtsbestimmungen ist der Zustimmung des Reichstags sicher gewesen; ein kleiner Teil blieb zwar streitig, dürfte aber kaum Anlaß zu grundlegenden Aenderungen gegenüber der AusnahmeV. geben. Nun ist es zwar nicht so, daß sämtliche in den Entw. zu den zwei Versicherungs- bzw. dem Versorgungsgesetze vorgeschlagenen Bestimmungen nunmehr auf dem Wege des Art. 48 II zu rechtskräftigen Rechtsnormen geworden wären; es blieben einige, nicht zahlreiche, von der Uebernahme in die V. ausgeschlossen. Es ist aber auch manches Neue durch die V. hereingekommen, das in den Entw. gefehlt hat. Gleichwohl kann man sagen, daß der Stamm und Hauptgehalt der vom Reichstage schon in erheblichem Maße beratenen Neuerungen in die Gestalt der AusnahmeV. überführt worden ist.

II. Was die Arbeitslosenversicherung (Arbl.-Vers.) betrifft, so stand sie unter dem schweren Druck der finanziellen Sorgen, so daß die V. v. 26. Juli 1930 mannigfache Vorschläge des Vorstandes der Reichsanstalt, die auf Ersparnisse hinielen, aufgenommen und rechtlich durchzuführen Anlaß hatte.

1. Es ist zum Verständnis ein kurzer Rückblick nötig. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVAVG.) wurde am 16. Juli 1927 verkündet. Von den darauf folgenden 4 Novellen hatte die größte Bedeutung die v. 12. Okt. 1929 gehabt, ferner die Novelle v. 27. Dez. 1929, die den Beitrag der Reichsanstalt einheitlich auf 3 1/2%^o des maßgebenden Arbeitsentgelts festsetzte, aber nur bis 30. Juni 1930 befristet war. Dazu kam die 6. Novelle v. 28. April 1930. Das vorletzt erwähnte Gesetz hatte bestimmt, daß der Beitrag der Reichsanstalt einheitlich 3 1/2%^o des maßgebenden Arbeitsentgelts beträgt, daß dieses Gesetz am 1. Jan. 1930 in Kraft, aber am 30. Juni 1930 außer Kraft tritt. Entsprechend dieser Regelung ist auch dieselbe Anordnung bez. des Beitragswesens erfolgt in § 245, der besagt, daß, bis der Notstock der Versicherung erstmals die Höhe erreicht hat, die in § 159 II vorgesehen ist — er sollte hiernach mindestens in der Höhe des Betrages gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für 3 Monate erforderlich ist —, der Beitrag zur Reichsanstalt einheitlich 3 1/2%^o des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts beträgt, mit jener zeitlichen Begrenzung, von der eben gesprochen worden war. Diese Reform konnte nicht befriedigen, und es mußte für den 1. Juli 1930 eine neue Regelung Platz greifen. Das Gesetz zur Vorbereitung der Finanzreform v. 28. April 1930 hatte bestimmt, daß der Beitrag zur Reichsanstalt „bis auf weiteres“ für das Reichsgebiet einheitlich 3 1/2%^o des maßgebenden Arbeitsentgelts beträgt. Das Neue liegt darin, daß die zeitliche Begrenzung des 30. Juni 1930 wegfällt. Immerhin wurde durch die Worte „bis auf weiteres“ eine alsbald vorgesehene Reform angedeutet. Die vorläufige Lösung bestand darin, daß angeordnet wurde: Kann der Bedarf der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus Beiträgen und dem Notstock nicht völlig gedeckt werden, obwohl der Beitrag rechtzeitig einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt ist, so gewährt das Reich Zuschüsse, deren Höhe jährlich im Reichshaushalt festgesetzt wird. Für das Rechnungsjahr 1930 beträgt der Reichszuschuß 150 Mill. RM. Weil das Risiko der Arbeitslosigkeit unregelmäßig ist, erschien es erforderlich, in Notzeiten außerordentliche Mittel aus

¹⁾ Poetsch-Heffter, Zur Handhabung des Art. 48 d. RVerf., S. 985 d. Bl.

anderen Quellen bereitzustellen. Das geschah, soweit die reine Versicherung in Frage kommt, in der Form von Darlehen. Die Darlehen konnte die Reichsanstalt bisher noch nicht zurückzahlen. Deshalb hatte § 2 des Ges. v. 28. April 1930 eingegriffen: Es werden vorab nicht Darlehen gewährt, wenn der Bedarf der Reichsanstalt aus den Beiträgen und aus dem Notstock nicht völlig gedeckt werden kann, sondern es gewährt das Reich Zuschüsse. Der Reichshaushalt setzt fest, wie hoch diese sind. Vor die Darlehen des Reichs sind Reichszuschüsse eingeschoben worden; dabei ist zu beachten, daß auf diese ein Rechtsanspruch der Reichsanstalt nicht besteht. Die V. v. 26. Juli 1930 hat nun folgende vorläufige Regelungen getroffen. Der Höchstbetrag der Darlehen muß v. 1. April 1931 ab im Haushaltsgesetz festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Darlehen ist also gesetzlich nicht mehr zugesichert. Ferner beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt nunmehr einheitlich $4\frac{1}{2}\%$, ist also um 1% heraufgesetzt worden, wenn auch mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung am 31. März 1931 außer Kraft tritt, wenn die Reichsregierung nicht bis 28. Febr. 1931 etwas anderes bestimmt. Die Herabsetzung des Beitrages dürfte aber auch dann unwahrscheinlich bleiben, wenn die Zahl der Arbeitslosen sich erheblich senken würde. Hatte man nach der bisherigen Gesetzgebung nur mit einer Höchstzahl von 1,2 Mill. Arbeitslosen gerechnet, so haben die Erfahrungen der hinter uns liegenden Monate viel höhere Zahlen gebracht, so daß eine Neuregelung unerlässlich und nur zu fragen wäre, mit wieviel Voraussicht hier gearbeitet werden konnte. Selbst nach Durchführung der Sparmaßnahmen, die nunmehr auch erfolgt sind, und der einprozentigen Beitragserhöhung war 1930 noch ein Fehlbetrag von 139 Mill. RM. zu erwarten. Hierbei sind aber schon die Zuschüsse berücksichtigt, die der ArbV. durch das Ges. v. 28. April 1930 in Aussicht gestellt sind, soweit mit dem Eingang dieser Zuschüsse bestimmt gerechnet werden kann. Es wären dies für das Haushaltsjahr 1930 200 Mill. RM.

2. Der Ersparnis soll die Bestimmung dienen, daß Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht (§ 87 II). Demselben Zwecke dient auch eine nunmehr fast einwandfreie Bestimmung über den Begriff des Arbeitslosen. Darunter versteht man (nach der V. jetzt § 89a I) denjenigen, der berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbes. als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern oder von Abkömmlingen den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies dem Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbes. anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Bisher waren für die Feststellung des Tatbestandes der Arbeitslosigkeit verschiedene Maßstäbe regellos angewendet worden. Auch die Frage der Versicherungsfreiheit spielte eine große Rolle, weil in den Fällen der letzteren keine Kosten erwachsen. Sie ist von der V. § 75a nunmehr in folgender

Weise gefaßt worden: Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Was aber geringfügig ist, wird dahin umschrieben, es sei eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 M. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 M. vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung dagegen, die nur deswegen unter dieser Grenze bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen. Neu ist, daß auch die Beschäftigung eines Hilfsbedürftigen versicherungsfrei ist, die im Rahmen der Arbeitsfürsorge für einen Träger der öffentlichen Fürsorge oder auf dessen Veranlassung für einen Dritten ausgeübt wird. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden oder, falls durch Tarifvertrag eine kürzere regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, mindestens die vereinbarte Stundenzahl beträgt und dem Beschäftigten der tarifliche oder der ortsübliche Lohn gezahlt wird. Der Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamte festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll. Es muß vermieden werden, daß die Arbeiterfürsorge dort unterbunden wird, wo sie wohlthätig und wünschenswert ist. Das Merkmal dafür, ob eine Arbeitsfürsorge zu berechtigten fürsorglichen Zwecken und nicht in erster Linie zur Entlastung des gemeindlichen Wohlfahrtsaushalts eingerichtet ist, wird hauptsächlich in der Art zu finden sein, wie die Arbeitszeit und Entlohnung der Wohlfahrtsarbeiter geregelt sind¹⁾. Eine der wichtigsten Bestimmungen, die die Gründe zur Ablehnung der angebotenen Arbeit enthielt (§ 90), aber auch bestimmte, daß ungerechtfertigte Ablehnung den Ausschluß der Arbeitslosenunterstützung herbeiführt, hatte diese Frist auf 4 Wochen bestimmt. Jetzt sind es 6 Wochen. Ebenso bei ungerechtfertigter Weigerung der Berufsumschulung und Berufsbildung (§§ 90, 92). Außerdem ist nunmehr genauer durch die V. formuliert, daß, wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, für 6 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung erhält. Dabei gibt es aber Milderungen dieser Sperrfrist, andererseits Verschärfungen (§§ 93, 93a). Finanzielle Bedeutung hat nicht minder die neue Vorschrift, wonach Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen können (§ 98a). Bei Krisenunterstützung tritt eine Minderung der Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung ein (§ 99a). Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nunmehr nicht, wie bisher, nur nach dem Arbeitsentgelte, sondern auch

¹⁾ Begr. zum Entw. eines Ges. zur Aenderung des Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 25. Juni 1930 (RTDrucks. Nr. 2194 S. 8).

nach der Dauer der Beschäftigung (§ 104). Diese Dauer spielte bisher nur insofern eine Rolle, als die Anwartschaft erfüllt sein mußte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der Arbeitslose, der den Antrag auf Unterstützung stellte, lange Zeit hindurch als Arbeitnehmer tätig war oder nur während der Mindestfrist von 26 oder, bei erstmaligem Unterstützungsbezüge, 52 Wochen. Aber die Personen, die durch längere ununterbrochene Beschäftigung den besonderen Beweis ihrer Verwendungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkte geliefert und schon größere Einzahlungen an die Versicherung geleistet haben, mußten im Falle der Arbeitslosigkeit besser gestellt werden als diejenigen, bei denen die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten Monate in seiner Arbeitnehmertätigkeit bezogen hat. Nach diesem Arbeitsentgelt richteten sich zwar mittelbar auch die Beiträge der Reichsanstalt, jedoch wurden dann, wenn die Beschäftigung gleichzeitig der KrankenVers. unterlag, die Beiträge erst auf dem Umweg über den Grundlohn berechnet. Eine niedrige Festsetzung des letzteren brachte jedoch für die ArblVers. Nachteile, weil die Höhe der Unterstützung nicht vom Grundlohn abhing. Durch Unterversicherung wurde weitgehender Mißbrauch mit der ArblVers. getrieben. Diese Nachteile werden nunmehr durch §§ 105, 105a des Entw. beseitigt (Begr. S. 12). Es kommt auch durch den neuen § 107 d im Falle des Zusammenstehens gewisser Lohnklassen mit einer Hauptunterstützung des Ehegatten, wenn keine Familienzuschläge gewährt werden, eine Minderung der Unterstützungen zustande. Darauf zielt auch der neue § 112b ab, wonach auf die Unterstützung eines verheirateten Arbeitslosen das Einkommen seines Ehegatten anzurechnen ist, soweit es 35 M. in der Kalenderwoche übersteigt. Die Anrechnung unterbleibt, wenn dem Arbeitslosen Familienzuschläge für zwei oder mehrere Angehörige gewährt werden. Arbeitslosenunterstützung der Ehegatten gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift. Endlich dient auch der Erhöhung der Einnahmen die neue Regelung im § 150 III, wonach der Vorstand der Reichsanstalt für Betriebe oder Betriebsgruppen, für deren Angehörige die ArblVers. erheblich stärker als der Durchschnitt in Anspruch genommen wird, die Arbeitgeber zu höheren Beiträgen heranziehen kann. Andererseits mußte bisher die Reichsanstalt die Krisenfürsorge durchführen, ohne daß ihr dafür Verwaltungskosten erstattet wurden. Darin lag eine unentgeltliche Leistung an das Reich und die Gemeinden, die grundsätzlich die Kostenträger der Krisenfürsorge sind. Die V. bestimmt nun abweichend hiervon, daß zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Reichsanstalt durch die Durchführung der Krisenfürsorge entstehen, das Reich auf jede Zahlung bestimmter Art einen Zuschlag von 5 % zu entrichten hat (§ 167 IIa). Andere Vorschriften betreffen das Verfahren, die Uebertragung einer Haushaltsbestimmung auf eine andere Position (§§ 43 V, 168 IIa, 176 Nr. 4, 181a, 208 I). Im übrigen beträgt für das Rechnungsjahr 1930 der Zuschuß des Reiches an die Reichsanstalt 184 Mill. RM. (Art. 3 V.)¹⁾. Es ist demnach an organisatorischen

¹⁾ Endlich ist hier die grundsätzliche Regelung von Bedeutung, die im Art. 4 V. getroffen ist: „Übersteigt der Bedarf der Reichsanstalt ihre eigenen Mittel und ergibt sich, daß die für sie im Plan zur Haushaltsführung 1930 vorgesehenen Zuschüsse und Darlehen zur

und Sparmaßnahmen in der V. für die ArblVers. kein Mangel; es ist aber auch überall, abgesehen von der finanziellen Grundfrage, versucht worden, Mißbräuchen und Unehrllichkeiten nach Menschenmöglichkeit vorzubeugen.

III. Der Krankenversicherung kann aus Raumgründen nur mit wenigen Worten gedacht werden. Es sind Maßnahmen getroffen zur Herabminderung der Kosten für den ärztlichen Dienst, für Kur- und Pflegekosten in den Krankenhäusern, das KrGeld sowie die Ausgaben für Arznei- und Heilmittel. Die Kassenärzte sollen ausreichend und zweckmäßig, aber nicht über das Notwendige verordnen und haften der Kasse wegen Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt mit Schadenersatz. Krankenkarten, Vertrauensärzte und ein Prüfungsausschuß sind zur Kontrolle vorgesehen. Für den Fall des sog. Aerztestreiks sind Barleistungen an die Kassenmitglieder an Stelle der ärztlichen Behandlung bestimmt. Die Kassen werden wegen Errichtung ihrer Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheime usw. der Genehmigung des RVA. unterstellt. Karenzzeit (4 Tage) für KrKassenleistungen ist jetzt die Regel. Die Zahl der KrKassen soll möglichst nicht vermehrt werden. Auch hier heißt es: Sparen, sparen!¹⁾

IV. In der Rversorgung ist die Frist zur Geltendmachung gewisser Ansprüche aufgehoben, in einer Reihe von Fällen der Rekurs ausgeschlossen.²⁾

Die rechtspolitische Bilanz des aufgelösten Reichstages.

Vom Senatspräsidenten Dr. Schetter, bisher M. d. R., Düsseldorf.

In einem Augenblicke beispielloser wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Not ist der Reichstag aufgelöst und seiner gesetzgeberischen Arbeit ein vorzeitiges Ende bereitet worden. Die seit Ende März 1930 amtierende Regierung Brüning hatte es sich zur Aufgabe gemacht, nach Annahme des Youngplanes und der Haager Konferenzbeschlüsse Regierung und Parlament auf ein deutsches Wirtschafts- und Finanzprogramm festzulegen, das sachlich und zielbewußt die innerpolitischen Folgerungen aus den außenpolitischen Verpflichtungen ziehen sollte. Diese Finanzsanierung großen Stils zunächst beim Reich, demnächst auch in Auswirkung auf die Finanzen von Ländern und Gemeinden, war bereits in der Vergangenheit Gegenstand ernster Sorgen gewesen, als jeweils am Schluß der letzten Kalendervierteljahre die Kassenlage so bedenklich geworden war, daß die Zahlung der Löhne und Gehälter an die Staatsbediensteten in Frage gestellt war. Sie wurde dadurch erschwert, daß die Wirtschaftskrise, die seit einem Jahre eingesetzt hatte, sich von Monat zu Monat verschärfte, das Heer der Arbeitslosen selbst in den Monaten des günstigsten Beschäftigungsgrades bedrohlich anwuchs und die staatlichen Ver-

Deckung des Bedarfs nicht ausreichen werden, so gewährt das Reich für dieses Haushaltsjahr die Hälfte des Mehrbedarfs als Zuschuß. Der Rest ist durch Erhöhung oder Abstufung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen zu decken. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Abänderungen der geltenden Vorschriften im Benehmen mit dem Vorstände der Reichsanstalt festzusetzen.“

¹⁾ Die veränderten Vorschriften sind zahlreiche. S. insbes. die §§ 27d, 27e, 165b, 182a, 187b, 191, 194 Nr. 1 und 2, 205, 205b, 216, 225a, 234, 240 Nr. 2, 245 Nr. 1, 253II, 249III, 250I, 251 Nr. 1 und Abs. II, 258III, 313IV, 313b, 368a, 370, 372 usw.

²⁾ RversorgungG. §§ 52, 53; G. über das Verfahren in Versorgungssachen § 92.

pflichtungen aus der Arbeitslosenversicherung bei dauerndem Rückgang der Steuereingänge den Reichsetat immer wieder aus dem Gleichgewicht brachten. Das Vertrauen in die Stabilität und die ruhige Fortentwicklung von Staat und Wirtschaft war so den stärksten Belastungen ausgesetzt. Dabei war es von vornherein zweifelhaft, ob ein Reichstag, in dem mehr als ein Dutzend politische Parteien um die Interessen der Wählerschaft kämpften, soviel Verantwortung aufbringen werde, daß eine Mehrheit sich auf ein weitsichtiges Finanzprogramm einigte. Nach endlosen parlamentarischen Verhandlungen mit allen Gruppen erwies sich der Reichstag als unfähig, auf parlamentarischem Wege Abhilfe aus der Finanznot zu schaffen, die Regierung blieb mit ihrem Deckungsprogramm in der Minderheit, und der Reichspräsident glaubte unter Anwendung des Art. 48 RVerf. die Maßnahmen durchsetzen zu sollen, für die die Regierung bei den Parteien keine Billigung gefunden hatte. Als dann der Reichstag den Mut fand, die Notverordnungen aufzuheben, wurde er aufgelöst. Einer Volksvertretung, die in so lebenswichtigen Fragen des Staatswohls und der Staatsautorität versagt hat, wird niemand eine Träne nachweinen. Sie wird aber eine Kritik ihres Berufes zur Gesetzgebung über sich ergehen lassen müssen und dabei nach ihren Leistungen zu beurteilen sein. Im Rechtsstaate kann am allerwenigsten die Rechtspflege stille stehen. Der allgemeinen Entwicklung in Staat, Wirtschaft und Verkehr folgend muß sie ihre Grundlagen und Einrichtungen dem Fortschritt der Zeit und den Formen der staatlichen Willensbildung anpassen. Niemand aus den an der Rechtspflege interessierten Kreisen ist sich darüber im unklaren, daß auf allen Gebieten des Rechts große und dringende Aufgaben der Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes der Erledigung harren. Ist die Volksvertretung während ihres Bestandes von 2 Jahren und 2 Monaten sich der Pflicht rechtspflegerischen Fortschritts bewußt geworden?

I. Die Reichsgesetzblätter der Jahre 1928, 1929, 1930 stehen an Umfang denen anderer Jahre kaum nach. Auf den Gebieten des allgemeinen Staats-, des Handelsvertrags- und Sozialrechts, desgl. im Rechtsverkehr der Völker miteinander, in Finanz- und Wirtschaftsfragen im einzelnen mag ersprießliche Arbeit geleistet worden sein, wiewohl auch hier mancher zeitgemäße Antrag, z. B. zur Reichsreform und zur Aenderung der Art. 54 und 85 RVerf., auf der Strecke liegen geblieben ist. Aber auf dem Gebiete der Rechtspflege sind die Ergebnisse mehr als bescheiden. Nicht, weil es an Gesetzgebungsstoff gefehlt hätte, der überreichlich vorhanden war, sondern weil die fortgesetzte Unruhe des parlamentarischen Betriebes — hervorgerufen durch das Fehlen einer starken Mehrheitsregierung und durch die dadurch bedingte Art der ausschlaggebenden Kommissionsberatungen — eine stetige Arbeit in den Rechtsausschüssen nicht aufkommen und die behandelten Vorlagen nicht abschlußreif werden ließ. Trotz bester Verhandlungsführung und vielseitigen Arbeitswillens ist sachlich nicht vorwärts zu kommen, wenn allmonatlich eine Kabinettsfrage störend in alle Beratungen eingreift. Das Endergebnis der positiven Leistungen ist daher dürftig: Auslieferungsgesetz, Staatsrentenablösungsges., Republiksschutzgesetz und die AufwSchlußgesetze über die Fälligkeit der AufwHypotheken und über die

Grundbuchbereinigung sind die Hauptleistungen einer mehr als zweijährigen Wahlperiode. Dazu kommen einige kleinere Vorlagen, die ohne jede Aussprache oder nach kurzer Beratung im Rechtsausschusse zur Annahme gelangten: Die beiden Gesetze zur Entlastung des RG., das sachliche (v. 8. Febr. 1929) die Möglichkeit eröffnend, ohne mündliche Verhandlung eine Entsch. herbeizuführen, wenn eine weitere Klärung der Rechtsfragen nicht zu erwarten ist, das personelle (v. 1. März 1930) über die Zulässigkeit der Zuziehung von Hilfsrichtern bis 1. April 1933, die Verlängerungen des Mieterschutz- und Reichsmietengesetzes sowie der PachtschutzO. (bis 1. Juli bzw. 1. Okt. 1931), das Gesetz über die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens (v. 25. März 1930), den vorkriegszeitlichen Rechtszustand wiederherstellend und der VergleichsO. anpassend, das Gesetz zur Aenderung des Hypothekenbankgesetzes (v. 29. März 1930) und das Gesetz zur Aenderung des Scheck- und Wechselsteuergesetzes (v. 28. März 1930).

Auf dem Gebiete des Gebührenwesens hat die Frage der Erstattung der Anwaltsgebühren in Armensachen wiederholt den Reichstag beschäftigt und zu der abschließenden Regelung durch das Gesetz v. 20. Dez. 1928 geführt. Die GebO. für Gerichtsvollzieher hatte schon durch das Gesetz vom 14. Juli 1928 eine Abänderung erfahren. Lebhafter umstritten waren die beiden Amnestievorlagen der Jahre 1928 und 1930, von denen die erstere durch das Gesetz v. 14. Juli 1928 verabschiedet werden konnte, während die letztere, obwohl sie nur eine Ausdehnung der ersteren auf Tötungsdelikte war, durch den Einspruch des Reichsrats scheiterte¹⁾. Von den mit wirklicher Arbeit verbundenen Gesetzen ist zeitlich an erster Stelle das Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten v. 16. Dez. 1929 zu nennen, ein Kompromißgesetz zur Abschnürung höchst unerquicklicher Streitfälle aus der Rechtsgeschichte mehrerer Jahrhunderte und zusammenhängend mit dem leidigen Kapitel der Fürstenabfindung und der Aufwertung. Soweit hierbei die Standesherrn mit Rentenansprüchen beteiligt waren — übrigens nur mit einer Quote der Gesamtrentenlast —, stand die gesetzliche Regelung stark unter politischen Einflüssen. Andererseits war es dem Gesetzgeber, da die öffentliche Hand als Schuldner in Betracht kam, nicht möglich, sich allzuweit von den Grundsätzen der Anleiheablösung zu entfernen. Da er auch bemüht sein mußte, das teilweise Enteignungscharakter tragende und gegen andere Bestimmungen der Reichsverf. verstoßende Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit zustande zu bringen, ist es so ausgefallen, daß es sich eher vor dem allgemeinen Volksbewußtsein als vor dem strengen Rechte vertreten läßt. Immerhin muß anerkannt werden, daß hier in einer äußerst schwierigen, von politischen und wirtschaftlichen Interessen durchsetzten Materie in ernster Arbeit ein brauchbares Schlußergebnis erzielt worden ist.

Eine Leistung von bleibendem Wert für die Rechtspflege ist das Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929. Der gesamte zwischenstaatliche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und sein wichtigstes Geschäft, die Auslieferung, werden hier in systematischer Zusammenfassung gesetzgeberisch verarbeitet. Auf dem hier geschaffenen Werke wird die Zukunft auf-

¹⁾ Vgl. Hachenburg S. 1012 d. Bl.

bauen können, wenn die weitere Verflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft auch im Privatrecht die Ausgestaltung internationaler Rechtshilfe verlangt¹⁾.

Das Republiksschutzgesetz v. 25. März 1930 — eine Neuauflage des mit dem 2. Juli 1929 außer Kraft getretenen, wiederholt geänderten Gesetzes v. 21. Juli 1921 — wird sich der Reichstag selbst nicht als besonderen Gewinn für das deutsche Strafrecht anrechnen, denn er hat es nur mit eigenem Unbehagen verabschiedet und alles daraus ferngehalten, was auf einen verfassungsändernden Charakter hindeuten könnte. Keine politische Partei hatte an diesem Werke eine besondere Freude, und doch schien es der Mehrheit für die Zeiten politischer Unruhe erforderlich, um im Kampfe der Leidenenschaften den Streit um den Staat und sein parlamentarisches System nicht in allzu grobe Beschimpfungen der Staatsform und in Tätlichkeiten gegen seine Repräsentanten ausarten zu lassen. Bis zur Ueberleitung in ein neues allgemeines Strafrecht wurden daher die Bestimmungen des geltenden, aus der Zeit des Obrigkeitsstaates stammenden StrGB. nicht für ausreichend erachtet, die Autorität des neuen Staates gegen böswillige Angriffe der Gegner von rechts und links zu schützen. Dagegen waren die Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts und der Pressefreiheit bei Vergehen gegen dieses Gesetz auch für diejenigen kaum annehmbar, die sich im übrigen von den Strafdrohungen einen heilsamen Erfolg für die Befriedung des öffentlichen Lebens glaubten versprechen zu dürfen.

Die Aufwertungsgesetzgebung ist schließlich durch das Hypothekenfälligkeits- und das Grundbuchbereinigungsgesetz zum Abschluß gebracht worden. So notwendig und bedeutungsvoll diese Gesetze für die Wirtschaft sein mögen, so wenig kann sich der Reichstag ein besonderes Verdienst dafür anrechnen, daß sie den stark verbauten Weg zur Wiederherstellung des deutschen Realkredits wieder eröffnen, indem sie im materiellen Sachen- und formellen Grundbuchrecht die letzten Schlacken der Inflation abstreifen und volle Klarheit und Uebersichtlichkeit in bezug auf die aufgewerteten Rechte schaffen sollen. Zum 1. Jan. 1932 wird das hohe Rechtsgut des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs in seiner früheren Unantastbarkeit wieder die Stütze des Vertrauens zum deutschen Immobilienrecht werden, und die Wirtschaft wird in den Stand gesetzt, den schwierigen Zeitpunkt der Umschuldung von Milliardenfälligkeiten ohne ernste Erschütterungen zu überwinden. Beide Gesetze waren nach jahrelangen Verhandlungen mit den Ländern und den Vertretungen der Wirtschaft im RJustMin. so wohl vorbereitet, daß auch die politischen Parteien kaum die bessernde Hand noch anzulegen brauchten. Ihre Verabschiedung löste denn auch keine großen politischen und wirtschaftlichen Erörterungen mehr aus, wenn man von der Frage der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Tilgungshypotheken in die Zinsfußerhöhung absieht, die allerdings stark umstritten war und eine zeitliche Beschränkung erfuhr. Auch die Aufwertungsgläubiger werden sich damit zufrieden geben und nicht behaupten können, daß man von ihnen abermals mehr Opfer verlangt hätte, als sie heute jeder im Interesse der Allgemeinheit bringen muß.

II. Für die Rechtspflege entscheidungsvoller ist die Passivseite der Gesetzgebungsbilanz, das Gesamtergebnis der nicht vollendeten Arbeit, die

durch die Auflösung unter den Tisch gefallen, zum mindesten so weit zurückgeworfen ist, daß die Frage ihre Berechtigung hat, ob es sich verlohnt, große gesetzgeberische Materien überhaupt noch in Angriff zu nehmen, solange die Unstetigkeit der parlamentarischen Verhältnisse jedes große Werk mit dem Schicksal ähnlicher Mißerfolge bedroht. Am härtesten trifft der Schlag der Vernichtung wertvoller Arbeit im Dienste der Rechtspflege die Reform des Strafrechts. Wird das parlamentarische System in seiner gegenwärtigen Handhabung, hin und hergezerrt von der Parteien Haß und Gunst, die Kraft aufbringen, ein so bedeutsames Kulturwerk zu gutem und sicherem Ende zu bringen? Kein Reichstag der 4 Wahlperioden seit der Staatsumwälzung hat eine normale Lebensdauer gehabt. Als Betreuer der Rechtspflege ist der gegenwärtige RJMin. der 15. in der Reihe. Noch öfter hat das Antlitz der jeweiligen Reichsregierung gewechselt. Wieviel Leerlauf an saurer Arbeit ist damit auch in die großen Probleme des Rechts hineingeflossen! Dabei nimmt die Zahl der Fachjuristen in den Parlamenten dauernd ab, die der Interessenvertreter der Standesgruppen entsprechend zu. Für die Reform des Strafrechts scheinen alle Hoffnungen fast zerstört. Die Ausschubarbeit war letzthin so weit fortgeschritten, daß man für den Winter mit der Verabschiedung in der Vollversammlung in 2. und 3. Lesung rechnen konnte. Dann war der Weg frei, einzelne Teile durch ein Sondergesetz sofort in Kraft zu setzen und sich den Aufgaben der Einführung des Werkes in die Gesamtrechtspflege und der Ausgestaltung des Strafvollzuges zuzuwenden. Jetzt aber — nach der Auflösung — bedarf es der Neueinbringung des Ganzen auf dem Wege des schleppenden Geschäftsganges über ein — vielleicht neues — Kabinett und den Reichsrat unter Wiederaufröhlung der Streitfragen, die im Strafrechtsausschuß wenigstens durch Mehrheitsbeschlüsse eine vorläufige Erledigung gefunden hatten. Denn der Reichstag hat sich nicht wie im Jahre 1928 ein zweites Mal zu entschließen vermocht, die Vorlage im Stadium ihres letzten Fortschritts auf den neuen Reichstag überzuleiten, weil der dafür von der stärksten, der sozialdemokratischen Partei geforderte Preis der sofortigen Inkraftsetzung des allgemeinen Strafmilderungsrechts anderen Parteien als zu große Abschlagszahlung auf das Ganze erschien. Wenn daher auch die Mühe des Strafrechtsausschusses und die aufopfernden Anstrengungen seines Vorsitzenden, Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl, die Beratungen vorwärts zu treiben, und die Verhandlungen zur Rechtsangleichung in den deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen nicht vergebens gewesen sein mögen, indem sie insbesondere der Theorie des Strafrechts wertvolle Anregungen zu vertieftem Studium gegeben haben, so sind sie doch praktisch und positiv nicht zu werten, solange ihnen der gesetzgeberische Erfolg versagt blieb. Das Ob und Wie der Neubehandlung wird aber nicht nur von der Zusammensetzung der neuen Volksvertretung abhängen, sondern unter dem psychologischen Hemmnis der Frage stehen, ob das Verantwortungsbewußtsein des Gesamtparlaments so hoch einzuschätzen ist, daß es den abermaligen Einsatz so hoher Kräfte verdient, wie sie zur Ueberwindung der Schwierigkeiten der wirtschaftlichen, weltanschaulichen und sozialen Ideen, die ein allgemeines Strafrecht tragen müssen, erforderlich sind.

Aber nicht allein die Reform des Strafrechts

¹⁾ Vgl. Doerner. S. 402 d. Bl.

ist infolge der Auflösung auf der Strecke liegen geblieben. Eine Reihe anderer wichtiger Materien teilt das gleiche Schicksal: Die Kodifikation der Vorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz, das Unehelichenrecht, die Anträge zur Ehescheidungsreform und zur Rechtsstellung der Frau, die Entwürfe über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts, über Sammlung des Reichsrechts und das Reichsverwaltungsgericht. Selbst soweit zu allen diesen Stoffgebieten fertige Vorlagen an den Reichstag gelangt waren, sind sie unerledigt geblieben. Das Unehelichenrecht (Drucks. Nr. 733 der IV. Wahlper.) war sogar bereits im Rechtsausschusse Gegenstand mehrtägiger Verhandlungen, ohne daß die entscheidende Frage zur Erörterung kam, ob für die Mehrverkehrskinder eine Solidarhaftung der mehreren „Väter“ mit Rückgriffsrecht des als Vater festgestellten Mannes oder dessen alleinige Haftung nach österreichischem Vorbilde eingeführt werden solle. Mit der gleichen Ungeduld, mit der die Organisationen der Jugendwohlfahrt und der Berufsvormünder neben anderen sozialen Interessentenkreisen auf die Verabschiedung dieses Gesetzes warten, sieht die Wirtschaft der Verwirklichung des Planes entgegen, dem Rechtgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes durch Zusammenfassung und Anpassung des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichengesetzes und des Gesetzes betr. das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen wieder eine einheitliche und übersichtliche Ordnung zu geben. Auch dieser in 1. Lesung ohne Debatte dem Rechtsausschuß überwiesene Stoff (Drucks. Nr. 987) ist noch unberührt und schon verfallen. Aus rein politischen Gründen sind in der Beratung zurückgestellt worden die Anträge verschiedener Parteien zur Ehescheidung. Obwohl der Rechtsausschuß sich mehrfach damit befaßt hat, und zum mindesten für einen Kompromißantrag Kahl zu § 1568 eine sichere Mehrheit in Aussicht stand, hat der Widerstand der Zentrums- und bayerischen Volkspartei gegen jede Erleichterung der Ehescheidung ausgereicht, daß der Beratung im Ausschuß ein Ziel gesetzt wurde.

Wenn man die Bilanz der Gesetzgebungsarbeit der letzten 2 Jahre zieht und so wenig an positiven Leistungen buchen kann, muß man sich wundern, daß alljährlich bei den Beratungen zum Justizetat die Wünsche und Anregungen der Parteien zu neuen Vorlagen fast unübersehbar sind. Dabei besteht kein Zweifel, daß gerade große Reformarbeiten schwierigster Art — Aktienrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht, große Justizreform — im Interesse einer fortschrittlichen Rechtspflege schon allzu lange auf sich warten lassen. Sollen auch sie als Opfer der Unruhe des parlamentarischen Betriebes ein unruhliches Ende finden, damit die Gegenwart den Beweis erbringt, daß ihr nicht nur der Beruf zur Gesetzgebung, sondern auch das Bewußtsein der Verantwortung für eine gute und volkstümliche Rechtspflege fehlt?!

Die neuen Aufwertungsgesetze.

Von Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D.,
Wirkl. Geh. Rat Dr. Mägel, Berlin.

Ueber die Entwürfe zu den Gesetzen über die Bereinigung der Grundbücher und über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypothenken habe ich in der DJZ. v. 1. Aug. 1929 S. 1007 und v. 15. Juni 1930 S. 788 berichtet. Mit der Erledigung

des 1. Entwurfs, der schon am 20. Juni 1929 dem Reichstag vorgelegt wurde, wurde gewartet, bis dem Reichstag der 2. Entw. ein Jahr später, am 21. Juni 1930, zuzug. Nunmehr wurde im Reichstag mit seltener Schleunigkeit gearbeitet. Schon am 18. Juli 1930 wurden beide Gesetze vollzogen. Ein Teil des Bereinigungsgesetzes (BerGes.) trat schon am Tage nach der Verkündung, am 23. Juli 1930, in Kraft. Im übrigen ist der 1. Okt. 1930 der Tag des Inkrafttretens beider Gesetze.

Die Grundlagen beider Entwürfe sind unverändert in die Gesetze übergegangen. Abgesehen von einer durch die lange Dauer der Beratung des BerGes. veranlaßten Aenderung der Termine ist eine wesentliche Aenderung des Entw. dieses Gesetzes nur insofern vorgenommen worden, als die Wirkung der Versäumung der Ausschlußfrist des § 1 in § 2 anders bestimmt worden ist. Neu hinzugefügt sind in diesem Gesetz außer einer das Erbbaubuch betreffenden lex fugitiva (§ 35), welche eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zur näheren Bezeichnung des Erbbaurechts zuläßt, die Vorschriften der §§ 28—32, durch welche den Nachteilen entgegengetreten werden soll, die daraus entstehen können, daß bei der Eintragung oder Wiedereintragung aufgewerteter Hypothenken vielfach nicht die Erfordernisse beobachtet sind, die nach einem Gutachten des KG. in bezug auf die Form der Eintragung bestehen. In dem Gesetze über die Fälligkeit und Verzinsung der AufwHypothenken (VerzGes.) sind als wesentliche Aenderungen des Entw. hervorzuheben: der die Tilgungshypothenken betr. neue § 1 Abs. 4, mit welchem der neue § 30 im Zusammenhange steht, und die Einschränkung der Bewilligung einer Zahlungsfrist auf AufwBeträge, die 100 GM. überschreiten (§ 6 Abs. 2). In den Beratungen des Reichstags sind 2 Fragen viel umstritten gewesen. In der 1. Lesung des BerGes. im Reichstagsausschuß war als § 1a eine Bestimmung aufgenommen, welche die Grundbuchämter verpflichtete, öffentliche Aufforderungen zur Stellung der Anträge auf Eintragung der Aufwertung innerhalb der Ausschlußfrist des § 1 zu erlassen und alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, deren Rechte noch in alter Währung eingetragen sind, auf die Ausschlußfrist und die Folgen ihrer Versäumung besonders hinzuweisen. Die Regierungen befürchteten von dieser Vorschrift die Erhebung zahlreicher Regreßansprüche gegen den Staat; es ist deshalb der § 1a in der zweiten Lesung des Ausschusses wieder gestrichen worden. Bei der Beratung des VerzGes. bildete den Hauptstreitpunkt die Frage der Tilgungshypothenken. Die Gründe, die zur Einbringung der Gesetze und zu den Beschlüssen des Reichstags geführt haben, sind in der mit meinem Kommentar¹⁾ verbundenen Einleitung von Schetter, der an den Beratungen des Reichstagsausschusses teilgenommen hat und Berichterstatter für das VerzGes. war, näher dargelegt.

Beide Gesetze enthalten Termine und Fristen, die es unbedingt notwendig machen, daß die Öffentlichkeit sich baldigst mit dem Inhalt der Gesetze vertraut macht.²⁾ Die Gesetze sind nicht nur von

¹⁾ Kommentar zu den neuen AufwGesetzen vom 18. Juli 1930.
1. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der AufwHypothenken.
2. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher. Von Dr. Oskar Mägel. Mit einer Einleitung: Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesetze. Von Senatspräsident Dr. Rudolf Schetter. 1930. Berlin, Verlag von Otto Liebmann. Geb. 8,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 7,50 M.
²⁾ Vgl. die Tabelle in meinem neuen Kommentar S. 195.

großer Bedeutung für die Juristen, insbesondere die Grundbuchämter und AufwStellen, sondern erfordern auch ein Tätigwerden der Gläubiger von AufwHypotheken und der Eigentümer und persönlichen Schuldner innerhalb nicht sehr weit gesteckter Fristen. Mit dem 1. Jan. 1932 tritt eine wesentliche Veränderung der Verzinsungs- und Fälligkeitsbestimmungen ein, welche die Beteiligten zu der Erwägung zwingt, ob nicht schon vorher Vereinbarungen über Verzinsung und Fälligkeit zu treffen sind; auch werden das Reich und die Länder sowie die Grundkreditanstalten und Verbände der Interessenten bald in die Prüfung der Frage eintreten müssen, ob nicht besondere Maßnahmen möglich und geboten sind, um zu verhüten, daß der 1. Jan. 1932 zu großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt. Das VerzGes. gibt nur Handhaben zur Behebung dieser Schwierigkeiten, setzt aber voraus, daß von diesen Handhaben in umfassender Weise Gebrauch gemacht wird. Gläubiger, welche Wert darauf legen, ihr Geld zum 1. Jan. 1932 zu erhalten, und es nicht um der erhöhten Zinsen willen stehen lassen wollen, müssen spätestens am 5. Jan. 1931 zum 31. Dez. 1931 kündigen, da i. J. 1931 außer dem 1. Jan. noch der 4. Jan. ein Feiertag ist.¹⁾ Eine wesentliche Bestimmung des BerGes. ist die Setzung einer Ausschlussfrist, innerhalb deren die Eintragung der Aufwertung beantragt werden muß. Diese Frist endet am 31. März 1931. Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Befugnis des Eigentümers, auf Grund des § 7 AufwGes. Hypotheken oder Grundschulden mit dem vorbehaltenen Range eintragen zu lassen (§ 15). Hypotheken- und Grundschuldbriefe, in denen der Geldbetrag in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, werden nach den §§ 8, 12 allgemein mit dem Ablaufe des 31. Dez. 1931 kraftlos, auch wenn der Antrag auf Eintragung der Aufwertung rechtzeitig bis zum 31. März 1931 gestellt sein sollte. Der Gläubiger, der sich seine Rechte unverkürzt wahren will, der Eigentümer, der den Rangvorbehalt ausnutzen will, müssen also spätestens am 31. März 1931 ihre Anträge beim Grundbuchamt stellen.

Der Zweck des VerzGes. ist der, den Nachteilen vorzubeugen, die sich aus § 25 AufwGes. ergeben können. Nach § 25 hört die gesetzliche Stundung der AufwBeträge mit dem 1. Jan. 1932 auf. Das VerzGes. gewährt kein neues allgemeines Moratorium. Es gibt aber einen Anreiz, die aufgewerteten Hypotheken und die durch sie gesicherten persönlichen Forderungen, ferner Grundschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte (§ 29) auch über den 1. Jan. 1932 hinaus stehen zu lassen dadurch, daß es den Zinssatz erhöht (§ 1), und schränkt das Recht des Gläubigers, Zahlung zu verlangen, dadurch ein, daß der Gläubiger, soweit nicht in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit angeordnet ist (§ 4), Zahlung nur mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres beanspruchen kann und nur dann, wenn er ein Jahr vorher schriftlich gekündigt hat (§ 2), und daß bei Rechten, die 100 Goldmark übersteigen, auf einen vom Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner binnen 3 Monaten nach dem Zugehen der Kündigung zu stellenden Antrag die AufwStelle einmalig eine Zahlungsfrist, längstens bis zum 31. Dez. 1934, bewilligen kann (§§ 6, 9). Dem Eigentümer und dem

persönlichen Schuldner räumt § 3 das Recht ein, den AufwBetrag nebst den fälligen Zinsen (ohne Abzug eines Zwischenzinses, § 28) auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit 3 Monate nach der für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahres zulässigen Kündigung zu zahlen. Dies Kündigungsrecht gibt dem Eigentümer oder dem Schuldner die Möglichkeit, sich von der erhöhten Zinsenlast zu befreien; es kann, abgesehen von Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten des AufwGes. und vor dem Inkrafttreten des VerzGes.¹⁾, also vor dem 1. Okt. 1930, über die Höhe der regelmäßigen Zinsen und die Fälligkeit getroffen sind, nur für 5 Jahre durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 3 Satz 3). Die Vorschriften des § 2 über die Kündigungspflicht des Gläubigers können zuungunsten des Schuldners durch Vereinbarung nicht geändert werden (§ 2 Abs. 2). Die Kündigungen des Gläubigers sowie diejenigen des Schuldners oder Eigentümers haben spätestens am 3. Werktag der Kündigungsfrist zu erfolgen (§§ 2, 3), eine Bestimmung, deren Tragweite zweifelhaft ist (vgl. Anm. 1 S. 1079). Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen (§ 32). Der gesetzliche Zinssatz beträgt nach § 28 AufwGes. vom 1. Jan. 1932 ab 5%. Dieser gesetzliche Zinssatz wird durch § 1 Abs. 1 kraft Gesetzes (vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen, die nach Inkrafttreten des AufwGes. getroffen sind) dahin abgeändert, daß derjenige Zinssatz maßgebend ist, der bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Okt. 1930) durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt wird. Dieser Zinssatz ist dauernd der gesetzliche Zinssatz für AufwHypotheken und -Grundschulden; eine nachträgliche Abänderung des einmal festgesetzten Zinssatzes ist der Reichsregierung nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht nur für Tilgungshypotheken; hier ist die Reichsregierung ermächtigt, den über 5% hinaus festgesetzten Zinssatz mit Wirkung v. 1. Jan. 1938 ab zu ändern (§ 1 Abs. 4). Zu einer Anpassung an die Zinserhöhung des § 1 hinsichtlich Renten und persönlichen Forderungen, soweit diese Rechte zur Teilungsmasse einer öffentlich-rechtlichen Grundkredit- oder Ablösungsanstalt oder zur Deckung der von ihr ausgegebenen AufwSchuldverschreibungen gehören, werden die obersten Landesbehörden durch § 30 ermächtigt. Die durch das Gesetz erhöhten Zinsen haben den Rang des aufgewerteten Rechts. Bis zur Höhe der gesetzlichen Zinsen gilt dies auch für vereinbarte Mehrzinsen. Dieser Rang kann durch Vereinbarung auch schon vor dem 1. Jan. 1932 ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten eingeräumt werden (§ 1 Abs. 4), wodurch der baldige Abschluß von Vereinbarungen erleichtert wird, durch welche der Gläubiger gegen erhöhte Zinsen Stundung über den 1. Jan. 1932 hinaus gewährt.

Voraussetzung der Bewilligung einer Zahlungsfrist ist, daß der Antragsteller über die zur Rückzahlung des AufwBetrags erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können (§ 7 Abs. 1); die Zahlungsfrist soll aber nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 7 Abs. 2). Die Zahlungsfrist kann an Bedingungen (Abschlagszahlungen und Sicherheits-

¹⁾ Vgl. meine Anm. 3 zu § 2 VerzGes.; ebenso Quassowski, Anm. II 4 zu § 2, anders Schlegelberger-Harmening, Anm. I zu § 2, wonach der 3. Jan. 1931 der letzte Termin sein soll.

¹⁾ Vgl. meinen Kommentar zu den neuen Aufwertungsgesetzen Anm. 3 zu § 3, ebenso Schlegelberger-Harmening, Anm. 3b zu § 3; a. M. Quassowski, Anm. II zu § 3.

leistung) geknüpft werden; eine Sicherstellung soll in der Regel gefordert werden, soweit die aufgewertete persönliche Forderung nicht oder nicht ausreichend durch eine Hypothek gesichert ist (§ 10). Es können einstweilige Anordnungen getroffen werden (§ 11). Die Zahlungsfrist wirkt wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung des Kapitals (§ 12 Abs. 1) und macht die Zwangsvollstreckung unzulässig (§ 13). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Hypothek oder die persönliche Forderung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedürfte (§ 12 Abs. 2). Bestimmungen über eine vorzeitige Fälligkeit in besonderen Fällen werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt; eine solche vorzeitige Fälligkeit ordnet das Gesetz selbst für den Fall an, daß der Schuldner und der Eigentümer mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als einen Monat im Verzug sind (§ 14). Eine Bestimmung darüber, welche Rechtsfolgen es hat, daß dem Eigentümer und dem persönlichen Schuldner, jedem für sich, das Recht, eine Zahlungsfrist zu beantragen, zusteht, ist im Gesetze nicht getroffen; hieraus ergeben sich eine Reihe zweifelhafter Fragen (vgl. meine Anm. 4 zu § 6). Das Verfahren der AufwStelle bei der Bewilligung von Zahlungsfristen wird in den §§ 16—26 im engen Anschlusse an die sonst für die AufwStellen geltenden Vorschriften geregelt. Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der Antragsteller, die AufwStelle kann sie aber ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, falls dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht (§ 26). Bei Bewilligung der Zahlungsfrist kann die AufwStelle, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig ist, auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht aussprechen; diese Entsch. steht nach Eintritt der Rechtskraft (nach § 24 sofortige Beschwerde) einem rechtskräftigen Urteile gleich (§ 25 Abs. 3).

Die kraft Gesetzes eintretende Erhöhung der Zinsen, die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen, die Zahlungsfrist und ihre Bedingungen bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung (§ 27).

Das BerGes. enthält eine Reihe von Vorschriften, deren gemeinsamer Zweck der ist, die durch die Aufwertung herbeigeführten Mängel des Grundbuchs wieder zu beseitigen. Vor allem sollen diejenigen Eintragungen, die auf alte Währung lauten, bei denen nicht die eingetragene Geldsumme, sondern eine durch die Aufwertung zu bestimmende Geldsumme den Inhalt des Rechtes bildet, aus dem Grundbuch verschwinden, und es sollen die nicht eingetragenen aufgewerteten Rechte erlöschen. Zu diesem Zwecke bestimmt das Gesetz in § 1 für Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, § 6) eine Ausschußfrist bis zum 31. März 1931, innerhalb deren der Antrag auf Eintragung des AufwBetrags, auf Wiedereintragung gelöschter Rechte und des Rechtes früherer Gläubiger beim Grundbuchamt gestellt werden muß, widrigenfalls das aufgewertete Recht erlischt und, soweit es im Grundbuch eingetragen ist, von Amts wegen zu löschen ist (§ 2). Seines bisherigen Ranges geht das aufgewertete Recht durch die Versäumung der Antragsfrist endgültig verlustig, es kann aber, soweit nicht das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dez. 1931 gestellten Eintragungsantrages gewechselt hat, auf Antrag des

Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle nach den für die Eintragung der Aufwertung geltenden Vorschriften als neues Recht wieder eingetragen werden (§ 4). Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Ausschußfrist nicht berührt (§ 7). Die Antragsfrist wird, vorbehaltlich der Sonderschriften des § 3 Abs. 4 für den Fall, daß mehrere Grundbuchämter ihren Sitz an demselben Orte haben, nur durch Stellung des Antrags bei dem zuständigen Grundbuchamt gewahrt (§ 3 Abs. 1). Die Wirksamkeit des Antrags wird aber dadurch nicht beeinträchtigt, daß in ihm der AufwBetrag nicht oder nicht richtig angegeben ist (§ 3 Abs. 2). Wird der Antrag rechtskräftig (sofortige Beschwerde und sofortige weitere Beschwerde nach § 3 Abs. 3 und § 37 Abs. 2) zurückgewiesen oder (vgl. meine Anm. 5 zu § 3) zurückgenommen, so tritt die gleiche Wirkung ein, wie wenn der Antrag nicht gestellt wäre. Es ist daher von großer Bedeutung, ob das Grundbuchamt den Antrag zurückweist oder durch Zwischenverfügung die Hebung von Mängeln des Antrags ermöglicht; es entspricht der Absicht des Gesetzes, daß das Grundbuchamt tunlichst den Weg der Zwischenverfügung wählt. Nach dem Art. 1 der DurchfV. v. 29. Nov. 1925 wird der AufwBetrag in der Regel in Goldmark eingetragen; dies ändert § 5 dahin ab, daß die einseitige Erklärung des Gläubigers genügt, um die Eintragung in Reichsmark herbeizuführen.

Der durch § 7 AufwGes. geschaffene Rangvorbehalt des Eigentümers hat wesentlich dazu beigetragen, das Grundbuch unübersichtlich zu machen und schwer lösbare Rangschwierigkeiten entstehen lassen. In beiden Richtungen greifen Vorschriften des BerGes. ein. Die Streitfrage, ob die Rangbefugnis des Eigentümers absolute oder relative Wirkung hat, wird in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. dahin entschieden, daß ein Vorrang nur gegenüber denjenigen Rechten besteht, die z. Zt. des Inkrafttretens des AufwGes. eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren (relative Wirkung); sind aber im Grundbuch Eintragungen vorgenommen, die auf der Unterstellung der absoluten Wirkung beruhen, so behält es hierbei sein Bewenden, falls nicht z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes ein Widerspruch zugunsten der relativen Wirkung eingetragen ist (§§ 17, 18). Das Gesetz enthält weiter Vorschriften, durch welche das Erlöschen der noch nicht ausgeübten Befugnis und ihre Löschung im Grundbuch herbeigeführt wird (§§ 14—16); die Befugnis erlischt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Goldmarkbetrag der auf Grund der Befugnis einzutragenden Hypothek oder Grundschild niedriger als 100 Goldmark wäre, und im übrigen mit Ablauf des 31. März 1931, falls nicht bis dahin die Eintragung der Hypothek oder der Grundschild beantragt wird. Eine Eintragung der Rangbefugnis von Amts wegen findet nicht mehr statt (§ 13).

Zur weiteren Entlastung der Grundbücher sind Abrundungen der AufwBeträge (§ 20), Löschungen gegenstandslos gewordener Widersprüche (§ 21) und, nach näherer Anordnung der Landesgesetzgebung, auch die Löschung sonstiger gegenstandsloser Eintragungen (§ 22) vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Ausscheidung der auf alte Währung lautenden Eintragungen aus dem Grundbuch steht die Kraftloserklärung von Briefen, in denen der Geldbetrag in alter Währung bezeichnet

ist, die Unbrauchbarmachung dieser Briefe und die Ausstellung neuer Briefe, worüber die §§ 8 bis 12 die näheren Anordnungen enthalten. Mit Ablauf des 31. März 1931 werden alle auf alte Währung lautenden Briefe kraftlos.

Trotz der bisher erwähnten Vorschriften werden die Grundbücher immer noch unübersichtlich bleiben. Das Gesetz verweist daher in § 23 auf die Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher und sieht in § 24 vor, daß mit der Umschreibung ein Rangbereinungsverfahren nach Anordnung der Landesjustizverwaltung verbunden werden kann, durch welches, tunlichst durch eine Einigung der Beteiligten, in deren Ermangelung auf Grund eines Vorschlages des Grundbuchamts und im Falle der Erhebung von Widersprüchen durch Entscheidung des Grundbuchamts oder, wenn sofortige Beschwerde eingelegt wird, des Landgerichts, Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigt werden sollen. Weitere Beschwerde findet nicht statt, jedoch kann auf Antrag das Verfahren bis zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits ausgesetzt werden.

Die im § 22 Abs. 2 AufwGes. vorgesehene Suspension des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs tritt mit dem Ablauf des 31. Dez. 1931 außer Kraft (§ 19).

Zur Ergänzung der Vorschriften über die Vereinachung des Grundbuchinhalts dient eine Reihe von Vorschriften zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs (Antragsrecht eines jeden, der ein rechtliches Interesse an einer im Gesetze vorgesehenen Eintragung hat, § 20; Erleichterung der Eintragung des Erlöschens von aufgewerteten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, bei denen es sich um geringe Beträge handelt, § 26; Zulassung von Eintragungen aus Anlaß der Aufwertung ohne Vorlegung des Briefes, § 27). In diesen Abschnitt sind auch die oben erwähnten Vorschriften der §§ 28 bis 32 aufgenommen, durch welche Eintragungen, insbesondere Wiedereintragungen, die unter Nichtbeachtung der strengen Formvorschriften erfolgt sind, in ihrer Wirksamkeit gesichert werden. Insbesondere sollen nach § 28 Verweisungen auf frühere Eintragungen genügen und nach § 29 im Falle einer Bezugnahme auf den Rang des gelöschten Rechts das wiedereingetragene Recht als mit dem Range eingetragenen gelten, den das gelöschte Recht nach dem Grundbuch einnehmen würde, wenn die Löschung nicht erfolgt wäre. Ist zur Bezeichnung des Ranges eines aufgewerteten Rechts oder des Umfangs eines Rechts, auf den sich eine Rangeintragung bezieht, lediglich auf das AufwGesetz Bezug genommen, so hat diese Bezugnahme die Wirkung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der sich aus dem Grundbuch ergebenden Rangfolge (§ 30). § 31 erklärt diese Vorschriften auch auf die vereinbarte Aufwertung für anwendbar und bestimmt, daß eine Eintragung nicht deshalb unzulässig sei, weil der gesetzliche AufwBetrag mit der vereinbarten Mehraufwertung zu einer Eintragung zusammengefaßt ist. Die Vorschriften der §§ 28—32 und der §§ 17, 18 über die Wirkung des Rangvorbehalts sind bereits mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage (23. Juli) in Kraft getreten.

Für die nach dem Gesetze von Amts wegen vorzunehmenden Löschungen werden Gebühren nicht erhoben (§ 33).

Der Deutsche Juristentag und die deutsche Presse.

Von Staatsrat Dr. K. Meyer, Präsident des Oberlandesgerichts München.

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat sachgemäß wegen der Reichstagswahlen den Juristentag für dieses Jahr in Lübeck abgesagt; er soll im September 1931 mit der gleichen Tagesordnung in Lübeck stattfinden. Allein in der jetzigen Zeit wechseln die Bedürfnisse des Staats- und Rechtslebens so rasch, daß es zweifelhaft ist, ob die Tagesordnung die gleiche bleiben kann, ob sie nicht geändert oder durch den einen oder anderen neuen Verhandlungsgegenstand ergänzt werden soll. Ein solcher ist die Reform des deutschen Presserechts.

Der Juristentag hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht mehr mit Presserecht beschäftigt. Seine Beziehungen zum Presserecht sind aber vielfach gewesen. In den ersten Jahrzehnten seines Wirkens für ein einheitliches Recht in Deutschland hat er sich mehrfach mit grundlegenden Fragen des Presserechts und verwandten Gebieten befaßt, so mit der Behandlung der Preßvergehen, mit der Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen, mit dem Gerichtsstand der Presse, dem objektiven Strafverfahren in Preßsachen und dem Zeugniszwang in Strafsachen, insbes. in bezug auf die Presse. Stenglein, John, v. Liszt, Glaser, Namen, die an die Vereinheitlichung des deutschen Rechtes und an die große Zeit unserer Rechtsentwicklung erinnern, waren hier als Gutachter und Berichterstatter zum Juristentag tätig¹⁾. In einer Sitzung der Deputation hatte ich angeregt, die Reform des Preßgesetzes auf die Tagesordnung des Lübecker Juristentages zu bringen. Es wurde mit Recht eingewendet, daß man erst die Reform des Strafrechts abwarten müsse, ehe man an die Erörterung der Reform des Preßrechts gehe. Es war mir aber immer zweifelhaft, ob der Reichstag das neue StrGB. noch verabschieden würde. Schon hatten einige Parteien ein nachdrückliches Veto gegen mehrere Beschlüsse des Strafrechtsausschusses angemeldet, die neuerdings durch die Abschaffung des religiösen Eides nicht glücklich ergänzt wurden. Nun ist infolge der Reichstagsauflösung die Strafrechtsreform gescheitert, an der ich dienstlich und außerdienstlich ein Menschenalter mitgearbeitet habe. M. E. ist infolge der staats- und finanzpolitischen Gegensätze auf Jahre hinaus an einen neuen Strafgesetzentwurf und seine Verabschiedung nicht mehr zu denken.

Infolge seines Scheiterns muß jetzt an die Reform des Preßgesetzes gegangen und die auf die Presse bez. Vorschriften des allg. Strafrechts, insbes. die Erweiterung des § 193 StrGB. müssen im Zusammenhange damit in einer Novelle erledigt werden. Aber die Reform des Presserechts erstreckt sich nicht bloß auf die des Pressegesetzes von 1874, das gut war, das aber die Entwicklung gesprengt hat und jetzt der Reform bedarf, sondern durchkreuzt nach der Entwicklung der Presse, die jetzt eine öffentliche Funktion ausübt, alle Rechtsgebiete vom Persönlichkeitsrecht bis zum Urheberrecht. Sie umfaßt insbes. das Standesrecht der Presse, ihrer Mitarbeiter, der Redakteure. Im Reichsministerium des Innern wird

¹⁾ Verh. des 2. JurTg. 1861 Bd. II S. 430; des 6. JurTg. 1865 Bd. I S. 68 und S. 318; 10. JurTg. 1872 VerhBd. II S. 89; 12. JurTg. 1875 Bd. III S. 155; 15. JurTg. 1880 Bd. I S. 60 und Bd. II S. 262 und 288.

längst die Reform vorbereitet. Es wurde dort schon i. J. 1924 zur Sicherung der inneren Unabhängigkeit der Presse vor gemeinschädlichen Sondereinflüssen privater Natur und zur Schaffung eines freien und unabhängigen Schriftleiterstandes ein Referentenentwurf zu einem neuen Journalistengesetz ausgearbeitet, der am 21. Okt. 1924 den Regierungen der Länder und den Presseorganisationen zuzug. Ein eigentliches Journalistengesetz i. S. eines Sonder- oder Ständerechts haben wir in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern, wie Oesterreich, nicht, das am 11. Febr. 1920 ein solches Gesetz erlassen hat, das aber wesentlich ein Sozialgesetz ist und bez. der Invaliditäts- und Altersversicherung der Redakteure durch das Bundesgesetz v. 12. Mai 1921 wieder geändert wurde¹⁾. Gerade die Frage des Journalistenrechts hat in der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Presse in München am 31. Mai und 1. Juni aus dem Gesichtspunkt der Errichtung von Pressekammern neue Aktualität erhalten.

Es wird Aufgabe des Juristentags sein, zu diesen Fragen der Reform des Presserechts im weiteren und engeren Sinn Stellung zu nehmen und die Reform als dereinstiger Pionier der Rechtseinheit und als ihr nunmehriger Erhalter und Fortbilder in der dem Juristentag entsprechenden maßgebenden Weise vorzubereiten. Der Fragen sind gar viele²⁾. Ich hebe die wichtigsten heraus. Einmal auf dem Gebiete des formellen Presserechts, des Journalistenrechts. Die öffentliche Funktion der Presse muß durch die Gesetzgebung anerkannt werden. Sie führt zur notwendigen Reform der Rechtsfragen des Pressewesens, des Persönlichkeits- oder Ständerechts der Journalisten und ihres Verhältnisses zu den Verlegern. Diese Entwicklung verlangt die Sicherstellung der Schriftleiter und die Anerkennung ihrer Tätigkeit durch eine öffentlich-rechtlich anerkannte Berufsvertretung. Es wird immer ein Ruhmesblatt der deutschen Presse bleiben, daß sich ihr Reichsverband und die Landesverbände im Wege der Selbstverwaltung den Normaldienstvertrag, die Gehaltsregelung, den Tarifvertrag, die Pensionsanstalten, die Ehrengerichtsordnung usw. zum Wohle ihrer Mitglieder geschaffen und vertrauensvoll mit den Verlegern zusammen ausgearbeitet haben. Allein freiwillige Selbstverwaltung hat keinen gesetzlichen Zwang, keine richterliche Strafgewalt und enthält keine staatliche Anerkennung der Berufsvertretung für das Wirken der Presse und ihre Beziehungen zur Öffentlichkeit, zu Behörden und Parlamenten. Insbes. ist die unabhängige Stellung des Redakteurs nicht gesichert und nicht ausgesprochen, daß der Schriftleitungsteil der Zeitung öffentlichen Interessen dient; er ist von dem wirtschaftlichen Interessen dienenden Anzeigenteil zu trennen, der, wie die Fragen des Druckes und Vertriebs einer Druckschrift, nur wirtschaftlich zu betrachten ist. Allein die Fragen, die sich hieraus ergeben, die Schaffung eines freien unabhängigen, seiner Verantwortung bewußten, geistig und moralisch hochstehenden Journalistenstandes, Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses und der wirtschaftliche und soziale Schutz der Schriftleiter und ihre Sicherstellung gegen Gesinnungs- und Besitzwechsel der Zeitung, die Ordnung des Verhältnisses zwischen Schriftleiter und Verleger, das ver-

trauensvoll sein muß, ergeben genug Rechtsfragen für eine Erörterung. Aber darüber hinaus entsteht noch die nach dem Vorbilde der Rechtsanwaltschaft und des Aerztestandes und ihrer Ehrengerichte zu prüfende, von mir bejahte Frage der Schaffung einer gesetzlich anerkannten Ständesorganisation für den Schriftleiterstand und, hier in paritätischer Besetzung aus dem Verleger- und Schriftleiterstande, die Errichtung von Landespressekammern in der Regel am Sitze eines OLG. und der Reichspressekammer als Oberinstanz mit dem Sitze in Berlin mit der Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes in dreifacher Form: als Verwaltungsbehörde, insbes. für Erstattung von Gutachten, die Besorgung der Sozialversicherung und die Aus- und Fortbildung der Schriftleiter, dann als Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Verlegern und Schriftleitern und für Berufsstreitigkeiten zwischen Schriftleitern und als Ehrengericht für das Verfahren gegen Schriftleiter, die ihre gesetzlichen Berufspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder ihre berufliche Tätigkeit sonst zu unlauteren Zwecken mißbrauchen¹⁾.

Dieses Journalistenrecht wird um so notwendiger, wenn die Schutzrechte der Presse erweitert werden sollen. Es ist dies wieder eine Folge der Entwicklung des Pressewesens. Diese Erweiterung verbindet sich mit der Reform des sachlichen Presserechts, des Strafrechts und des Pressegesetzes selbst. In dieser Totalreform gilt es, für die Presse eine Magna charta zu schaffen, insbes. in der noch fehlenden Verankerung der Pressefreiheit, die eine notwendige Grundlage des Volks- und Rechtsstaats ist, in der RVerf. bei einer Aenderung der Weimarer Verf., die in Art. 118 nur das Zensurverbot enthält, in der Sicherung des Redaktionsgeheimnisses durch die Beseitigung des Zeugniszwanges gegen die Presse und in der Erweiterung des § 193 StrGB. zum Schutze der gewissenhaften Presse in einer solchen Fassung, die ihr Recht auf öffentliche Kritik sicherstellt und der Tagespresse die Erfüllung ihrer publizistischen Aufgaben ermöglicht.

Zu diesem Fragenkomplex noch einige erweiternde Bemerkungen. In der Strafrechtsreform sind es für die Presse neben dem bedingten Straferlaß, der in seinen Auflagen nicht zu willkürlichen Beschränkungen der Preßfreiheit benützt werden darf, der Frage der Ehrenstrafe und des Strafzumessungsgrundes, wenn der Täter aus achtungswerten Beweggründen gehandelt hat, der Abkürzung der Verjährung durch Ausschluß beliebig häufiger Unterbrechungen mit der Möglichkeit der Verlängerung der Preßverjährung nur auf 3 Monate, vor allem zwei Fragen: die Verstärkung des im formellen und materiellen Strafrecht unzureichenden Ehrenschatzes zum Schutze des häuslichen und Familienlebens und die Hauptfrage der ganzen Strafrechtsreform für die Presse: die Ausdehnung des Schutzes des § 193 StrGB. auf die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen. Der Entwicklungsgang zugunsten der Presse, die Fassung der Strafgesetzentwürfe, der Beschluß des Strafrechtsausschusses des Reichstags, der am 14. Jan. 1930 in einer Rückkehr zum Entwurf von 1919 keine befriedigende Fassung gebracht und sie durch das Erfordernis der Erweislichkeit zugunsten der Presse nicht erleichtert, und schließlich die

¹⁾ Staatsbl. 1920 S. 147; BundesGBL. 1921 S. 1070.

²⁾ Hierzu meine Abhandlung: „Die Reform des Deutschen Presserechts“, Heft 2 des „Werdenden Rechts“, Beihefte der DJZ., Berlin 1930, Verlag Otto Liebmann.

¹⁾ Hierzu mein in der Vertreterversammlung des Reichsverbandes der deutschen Presse am 1. Juni erstattetes Referat über die Notwendigkeit von Pressekammern, veröffentlicht in Nr. 23 der Deutschen Presse.

Fassung des österreichischen Entwurfs, der im Gegensatz zur Straffreiheit des deutschen Entwurfes nur von der Strafe absehen will, sind bekannt. Für eine befriedigende Reform muß gesetzgeberisches Ziel sein: Schutz der verantwortungsbewußten und gewissenhaften Presse und ihres Rechtes auf öffentliche Kritik mit der Folge, daß der Redakteur straf-frei sein soll, wenn er alle möglichen Maßnahmen getroffen hat, sich über den Tatbestand objektiv zu unterrichten.

Und dann die notwendige Reform des Preßgesetzes von 1874 selbst. Welche Summe wichtiger Rechtsfragen bringt sie! Das Preßgesetz ist vielfach überständig, behandelt die wichtigsten Probleme der neuen Zeit überhaupt nicht. Sein jetziges Anwendungsgebiet ist durch die Technik, Lichtspiel, Lichtwand-schrift, Rundfunk überflügelt. Der Begriff des Preß-vergehens und des verantwortlichen Redakteurs sind im Gesetz nicht festgelegt. An die Streitfragen und die verschiedene Rechtsprechung brauche ich hier nicht zu erinnern¹⁾. Aus der Verantwortlichkeit des Redakteurs ergeben sich zwei Unterfragen für die Reform: die Beseitigung der parlamentarischen Immunität für Redakteure und die Aufhebung des Zeugniszwanges gegen Redakteure und Anerkennung des grundsätzlichen Rechtes der Presse im Gesetz, daß sie für das, was ihr anvertraut ist, ebenso eine Vertrauensstellung einnimmt wie die Rechtsanwälte und Aerzte. Ich habe mich dafür in meiner Abhandlung über die Reform des Presserechts S. 19 mit Rücksicht auf die öffentliche Funktion der Presse ausgesprochen und will hier nur eines wiederholen: es wäre interessant, seit dem Jahre 1906, wo der Frankfurter Schriftleiter Giesen sein Buch über den Zeugniszwang gegen die Presse schrieb, eine Statistik aufzumachen, was durch den Zeugniszwang gegen die Presse staats- und justizpolitisch, auch strafrechtlich gewonnen wurde. Ich glaube, diese Statistik würde ein ganz geringes oder gar kein Ergebnis liefern. Aber darüber hinaus gibt es im Rahmen des Preßges. noch andere Fragen, wie die Reform des Berichtigungszwangs, Schutz des Berichtigenden gegen mißbräuchliche Zusätze und Einführung einer Befristung für die Berichtigung zugunsten der Presse oder die Beseitigung der §§ 16 und 17 (Verbot der öffentlichen Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen und Verbot der Veröffentlichung der Anklageschriften oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses vor öffentlicher Verhandlung), Ueberprüfung der Sukzessivhaftung des § 21 und, in das Gebiet des Strafprozesses übergehend, Aenderung der Vorschriften über Beschlagnahme, Ueberprüfung des fliegenden Gerichtsstandes und Berücksichtigung der Gefahren des fliegenden Gerichtsstandes bei Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften und die Frage der Einführung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit für Preßvergehen im ganzen Deutschen Reich unter Beibehaltung der Schwurgerichte in der jetzigen Gestalt. Ein Katalog von Rechtsfragen, die in das Rechts- und das öffentliche Leben tief eingreifen und zeigen, wie notwendig es ist, daß der Juristentag sich wieder mit diesen vitalen Fragen des Presse-rechts beschäftigt.

Die Presse ist das Instrument des öffentlichen Lebens. Sie ist stärker als die jetzigen Parlamente, die wieder von der Presse und ihren Veröffentlichungen

abhängig sind. Dieses Instrument neuzeitlich in einer Weise gesetzgeberisch zu gestalten, die der öffentlichen Funktion der Presse, dem Wohle des Reiches und unseres ganzen Volkes entspricht, ist Aufgabe der Gesetzgebung; dazu zeitig mitzuwirken, Pflicht des Deutschen Juristentages.

Die Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstage.

Von Reichsgerichtsrat F. Hettner, Leipzig,
stellv. Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts b. Reichstage.

Der Reichstag ist aufgelöst und neue Reichstags-wahlen stehen bevor. Da ist es angemessen, auf die Rechtsgrundsätze hinzuweisen, die das auf Grund des Art. 31 RVerf. errichtete Wahlprüfungsgericht beim Reichstag bei Prüfung der letzten Wahlen v. 20. Mai 1928 ausgesprochen hat.

Das Gericht entscheidet jedes Mal in der Zusammensetzung von 3 Abg. und 2 Reichsgerichtsräten auf Grund öffentlicher, mündlicher Verhandlung. Es hat Spruchsitzen abgehalten am 20. Okt. 1928, 8. Jan., 16. März und 3. Juli 1929 und 25. Jan. 1930. Es ist bedauerlich, daß 1 $\frac{3}{4}$ Jahre nach der Wahl verstreichen mußten, ehe deren Gültigkeit festgestellt wurde. Aber es wäre Unrecht, daraus dem Gericht einen Vorwurf machen zu wollen. Die Durchprüfung der Unterlagen, die vom Statistischen Amt vorgenommen wird, erfordert eine ungeheure Arbeit, die nur von eingearbeiteten Kräften geleistet werden kann, weil sie genaue Kenntnis der bisherigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts voraussetzt. Die Sitzungen können also immer erst angesetzt werden, wenn der Reichswahlleiter die Unterlagen für einige Wahlkreisverbände fertiggestellt und durch den Reichsbeauftragten, Ministerialrat Dr. Kaisenbergl, mit dessen Rechtsgutachten und Anträgen an das Gericht abgegeben hat. Dazu kommt, daß während der Pausen des Reichstags und der Gerichtsferien die Anberaumung einer Sitzung nur schwer möglich ist. Die rechnerischen Unterlagen für die Prüfung der Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Reichswahlvorschläge können erst auf Grund der Entsch. des Gerichts über die Gültigkeit der Wahlen in den einzelnen 16 Wahlkreisverbänden aufgestellt werden.

Trotzdem ist der Zustand zu beklagen. Abgesehen davon, daß dadurch bei allen später erfolgenden Prüfungen die Anordnung einer Wiederholungswahl gemäß § 37 RWahlG. unmöglich wird, da sie nicht später als 6 Monate nach der Hauptwahl stattfinden darf, ist es ein peinlicher Zustand, daß so lange Zeit hindurch Abgeordnete über die wichtigsten Lebensfragen des deutschen Volkes zu entscheiden haben, bevor die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

Die Tätigkeit des Wahlprüfungsgerichts (WPrGer.) beschränkt sich keineswegs auf die Bescheidung der eingereichten Beschwerden. Auch alle in der Tagespresse oder sonst veröffentlichten Beanstandungen werden eingehend nachgeprüft, vor allem alle Zweifelsfragen, die dem Reichswahlleiter und Reichsbeauftragten oder dem Gericht selbst aufstoßen, eingehend erwogen.

Im Gegensatz zu früher, wo die meisten Erkenntnisse Einzelfragen der Wahltechnik betrafen, kamen bei der Wahl von 1928 mehrere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung.

Am bedeutsamsten war die Frage, ob die Vorschriften in § 31 Abs. 1 Satz 4 und § 32

¹⁾ Vgl. Haentzschel: „Die Reform des Deutschen Presse-rechts“ in der DJZ. 1928 S. 1565.

Satz 3 RWahlGes., die die Verrechnung der Reststimmen auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge innerhalb der Wahlkreisverbände und auf die Reichswahlvorschläge regeln, mit der RVerf. vereinbar seien. Es sind das die Bestimmungen, die sich gegen die Splitterparteien richten und sich ähnlich auch in den Wahlgesetzen einzelner Länder finden und auch dort wegen ihrer angeblichen Verfassungswidrigkeit angefochten wurden. Zunächst war die Vorfrage zu erledigen, ob das WPrGer. an die Vorschriften des Wahlges. gebunden oder ob es zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit befugt sei. Das WPrGer. hat seine Zuständigkeit angenommen. Es hielt dabei an seiner im Urteil v. 17. Okt. 1929 über das Abstimmungsergebnis bei dem Volksentscheid v. 20. Juni 1926 ausgesprochenen Ansicht gegenüber mehrfachen Angriffen im Schrifttum fest. Damit trug es dem in der neueren Staatsrechtslehre sich immer mehr durchsetzenden Rechtsstaatsgedanken Rechnung. In der Sache selbst bejahte es die Verfassungsmäßigkeit beider Vorschriften. Im Urte. v. 20. Okt. 1928 über die Gültigkeit der Wahlen im Wahlkreisverband II (Brandenburg I) war es an sich nur genötigt, zu § 31 RWahlGes. Stellung zu nehmen; bei dem engen Zusammenhange beider Vorschriften hat es aber zugleich die andere Streitfrage behandelt. Die Behauptung, die beiden Bestimmungen seien verfassungswidrig, war darauf gestützt, daß in ihnen gegen die in Art. 22 RVerf. festgelegten Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Verhältniswahl verstoßen werde. Demgegenüber wird dargelegt, daß der Grundsatz der Gleichheit nur die gleiche Bewertung aller Stimmen (im Gegensatz zu dem Klassen- und Mehrstimmenwahlrecht) gewährleiste, und daß bei der dem RWahlGes. vorbehaltenen Auswahl unter den verschiedenen Verhältniswahlsystemen auch andere für das Wohl des Volkes und eine gesunde Entwicklung des Staatsganzen wichtige Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürften. Besonderes Gewicht wird dabei auf die geschichtliche Entwicklung gelegt, eine rein formale Auslegung des Begriffs der Wahlgleichheit abgelehnt. Im Urte. v. 25. Jan. 1930 über die auf Grund der Reichswahllisten erfolgten Wahlen handelte es sich nur um § 32 Satz 3 RWahlGes., durch den mehrere der kleinen Parteien schwer betroffen waren. So hätte die Volksrechtspartei ohne ihn statt nur 1 Sitz auf der Reichswahlliste 5 erlangt, da mehr als 420 000 Stimmen auf ihre Reichswahlliste übertragen worden waren. Da inzwischen der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich im Urte. v. 22. März 1929 (RGZ. Bd. 124 Anhang S. 1*) sich in einer ähnlichen Streitsache bez. des württemb. Wahlrechts ausgesprochen und dabei die Ansicht des WPrGer. abgelehnt und den Begriff der Gleichheit der Wahl als rein formal bezeichnet hatte, begnügte sich das WPrGer. nicht mit einer Verweisung auf sein früheres Urteil, sondern fügte ihm von neuem eine Begründung bei, in der es ausführlich auf alle Gegengründe jenes Urteils und des Schrifttums (insbes. des Gutachtens des Prof. Jacobi, Leipzig) einging. Hervorzuheben ist nur: einmal, daß die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeits- und politischen Gründen bei der Wahl zwischen den verschiedenen Verhältniswahlsystemen durch die RVerf. nicht ausgeschlossen werde, es sei denn, daß sie der Willkür entzogen seien; das sei hier nicht gegeben, wie daraus zu entnehmen sei, daß fast alle Länder mit Verhältniswahlrechten

ähnliche Maßregeln gegen das Eindringen von Splitterparteien getroffen hätten. Ferner ist dargetan, daß im vorl. Falle Art. 76 RVerf. gewahrt worden sei, indem die Nat.-Vers. nach den bei der Beratung des Wahlgesetzes abgegebenen Erklärungen den Willen gehabt habe, allen etwaigen Verfassungsänderungen zuzustimmen, und die notwendigen Mehrheiten erreicht worden seien. Eines näheren Eingehens auf die Begründung bedarf es nicht. Denn der Staatsgerichtshof ist in seinem die gleichartigen Bestimmungen des preuß. Wahlrechts betr. Urte. v. 17. Febr. 1930 von seinem früheren Standpunkte abgewichen und hat die Vorschriften für vereinbar mit der RVerf. erklärt, die in Art. 17 für die Wahlen zu den Ländervertretungen die gleichen Grundsätze aufstellt. Durch dieses Urteil ist die bedauerliche Meinungsverschiedenheit zwischen zwei höchsten Gerichtshöfen des Reichs beseitigt und die Streitfrage endgültig beantwortet.

Für die kommenden Reichstagswahlen, an denen sich noch mehr neue Parteien beteiligen werden, werden die §§ 31 Abs. 1 Satz 4 und 32 Satz 3 voraussichtlich von großer Bedeutung sein.

Angefochten war auch die Gültigkeit der Bestimmungen der RStimmO. (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2, Satz 1, 167), durch die eine Trennung der Abstimmung nach dem Geschlechte der Wähler oder eine Kennzeichnung der Stimmabgabe nach dem Geschlechte zugelassen wird, weil dadurch das in Art. 125 RVerf. gewährleistete Wahlgeheimnis verletzt sei. In Betracht käme auch Art. 22 RVerf., der für den Reichstag geheime Wahl vorschreibt. Das WPrGer. hat erkannt, daß gegen die Vorschriften Bedenken bestehen, soweit sie eine getrennte Stimmabgabe auch in den kleinsten Gemeinden zuließen, in denen die Gefahr einer Durchbrechung des Wahlgeheimnisses an sich schon bestehe und durch solche Maßnahmen vergrößert werde, daß aber durch ihre Anwendung in größeren Stimmbezirken eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen sei.¹⁾ Vom Reichsminister des Innern wurden die Landesregierungen besonders auf diesen Grundsatz hingewiesen. Bei einer Neufassung der RStimmO. wird ihm ebenfalls Rechnung getragen werden müssen.

In einer größeren Anzahl von Wahlkreisen waren zwei verschiedene Listen unter der gleichen Parteibezeichnung eingereicht und auch auf dem amtlichen Stimmzettel benannt worden. Im Anschluß an frühere Entsch. v. 8. Juni 1925 (WV. I) und 15. Febr. 1926 (WV. XII) wurde entschieden, daß der Wahlkreisleiter nicht zu prüfen hat, mit welcher Berechtigung irgendein Vertrauensmann einen Wahlvorschlag einreicht, sofern dieser sonst den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Den Kreiswahlleitern wurde aber empfohlen, auf einen eine Unterscheidung ermöglichenden Zusatz in der Parteibezeichnung hinzuwirken und, wenn der eine Wahlvorschlag nicht 500 oder mehr Unterschriften trägt, genau zu prüfen, ob eine der in § 15 Abs. 3 RWahlGes. vorgesehenen Ausnahmen wirklich gegeben ist.²⁾ In diesen Entsch. zeigt sich das Bestreben, die Fortentwicklung des politischen Parteiwesens nicht zu hindern, andererseits aber unlauteren Quertreibereien kleiner Gruppen entgegenzuwirken.

In einem Wahlvorschlage war ein Bewerber als

¹⁾ Vgl. Urte. v. 20. Okt. 1928 zu WahlkrVerb. II (WV.) und vom 8. Jan. 1929 zu WV. V.

²⁾ Urte. v. 20. Okt. 1928, WV. II, v. 16. März 1929, WV. IX, v. 3. Juli 1929, WV. XV.

„Hans Eder, Landwirt in Ch.“ aufgeführt, während er tatsächlich Johann Ederer heißt und zwar früher Landwirt, zur Zeit der Wahl aber Schriftleiter war. Das Gericht hat mit Rücksicht darauf, daß bei dem gegenwärtigen Wahlsystem die Stimmen nicht für Einzelbewerber, sondern für Wahlvorschläge und damit für Parteien abgegeben werden, der Wahlkampf also nicht um die Persönlichkeit, sondern um die Partei gehe, sowie wegen der besonderen Umstände, die in diesem Falle Zweifel der Wahlberechtigten über die Persönlichkeit unwahrscheinlich machten, von einer Ungültigkeitserklärung abgesehen, die die Wahl des ganzen Wahlkreises hätte betreffen müssen. (Urt. v. 8. Jan. 1929, WV. XII.)

Nach § 50 RStimmO. ist von jedem Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über bestimmte persönliche Verhältnisse beizubringen. Wohnt ein Bewerber im Auslande, so hat dies, wenn er deutscher Staatsangehöriger geblieben ist, nicht den Verlust des passiven Reichstagswahlrechts zur Folge, aber es fehlt eine Vorschrift, wer in solchem Falle die Bescheinigung auszustellen hat. In ähnlichen Fällen hatte früher der Reichsminister des Innern gemäß § 167 RStimmO. einer Gemeinde die Erteilung im Ausnahmeverfahren genehmigt. Das war hier nicht geschehen. Von einer Ungültigkeitserklärung wurde abgesehen, weil die Voraussetzungen der Wahlbarkeit bei dem Bewerber unzweifelhaft vorlagen, es wurde aber eine Ergänzung der Vorschriften für solche Fälle empfohlen. (Urt. v. 20. Okt. 1928, WV. VI.)

In einem Wahlkreise war ein und derselbe Bewerber auf zwei Wahlkreisvorschlägen entgegen § 15 Abs. 5 RWahlGes. benannt worden. Er hätte auf beiden gestrichen werden müssen. Obwohl dies nicht geschehen war, konnte das Gericht von Maßnahmen absehen, weil für beide Wahlvorschläge nur eine so geringe Zahl von Stimmen abgegeben war, daß sie bei der Verteilung ganz ausfielen. (Urt. v. 25. Jan. 1930, WV. XII.)

Der Einspruch eines Parteioratsvereins, daß sein Vertrauensmann bei der Einreichung des Wahlvorschlags seine Erklärungen über die Listenverbindung abweichend von dem ihm erteilten Auftrage abgegeben habe, konnte nicht beachtet werden. Das Gericht ging davon aus, es habe sich ausschließlich um eine interne Angelegenheit der Partei gehandelt, für die Wahlbehörden komme es nur darauf an, ob die Erklärungen der Vertrauensleute rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben worden seien und ob die Vertrauensleute rechtsgültig von den Wählern bestellt seien. (Urt. v. 3. Juli 1929, WV. XI.)

Für Kranken- und Pflegeanstalten können nach § 39 RStimmO., wenn eine größere Anzahl von Wahlberechtigten keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, eigene Stimmbezirke gebildet werden. In einer Krankenanstalt, in der bei vorangegangenen Abstimmungen 145 und 131 Personen ihr Stimmrecht ausgeübt hatten, war trotz einer von den Insassen am 14. Mai ausgesprochenen Bitte die Bildung eines eigenen Stimmbezirks unterblieben, weil die Zeit bis zur Wahl zu kurz sei. Das WPrGer. hat dies gemißbilligt und erwogen, ob nicht gemäß § 37 RWahlGes. eine Wiederholungswahl in dem Stimmbezirk des Ortes, zu dem die Anstalt gehört, angeordnet werden müsse, hiervon aber abgesehen, weil gerade in Kranken- und Pflegeanstalten innerhalb kurzer Zeit

ein erheblicher Wechsel im Bestand einzutreten pflegt. (Urt. v. 20. Okt. 1928, WV. III.)

Die meisten Beschwerden richten sich dagegen, daß einzelne Wähler zu Unrecht zur Abstimmung zugelassen oder zurückgewiesen worden seien. Läßt sich aus einem beanstandeten Stimmzettel erkennen, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben war, so kann diesem die Stimme je nachdem zu- oder abgerechnet werden. So waren z. B. von den Abstimmungsleitern vielfach Stimmzettel für ungültig erklärt worden, auf denen alle Wahlvorschläge außer dem untersten durchstrichen waren, weil nicht feststehe, ob auch dieser habe durchstrichen werden sollen und der Strich nur versehentlich nicht durchgeführt worden sei. Das WPrGer. hat dies gemißbilligt, weil es nicht darauf ankomme, was der Wähler habe erklären wollen, vielmehr nur darauf, was er nach der vorliegenden Kennzeichnung seines Stimmzettels in Wirklichkeit erklärt hat. (Urt. v. 16. März 1929, WV. IX u. a.) Die Stimmen wurden demnach dem letzten Wahlvorschlag zugezählt. Anders liegt die Sache, wenn sich die Unzulässigkeit einer vollzogenen Stimmabgabe herausstellt oder Wahlberechtigte zu Unrecht zurückgewiesen sind. In diesem Falle muß das d'Hondtsche Verfahren angewendet, d. h. nach einer Wahrscheinlichkeitsannahme die Stimme einer Partei ab- oder zugerechnet werden. Es liegt auf der Hand, daß das nur in den seltensten Fällen gerade die Partei treffen wird, für die die ungültige Stimme abgegeben war oder die nicht zugelassene hat abgegeben werden sollen. Aber auf welche andere Weise soll die notwendige Korrektur erfolgen? Es geht nicht an, daß, wenn eine strafbare Doppelwahl eines Wahlberechtigten in zwei Stimmbezirken festgestellt wird, beide Stimmen als gültig weiter gezählt werden. (Urt. v. 8. Jan. 1929, WV. IV.) In einem anderen Falle hat ein Wahlvorsteher einem Wahlberechtigten den Stimmzettel außerhalb des Abstimmungsraums abgenommen und dann in die Urne getan. Das war unzulässig. (Urt. v. 20. Okt. 1928, WV. II.) Das gleiche gilt für Stimmzettel, die von Wahlberechtigten in ihrer Wohnung nach Kennzeichnung dritten Personen übergeben und von diesen dann im Abstimmungsraum an den Wahlvorsteher weitergeleitet wurden. (Urt. v. 8. Jan. 1929, WV. IV.) Andererseits war versehentlich ein nicht in die Stimmliste eingetragener Wahlberechtigter zur Abstimmung zugelassen und sein Stimmzettel im Umschlag in die Urne gelegt worden, dann aber, um das Versehen wieder gutzumachen, ein beliebiger Umschlag aus der Urne genommen worden. Das war nicht zulässig, diese Stimme ist zu Unrecht vernichtet, es mußte eine Stimme nach dem System d'Hondt wieder zugeteilt werden (Urt. v. 25. Jan. 1925, WV. XII.)

Ob eine solche nachträgliche, mehr oder weniger willkürliche Verbesserung des Wahlergebnisses gerechtfertigt ist, erscheint zweifelhaft. Sie entspricht ein vom WPrGer. von Anbeginn gepflogenen Übung und muß als Folge der Einführung des Verhältniswahlsystems angesehen werden. Als Ergebnis der Arbeit des WPrGer. kann aber festgestellt werden, daß sich die Wahlbehörden wie die Wähler in die komplizierte Technik dieses Verfahrens gut hereingefunden haben und die Zahl der Verstöße nur gering war. In diesem Sinne hat sich das RWahlGes. bewährt. Ob auch in anderem Sinne, ist eine politische Frage.

Kriminalistische Hilfstruppen.

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Die Staatsanwaltschaft „hat, wenn sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 160 StrPO.). Der Untersuchungsrichter „hat die gegen einen Angeschuldigten wegen einer bestimmten Tat erhobene Beschuldigung soweit zu erörtern, um eine Entsch. des Gerichts darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei“ (Bericht der RTK. zur StrPO. S. 45). Beide bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Zuziehung von Hilfstruppen, des Ermittlungsrichters und der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Letztere sind deshalb für verpflichtet erklärt, dem Ersuchen oder Auftrage der StA.schaft (§ 161 StrPO.) und des Untersuchungsrichters (§ 189 StrPO.) zu genügen, und in § 152 GVG. werden sie als „Hilfsbeamte der StA.schaft“ erklärt. Uebrigens ist in § 8 des Reichskriminalpolizeigesetzes v. 21. Juli 1922 bestimmt, daß die Vollzugsbeamten des Reichskriminalpolizeiamts und der Landeskriminalpolizeibehörden die Befugnisse von Hilfsbeamten der StA.schaft ausüben. Sie sind nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen „auch zu selbständigem Einschreiten befugt“. Bei Löwe-Rosenberg (Anm. 3 zu § 152 GVG.) sind die Beamtenklassen aufgezählt, die im Bereiche der staatlichen und kommunalen Polizei als Hilfsorgane der StA.schaft zu fungieren haben, und ihre große Zahl gewährt die beruhigende Gewißheit, daß für die Besorgung dieses Hilfsdienstes bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten reichlich genügende und geeignete Kräfte vorhanden sind.

Daneben hat sich fast bei jeder staatlichen oder kommunalen Behörde oder behördlichen Organisation die Gepflogenheit herausgebildet, Untersuchungen über Straftaten, die in deren Interessengebiet fallen, zunächst auf eigene Faust zu führen. Bei der Reichsbahn, der Reichsbank, der Post, bei den Finanzämtern, Steuer- und Zollbehörden, Magistraten usw., überall besteht ein ganzer Stab von Beamten, die unter den Namen von „Ermittlern, Ermittlungsbeamten, Diebstahlskontrollen, Fahndungsbeamten“ usw., bevor die eigentlichen Organe der Strafjustiz in Tätigkeit treten, Ermittlungen und Nachforschungen anstellen und Vernehmungen sowie sonstige Untersuchungshandlungen vornehmen. Die darüber gebildeten Akten werden dann mit der Anzeige der StA.schaft unterbreitet. Zweifellos enthalten sie oft wertvolles Material für die Klärung des Tatbestandes, oft aber, und nach meinen Erfahrungen sehr oft, bewirken sie das Gegenteil. Die mit diesen Ermittlungen befaßten Herren haben das Bestreben, ihrer Behörde Proben ihres Eifers und ihrer Tüchtigkeit zu geben, und bei manchen Behörden wird dieses Bestreben noch durch das Versprechen besonderer Remunerationen für den Fall der Aufdeckung vermuteter Straftaten und der Einbringung des dadurch angerichteten Schadens angefeuert. Dadurch wird der Eifer häufig zum Uebereifer, und an Stelle scharfsinniger kriminalistischer Schlußfolgerungen tritt eine von aprioristischem Mißtrauen diktierte Pfliffigkeit, die der Ermittlung der objektiven Wahrheit nur schädlich ist.

Statt alle denkbaren Spuren zu verfolgen, sehen die Herren ihr Ziel in der „Ueberführung“ derjenigen Personen, die sie, häufig genug ohne ausreichend sachkundige Einblicke in die Zusammenhänge, von vornherein für die Schuldigen halten. Die der StA.schaft schließlich zugehenden „Ermittlungsergebnisse“ enthalten Vernehmungsprotokolle von ungeheuerlichem Umfang. Speziell die Vernehmungen der Beschuldigten, zu denen diese oft am frühen Morgen aus dem Bett geholt, oder mit denen sie bis in die späte Nacht gequält werden, dauern ungezählte Stunden und finden ohne Schonung der Lebensverhältnisse statt. In einem Falle, in dem es sich um jahrelang zurückliegende angebliche Verfehlungen handelte, hat der Beschuldigte den plötzlich bei ihm zur Haussuchung und Vernehmung erschienenen Ermittlungsbeamten vergeblich gebeten, an diesem Tage von seinem Vorhaben abzustehen, weil sein soeben verstorbener Vater als Leiche im Hause lag. Die Bestimmungen der StrPO. haben für diese Ermittlungsbeamten keine bindende Kraft. Deshalb erfolgen die Vernehmungen von Personen, denen das Gesetz mit Rücksicht auf ihr nahes Verwandtschaftsverhältnis zu den Beschuldigten die Verweigerung des Zeugnisses gestattet (§ 52 StrPO.), gewöhnlich, ohne sie auf dieses Recht hinzuweisen. Auch die als Sicherheitsventil zur Gewährleistung bedenkenfreier Protokollierung für alle Untersuchungshandlungen sogar des Voruntersuchungsrichters gegebene Vorschrift (§ 188 StrPO.) der Zuziehung einer dritten Person (als Gerichtsschreiber) bei Vernehmungen besteht für diese Vorermittlungen nicht.

Neben den Protokollen über die Vernehmungen werden zu den Akten „Berichte“ der Ermittlungsbeamten gebracht, in welchen diese sich gutachtlich über ihren „Eindruck“ und ihre Schlußfolgerungen in der Art von Sachverständigen äußern, in denen bestärkende Ausdrücke, wie „zweifelsohne“, „ganz sicherlich“ usw. eine große Rolle spielen, und in denen als „festgestellt“ bezeichnet wird, was vorläufig nur auf Vermutung beruht.

Eine unerfreuliche Folge dieser, dem eigentlich amtlichen Verfahren aufgepropten, Vorermittlungsverfahren ist, daß, wenn dann in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Inhalt der Protokolle über die früheren Vernehmungen den Angeklagten „zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis“ oder „zur Behebung eines Widerspruchs“ und den Zeugen „zur Unterstützung ihres Gedächtnisses“ vorgehalten, oder, soweit dies zulässig ist, diese Protokolle verlesen werden, mit großer Regelmäßigkeit die Angeklagten erklären, daß sie solche Geständnisse niemals abgelegt hätten, und die Zeugen, daß die Protokolle sich mit ihren Aussagen nicht deckten, oder daß sie mißverstanden sein müßten. Oft behaupten auch die Angeklagten, die sog. „Geständnisse“ nur unter dem Druck der Drohung, sie sonst zu verhaften, oder durch die endlose Dauer der Vernehmung „mürbe gemacht“, abgegeben zu haben. „Ich hätte auch mein Todesurteil unterschrieben, nur um den Mann endlich los zu sein“, versicherte kürzlich im Breslauer Gerichtssaal ein Angeklagter auf die Vorhaltung, warum er das Protokoll unterschrieben habe. Die Gründe, aus denen auch diese Unterzeichnung keineswegs ein zuverlässiger Beweis für die Wahrheit der protokollierten Aussage ist, faßt jüngst ein Richter in folgender Mahnung an seine Kollegen zusammen¹⁾:

¹⁾ „Justiz“ Bd. III S. 398.

„Wir Richter versetzen uns alle viel zu wenig in die Gemütsverfassung des vor die Schranken des Gerichts tretenden Laienpublikums: Die Befangenheit, Verwirrung, Seelennot und Verzweiflung der Angeklagten, und die weithin ähnlichen Gemütsverfassungen von Zeugen, die in nicht seltenen Fällen nicht nur polizeiliche, sondern auch richterliche Protokolle genehmigen und unterschreiben, weil sie einer kurzen geschäftsmäßigen Aufforderung ängstlich gehorchen, ohne daß sie in der Lage waren, der Vorlesung so aufmerksam und verständnisvoll zu folgen, daß sie sich der Uebereinstimmung der beabsichtigten Bekundung mit der Fassung der Niederschrift zuverlässig hätten vergewissern können.“

Werden dann die Verfasser der Protokolle als Zeugen gehört, so vertreten sie begreiflicherweise die Ueberzeugung von deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit; das Gericht sieht sich dann vor die Verlegenheit gestellt, diese Vorermittlungen als quantität negligable zu behandeln, oder sein Urteil, das es sich grundsätzlich aus dem „Inbegriff der Hauptverhandlung“ bilden sollte, auf die früheren Aussagen zu gründen.

Besonders schlimm wirkt sich noch ein anderer Uebelstand aus. Häufig enthalten die „Berichte“ der Ermittlungsbeamten die Angabe wichtiger Tatsachen, die ihnen von „Vertrauenspersonen“ mitgeteilt worden seien, und wenn man sie dann bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung nach den Namen dieser Vertrauenspersonen fragt, so verweigern sie unter Berufung auf das „Dienstgeheimnis“ deren Angabe. Dadurch wird das Gericht bei Erfüllung seiner vornehmsten Aufgabe lahmgelegt. Denn mit gutem Grunde bestimmt § 250 StPO. in einem seiner Fundamentalsätze für die Urteilsfindung: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen.“ Das Gericht soll aus dem Munde des Zeugen selbst dessen Wahrnehmungen hören, in der Lage sein, deren Richtigkeit und Nebenumstände durch Fragen zu klären, und sich aus dem persönlichen Eindruck des Zeugen ein Bild über dessen Glaubwürdigkeit und den Wert seiner Bekundungen machen. Dies wird nicht dadurch ersetzt, daß die Herren vom Ermittlungsdienst erklären, ihnen sei ihr Gewährsmann vertrauenswürdig erschienen. Auch die bezahlten Spitzel, die oftmals zum Geschlechte der „Nichtgentlemen“ gehören, genießen bei denen, die sich ihrer bedienen, oft ein sehr unberechtigtes Vertrauen.

Ceterum censeo: Die im Gesetz vorgesehenen Institutionen der Strafrechtspflege genügen uns vollständig zur Ermittlung und Bekämpfung von Verbrechen; es ist Zeit, an den Abbau der nichtzünftigen Hilfsorgane zu denken. Sie mögen in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Existenzberechtigung gehabt haben, als die Not der Zeit zu einer Lockerung der Grundsätze leider auch innerhalb der beamtlichen und öffentlichen Körperschaften führte. Jetzt gilt von ihnen das Goethewort von der „Wohltat“, die mit der Zeit zur „Plage“ wird.

Kelloggspakt und Völkerbundssatzung.

Von Dr. Egon Gottschalk, Stuttgart.

Der am 25. Juli 1929 in Kraft getretene Kelloggspakt (KP.) verpflichtet heute nicht weniger als 57 Staaten, darunter 9 Nichtvölkerbundsmächte, zu dem Grundsatz des Verzichts auf den Krieg als Mittel internationaler Streiterledigung und als Instru-

ment nationaler Politik und dem Grundsatz der Streitschlichtung ausschließlich durch friedliche Mittel. Nur 6 Völkerbundsmitglieder stehen dem KP. noch fern. Keinem von beiden der Friedenserhaltung dienenden Systemen, KP. und Völkerbund, gehört lediglich noch ein Staat, Brasilien, an.

Das Nebeneinander rechtlich so verschiedenartig gestalteter und ganz für sich zu interpretierender Systeme mußte, nachdem die Mehrzahl der Bundesmitglieder auch dem KP. beigetreten war, die Anpassung beider Systeme im Verhältnis der Mitglieder zueinander als geboten erscheinen lassen. Stellte die Völkerbundssatzung (VBS.) mit ihrer Unterscheidung zwischen verbotenen und zulässigen Kriegen gegenüber dem allgemeinen Kriegsverzicht des Art. 1 KP. eine entwicklungsgeschichtliche Vorstufe dar, so bleibt doch der KP. mit seinen Vorbehalten, seinem Mangel an jeglicher Organisation und Sanktionsgewalt hinter der VBS. zurück.

Wurde noch 1928 ein litauischer Antrag auf Anpassung der VBS. an den KP. als verfrüht abgelehnt, so konnte bereits auf der X. Völkerbundversammlung im Sept. 1929 England, unterstützt von Peru, mit Erfolg die Abänderung der VBS. i. S. des KP. unter Vorlage bestimmter Vorschläge zu den Art. 12, 13 und 15 VBS. anregen. Darüber hinaus kam die ganze Fülle der durch den KP. aufgeworfenen völkerrechtlichen Probleme in ihrer Bedeutung in der 5. Sitzung der 1. Kommission v. 17. Sept. 1929 in einer bemerkenswerten Debatte zum Ausdruck¹⁾. Am 24. Sept. 1929 nahm die Bundesversammlung eine Resolution an, es sei wünschenswert, daß die Bestimmungen der VBS. den Bundesmitgliedern nicht mehr ein Recht zum Kriege zu schreiten in den Fällen geben dürften, in denen auf dieses Recht durch den KP. verzichtet wurde; sie forderte den Rat zur Einsetzung einer 11gliedrigen Kommission auf, die einen Bericht über die zwecks Anpassung der VBS. an den KP. vorzunehmenden Satzungsänderungen ausarbeiten sollte. Der Bericht der Kommission, die vom 25. Febr. bis 5. März 1930 in Genf tagte, liegt nunmehr vor und bedarf der Billigung durch die nächste Bundesversammlung in den Formen einer Satzungsänderung. Zu den britischen Vorschlägen vom Sept. 1929 hatten 17 Regierungen schriftlich Stellung genommen, u. a. Deutschland, Oesterreich, Finnland und Irland²⁾. Die Kommission sah mit Recht davon ab, nur die Bestimmungen des KP. in die VBS. aufzunehmen; sie hat, den britischen Vorschlägen nachgehend, eine organische Einarbeitung der Grundsätze des KP. in die Satzung angestrebt unter Vermeidung einer Interpretation des KP. und unter Berücksichtigung der auch in der deutschen Denkschrift betonten Notwendigkeit, den Krieg nicht nur zu verbieten, sondern ihn durch friedliche Streiterledigungsmittel zu ersetzen.

Nach den Vorschlägen der Kommission ist die Präambel der VBS. dahin abzuändern, daß die Mitglieder nicht mehr „bestimmte Verpflichtungen, nicht zum Kriege zu schreiten“, sondern „die Verpflichtung, nicht zum Kriege zu schreiten“, übernehmen. Dieser allgemeine Grundsatz ist genauer in der rechtsverbindlichen Norm des neugefaßten Art. 12 formuliert. Im Gegensatz zu der bisherigen Fassung des Art. 12

¹⁾ Vgl. Série de Publications de la Société des Nations, 1929, V. 17 S. 8 ff. (Dok. Nr. C. 499. M. 163. 1929. V.).

²⁾ Vgl. den Bericht der Komm. und die Denkschriften in Série de Publications de la Société des Nations, 1930. V. 2. Dokum. Nr. A. 8. 1930. V.

Abs. 1 wird in der Neufassung die Verpflichtung vorangestellt, zur Lösung des Streitfalls nur friedliche Mittel anzuwenden. Bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, so ist der Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit, einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. „Die Bundesmitglieder kommen überein, in keinem Falle zur Lösung ihres Streitfalles zum Kriege zu schreiten.“ Es bleibt die wichtige Frage offen, was unter „friedlichen Mitteln“ zu verstehen ist. Die Kommission hat auch hier nur die formelle Anpassung der Satzung an den KP. ohne Interpretation des letzteren vornehmen wollen. Sie betont, daß der KP. weder die Verteidigung gegen den Angriff, noch die Vollstreckung international-polizeilicher Maßnahmen verbiete. Die deutsche Denkschrift wies mit Recht darauf hin, daß unbedingt die Frage klargestellt werden müsse, ob und inwieweit bei Vollstreckung von Schiedssprüchen, Entscheidungen und Berichten, die in dem Verlauf eines friedlichen Verfahrens zustandegeworden sind, trotz des erweiterten Kriegsverbotes kriegerische Mittel anwendbar sind. Dänemark glaubte unter friedlichen Mitteln den Ausschluß aller Zwangsmittel zu begreifen, die nicht als friedlich qualifiziert werden können. Finnland wollte solche Zwangsmittel ausgeschlossen wissen, die dem Grundsatz des Art. 10 VBS. widersprechen, wobei zu beachten ist, daß nach Art. 10 die militärische Repressalie nur ausgeschlossen ist, wenn sie als Mittel zum Zweck der Verletzung der durch Art. 10 geschützten staatlichen Güter erscheint. Gerade im Hinblick auf die militärische Repressalie in Form der *occupatio pacifica* muß der Begriff der „friedlichen Mittel“ i. S. des Art. 12 Abs. 1 geklärt werden, zumal die Sperrfrist von 3 Monaten, die nach der bisherigen Fassung des Art. 12 auch die militärische Repressalie nach herrschender Meinung ausschloß, nunmehr in Wegfall kommt. Auf das Bedenkliche solcher Formulierung wurde mit Recht bereits hingewiesen¹⁾. Nach der bisherigen Praxis des Völkerbundes waren militärische Repressalien mit dem Wortlaut der Art. 12 ff. keineswegs unvereinbar. Das anlässlich des Korfufalles vom Rat eingesetzte Juristenkomitee hat in Punkt IV seines Beschl. v. 24. Jan. 1924 in wenig klarer und in Völkerbundskreisen selbst stark kritisierte Weise „Zwangsmassnahmen, die nicht dazubestimmt sind, kriegerische Akte darzustellen“, je nach den Umständen des Falles als zulässig oder unzulässig erklärt. Da im Gegensatz zum Vertrag von Locarno nur der Krieg, nicht auch Angriff und Einfall ausdrücklich verboten sind, wäre entweder ein solches Verbot, etwa nach dem Vorschlag der griechischen Denkschrift („sans recourir à la guerre ni à aucun acte de violence“) oder der Locarnoformel entsprechend, oder eine authentische Interpretation erforderlich.

Bereits in der Debatte der 1. Kommission v. 17. Sept. 1929 wurde das rechtlich bedeutsame Problem aufgeworfen, ob in einem Rechtssystem, das den Krieg zum völkerrechtlichen Delikt und damit die Verteidigung zur Repressalie macht, noch Raum für ein Kriebsrecht ist. Diese Frage wurde schon mehrfach verneint²⁾. Hatte bereits Dänemarks Delegierter erklärt, daß seine Regierung der Ansicht sei, daß die Regeln der Haager Konventionen über das Neutralitäts- und Kriebsrecht, modifiziert durch

die VBS., auch in einem unter Bruch des KP. ausgebrochenen Kriege Anwendung finden müßten, so hat die Kommission sich veranlaßt gesehen, hervorzuheben, daß bei Verteidigungs- und Exekutionskriegen, gleichgültig, wie sich diese Maßnahmen rechtlich qualifizieren, die Regeln des Kriebsrechts ihren Wert behalten: eine richtige, dem praktischen Bedürfnis entsprechende Entscheidung, solange das System des KP. lückenhaft und bei ernstlichen Konflikten unerprobt ist. Die Kommission ließ dagegen Art. 12 Abs. 2 VBS. unberührt, obwohl mehrfach die Ersetzung der dort bestimmten Fristen durch den unbestimmten Ausdruck „angemessene Frist“ angeregt wurde. Während Art. 13 Abs. 4 VBS. bisher bestimmte, daß sich die Mitglieder verpflichten, „den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten“, wird in der vorgeschlagenen Neufassung jede Zulässigkeit des Kriege eliminiert, und die Bundesmitglieder werden verpflichtet, „gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, irgendeine Maßnahme zu ergreifen.“ Demgemäß wurde auch der weitere Satz des Art. 13 Abs. 4 dahin abgeändert, daß der Rat zur Durchführung des Schiedsspruches die Maßnahmen „jeder Art“ vorschlage, um ihm Wirkung zu verschaffen, ohne daß bei solchen Beschlüssen die Stimmen der Parteien mitzuzählen sind. Die weitergehenden Vorschläge, daß der Rat die zu ergreifenden Maßnahmen mit Stimmenmehrheit nicht nur vorschlage („proposer“), sondern bestimme („déterminer“), wurden abgelehnt. Die Kommission wollte Art. 5 VBS. als „un des principes fondamentaux du Pacte“ unberührt lassen. Auch sollte der Rat unbeschränkt in der Wahl der vorzuschlagenden Maßnahmen bleiben. Von Bedeutung sind die Abänderungsvorschläge zu Art. 15 Abs. 6 und 7. Bei einstimmiger Annahme des Ratsberichtes, die Stimmen der Parteien nicht mitgezählt, durfte gegen keine Partei, die sich dem Berichte fügte, zum Kriege geschritten werden (Art. 15 Abs. 6), während bei nicht einstimmiger Annahme des Berichtes die Mitglieder sich das Recht vorbehielten, „Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.“ Auch die Neufassung behält die Unterscheidung zwischen einstimmig und nicht einstimmig angenommenem Ratsbericht bei. Im ersteren Falle „kommen die Bundesmitglieder überein, sich den Vorschlägen des Berichtes zu fügen“, im Nichtbefolgungsfalle „schlägt der Rat die Maßnahmen vor, die geeignet sind, seiner Empfehlung Wirkung zu verschaffen“. Die Neuformulierung geht sehr weit; sie gibt den Empfehlungen des Rates obligatorischen Charakter, der, ohne ihnen gleichzustehen, sonst nur schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheidungen zukommt, obwohl das Verfahren vor dem Rat nur Vermittlungsverfahren vor einem politischen, nicht nach Recht, sondern nach Zweckmäßigkeit befindenden Organ darstellt. Der Rat soll daher auch in erster Linie beratend und anregend den Streitfall zu schlichten suchen, bevor er entscheidet. Selbstverständlich steht die Durchsetzung der Empfehlungen des Rates zunächst bei dem obsiegenden Staat, dem nur das Mittel des Kriege versagt ist. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann die Intervention des Rates herbeigeführt werden. Bei nicht einstimmiger Annahme des Berichtes, ungezählt die Stimmen der Parteien, sucht der Rat das den Umständen am

¹⁾ Wehberg, Aechtung des Kriege, Berlin 1930 S. 121.

²⁾ So Alvarez, Le Panaméricanisme et la Sixième Conférence Panaméricaine, Paris, 1928 S. 77; Wehberg in „Die Friedenswarte“ 1929 S. 115.

meisten entsprechende Verfahren festzustellen und empfiehlt es den Parteien (Art. 15 Abs. 7 n. F.). Mit Recht wurde vorgeschlagen, daß auch in diesem Fall Vorsorge für eine bindende Entscheidung des Streitfalls getroffen werden müsse. So empfahl z. B. Dänemark die Wiederaufgreifung der bei nicht einstimmiger Berichtsannahme in Art. 4 Abs. 4 des Genfer Protokolls in Aussicht genommenen Regelung durch Unterwerfung des Streitfalles unter ein Schiedsgericht. Auch die holländische Regierung ließ auf diese Bestimmung des Genfer Prot. als geeignete Grundlage eines weiteren Ausbaues des Art. 15 Abs. 7 VBS. hinweisen. Die französische Denkschrift machte auf die mangels genügender Anzahl von Ratifikationen noch nicht in Kraft getretene Generalakte aufmerksam. Die Kommission selbst bedauerte, daß sie die Frage nicht durch einen Hinweis auf die zur Füllung der Lücke geeignete Generalakte hat regeln können. Schlaglichterartig wird die Lage durch die resignierende Feststellung gekennzeichnet: „Es hat nicht den Anschein, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge die Bundesmitglieder geneigt sind, alle ihre Streitigkeiten ausnahmslos der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen¹⁾.“ Aus dieser Erkenntnis hat sich die Kommission bescheiden zu müssen geglaubt, um die Annahme ihres Berichtes nicht in Frage zu stellen. Auch hat sie die Anregung abgelehnt, über Art. 15 Abs. 9 hinaus die Bundesversammlung dem Rat als „eine Art Berufungsrichter“ zuzuordnen. Welche Maßnahmen friedlicher Streitschlichtung der Rat empfehlen will, ist ganz in sein Ermessen gestellt. Daß diese Lösung unbefriedigend ist, betont die Kommission in ihrem Bericht selbst. Sie hat jedoch im neuen Absatz „7 bis“ zu Art. 15 VBS. dem Rat das Recht eingeräumt, in jedem Augenblick des Untersuchungsverfahrens auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Ständigen Internat. Gerichtshof (StIG.) um ein Gutachten über die auf den Streitfall bez. Rechtsfragen zu ersuchen, und zwar durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Diese Bestimmung ist nicht nur von Vorteil bei rechtlichen Staatenstreitigkeiten, die mangels eines Obligatoriums ebenfalls dem Vermittlungsverfahren des Rats unterworfen werden können, sondern auch bei politischen Streitfällen, die sich oft schwer von solchen rechtlichen Charakters abgrenzen lassen und auch streitige Rechtsfragen enthalten, deren Klärung die politische Atmosphäre zu entspannen vermag. Die Frage, ob der Beschluß auf Einholung eines Gutachtens beim StIG. Einstimmigkeit erfordert oder nicht, wurde für den Fall des Art. 15 zugunsten des Mehrheitsbeschlusses geregelt. Die Zuständigkeit des StIG. wird durch Art. 14 VBS. nach wie vor begründet. Für das Verfahren gilt das anläßlich des Beitritts der Ver. Staaten zum StIG. neugeschaffene Recht, das den Ver. Staaten gegen die Erstattung eines Gutachtens ein weitgehendes Vetorecht einräumt, dessen Ausübung die gleiche Wirkung wie das Veto eines Völkerbundsmitglieds im Rat oder in der Versammlung besitzt, die Erstattung des Gutachtens im Falle des Art. 15 VBS. also nur verhindern würde, wenn die Stimme der Ver. Staaten das Mehrheitsverhältnis im Rat verändern würde.

Unberührt soll Art. 15 Abs. 8 VBS. bleiben, nach dem das Vermittlungsverfahren des Rates in

den Fällen der sog. „domaine réservé“ (Streitfragen, die nach internat. Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit einer Partei gehören) unzulässig ist. Dieser bedeutsame Fall¹⁾, bei dessen Vorliegen nach herrschender Meinung²⁾ der Krieg zulässig war, steht nach Auffassung der Kommission in keinem formellen Widerspruch zum KP. Nach der Neufassung des Art. 12 VBS. ist auch im Falle des Art. 15 Abs. 8 der Krieg als verboten zu betrachten. Dies bedeutet, daß eine sachliche Entsch. des Streitfalles weder durch friedliche Streitschlichtungsmittel noch durch Gewalt möglich ist. Das Bestehenbleiben der Probleme der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und der domaine réservé, beide in den Locarno-Schiedsverträgen gelöst, kennzeichnet deutlich den gegenwärtigen Stand des Kriegsverhütungsrechts, dem zur Seite nur noch die Ausnahmen vom Kriegsverbot des KP. und des Westpacts gestellt werden müssen, um zusammen mit der bisherigen Unlösbarkeit des Abrüstungsproblems das Bild der Zwiespältigkeit zwischen der neuen, durch die Herrschaft des Rechts bestimmten Ordnung des zwischenstaatlichen Verkehrs und den machtpolitischen Strömungen und Zuständen unserer Zeit zu vervollständigen.

Unberührt bleibt Art. 16 VBS. Damit werden automatisch die Sanktionen auf alle Fälle des verbotenen Krieges ausgedehnt. Gegen eine Ausdehnung der Sanktionen hatte sich Norwegen ausgesprochen, während Schweden einen ihre Anwendbarkeit stark beschränkenden Modus vorschlug. Die deutsche Denkschrift wies mit Recht auf die Notwendigkeit einer Klärung der Frage der Selbstverteidigung und eines Ausbaus des Kriegsverhütungsrechts wie des gesamten Sanktionsverfahrens i. S. einer größeren Wirksamkeit hin. Es ist besonders an die Verstärkung der Befugnisse des Rats zur verpflichtenden Anordnung vorläufiger Maßnahmen (Waffenstillstand, Zurückziehung in fremdes oder entmilitarisiertes Staatsgebiet eingedrungener Truppen), wie sie z. B. in dem auf deutsche Initiative zustande gekommenen Entw. v. 4. Juli 1928 vorgesehen sind, zu denken.

Ein Vorschlag Finnlands zu Art. 17 VBS., auf eine Ausdehnung des Sanktionsrechts gegenüber Nichtmitgliedstaaten gerichtet, war ebensowenig von Erfolg begleitet, wie ein Vorschlag Perus zu Art. 18 VBS., der die Registrierung eines durch Gewalt aufgewungenen, das Ergebnis eines unter Verletzung des KP. unternommenen und vom Rechtsbrecher gewonnenen Krieges darstellenden Friedensvertrages verboten und damit seiner rechtlichen Wirksamkeit beraubt wissen wollte, ein Vorschlag, den der Delegierte Perus in der Sitzung der 1. Kommission v. 17. Sept. 1929 wie in der Völkerbundsversammlung v. 24. Sept. 1929 verfochten hat. Wenn auch der peruanische Vorschlag über die eigentliche Zweckbestimmung des Art. 18 hinausgeht, so ist doch der Gedanke, dem Merkmal der Gewalt beim Abschluß von Friedensverträgen eine größere rechtliche Bedeutung zuzulegen als ihm nach geltendem Recht zukommt, trotz der Schwierigkeiten erwägenswert. Auch Stresemann wies in der Bundesversammlung v. 9. Sept. 1929 noch auf andere revisionsbedürftige Bestimmungen der VBS. hin, ohne diese Bestimmungen ausdrücklich zu nennen. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß

¹⁾ Deutschland aber wurde wegen seiner Haltung zu dieser Frage auf den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 (!) auf das heftigste angegriffen und verleumdet.

²⁾ Aalandinseln-Fall; englisch-französischer Streit um die Staatsbürgerschaftsdekrete in Tunis und Marokko; Ostkarelienfall.

³⁾ A. M. Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl., Berlin 1924, S. 589.

es sich um Art. 19 VBS. handelte. Nicht nur den künftigen Sieg der Gewalt über das Recht gilt es zu verhindern; es müssen auch Mittel gefunden werden, in friedlicher Weise der Stabilisierung gewalt-sam geschaffener, ungerechter internationaler Verhältnisse namentlich territorialer Natur auch gegen den Willen eines an der Aufrechterhaltung derselben interessierten Staates entgegenzuwirken. Hier liegen die Ursachen künftiger Kriege. Von der Möglichkeit, diese vermindern und beseitigen zu können, hängt die Vollkommenheit und Wirksamkeit jedes Kriegs-verhütungsrechts ab.

Juristische Rundschau.

Der Auflösung des Reichstags folgten die Not-verordnungen des Reichspräsidenten auf dem Fuße. Sie wiederholen die vom letzten Reichstage abgelehnten steuerlichen Regelungen trotz des Reichs-tagsbeschlusses. Ist dies verfassungsrechtlich zulässig? Der ständige Ausschuß des Reichstags für Wahrung der Rechte der Volksvertretung beschäftigte sich in seiner Sitzung v. 6. Aug. mit dieser Frage. Der Vertreter der Kommunisten beantragte, der Ausschuß solle wieder die Aufhebung der Verordnungen ver-langen. Er habe alle Rechte des Reichstags wahr-zunehmen. Seitens der Sozialdemokratie wurde die Zuständigkeit des Ausschusses verneint. Doch solle dieser aussprechen, daß die Verordnungen ver-fassungswidrig seien. Die Mehrheit lehnte beide An-träge ab. Sie erklärte sich nicht für zuständig, eine Notverordnung des Reichspräsidenten verfassungs-rechtlich nachzuprüfen. Begründet wurde dies auch damit, daß der Ausschuß eines aufgelösten Reichstags unmöglich den Entschließungen des neuzuwählenden vorgreifen dürfe. Damit ist in diesem Punkte eine Inter-pretation der Verfassungsgegebenen. Es wurde ein Präjudiz geschaffen, das auch in späteren Fällen beachtet werden muß. Die Frage nach der Zulässigkeit der Verordnungen ist damit nicht entschieden. Sie wird es auch wohl nicht werden. Der neue Reichstag hat zu bestimmen, ob die Notverordnungen bleiben oder ob sie aufzu-heben sind. In der Debatte wird dann wohl auch die Berechtigung der Regierung, die Notverordnungen zu erlassen, behandelt werden. Eine Vernichtung aus verfassungsrechtlichen Gründen wird aber nicht zu er-warten sein. Auch kaum eine Aufhebung. Sie sind dann schon zu lange in Kraft gewesen. Eine resolutio ex tunc gibt es hier nicht. Man kann die bereits eingezogenen Steuern nicht wieder zurückzahlen. Man wird es auch nicht wollen. Im Grunde ge-nommen werden die Volksvertreter froh sein, daß die Regierung ihnen die unbeliebten Maßnahmen zur Deckung der Finanznot abgenommen hat.

Die Ursache der Finanznot des Reiches ist jetzt dessen wirtschaftliche Not. Das ist eine Binsen-wahrheit. Ihrer Erkenntnis entspringen die Versuche der Regierung, jene durch eine Bekämpfung dieser zu beseitigen. Dem verdankt der Teil der Not V. des Reichs-präsidenten über die Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen seine Entstehung. Die ge-samte deutsche Wirtschaft leidet unter einer schweren Depression. Menschliche Arbeitskräfte und technische Anlagen liegen still. Die Ueberwindung dieser Krise wird als durch den Mangel einer Anpassung der Preisbildung und Preisbindung durch die Kartelle er-schwert bezeichnet. Nur durch eine Senkung der Selbstkosten und des Preisniveaus sei eine Bekämpfung der immer steigenden Zahl der Arbeitslosen möglich.

Das ist der Kernpunkt der Ausführungen des Staats-sekretärs im Reichswirtschaftsministerium, mit denen er die V. vor dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des RWRates begründete. Sie soll der Lockerung der Preise dienen. Daher soll die Regierung un-mittelbar überall da eingreifen können, wo durch eine Maßnahme „die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung oder des Verkehrs mit Waren oder Leistungen be-einträchtigt oder die wirtschaftliche Handlungsfreiheit in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird“. Der Mitwirkung der Kartell-gerichte bedarf es nicht. Der Reichswirtschafts-minister, in Angelegenheiten der Landwirtschaft der Reichsernährungsminister, kann Kartellverträge oder Kartellbeschlüsse unmittelbar außer Kraft setzen. Er kann auch sonstige Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung der Ziele zweckdienlich erscheinen. Die Verwaltungsbehörde ist an Stelle der Gerichte ge-treten. Das ist die bedenkliche Seite dieser An-ordnung. Sie mag notwendig erscheinen, um un-wirtschaftliche Bindungen auszuräumen. Man mag sich auch auf die Beschlüsse des Salzburger Juristen-tags berufen. Vielleicht findet man einen gewissen Trost darin, daß vor der Entschließung die beteiligten Wirtschaftskreise gehört und der RWRat um seine gutachtliche Meinung ersucht werden sollen. Es bleibt doch der bittere Geschmack, daß ohne Rechtsweg in bestehende Rechte eingegriffen wird.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten über den Waffenmißbrauch dient als fürsorg-liche Maßregel zum Schutze für Leben und Gesundheit bei den bevorstehenden Wahlen. Sie ist aber auch sonst notwendig geworden durch den Anreiz zu Gewalttaten, der schon im Besitz der Waffe liegt. Daher wird das Führen von Waffen außerhalb der Wohnung unter Strafe gestellt. In schärferer Weise soll der politische Terror durch Bestrafung derer, die bewaffnet in politischen Versammlungen erscheinen, bekämpft werden. Hier ist die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis. Es gibt keine mildernden Um-stände. Eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geld-strafe ist ausgeschlossen. Den Begriff des bewaffneten Erscheinens wird die Rechtsprechung feststellen. Man wird dem Zwecke des Gesetzes entsprechend für diesen Fall alle Gegenstände als Waffen anerkennen müssen, die nach der Absicht ihrer Träger dazu dienen sollen, anderen Verletzungen zuzufügen, auch wenn sie gemeinhin nicht als Waffen bezeichnet zu werden pflegen. So Beile, Aexte, schwere Knüppel und dergl. Der Erfolg der gesetzlichen Maßnahme wird freilich von ihrer Handhabung abhängen. Wie nötig die Entziehung der Waffen und das energische Ein-greifen der Behörden ist, zeigt das Strafverfahren vor dem Landgericht III Berlin gegen vier Kommunisten, die am 12. Aug. 1928 einen Angehörigen des Stahl-helms so schwer verletzten, daß der Tod eintrat. Die beiden Haupttäter wurden zu je 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Ein persönliches Motiv zur Tat ließ sich nicht aufweisen. Sie soll als Vergeltung für die Verletzung von Kommunisten durch Stahlhelmlaute erfolgt sein. Jene wieder schlugen und stachen auf den ersten Stahlhelmer ein, den sie trafen. Das ist die mittelalterliche Blutrache in moderner Form. Es ist dringend geboten, daß alle Parteien sich gegen diese Austragung politischer Fragen mit Messer und Gummi-knüppel zur Wehr setzen. Dies Verfahren könnte sich sonst auch gegen die wenden, deren Ansichten auf diese Weise verfochten werden.

Sonst brachte das Septemberheft der DJZ. eine Begrüßung des Deutschen Juristentags. Dieses Mal muß es die Vertagung auf das folgende Jahr verzeichnen. Das ist begreiflich und bedauerlich. Begreiflich, denn am 14. Sept. finden die Wahlen zum Reichstag statt. Auch die Tage vorher werden bei vielen, die zu den eifrigen Besuchern des Juristentages gehören, mit politischer Arbeit ausgefüllt sein. Ergeht doch auch aus den Anwaltskreisen der Aufruf an die Kollegen, sich mehr als bisher den öffentlichen Interessen zuzuwenden. Die Zahl der Rechtsanwälte in den Parlamenten wird im Verhältnis zu anderen Staaten als zu gering bezeichnet. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Lage der Dinge in Deutschland sich mit den in England oder in den romanischen Ländern vergleichen läßt. Dort ist vielfach die Advokatur nur die Eingangstür zur Politik. Der Wunsch, daß die Zahl der praktischen Juristen, der Richter und der Rechtsanwälte, im Reichstag steigen möge, kann trotzdem geteilt werden. Das ihnen eingepflanzte Streben nach Objektivität und Klärung der Tatsachen wird jedem Parlament, ganz besonders heute, zugute kommen. Aber auch daß die Verschiebung des Juristentags trotz der Notwendigkeit bedauert wird, ist leicht zu verstehen. Sie bringt für gar manche eine Enttäuschung. Auch sind die Probleme, die zur Debatte stehen, so aktuell, daß ihre Behandlung zur Vorbereitung der Gesetzgebung dringend erwünscht war. Die Frauenfragen erweckten in weiten Kreisen starkes Interesse. Für das Thema, das eine Nachprüfung des Zivilrechts zufolge der Bestimmung der Verfassung über die Gleichheit der Geschlechter verlangte, liegt auch das Gutachten einer Frau, der Rechtsanwältin Dr. Rebstein-Metzger vor. Es vermeidet eine einseitige Stellungnahme. Die Gutachterin wird auch der Hausfrau voll gerecht. Mit solchen Vertretern des Frauenrechts ist eine Verständigung leicht möglich. Als Referentin war Dr. Marianne Weber bestellt. Man konnte vielfach Äußerungen gespannter Erwartung auf den Vortrag der geistvollen Frau hören. Sie ist nicht nur als Gefährtin Max Webers, sondern durch eigene Leistungen weithin bekannt. Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau sollte in der staatsrechtlichen Abteilung behandelt werden. In der Presse hat Camilla Jellinek hierzu das Wort genommen. Sie ist mit dem Gutachten nicht einverstanden. Sie fordert, daß der Frau auch durch Heirat gegen ihren Willen die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden dürfe. Der Ruf dieser Frau, die seit Jahren eine führende Stellung in der deutschen Frauenbewegung einnimmt, wäre, auch ohne daß sie persönlich das Wort hätte ergreifen können, in den Verhandlungen des Juristentags nachgeklungen. Er wird auch im Jahre 1931 noch nachwirken.

Die Gestaltung des Armenrechts gehört mit zu den schwierigsten und jedenfalls zu den meist besprochenen Fragen. Die Finanzverwaltungen der Länder beschwerten sich über die ihnen obliegenden Lasten. Von ihnen gehen fortgesetzt Anregungen zur Aenderung des Armenrechts aus. Sie decken sich fast ausschließlich mit dem Verlangen der Herabsetzung der Anwaltsgebühren. Dagegen sträubt sich wieder der ohnedies schwer um seine Existenz ringende Anwaltsstand. Daraus folgt wieder die Berechtigung des Versuchs, eine andere gerechtere Lösung des Problems zu erzielen. Daraus erklärt sich weiter der auf den Deutschen Anwaltverein

zurückgehende Gedanke, das Armenrecht in Form der Stundung zu gewähren. Häufig ist die Partei zwar außerstande, die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im voraus und mit einem Male zu entrichten. Sie ist aber durchaus in der Lage, aus dem Einkommen diese Kosten in Teilzahlungen abzutragen. An Stelle der vollständigen Befreiung tritt eine Stundung. Es wird also hier das im wirtschaftlichen Leben heute herrschende System der Bewilligung von Raten auch auf die Prozeßkosten übertragen. Ob sich der Gedanke in der Praxis bewähren wird, ist nicht sicher. Man kann vielfach erleben, daß vor Beginn eines Prozesses die Partei sich bemüht, den Kostenbetrag zusammenzubringen. Später aber die entstandene Kostenlast abzutragen, ist sie weit schwerer zu bewegen. Trotzdem verdient der Vorschlag nicht nur die selbstverständliche Erwägung. Man sollte auch den praktischen Versuch machen. Vielleicht wird man doch auf diesem Wege wieder einen Teil der von dem Staat als drückend empfundenen Aufwendungen einholen.

Die so heiß umstrittene Frage der Dispensehe in Oesterreich ist durch das Urteil des Verfassungsgerichts v. 1. August in ein neues Stadium getreten. Bisher gab es für geschiedene Ehegatten, die eine neue Ehe eingehen wollten, ein etwas kompliziertes, aber schließlich ihren Wünschen entsprechendes Verfahren. Die Gerichte erklärten die auf Grund des von der Verwaltungsbehörde erteilten Dispenses geschlossene neue Ehe bei einer Anfechtung, die wohl meist von dem früheren Ehegatten ausging, für ungültig. Dann folgte auf Anrufen durch die hiervon Betroffenen die Erhebung des positiven Kompetenzkonflikts beim Verfassungsgerichtshof. Dieser sprach sich bisher stets dahin aus, daß das Gericht nicht berechtigt sei, die Dispensehe für nichtig zu erklären. Dann mußten sich die Gerichte fügen. Die Dispensehe blieb gültig. Jetzt lehnte es der Verfassungsgerichtshof ab, in die materielle Prüfung einzutreten. Er verneint, daß ein Kompetenzkonflikt vorliege. Die Entscheidungsgründe beschäftigen sich nur mit dieser formalrechtlichen Seite. Sie betonen, daß der Verfassungsgerichtshof sich ausschließlich als Organ der Rechtsprechung zu betätigen habe. Er dürfe nicht, um rechtsschöpferisch zu sein, vom Gesetze abweichen. Es ist begreiflich, daß dieses Erkenntnis gewaltiges Aufsehen hervorrief. Starke Angriffe und Vorwürfe blieben nicht aus. Parteipolitische Momente haben für eine rein rechtliche Betrachtung auszuschneiden. Sie tauchen selbstverständlich in der österr. Presse auf. Wichtiger sind die juristischen Argumente. Wenn ein Mann von der Bedeutung Bachrachs als Rufer im Streit sich für das Vorhandensein des Kompetenzkonflikts einsetzt, so verdienen seine Worte auch bei uns volle Beachtung. Aber hierin liegt der Schwerpunkt nicht. Wie so oft sind die juristischen Argumente nur das Mittel, die tieferliegenden Gründe zu tragen. Sie sind aus der Bemerkung des Urteils über die rechtsschöpferische Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs zu entnehmen. Gewiß kann und soll jedes Gericht bei der Rechtsentwicklung mitwirken. Es wird dabei der veränderten Sachlage Rechnung tragen können. Auch das deutsche RG. verfährt in dieser Weise. Aber dieses richterliche Recht hat eine Grenze. Ueberall da, wo das Gesetz die ethische Auffassung festlegt, darf das Gericht sich nicht an Stelle des geschriebenen Rechts setzen. Das gilt wesentlich für das Familien-

recht. Hier kann eine Rechtsänderung nur durch das Gesetz erfolgen. Das ist offenbar der leitende Gedanke des Verfassungsgerichtshofs. Er verwirft den Umweg über den Kompetenzkonflikt und den Widerspruch zwischen Gericht und Verwaltung. Er verlangt einen Akt der Gesetzgebung. Vielleicht werden die, welche sein Urteil heute tadeln, es später als den Anstoß zur Neuordnung des Eherechts preisen.

In dem in Wien erscheinenden Internationalen Anwaltsblatt ist eine nicht uninteressante Notiz enthalten. Der Staat Minnesota hatte 1929 ein Gesetz über die Zulassung zur Anwaltschaft erlassen. Wer während des Weltkrieges im Landheer oder in der Flotte der Vereinigten Staaten Militärdienste geleistet hat, ist auch ohne Ablegung eines Examens zur Anwaltschaft zuzulassen. Vorausgesetzt, daß er in Ehren entlassen wurde und auf Grund des Weltkriegsveteranengesetzes von 1924 für mindestens 10 % invalid erklärt wurde. Die Standesorganisation der Anwälte trat einem auf dieses Gesetz gestützten Antrag eines Kriegsteilnehmers entgegen, da das Gesetz der Verfassung der Vereinigten Staaten zuwiderlaufe. Die Erteilung einer Vergünstigung an einzelne Personen ist darin verboten. Der oberste Gerichtshof von Minnesota hat dies bestätigt. Auf die Rechtsausführungen dieses Urteils soll hier nicht weiter eingegangen werden. Hübsch ist nur der Satz, daß das Urteil es für unverständlich erklärt, daß die Teilnahme am Weltkrieg und die Invalidität einen Beweis für die Befähigung des Bewerbers zum Rechtsanwaltsberuf erbringe. Für uns ist der Vorfall von psychologischem Interesse. Man sieht, wie weit die Kriegspychose auch 1929 immer noch in Amerika nachwirkte. Daß man für die Invaliden sorgen muß, ist für jedes Land Ehrenpflicht. Daß man aber aus der Teilnahme am Krieg eine besondere Stellung für sie ableiten will und ihnen hierdurch eine Versorgung in einem für sie nicht geschaffenen Berufe verschafft, erscheint denn doch als eine Ueberstürzung der Dankbarkeit für die dem Vaterlande geleisteten Dienste. Dabei scheint der Gesetzgeber auch eine merkwürdige Auffassung von der Notwendigkeit einer Vorbildung zur Anwaltschaft zu haben. Er mußte sich von dem obersten Gerichtshof eine Belehrung hierüber erteilen lassen. Wir dürfen aber in Deutschland dabei keine überheblichen Gefühle in uns aufkommen lassen. Es fehlt auch bei uns nicht an solchen, die da glauben, daß eine politische oder agitatorische Tätigkeit die wissenschaftliche Vorbildung ersetze. Die gleichen Flämmchen züngeln eben heute überall hervor.

Auf der Tagung der Liberalen Akademiker in Luzern sprach der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Bundesrat Häberlin über das kommende Schweizer Strafrecht. Wenn der Schweizer Justizminister spricht und es ein Mann wie Häberlin ist, lohnt es wohl, zuzuhören. In doppelter Richtung bewegten sich seine Ausführungen. Einmal gaben sie seine Auffassung vom Rechte der Strafe, zum anderen galten sie der Abwehr gegen die partikularistischen Neigungen einzelner Kantone. Auch dieser Teil ist für uns von Interesse, nicht nur wegen der Nachbarschaft. Wir sehen an einem kultur- und zum Teil sprachverbundenen Staate, welche Verzerrungen eine auf die Spitze getriebene Idee erleidet. Mit behag-

licher Ironie widerlegte Häberlin die Auffassung, daß der Bürger nach seinen heimischen Auffassungen beurteilt werden müsse. „Das wäre ja alles recht, wenn wir noch in den Zeiten der Völkerwanderung stecken würden.“ Aber schon in Luzern mit großer bodenständiger Einwohnerschaft sind davon zwar 120 000 im Kanton geblieben, 50 000 aber, also fast die Hälfte, in der Fremde. Ist es nicht sonderbar, daß in der Schweiz, diesem so stark international eingestellten Lande, in dem der Völkerbund seinen Sitz hat, das die Bank für die internat. Währung aufnahm, immer noch das volle Verständnis für die Bedeutung der Rechtseinheit nicht überall durchgedrungen ist? Gerade wenn man Häberlin in seinem Gedankengang über Zweck und Berechtigung der Strafe folgt, wird der Zusammenhang des neuen Strafrechts der Schweiz mit der Bewegung auf dem ganzen Kulturgebiete ersichtlich. Mag er recht haben, daß der Sühnegeranke auch im kommenden Recht nicht zu verwischen ist. Auch der Führer der Schweizer Strafrechtsreform erkennt die soziale Funktion des neuen Strafrechts. Was er über die Bedeutung des Strafvollzugs sagte, könnte auch in Deutschland und Oesterreich gesprochen worden sein. Die deutschen Juristen, die den Vorgängen in der Schweiz mit vollem Interesse folgen, können nur wünschen, daß „die Wägstes und Besten in den eidgenössischen Landen“ dem Rufe Häberlins folgen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Brief aus Bayern¹⁾. Der Bayerische Landtag hat, unbeschwert von der Wahlrechtsentsch. des Staatsgerichtshofs (S. 609 d. Bl.), den bayerischen defizitreichen Staatshaushalt durchberaten. Damit ist auch der Justizhaushalt verabschiedet. Die Beratungen waren noch ruhiger als im vorigen Jahre. Die Justiz steht z. Zt. nicht im Vordergrund des politischen Interesses. In der Mehrheit des Landtags bestand Uebereinstimmung, daß die Justizverwaltung der Länder nicht zu verreichlichen ist, und daß die Richter durch das Institut der Rechtspfleger weiter zu entlasten sind. Gegen die nunmehr gescheiterte Strafrechtsreform und die Beschlüsse des Strafrechtsausschusses wurden mehrfach Bedenken geäußert. Insbesondere wurde von der Mehrheit die Beibehaltung der Todesstrafe und der christlichen Eidesform, jedoch unter Einschränkung der Eidesfälle, verlangt und die Beschlüsse über Abtreibung, Ehebruch und Religionschutz als unannehmbar bezeichnet. Das Scheitern der Strafrechtsreform öffnet wieder den gesetzlich überhaupt nicht verlassen Weg für den Vollzug der Todesstrafe, auf deren Vollstreckung in Württemberg mehrfach in den Beratungen hingewiesen wurde. Auch vor einer Ueberspannung im Strafvollzug wurde gewarnt. Nach den politischen und finanziellen Sorgen der nächsten Zeit ist wohl mit einem neuen StrGB. auf Jahre hinaus nicht zu rechnen. An Stelle der Totalreform werden möglicherweise strafrechtliche Novellen treten, die hoffentlich von einem leitenden Gesichtspunkt beherrscht sind und nicht zu stark von den wechselnden Parlamentsmehrheiten beeinflusst werden.

Justizminister Gürtner gab bei Beratung des Justizhaushalts in eingehenden, sachlichen, durch reiches Zahlenmaterial erläuterten Ausführungen aufschlußreiche Mitteilungen über die Vorkommnisse in seinem Ressort. Er wandte sich gegen eine zu starke Spezialisierung in der Rechtspflege, wies auf die Zunahme der Geschäfte an den Gerichten, insbes. der Gerichtsvollziehergeschäfte, die von 2,14 Millionen auf 2,40 Millionen gestiegen sind, auf die der Armensachen hin, die v. 1. April 1929 bis 31. März 1930 eine Ausgabe von 1 864 000 M. erfordert haben, und

¹⁾ Abgeschlossen vor Rücktritt der bayr. Regierung.
Die Schriftleitung.

regte die Heranziehung der Armenpartei, die mit erheblichen Beträgen obsiegt, zu den Kosten an. Er berührte die Ueberfüllung des juristischen Studiums, teilte mit, daß die Richtlinien für ein einheitliches Justizprüfungswesen im Reich festgelegt sind und dabei das bayerische System richtunggebend war; er betonte die Notwendigkeit einer Fachprüfung für den mittleren Justizstaatsdienst und erwähnte die Ausscheidung des reinen Kanzleidienstes vom Justizverwaltungsdienst. Einen langsamen Rückgang der Strafsachen konnte der Minister feststellen, andererseits betonte er die starke Zunahme der fahrlässigen Tötungen infolge der Verkehrsmittel, die Zunahme der Brandstiftungen und der Delikte des wirtschaftlichen Verkehrs. Auch die Verhältnisse der bayer. Rechtsanwaltschaft wurden erörtert, von der $\frac{1}{3}$ ein Einkommen von unter 3000 M. hat. Allseits wurde der Druck der schlechten bayer. Finanzlage auf die Justizverwaltung beklagt. Doch wurden auch die Mittel dafür bewilligt, daß die bisher beim Zuchthaus Straubing eingerichtete Kriminalbiologische Forschungsanstalt nach München verlegt und an die Psychiatrische Forschungsanstalt angegliedert werden konnte. In diesen sachlichen, gegenüber früher so ruhigen Erörterungen, in denen auch zum Ausdruck kam, daß die Justiz nicht nur ein Fundament der Gerechtigkeit, sondern auch ein festes Fundament für die Erhaltung des Staats sein und bleiben muß, war auch bemerkenswert, daß der sozialdemokratische Fraktionsredner jede Parteipolitik im Anstellungs- und Beförderungswesen grundsätzlich ablehnte und sich gegen die Aufteilung der gesamten Staatsverwaltung in Interessensphären der herrschenden Parteien und für die Unabhängigkeit der Richter aussprach. Von Interesse war auch die Feststellung, daß der Staatszuschuß zur Justizverwaltung in Preußen, wenn er für den Kopf der Bevölkerung 6 M. 11 Pf. beträgt, um 58 Pf. für den Kopf höher ist als in Bayern, wo er 5 M. 53 Pf. erfordert.

Waren diese Beratungen ruhig, so sind die allgemeinen politischen Verhältnisse in Bayern um so unruhiger. Dazu hat die Reichstagsauflösung weitere Wellen geworfen. Sie traf auf die Finanz-, Koalitions- und Wahlkrise in Bayern. Die Ablehnung der Schlachtsteuer, die zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt dienen sollte, führte zum Austritt des Bauernbundes aus der Koalition und zum Rücktritt des Landwirtschaftsministers Dr. Fehr. Koalitionen sind Treueverhältnisse; auch für sie gilt der Grundsatz der Firmenwahrheit. Dabei entstand auch die Frage, ob die Schlachtsteuer nicht durch eine Notverordnung auf Grund des § 64 bayer. Verfassungsurk., dem landesrechtlichen Zwillingsbruder des Art. 48 RVerf., weil ein Staatsnotstand vorliege, in Kraft gesetzt werden sollte. Die Regierung hatte zuvor noch im Finanzgesetz die Ermächtigung zu einer RechtsV. behufs Einführung der Schlachtsteuer beantragt; sie hat nunmehr nach Ablehnung auch dieses Antrags durch den Landtag, der seine Session nicht geschlossen und nur in die Ferien gegangen ist, die Schlachtsteuer durch Notverordnung eingeführt. Es zeigten aber diese Krisen, daß in der bayerischen Verf. die staatspolitischen Sicherungen zu stark gehäuft wurden und eine Art staatsrechtlicher Unbeweglichkeit schaffen können. Bayern hat keinen Staatspräsidenten; der Ministerpräsident, der gegenüber den anderen Ministern nur gleichberechtigt ist, kann keinen Minister entlassen. Nicht das Gesamtministerium kann den Landtag auflösen, nur dieser selbst unter bestimmten Mehrheitsverhältnissen seine Auflösung beschließen. Eine Auflösungsmöglichkeit wie in Preußen ist nicht gegeben.

Ueber diesen Schwierigkeiten, die zu einer Rumpfkoalition und einem Rumpfministerium geführt haben und den Abschluß des bayerischen Staatshaushalts gefährdeten, liegt noch der Druck der Wahlrechtsentscheidung des Staatsgerichtshofs. Der Weg, sofort ein neues Wahlges. zu erlassen oder die 15 nicht unmittelbar gewählten Landesabgeordneten auszuschließen, deren Mandate auch der Würzburger Prof. Dr. Laforet als ungültig bezeichnet hat, wurde nicht gewählt. In der Stagnation, die über den bayer. politischen Verhältnissen liegt, sind in der Behandlung dieser Frage Monate verstrichen. Das Parlament hat auch in Bayern versagt. Die Verhältnisse sind hier noch trostloser als im Reich. Bayern kann jetzt nicht wählen, weil es kein Wahlgesetz hat. Nun hat das Innenministerium dem Land-

tag am 16. Juli über die Wirkung der Entsch. des StGerH. v. 12. Febr. zum bayer. Landtagswahlgesetz eine Denkschrift vorgelegt. Sie ist nach Einholung von Äußerungen von 14 Staatsrechtslehrern ergangen. Einige meinten, daß die Ausschaltung der 15 Landesabg. gültig und am Platze sei. Andere glaubten, daß die 15 Landesabg. durch den Spruch des StGerH. ohne weiteres ihre Mandate verloren hätten. Auch den von dem Ältestenrat des Landtags eingenommenen Standpunkt von der Unteilbarkeit des Landtags teilten einige Staatsrechtslehrer. Einer meinte, daß der Spruch des StGerH. auf den Bestand des Landtags überhaupt nicht einwirken könne. Die Denkschrift bestätigt dem Landtag seine Gültigkeit auch bez. der 15 Landesmandate, die Entsch. des StGerH. befasse sich nur mit dem Wahlgesetz, nicht mit der Rechtsgültigkeit der Landtagswahl im ganzen oder der Rechtsgültigkeit einzelner Mandate; sie sei ohne Einfluß auf den Bestand des Landtags, habe bei der Wahlprüfung außer Betracht zu bleiben, gebe auch sonst keinen Anlaß zur Ungültigkeitserklärung der Mandate des Landtags; die Beschlüsse, die er gefaßt habe oder noch faßt, würden durch die Entsch. des StGerH. nicht berührt. Der Landtag hat, nachdem sein Verfausschuß am 26. Juli sich mit der Sache befaßt hat, die Denkschrift in seiner Mehrheit gebilligt, die möglichste Förderung der Arbeiten zur Schaffung eines neuen Landtagswahlges. verlangt und eine vorherige Einigung über die dem Gesetze zugrunde zu legenden Grundsätze für nötig erachtet, zugleich sich aber in seiner Gesamtheit, vor allem bez. der Landesmandate, zur Erlassung des Landtagswahlges. und aller bis zur Neuwahl anfallenden Geschäfte für zuständig erklärt. Kurz vor Beratung im Ausschuß war ein Schreiben des Reichsministers des Innern bei der bayer. Regierung eingelaufen, in dem die Auffassung vertreten war, daß nicht nur dem Urteil des bayer. StGerH. durch Aenderung des Landtagswahlges. Rechnung getragen werden müsse, sondern dabei auch die Richtlinien, die der Reichsstaatsgerichtshof über die Auslegung des Grundsatzes der gleichen Wahl aufgestellt habe, nicht außer Betracht bleiben könnten. Dieses Schreiben erfordert neue Prüfung, insbes. bez. der bisher im bayer. Wahlrecht festgehaltenen Grundsätze der Bodenständigkeit, d. h. der Zuteilung einer bestimmten Zahl von Abg. auf jeden der 8 Wahlkreise. Hinter ihm steht die Mängelrüge des Reichs. Die Denkschrift, die nicht überall Zustimmung fand und als eine politische Entscheidung bezeichnet wurde, und der Beschluß des Landtags binden nicht die unabhängigen Gerichte, nicht den bayer. StGerH. und, wenn er durch eine Verkettung von Umständen angerufen würde, auch nicht den Reichsstaatsgerichtshof. Nach dem Gange der politischen Dinge in Bayern wird dieses neue Wahlgesetz, wenn überhaupt eine Einigung erzielt wird, nicht vor dem nächsten Frühjahr im Landtag verabschiedet werden. Die Wahlen würden frühestens im nächsten Frühsommer stattfinden. Es gibt Skeptiker, die meinen, daß der Landtag sein natürliches Ende findet und die Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode erst im Frühjahr 1932 stattfinden. Allein es muß verhütet werden, daß das Reich zum zweiten Male eingreift. Sachsen ist ein warnendes Beispiel. Ein fester Regierungswille muß die Wahlrechtsfrage in Bayern, das so sehr sein politisches und kulturelles Eigenleben und seine föderalistischen Belange betont, so rasch und rechtzeitig als nur möglich ordnen.

Schließlich hat der Landtag in einem versöhnlichen Ausklinge nach dem Scheitern der Reichsamnestie, entsprechend dem Gedanken des Prof. Dr. Grimm, Essen, eine Amnestie erlassen, wonach alle Straftaten, die während der Besatzungszeit zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens oder im Zusammenhange mit einer solchen Abwehr begangen wurden, straffrei sind. Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden verhängte Strafen nicht oder nicht weiter vollstreckt. Anhängige Strafverfahren werden eingestellt und neue nicht eingeleitet.

Zur Denkschrift des preußischen Volksbildungsministeriums über die Reform des juristischen Studiums in Preußen¹⁾.

I. Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Deutschen Hochschulen. Der Vorstand des Verbandes

¹⁾ Vgl. auch S. 990 d. Bl. Anm. 1.

der Deutschen Hochschulen hat auf seiner Sitzung v. 18. und 19. Juli 1930 einen Bericht über die beabsichtigte Reform des juristischen Studiums in Preußen entgegengenommen. Es ist nicht seine Aufgabe, zu den Einzelheiten der geplanten Reform Stellung zu nehmen. Wohl aber ist es seine Pflicht, auf diejenigen Dinge hinzuweisen, die allen deutschen Hochschulen gemeinsam sind, weil sie an das Wesen und die Aufgabe der deutschen Universität rühren. In diesem Sinne erklärt er:

Wir haben den Eindruck gewonnen, daß der preuß. Entwurf die Gefahr in sich birgt, durch das vereinzelte Vorgehen eines deutschen Landes, möge es auch das größte sein, die Einheitlichkeit des Ausbildungswesens zu stören. So tiefe Eingriffe, wie sie der Entwurf vorsieht, können nur von der Uebereinstimmung aller Hochschulländer getragen werden. Insbes. muß alles vermieden werden, was der studierenden Jugend das freie Wandern von Universität zu Universität, dessen nationaler und wissenschaftlicher Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann, mittelbar oder unmittelbar erschweren würde.

Daß neue Verhältnisse neue Maßregeln verlangen, daß das geistige Leben an den deutschen Hochschulen nicht in Stillstand geraten darf, daß deshalb an Besserungen im Studien- und Prüfungswesen gearbeitet werden muß, dessen sind wir uns bewußt. Wir glauben auch, obwohl uns ein besonderer Auftrag dieser Art nicht erteilt worden ist, versichern zu können, daß alle deutschen Hochschulen, wenn die Einheitlichkeit gesichert ist, gern bereit sein werden, an einer Reform der einzelnen Studienzweige freudig mitzuarbeiten. Aber wir können nicht unterdrücken, daß der jetzige preuß. Entwurf in eine nicht erträgliche Einzelregelung verfallen ist, daß diese Methode den Unterricht an den deutschen Universitäten mit einem bedrückenden, schulartigen Lehrplan belegt und die Höhe der Wissenschaft wie die akademische Lehrfreiheit gefährdet.

Wir sind daher der Ueberzeugung, daß an eine wirkliche Reform des juristischen Studiums, die ihr Ziel erreichen will, nur herangegangen werden kann in gemeinsamer vertrauensvoller Zusammenarbeit aller deutschen Hochschulverwaltungen mit der Gesamtheit der betreffenden deutschen Fakultäten. Vor allem aber muß sie getragen sein von der Ueberzeugung und von der Hingabe derer, die sie aus der Theorie in das Leben hinüberführen müssen.

II. Die Universität Tübingen zur juristischen Studienreform. Der Große Senat der Univ. Tübingen hat in einer einstimmigen Entschlußung zu der Denkschrift Stellung genommen.

In ihr spricht der Große Senat aus, daß dem preußischen Reformplan grundsätzliche Bedeutung für die gesamte deutsche Wissenschaft zukommt, weil durch die Auswirkungen einer so grundsätzlichen Regelung, wie sie die preußische Denkschrift vorsieht, alle deutschen Hochschulen betroffen werden, und weil die Durchführung dieses Reformplanes die Eigenart der deutschen Hochschule als Stätte wissenschaftlicher Forschung und freier Lehre ernsthaft in Frage stellt. Der Große Senat verwahrt sich grundsätzlich gegen die Auffassung, daß die Hochschulverwaltung einseitig durch obrigkeitliche Maßnahmen in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbstbestimmung der Wissenschaft eingreifen könnte. Er hält ein einseitiges Vorgehen Preußens weder der Sache nach noch allgemein für zulässig. Reformen, die sich bei dem Massenandrang zum Hochschulstudium und aus der Vorbereitung zu praktischen öffentlichen Berufen als notwendig erweisen, erfordern das Einvernehmen sämtlicher deutscher Hochschulländer und das vertrauensvolle Zusammenarbeiten von Hochschulverwaltung und Hochschule. Unterrichtsreformen dürfen die wissenschaftliche Aufgabe der Hochschule nicht gefährden, und auch bei verstärktem Lehrbetrieb muß die selbständige Forschungsarbeit die unerläßliche Voraussetzung akademischer Lehrtätigkeit bleiben.

Die VI. Jahresversammlung der Internationalen Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft wurde im Haag v. 31. Juli bis 2. Aug. 1930 abgehalten. Den Festvortrag hielt Prof. Altamira, Madrid, über:

„Das heutige Gewohnheitsrecht in Spanien und seine Bedeutung für rechtsvergleichende Studien“, ein Referat Prof. Lambert, Lyon, über den zukünftigen internat. Kongreß für Rechtsvergleichung. Die nächste Versammlung findet im Aug. 1931 statt. Von den Mitgliedern der Akademie wurden ernannt: Prof. Altamira zum Dr. hon. c. von Cambridge, Prof. Anzilotti zum Mitgl. der Italienischen Akademie, Prof. Balogh, Generalsekretär der Akademie, zum korrespondierenden Mitgl. der Spanischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Capitant zum Dr. h. c. der Univ. Lüttich, Prof. Jenks zum Dr. h. c. der Univ. Paris, Prof. Lambert zum Dr. h. c. der Univ. Brüssel. Zu Vorstandsmitgliedern wurden bestellt: Zum Präsidenten Prof. de Bustamante, Havana; zu Vize-Präsidenten die Proff. Jenks, London; Lévy-Ullmann, Paris; Moore, New-York; zu Generalsekretären die Proff. Balogh, Berlin; Lee, Oxford; zu Gruppenvorsitzenden die Proff. Anzilotti, Rom; Pound, Cambridge; Naber, Utrecht; Walton, Kairo; zum korrespondierenden Mitglied wurde Peruanischer Gesandter in Brasilien Maúrtua gewählt.

Aus den Berichten über den Stand der Kommissionsarbeiten seien als besonders interessant hervorgehoben die Ausführungen der Studienkommission zur Schaffung eines vergleichenden Zivilgesetzbuches (Prof. Balogh). Er zeigte, warum das deutsche BGB. sich am besten für solche Zwecke eignet und begründete die Notwendigkeit, auf die historischen Rechte Bezug zu nehmen. Die Akademie billigte seine Ausführungen.

In die Kommissionen wurden gewählt:

1. Kommission für Handelsrecht: Präs. Prof. Lyon-Caen, Paris; Vize-Präs. Prof. Lévy-Ullmann, Paris; Sekr. Prof. J. Escarra; Mitgl. Proff. E. Heymann, Berlin; Jenks, London; Scialoja, Rom; Stone, New York; Vivante, Rom.

2. Kommission für internationales Privatrecht: Präs. de Bustamante, Vize-Präs. Anzilotti, Sekr. Balogh, Mitgl. Altamira, Goadby, Moore, Stone.

3. Kommission für vergleichende Rechtsgeschichte: Präs. Altamira, Vize-Präs. Naber, Sekr. Balogh, Mitgl. Bonfante, Holdsworth, Jenks, Lambert, Lee, Lévy-Ullmann, Pound, Scialoja, Walton.

4. Wörterbuchkommission: Präs. de Bustamante, Vize-Präs. Lévy-Ullmann, Sekr. Prof. Oda und J. Escarra, Mitgl. Anzilotti, Borchard, Balogh, Bonfante, Capitant, Lambert, Naber, J. B. Moore, de Petrazycki, Pound, Siber, Stone, Takayanagi, Walton, Wang.

5. Studienkommission zur Schaffung des Entwurfes eines vergleichenden Zivilgesetzbuches: Mitglieder: Altamira, Balogh, Borchard, Capitant, Escarra, Goadby, Lambert, Lee, Lévy-Ullmann, Pound, Wieland.

Für den internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung haben bereits 50 internationale Organisationen und die prominentesten Vertreter der Wissenschaft ihre Teilnahme zugesagt. Der Kongreß findet im Haag v. 2.—6. Aug. 1932 statt. Die Gebühr beträgt 12 Gulden. Anmeldungen nimmt Prof. Balogh, Berlin N 24, Artilleriestraße 12, entgegen. Der Kongreß soll behandeln in einer allgemeinen Abteilung den gegenwärtigen Stand jedes Rechtszweiges vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus und die Errichtung einer Zentralstelle für internationale juristische Dokumentensammlung, ferner in einer besonderen Abteilung Einzelfragen von aktuellem Interesse.

„80 Jahre Oberster Gerichtshof.“ Zur Feier des 80 jährigen Bestehens des österreichischen Obersten Gerichtshofes hat dessen Erster Präsident Dr. Dinghofer, Wien, ein Gedenkblatt erscheinen lassen. Die Gründung des Obersten Gerichtshofes ist ein Markstein in der Geschichte der österreichischen Rechtsprechung und des österreichischen Rechtes. Die hohe Bedeutung des Obersten Gerichtshofes für Oesterreich wird durch diese kleine, aber sehr inhaltsreiche und interessante Schrift erwiesen, in der der Präsident einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der obersten Justizstelle seit ihrer Errichtung gibt. Die Abschnitte über

die Grundsätze für die Errichtung und Einrichtungen, über die bisherigen Präsidenten, den neuen Obersten Gerichtshof und dessen Geschäfte, über den Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927 beanspruchen auch das Interesse der reichsdeutschen Juristen, die dem höchsten österreichischen Gerichtshof ein weiteres Blühen und Gedeihen wünschen.

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet in Verbindung mit dem preuß. Justizministerium v. 20.—25. Okt. 1930 die 2. fachwissenschaftliche Woche für Justizbeamte über Vormundschaftswesen und Familienrecht. U. a. werden Vorträge halten: Staatssekretär Hölscher: Der Beamte im heutigen Recht, PrivDoz. Dr. Rühl: Ausgewählte Kapitel aus dem Familienrecht, Ministerialrätin Dr. Weber: Die Ehescheidung in ihrer sozialen Bedeutung und der Stand der Reformpläne, SenPräs. Dr. Dersch: Die Familie im sozialen Recht, Stadtrat Dr. Muthesius: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und Vormundschaftsgericht, LGR. Dr. Anders: Die Beaufsichtigung der Verwaltung des Mündelvermögens durch das Vormundschaftsgericht. Die Vorlesungen finden in der Berliner Universität statt. Anmeldungen in der Verwaltungsakademie Berlin W 8, Charlottenstr. 50.

Der 5. Kongreß für Heilpädagogik vom 7.—10. Okt. 1930 in Köln bringt auch Referate, die für Jugendrichter, Amts- und Staatsanwälte, Strafanstaltsbeamte von Interesse sind, weshalb auch der preuß. Justizminister mit Urlaubsbewilligungen an teilnehmende Beamte einverstanden ist. Wir erwähnen u. a. die Vorträge von Prof. M. Rosenfeld, Münster: Was kann und was muß für die heilpädagogische Ausbildung der Juristen geschehen?, von Fischer, München: Psychologische und pädagogische Grundlagen zur Stellung des Jugendlichen im Rechtsleben und im Strafvollzug, von Többen, Münster: Jugendliche Mörder und Totschläger, von Rombach, Freiburg: Die Kinderlüge, von Hübner, Bonn: Einfluß des Gerichtsverfahrens auf den jugendlichen Angeklagten und Zeugen u. m. a. Anmeldungen zur Teilnahme bis 15. Sept. nach München 9, Voßstr. 12, erbeten.

Personallen. Senatspräsident b. Reichsfinanzhof, Geh. Rat Dr. Kloß, München, konnte am 1. Aug. auf eine 40 jährige Dienstzeit zurückblicken. Er war zuerst im sächs. Landesdienst tätig, von 1906—1918 als Referent im sächs. Finanzministerium, und gehört seit Begründung des Reichsfinanzhofes diesem, seit 1921 als Senatspräsident an. Der Jubilar hat sich nicht nur durch seine Wirksamkeit am höchsten Steuergerichtshof große Verdienste erworben, sondern sich auch wissenschaftlich und literarisch vielfach ausgezeichnet. Erwähnt seien nur seine Mitarbeit an dem neuen großen Kommentar von Popitz zum Umsatzsteuergesetz, seine anderen Werke und Schriften auf steuerwissenschaftlichem Gebiete, aus früherer Zeit seine Bearbeitung des „Sächsischen Privatrechts“, seine zahlreichen Abhandlungen in Fachzeitschriften und vor allem seine langjährige Berichterstattung und Mitarbeit an unserem Blatte, dem er ein treuer Gönner und Freund ist. Unsere DJZ., die dem Jubilar für seine stets hilfsbereite und wertvolle Mitarbeit besonders dankbar ist, hofft, daß er noch lange Jahre in gleicher Tatkraft und Arbeitsfreudigkeit wirken wird. — Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald, Berlin, beging am 18. Aug. in jugendlicher Frische und Kraft seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar hat sich auf vielen und weiten Gebieten einen anerkannten Namen gemacht. Er war u. a. Reichskommissar f. d. Weltausstellungen in Paris und St. Louis und hat durch seine seltene organisatorische Begabung die Interessen Deutschlands in der würdigsten Weise zu vertreten verstanden. Anlässlich seiner Verdienste um den Abschluß des deutsch-poln. Vertrages wurde er 1925 von der Univ. Bonn zum Dr. jur. h. c. ernannt. Seit Jahren widmete er sich in hervorragendem Maße sportlichen Interessen. Er ist Präsident des deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen und Vorsitzender des Olympia-Ausschusses. Für alle seine großen Verdienste verlieh ihm zum 70. Geburtstag der Reichspräsident den

Adlerschild. — Vizepräs. des Hanseat. OLG. Dr. v. Dassel, Hamburg, beging am 28. Juli seinen 70. Geburtstag. Er gehört seit 1890 dem Hamburger Rechtsleben als eines seiner angesehensten und verdientesten Mitglieder an und hat sich neben seiner richterlichen Tätigkeit auch seit langen Jahren der Ausbildung der jungen Juristen besonders gewidmet. Für seine Verdienste auf diesem Gebiete und als Präs. der Hanseatischen Prüfungskommission ernannte ihn die Univ. Hamburg 1928 zum Dr. jur. h. c. Auch in der Hamburger Bürgerschaft war er lange Jahre politisch stark tätig. — Geh. JR., Prof. Dr. Leonhard, Marburg, wird am heutigen Tage 60 Jahre alt. Die Wissenschaft verdankt ihm eine große Reihe wertvoller Schriften über: Aufrechnung, Beweislast, seinen Kommentar zum Erbrecht, die „Anleitung zur Anfertigung von Übungsarbeiten“, sein Lehrbuch d. bürgerl. Rechts u. v. a. Von d. jugendfrischen Gelehrten dürfen wir noch manche reife Frucht seiner Erfahrungen erwarten. — JR. Dr. Waldschmidt, Berlin, der hervorragende Förderer u. Sachkenner von Wirtschaft und Recht, beging seinen 70. Geburtstag. — Geh. JR., Prof. Dr. Kreß, Würzburg, wurde z. Rektor der Univ. Würzburg gewählt. — Ernannt wurden: ao. Prof. Dr. Opet, Kiel, z. ord. Prof., PrivDoz. Dr. Rühlmann, Kiel, z. ao. Prof. das. u. ord. Prof. Dr. Ulmer, Rostock, z. ord. Prof. in Heidelberg. — Priv.-Doz. Dr. Löning, Jena, hat die venia legendi für deutsches, bürgerl. und Handelsrecht an der Univ. Kiel erhalten. — GAss. Dr. Reinhardt, Köln, hat sich an der dortigen Univ. für bürgerl. Recht, Handels- und Arbeitsrecht habilitiert. — OLG., Geh. JR. Froelich, der lange Jahre als deutscher Richter bei den gemischten Schiedsgerichten wirkte und kürzlich zum Hilfsrichter b. RG. ernannt wurde, wurde von der Univ. Köln zum Dr. jur. h. c. promoviert. — Ernannt wurden ferner: zu Ministerialräten im preuß. Justizministerium: RA. Dr. Gustav A. G. Goldschmidt, Berlin, und Strafanstalts-OmedR. b. Untersuchungsgefängnis Berlin Dr. Weddige. — KGR. Sesemann, Berlin, ist zum hauptamtlichen Mitglied des Juristischen Landesprüfungsamtes bestellt worden. — Unsere geschätzte Mitarbeiterin Fr. Dr. Marie Munk, Berlin, wurde zur Landgerichtsrätin b. LG. III Berlin und gleichzeitig zur Amtsgerichtsrätin b. AG. Charlottenburg ernannt. — Fürsprecher Dr. Homberger, Bern, wurde als ao. Prof. an die jur. Fakultät daselbst für internat. und schweizerisches Privatrecht sowie vergleich. Recht berufen. — RA. Dr. Ludwig Haas, Karlsruhe, ist verstorben. Er gehörte seit 1912 ununterbrochen dem Reichstag bzw. der Deutschen Nat.-Vers. an und war Minister des Innern in der badischen vorläufigen Volksregierung, später badischer Staatsrat. Er hat sich insbesondere als Parlamentarier vielfache Verdienste erworben.

Justizstatistik.

Berichterstatte: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Rechtsformen der gewerblichen Unternehmungen im Deutschen Reich. Bei der gewerblichen Betriebszählung vom Juni 1925 sind auch Fragen über die Rechtsformen der Unternehmungen, die im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen sowie die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gestellt worden, die nach Heft 5 von „Wirtschaft und Statistik“ Jg. 1930, zu folgenden Resultaten führten:

Von den bei der genannten Betriebszählung erfaßten Unternehmungen entfallen — nach der Größe geordnet — auf: Einzelinhaber 2 771 081 (91,5 %), mehrere Inhaber 72 775 (2,4 %), offene Handelsgesellschaften 66 823 (2,2 %), Ges. m. b. H. 38 294 (1,3 %), eingetragene Genossenschaften 31 894 (1,1 %), öffentliche Körperschaften 21 581 (0,7 %), Aktiengesellschaften 11 964 (0,4 %), Kommanditgesellschaften 6 790 (0,2 %), eingetragene Vereine 4 580 (0,2 %), nicht eingetragene Genossenschaften 1 167, bergrechtliche Gewerkschaften 351, Kommanditgesellschaften auf Aktien 139.

An Stelle der von den Eigentümern selbst geleiteten Unternehmungen sind bei großen und kapitalreichen Unternehmungen — wie den Ausführungen des Statistischen Reichsamts zu entnehmen ist — gegenüber der Vorkriegs-

zeit in steigendem Maße die juristischen Personen des Erwerbslebens, insbesondere die AktGes. getreten. Während im Jahre 1907, in dem vor dem Kriege die letzte gewerbliche Betriebszählung stattfand, rd. $\frac{1}{8}$ der gewerbstätigen Personen in AktGes. beschäftigt war, waren 1925 in diesen Unternehmungen rd. $\frac{1}{5}$ der gewerbstätigen Personen beschäftigt; denn es wurden in den rund 12000 AktGes. 3,68 Mill. Personen gezählt. Hiervon entfallen 7500 AktGes. mit 3,3 Mill. Personen auf Industrie und Handwerk und 4300 AktGes. mit 2,4 Mill. Personen auf den Handel und das Verkehrswesen.

Von den einzelnen Gewerbegruppen der Wirtschaftsabteilung „Industrie und Handwerk“ vereinigen die AktGes. in der Kautschuk- und Asbestindustrie (48 469 Personen = 71,5 % der betreffenden Gewerbegruppe), in der chemischen Industrie (165 250 = 52,4 %), in den kombinierten Werken der Eisen- und Metallgewinnung (135 240 = 51,6 %) sowie im Bergbau (229 209 = 52,4 %) den größten Teil der Belegschaft auf sich. Das starke Vordringen der AktGes. im Bergbau erfolgte z. T. auf Kosten der bergrechtlichen Gewerkschaften, die hier nicht unerheblich an Bedeutung eingebüßt haben. Desgleichen sind in verschiedenen Zweigen des Maschinenbaus, der elektrotechnischen Industrie und in der Textilindustrie die AktGes. stärker hervorgetreten. Auch von den Kredit- und Hypothekenbanken wird ein namhafter Teil in Form von AktGes. betrieben.

Die Zahl der bei den AktGes. im Durchschnitt beschäftigten Personen bezieht sich auf 308 Köpfe, sie nimmt aber bei gewissen Gewerbezweigen einen beträchtlichen Umfang an und übertrifft z. B. beim Bergbau mit über 4000 Personen die Belegschaftsgröße bei den bergrechtlichen Gewerkschaften (887 Personen) ganz erheblich.

GmbH. und off. HG. sind im Gegensatz zu den AktGes. hauptsächlich Unternehmungen von mittlerer Größe, obwohl in einzelnen Fällen auch Großunternehmungen in der Rechtsform der GmbH. und der off. HG. in Erscheinung treten. Bei den insgesamt gezählten 38 000 GmbH. und den 67 000 off. HG. wurden 1,6 Mill. bzw. 2,1 Mill. Personen beschäftigt. Die Zahlen der off. HG. dürften nach Annahme des StRA. in Wirklichkeit noch größer sein, da ein Teil der „von mehreren Inhabern“ betriebenen 73 000 Unternehmungen mit 532 000 Köpfen Personal den off. HG. zuzurechnen sein dürfte. Bei den Unternehmungen mehrerer Inhaber handelt es sich wohl überwiegend um Geschäfte von Minderkaufleuten und Handwerkern, die von mehreren Personen, z. T. Familienmitgliedern, betrieben werden. Die GmbH. und die off. HG. sind vorzugsweise im Handelsgewerbe vertreten, in welchem bei beiden Rechtsformen rund die Hälfte der Unternehmungen und fast der fünfte Teil des in ihnen beschäftigten Personals festgestellt wurde.

Die eingetragenen Genossenschaften treten im Rahmen des gesamten Gewerbes hinter den anderen Unternehmungsformen zurück; sie nehmen jedoch in gewissen Spezialzweigen eine bemerkenswerte Stellung ein. Den ersten Platz haben mit rund der Hälfte aller eingetragenen Genossenschaften und $\frac{1}{7}$ ihres Personals die Kreditgenossenschaften inne. Im Handelsgewerbe sind es in der Hauptsache landwirtschaftliche sowie Konsumgenossenschaften. Da letztere z. T. über ein weitverzweigtes Netz von Abgabestellen verfügen, sind unter ihnen zahlreiche Unternehmungen größeren Umfangs anzutreffen; vom Personal der Konsumgenossenschaften ist rund der sechste Teil in solchen mit mehr als 1000 Personen beschäftigt.

Bei den rund 1170 nicht eingetragenen Genossenschaften, in denen 4200 Personen tätig waren, handelt es sich um Unternehmungen, die den genossenschaftlichen Zweck ohne Eintragung in das Genossenschaftsregister als Ges. des bürgerlichen Rechts zu erreichen suchen und hauptsächlich als Molkerei- und Maschinenverleihgenossenschaften vorwiegend in Schleswig-Holstein, in einigen Bezirken des rheinisch-westfälischen Gebiets sowie in Bayern in Erscheinung treten.

Sprechsaal.

Eine Lücke in der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages. Am 11. April wies der Abg. Dittmann im Plenum des Reichstages darauf hin, daß sich seit Jahren eine Uebung gebildet habe, die, fortgesetzt, schwerwiegende Folgen zeitigen müsse¹⁾. Seit Jahren werden von allen Parteien bei Beratung eines gerade vorliegenden Gesetzentwurfes Aenderungsanträge eingebracht, die die Aenderung eines ganz anderen Gesetzes oder die Verbindung zweier garnicht miteinander zusammenhängender Materien zum Ziele haben. Als Beispiele aus einer einzigen Sitzung des Reichstages führte D. an, daß zum Entwurfe eines Gesetzes zur Aenderung des Biersteuergesetzes Anträge eingebracht waren, die das Umsatzsteuergesetz geändert wissen wollen, und zum Entwurfe eines Ges. über Zolländerungen (der sich nach der Regierungsvorlage nur auf Mineralölzölle bezog) Anträge auf Aenderung der Agrarzollsätze. Die Folge dieser Praxis ist, daß u. U. aus Anlaß der Aenderung eines anderen oder der Verabschiedung eines neuen Ges. plötzlich bestehende Ges. geändert werden, ohne daß die nach der Geschäftsordnung des Reichstages für Gesetzentwürfe erforderlichen drei Beratungen (§ 36 GO.) tatsächlich erfolgen, eine weitere die, daß die Uebersichtlichkeit und Systematik der Gesetzgebung vollkommen verloren geht, wenn Materien, die keinerlei sachlichen Zusammenhang miteinander haben, aus augenblicklichen Zweckmäßigkeitsgründen miteinander verkoppelt werden, während gleichzeitig sachlich zusammengehörige Bestimmungen über die verschiedensten Ges. verstreut werden. Nichts zeigt besser die Folgen der von D. gerügten Praxis, als das eine Beispiel: tatsächlich hat der Reichstag den Entwurf des Biersteuerges. mit dem Antrag auf Aenderung des Umsatzsteuerges. beschlossen und ist gleichwohl dieses Ges. als „Ges. zur Aenderung des Biersteuerges.“ verkündet worden!²⁾ Wer sucht wohl in diesem Biersteuerges. Bestimmungen über die Erhöhung der Umsatzsteuerfreiheit der Privatgelehrten oder über die Erhöhung der Umsatzsteuersätze der Großunternehmungen?

Bei strenger Auslegung der GeschäftsO. wäre es allerdings kaum möglich, daß ein solcher parlamentarischer Usus — der in Wahrheit ein Abusus ist — sich einbürgern kann; immerhin weisen die Bestimmungen Unklarheiten auf, die eine Klärung und Ergänzung erheischen. Alle Parteien haben gleichmäßig Interesse daran, diese Praxis nicht fortzusetzen, vielmehr zu der allein richtigen früheren zurückzukehren, nach der Anträge, durch die ein Ges. geändert werden soll, als Gesetzentwürfe eingebracht und in 3 Lesungen beraten werden müssen.

Nach § 38 GO. hat sich ein Ausschuß nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Es erscheint schon aus diesem Grunde unzulässig, daß Aenderungsanträge, die die Aenderung eines anderen bestehenden Ges. bezwecken, in die Beratung mit einbezogen werden, denn es handelt sich dabei um einen anderen als den überwiesenen Gegenstand. Außerdem hat aber die GO., wenn sie von „Aenderungsanträgen“ spricht, sicher nicht solche Anträge, die die Aenderung eines ganz anderen Ges. zum Ziele haben, im Auge, sonst wäre es unverständlich, daß sie bestimmt, daß Aenderungsanträge keiner Unterstützung bedürfen, während Anträge auf Annahme von Entschlüssen, die doch nur einen Wunsch an die Regierung enthalten, der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern bedürfen (§ 41 GO.). „Aenderungsanträge“ stellen nur eine untergeordnete Kategorie von Anträgen dar, deren Wirkung auf die behandelte Materie beschränkt ist, während „selbständige Anträge“ (§§ 49—54 GO.) wie Gesetzentwürfe die Beratung einer bestimmten Materie zum Ziele haben. Nur aus dieser Ueberlegung heraus läßt es sich rechtfertigen, daß für „selbständige Anträge“ eine Unterstützung durch 15 Mitglieder erforderlich ist, für Aenderungsanträge dagegen nicht. Hätte man beabsichtigt, Aenderungsanträge zuzulassen, die eine im Augenblick garnicht zur Beratung stehende Materie mit einer vorliegenden verbinden wollen, so hätte man auch für sie die gleiche Unterstützung vorgeschrieben wie für „selbständige Anträge“ und Anträge

¹⁾ Sten. Ber. d. RT. IV S. 4878.

²⁾ RGBI. I S. 136.

auf Annahme von Entschließungen. Zudem schreibt § 41 GO. vor, daß Aenderungsanträge beantragt werden können, „solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist“; auch hieraus ergibt sich die Begrenzung ihrer Wirksamkeit. Außerdem aber schreibt § 36 GO. für Ges. 3 Beratungen vor; dadurch soll die Möglichkeit einer Ueberrumpfung verhindert wie eine Sicherheit für sorgfältige Gesetzgebungsarbeit geschaffen werden. Soll nun ein so zustandegekommenes Ges. — z. B. das Umsatzsteuerges. — bei irgendeinem anderen Gesetz durch einen einfachen Aenderungsantrag, der nicht einmal einer Unterstützung bei der Einbringung bedarf, bei der 3. Beratung in einmaliger Abstimmung geändert werden können?

Darum sollte der jetzige Usus baldigst abgestellt werden. Es wäre zu empfehlen, die §§ 36 und 41 GO. zu ergänzen, um eine Klarstellung der Frage herbeizuführen. Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

§ 36. Beratungen.

Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen und Staatsverträge werden in 3 Beratungen, alle anderen Vorlagen in 1 Beratung erledigt. Anträge, durch die ein bestehendes Ges. geändert werden soll, müssen als Gesetzentwürfe eingebracht und beraten werden

§ 41. Aenderungsanträge.

Aenderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfes beziehen

Mit Annahme dieser Ergänzungsvorschläge wäre die Möglichkeit weiterer Fortsetzung dieses Mißbrauchs ausgeschaltet, ein Schritt weiter getan zur Herbeiführung größerer Uebersichtlichkeit und Systematik unserer Gesetzgebung. Dies tut not, um das Vertrauen des Volkes zur Gesetzgebung und zur gesetzgebenden Körperschaft zu erhalten.

Professor Dr. Zschucke, Berlin.

Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses. Der Entwurf eines EinfGes. z. StrGB. und Strafvollzugsgesetz (Art. 67 §§ 203 ff.) beseitigt den Eröffnungsbeschluß und meint, daß er ihn durch ein vereinfachtes, richterliche Kräfte ersparendes Verfahren ersetzt¹⁾. Dieser Ersatz ist aber im wesentlichen nur ein formaler, der wohl Schreibwerk erspart, aber nicht die Prüfung und Entscheidung des Richters, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt. Es ist zu bedauern, daß diese Prüfung und Entscheidung — mindestens in den weniger bedeutenden Sachen — nicht dem Staatsanwalt allein überlassen bleiben. Man wird Reichsminister a. D. Dr. Schiffer nur zustimmen können, wenn er ausführt²⁾, daß die zwischen StAsch. und Gericht geteilte Verantwortung das Verantwortungsgefühl beider vermindert, und dabei auf die Begr. des Entw. von 1920 hinweist, die feststelle, daß die Wertlosigkeit und Gefährlichkeit des Eröffnungsbeschlusses ganz allgemein in Theorie und Praxis anerkannt seien, wenn sie auch hinzufüge, daß eine Sicherheitsmaßregel gegen ungerechtfertigte Anklagen von Wert und unentbehrlich sei. Als solche ist aber der Eröffnungsbeschluß oder sein nur formaler Ersatz durch § 203 des Entwurfs nicht oder wenigstens nur in geringem Maße geeignet. Wer weiß, wie selten der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt und wie oft in den Fällen, in denen es dennoch geschieht, die sofortige Beschwerde der StAsch. durchdringt, der wird den Richter soweit wie möglich von dieser Arbeit befreit wissen wollen. Schiffer will deshalb allgemein den Richter von der Nachprüfung, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, entbinden; er soll nur das Verfahren einstellen, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nicht gerichtlich strafbar oder verfolgbare ist (§ 42 seines Entw.).

Das dürfte allerdings zu weit gehen. In Sachen, in denen eine Voruntersuchung geführt worden ist, in denen

es sich also um besonders schwerwiegende und oft verwickelte Straffälle handelt, mit deren Aufklärung sich schon ein Richter in einem besonderen Verfahren befaßt hat, ist auch eine richterliche Prüfung und Entscheidung über den Tatverdacht am Platze. Bei der Bedeutung dieser Strafsachen und ihrer geringen Zahl kann auch stets eine besonders sorgfältige Prüfung erwartet werden.

Aber auch für die Sachen, in denen eine Voruntersuchung nicht geführt, aber das Ergebnis der Ermittlungen in die Anklage aufgenommen ist, möchte ich eine Prüfung und Entsch. durch den Richter für angezeigt halten. Auch hier hat der Angeschuldigte aus der ihm zugestellten Anklage (§ 201) ersehen, was ihm zur Last gelegt wird; er ist vom Gericht aufgefordert, zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Anordnung der Hauptverhandlung vorbringen will. Da er dieser Aufforderung in der Regel nachkommen wird, so wird das Gericht sich ohnedies eingehend mit dem Inhalt der Akten befassen müssen. Es findet also schon vor Anordnung der Hauptverhandlung regelmäßig eine gerichtliche Prüfung statt, die dazu führen kann, daß der Angeschuldigte durch seine Anträge oder Einwendungen die Hauptverhandlung abwendet, so daß es nur folgerichtig ist, wenn der Richter auch ohne solche Anträge entscheidet, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt.

Ganz anders bei den Sachen, in denen eine Voruntersuchung nicht geführt und das Ergebnis der Ermittlungen in die Anklageschrift nicht aufgenommen ist. Für sie wird die Vorschrift, daß der AR. über Anträge und Einwendungen des Angeschuldigten vor Anordnung der Hauptverhandlung zu entscheiden hat, nur selten praktisch werden und deshalb ganz fortfallen können. Denn wie soll der Angeschuldigte in diesen Sachen im Regelfalle überhaupt dazu kommen, solche Anträge zu stellen oder Einwendungen zu erheben? Abgesehen von seiner, vielleicht schon lange zurückliegenden Vernehmung, die noch dazu eine ganze Anzahl von Beschuldigungen zum Gegenstand gehabt haben kann, von denen nur eine übriggeblieben ist, weiß er — da ihm ja die Anklage nicht zugestellt ist (§ 201) — nicht, was ihm zur Last gelegt wird. Für diese Sachen, die nicht von besonderem Umfang oder besonderer Bedeutung sind, aber die bei weitem überwiegende Zahl der Anklagen ausmachen, treffen die oben angeführten Gründe in der Regel nicht zu; die Nachprüfung des hinreichenden Tatverdachts durch den Richter wird deshalb in Zukunft unbedingt fortfallen können.

Aber dafür scheint eine Aenderung des Entw. zugunsten des Angeschuldigten hier nötig. Es geht nicht an, daß ihm — wie oben ausgeführt — bis zur Hauptverhandlung der Inhalt der Anschuldigung unbekannt bleibt. Zwar erhält er auch nach geltendem Recht in diesen Sachen die Anklage nicht zugestellt, aber er ersieht aus dem Eröffnungsbeschluß, was ihm zur Last gelegt wird, so daß er sich noch auf die Hauptverhandlung vorbereiten und Anträge für sie stellen kann, während ihm die bloße Ladung zur Hauptverhandlung gar nichts sagt.

Die Vorschläge des Entw. scheinen danach einer Abänderung und Ergänzung dahin zu bedürfen, daß in den Fällen, in welchen keine Voruntersuchung stattgefunden und das Ergebnis der Ermittlungen in die Anklage nicht aufgenommen ist,

- a) der AR. die Hauptverhandlung anzuordnen hat, es sei denn, daß seine Zuständigkeit nicht begründet oder die den Gegenstand der Anklage bildende Tat nicht gerichtlich strafbar ist,
- b) dem Angeschuldigten mit der Ladung zur Hauptverhandlung die Anklageschrift zuzustellen ist.

Oberstaatsanwalt Schreiber, Schweidnitz.

Können Festungsgefangene wählen? Das StrGB. bestimmt in § 34 nur bez. solcher Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, daß sie in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte während der Zeit der Abkennung auszuüben nicht in der Lage sind. Das Reichs-

¹⁾ Begründung S. 35.

²⁾ Schiffer, Entw. eines Gesetzes zur Neuordnung des Deutschen Rechtswesens, Begr. S. 37; ders. „Die Deutsche Justiz“, S. 229 ff.

wahlgesetz v. 6. Mai 1924 erwähnt in § 2 nicht nur diese vom Wahlrecht „Ausgeschlossenen“, sondern noch das „Ruhens“ des Wahlrechts bei Soldaten und kennt noch die „Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts“. Diese trifft Personen, die sich wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt befinden, Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die gerichtlich oder polizeilich in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind nur Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Der Gesetzgeber hat absichtlich die verschiedenen Ausdrücke (ausgeschlossen vom Wahlrecht — Ruhens des Wahlrechts — Behindertsein in der Ausübung des Wahlrechts) verwendet. Zwar sollten Kranke und Gefangene des Abs. 3 nicht den Kranken und Gefangenen des Abs. 1 und auch nicht den auf Grund des Abs. 2 nur wegen der Eigenart ihres Berufes, ihrer Soldateneigenschaft, am Wahlakt nicht Teilnehmenden zugesellt werden, aber aus solchen „Prestige Gründen“ allein ist die Dreiteilung sicher nicht erfolgt, da für die Gruppe des Abs. 3 auch der Begriff „Behindertsein in der Ausübung des Wahlrechts“ geschaffen wurde.

Bez. der Frage, ob Gefangene wählen können, interessiert die Auslegung des Begriffes der Behinderung. Da das Gesetz keine Begriffsbestimmung gibt, muß auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden. Das Wahlrecht steht an sich den Personen des Abs. 3 zu; sie sind vom Wahlrecht nicht „ausgeschlossen“, auch ruht es nicht wie bei den Soldaten; sie sind nur „in der Ausübung behindert“. Das kann m. E. nur bedeuten, daß die tatsächlichen Verhältnisse es unmöglich machen, die Gefangenen das Wahlrecht ausüben zu lassen. Das Gesetz will nur den Schwierigkeiten Rechnung tragen, die darin beruhen, daß die Insassen aus den verschiedensten Orten stammen, das Aufsichtspersonal nicht ausreicht, um alle an die Urne zu führen, oft auch die Möglichkeiten einer Flucht gegeben sind. Andernfalls könnte der Gefangene des Abs. 3, da sein Wahlrecht ihm nicht genommen ist, verlangen, ihm die Möglichkeit der Ausübung zu gewähren. Die Anstalt würde auf große Schwierigkeiten stoßen, die ihr durch Abs. 3 erspart werden sollen.

Die Festungsgefangenen aber sind gar nicht in der Ausübung des Wahlrechts behindert, weil sie ihren Urlaub zur Vornahme der Wahlhandlung benutzen können. Bei diesen entstehen auch nicht jene Schwierigkeiten.

Die ReichsstimmO. v. 14. März 1924 bestimmt im § 6 Abs. 2, daß Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, gleichwohl in die Wählerlisten aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder „b“ bezeichnet werden sollen. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Das läßt m. E. die Möglichkeit zu, daß Festungsgefangene ihre Urlaubsstunden zur Vornahme der Wahl benutzen. Da sie sich meist nicht an ihrem Wohnort in Haft befinden, müssen sie sich einen Stimmschein beschaffen. Auch § 9 der ReichsstimmO. läßt nicht erkennen, daß Festungsgefangene von dem Recht auf Erhalt eines Stimm Scheines ausgeschlossen sein sollen; nach Abs. 1 Ziff. 1 des § 9 kann ein Stimmberechtigter einen Stimmschein erhalten, wenn er sich am Abstimmungstage aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wohnsitzes aufhält.

Anläßlich der vorigen Wahl haben die Gemeinden einen verschiedenen Standpunkt eingenommen. In 15 mir bekannten Fällen haben die Gemeindebehörden den Festungsgefangenen Stimm Scheine ausgestellt, in 5 Fällen abgelehnt, in 2 erfolgte keine Antwort. Die Ablehnungsbescheide beschränken sich darauf, daß die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts so aufzufassen sei, daß der Festungsgefangene sein Wahlrecht auf Grund der §§ 2 Reichswahlges. und des Landeswahlges. für Preußen nicht ausüben dürfe. Mit Rücksicht auf die verschiedene Auslegung erscheint es geboten, diese Frage zu klären.

Gerichtsassessor a. D. Ferd. Timpe, Berlin.

Zum Begriff „Umsatz im Einzelhandel“ i. S. der Warenhaussteuer. Maßgebend für die Frage, wer als Steuersubjekt für die erhöhte Umsatzsteuer (sog. Warenhaussteuer) in Frage kommt, ist Art. VII § 1 Nr. 3 des Ges. zur Aenderung des Biersteuerges. (RGBl. 1930 I S. 137). Es ist danach entscheidend für die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Kreise der erhöht steuerpflichtigen die Höhe des Umsatzes, die 1 Million RM. überschreiten muß. Wichtiger ist, daß nur Unternehmen in Frage kommen, die im „Einzelhandel umsetzen“. Der Begriff „Umsatz im Einzelhandel“ bildet somit den Schwerpunkt für die Entsch. darüber, ob ein Unternehmen der neuen Steuer unterliegt. Zu einer autoritativen Interpretation des Begriffes wurde deshalb der Reichsfinanzminister ermächtigt. Doch wurden Bedenken erhoben, ob dieser bei der Umgrenzung sich im Rahmen der Ermächtigung gehalten habe¹⁾.

Die fragliche Umgrenzung des Begriffes Umsatz im Einzelhandel ist enthalten im § 1 vorl. DurchfV. des RFMin. v. 15. April 1930 (RGBl. I S. 142) und im § 48a ff. der DurchfBest. zum UmsStGes. (eingefügt durch V. v. 27. Juni 1930, RGBl. I S. 194). Beide Abgrenzungen sind im wesentlichen die gleichen. Umsatz im Einzelhandel soll danach vorliegen, wenn das Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände weder zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach Bearbeitung oder Verarbeitung — noch zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt. Die endgültige Bestimmung setzt noch hinzu, daß auch bei gewissen Mängeln der Buchführung Umsatz im Einzelhandel anzunehmen ist, doch erscheint diese Bestimmung gegenstandslos nach Ziff. 2 des § 12 II UmsStGes. Außerdem werden jetzt Lieferungen an die öffentliche Hand und Lieferungen von Gas, Wasser, Elektrizität und Wärme und von Brennstoffen i. S. des Ges. über die Regelung der Kohlenwirtschaft ausgenommen.

Der allgemeinen Begriffsbestimmung wird entgegengehalten, daß sie weder dem richtigen Begriff des Einzelhandels noch der i. S. des Gesetzgebers liegenden Umgrenzung entspreche; der RFMin. habe also nicht im Rahmen der Ermächtigung gehandelt und die V.en wären ungültig.

Bei genauer Würdigung der Ermächtigung und der Bestimmungen der beiden V.en scheint eine Ueberschreitung sich nicht zu ergeben. Zunächst kann man die Begriffsbestimmungen nicht deshalb ablehnen, weil sie sachlich unzutreffend seien. Der Begriff Einzelhandel bezeichnet nicht eindeutig eine bestimmte Art von Unternehmungen. Fest steht, daß von der Steuer nur in kapitalistischer Weise betriebener Kleinhandel erfaßt werden soll. Damit steht die angegriffene Formulierung nicht in Widerspruch. Aber die Art dieses Kleinhandels bleibt noch unbestimmt.

Bei der Untersuchung, ob die V.en diese richtig bezeichnen, ist zu beachten, daß „Umsatz im Einzelhandel“ (und nicht bloß der letztere!) nur „i. S. dieser Vorschrift“ umschrieben werden soll. Dabei stellt die umstrittene Begriffsbestimmung alles auf den Abnehmer ab, an den geliefert wird. Zweifellos werden dadurch, daß alle Lieferungen an solche Abnehmer in Betracht kommen, die nur zum persönlichen, nicht gewerblichen, Gebrauch sich beliefern lassen, von der neuen Steuer nicht nur Warenhäuser erfaßt, da die Art des Erwerbs des Lieferanten unberücksichtigt bleibt. Deshalb kann auch die Urproduktion der erhöhten Steuerpflicht unterfallen, soweit sie nicht durch § 48a Abs. II 2 und 3 befreit ist²⁾. Da das UmsStGes. die Urproduktion stets zum Gewerbe zählt und dem Handel gleichstellt (§ 1 Ziff. 1), erscheint es nicht als Ueberschreitung des gebotenen Rahmens, sie, soweit sie an den nur zum persönlichen Verbräuche kaufenden Abnehmer liefert, zum Einzelhandel zu rechnen.

Keine Bedenken bestehen dahin, daß der Fall eintreten könnte, daß in einem nicht den Erfordernissen der Umgrenzung in den V.en bez. der Abnehmer entsprechenden

¹⁾ Vgl. Scheel in der Berliner Börsenzeitung v. 22. Mai 1930, der die Frage verneint.

²⁾ Vgl. den soeben erschienenen Ergänzungsband zu Popitz, Komm. z. UmsStGes. 3. Aufl. S. 224, IV, 1, b. (Berlin, Otto Liebmann. Geb. 15,50 M., Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 13,50 M.)

Unternehmen gelegentlich ein Objekt zu einem eine Million übersteigenden Preise an einen zu nicht gewerblichen Zwecken erwerbenden Käufer veräußert wird und dabei die Steuerpflicht eintreten könnte, also bei den Fällen umfangreicher Hilfsgeschäfte¹⁾. Es handelt sich bei solchen Geschäften der nicht im Einzelhandel umsetzenden Unternehmen um Umsätze, die gar nicht für § 12 II Ziff. 1 UmsSt.-Ges. in Betracht kommen. Hierfür kommt nur Ziff. 2 in Frage, und danach, in Verb. mit § 2 vorl. DurchfV., § 48b DurchfBest., entsteht die Steuerpflicht nur, wenn im vergangenen Steuerabschnitt vom Gesamtumsatz einschl. des steuerfreien Umsatzes mehr als 75 % im Einzelhandel erfolgt ist. Bei wirklich nur vereinzelt umfangreichen Hilfsgeschäften wird deshalb eine Steuerpflicht niemals entstehen. Sind aber die Hilfsgeschäfte solcher Art nicht vereinzelt, so hat das Gesetz sie im § 12 II Ziff. 2 mit der Steuer belegt.

Daß es dem Willen des Gesetzgebers widerspräche, überhaupt Urerzeuger erhöht zu besteuern, ergibt sich aus den Verhandlungen nicht. Eine Scheidung der Unternehmer in Produzenten und bloße Händler ist dort nirgends zu finden, auch nicht in dem Antrag Föhr u. Gen. (Drucks. d. RT. Nr. 1956), der einzelne Warengruppen aufzählt und fordert, daß wenigstens 2 davon in steuerpflichtigen Unternehmen umgesetzt werden müssen. Es wird in den Verhandlungen stets nur auf den Umfang des Betriebes hingewiesen, der die erhöhte Besteuerung rechtfertigt. Das hat besonders der RFMin. in der Sitzung v. 14. April 1930 hervorgehoben.

Referendar v. Brunn, Köthen.

Unterhaltsansprüche deutscher unehelicher Kinder gegen ihre den englischen Besatzungstruppen angehörigen Erzeuger²⁾. Die Geltendmachung solcher Unterhaltsansprüche erscheint aussichtslos.

a) Eine Klage gegen den Kindesvater im besetzten deutschen Gebiet war durch die Entsch. der Interall. Rheinlandkommission v. 29. Juli 1921 ausgeschlossen, wonach Vaterschaftsklagen deutscher unehelicher Kinder gegen Besatzungsangehörige vor dem Gerichte des Heimatstaates des Beklagten nach dem für dieses geltenden Zuständigkeitsgesetz anzubringen waren.

Eine Klage gegen den Kindesvater im besatzungsfreien deutschen Gebiete dürfte schon deshalb unmöglich sein, weil es nach Abziehen der Besatzungstruppen an einem zuständigen Gerichte mangelt. Sollte dieses dennoch gegeben sein, so droht der in England auf Grund des erlangten deutschen Urteils anzustrengenden Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils die Abweisung, wenn das deutsche Urte. ein Versäumnisurteil ist, oder wenn es in England gegen den *order public* verstößt. Dies dürfte bei solchen Unterhaltsurteilen meist angenommen werden, weil nach deutschem Rechte das Kind, nach englischem aber die Mutter klageberechtigt ist.

b) In England gilt im allgemeinen das Wohnsitzprinzip; demnach werden die Rechtsverhältnisse aller im Britischen Reiche wohnhaften Personen, gleichviel ob In- oder Ausländer, nur nach englischem Rechte beurteilt. Eine Klage gegen den Kindesvater vor englischen Gerichten ist aussichtslos, falls nicht Vater und Mutter ihren Wohnsitz in Großbritannien haben. Dieser Rechtssatz gilt uneingeschränkt für solche unehelichen Kinder, deren Mütter Ausländerinnen sind und im Auslande geboren haben; dagegen kann die englische Mutter eines im Auslande geborenen unehelichen Kindes Ansprüche gegen den Erzeuger geltend machen, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Geburt des Kindes nach England zurückkehrt, später nur, wenn der Erzeuger des Kindes innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Geburt nicht in England weilte.

c) Das materielle englische Recht verpflichtet die Mutter des Kindes zu dessen Unterhalt (bei Knaben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bei Mädchen bis zur Verheiratung). Die Vaterschaft des unehelichen Er-

zeugers ist im summarischen Verf. der freiw. Gerichtsbarkeit festzustellen, in dem gleichzeitig die Verurteilung des Vaters zur Gewährung eines Beitrages zum Unterhalte des Kindes und zum Ersatze der Wochenbettkosten der Mutter erfolgt. Als Unterhalt kann nur ein bestimmter Betrag gefordert werden, der im allg. 20 Sch. wöchentlich nicht übersteigen darf. Die Unterhaltsverpflichtung des Vaters währt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes. Der als Erzeuger in Anspruch genommene Mann kann außer dem Einwande der offensbaren Unmöglichkeit seiner Vaterschaft auch die Einrede des Mehrverkehrs der Mutter in der Empfängniszeit erheben, da das englische Recht nur eine tatsächliche Vermutung für die Vaterschaft aus dem Geschlechtsverkehre des Mannes mit der Mutter während der Empfängniszeit entnimmt.

Anders als nach deutschen Gesetzen ist die Stellung der Mutter im englischen Rechte günstiger, wenn der Mann ihr ein Eheversprechen gegeben, dieses gebrochen oder die Mutter verführt hat. In solchem Falle steht der Frau, die ein uneheliches Kind geboren hat, ein so weitgehender Schadensersatzanspruch zu, daß sie zumeist ein besonderes Verfahren auf Unterhaltsleistung an das Kind nicht mehr anzustrengen braucht.

Dr. W. A. Thomas, Berlin.

Verzinsung der Postscheckguthaben. In Deutschland werden die Postscheckguthaben nicht verzinst. Wir alle haben uns an diese Übung gewöhnt. Die alte deutsche PostscheckO. sieht das Nichtverzinsen als so selbstverständlich an, daß sie glaubt, diesen Punkt nicht erwähnen zu müssen. Das neue deutsche Postscheckgesetz v. 26. März 1914 — in der Bek. v. 22. März 1921 — bestimmt im § 2: „Die Guthaben der Kontoinhaber werden nicht verzinst“.

Mit dieser Methode macht die deutsche Reichspost ein glänzendes und risikoloses Geschäft. Es strömen ihr täglich Millionen zu, die zwar dauernd wieder abgehoben werden; aber bis die Abhebung erfolgt, sind schon wieder neue Gelder eingelaufen. Dadurch ist die Post trotz der schlechten Wirtschaftslage fortwährend im zinslosen Besitz vieler Millionen. Allein die Stammeinlagen, die überhaupt nicht abgehoben werden dürfen, machen bei der riesigen Anzahl der Postscheckkonten eine große Summe aus. Im Ausland hat man längst eingesehen, daß dieses Verfahren eine ungerechtfertigte Bereicherung des Fiskus darstellt. So bestimmt z. B. Art. 33 des schweizerischen Postgesetzes, daß die Guthaben verzinst werden. Die Verzinsung erstreckt sich auch auf die Stammeinlagen.

Es ist klar, daß die Verzinsung der Postscheckguthaben nicht hoch zu sein braucht; z. Zt. würden 3 % unter dem Diskontsatz der Reichsbank genügen. Einen solch mäßigen Zins könnte die Post wohl tragen. Die Bilanz der Reichspost zeigt, wie aus ihrem Geschäftsbericht für das letzte Rechnungsjahr hervorgeht, klar eine wider Erwarten günstige Entwicklung. Das letzte Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 235,8 Millionen M. ab, von denen 120 Mill. M. in die Reichskasse fließen, während 115,8 Mill. M. dem Vermögen zugewiesen werden. Die Gesamtabschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,5 Mill. M. gestiegen und erreichen die Höhe von 181,7 Mill. M. Die Finanzlage der Post ist also so, daß die Verzinsung der Postscheckguthaben wohl vertragen werden kann. Dazu kommt, daß eine solche Verzinsung aus währungspolitischen Gründen nötig ist. Aus der neuesten Veröffentlichung der schweiz. Postverwaltung geht hervor, daß heute bereits nicht nur Tausende deutscher Firmen, sondern auch bereits Privatleute in der Schweiz Postscheckkonten unterhalten. Am 10. Jan. 1929 hatten 123 Münchner, 50 Nürnberger und 14 Fürther in der Schweiz ein Postscheckkonto, um nur 3 bayer. Städte aufzuzählen. Ferner ist Tatsache, daß sich heute bereits viele deutsche Firmen auch von reichsdeutschen Kunden die Zahlungen auf ein schweiz. Postscheckkonto erbitten. Dieses volkswirtschaftlich nicht unbedenkliche Beginnen, an dessen Anfang wir erst stehen, kann nur durch eine Verzinsung der deutschen Postscheckguthaben aufgehalten werden.

Dr. Dr. Stefan Behr, Fürth.

¹⁾ Ebenso Popitz a. a. O., S. 212, I, 2.

²⁾ Vgl. Kraehling, Alimentenklage der unehelichen Kinder der französischen Besatzungstruppen. S. 292 d. Bl.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 16/17

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Der nichtrechtsfähige Verein als Hypothekengläubiger. In einer Grundbuchbeschwerdesache wollte das KG. der Auffassung des RG. in der Entsch. v. 19. Dez. 1925 (JFG. Bd. 3 S. 1, SA. Bd. 80 S. 126) insofern nicht folgen, als sie für den Fall der Nichtrechtsfähigkeit des als Hypothekengläubiger eingetragenen Vereins eine durch die Eintragung herbeigeführte Unrichtigkeit des Grundbuchs auch dann annimmt, wenn der Wille der Beteiligten auf Erwerb des Rechts durch die Mitglieder gerichtet war, und dann die Eintragung der einzelnen Mitglieder als Gläubiger nicht für nötig, ihre Zusammenfassung unter dem Namen des Vereins für statthaft halten. Diesen Standpunkt lehnt das RG. ab. Ein nichtrechtsfähiger Verein könne als solcher keine Gläubigerrechte erwerben; nur die einzelnen Mitglieder des Vereins können gemeinschaftlich Gläubiger werden. Geschehe trotzdem eine Hypothekenbestellung auf den Namen des Vereins, so könne zwar vielleicht im Wege der Auslegung angenommen werden, daß die Einigung für die im Verein zusammengefaßten Mitglieder gültig erfolgt sei, aber es fehle dann doch eine rechtswirksame Eintragung; mangels solcher sei eine Hypothek nicht entstanden. § 1115 BGB. schreibe die Eintragung des Gläubigers zwingend vor. Eingetragen sei der Verein, der nicht Gläubiger sein könne. Die Personen, die wirklich Gläubiger sein sollten und könnten, seien nicht eingetragen. Allerdings sei die richtige Angabe des Namens des Gläubigers nicht unbedingt wesentlicher Bestandteil der Eintragung; es genüge eine Bezeichnung ohne Namensangabe, wenn daraus die Person des Gläubigers zweifelsfrei zu entnehmen sei. An genügender Bestimmtheit und Klarheit aber fehle es bei solcher Eintragung eines „Vereins“. Der sachliche Inhalt dieser Bezeichnung als Zusammenfassung der Mitglieder sei nicht ein für allemal klar und bestimmt, sondern wechsele je nach dem Ein- und Austritt von Mitgliedern. Dabei wäre weder aus der Eintragung selbst noch aus deren grundbuchmäßigen Unterlagen festzustellen, wer nun im gegebenen Zeitpunkt Mitglied und demgemäß Gläubiger sei. Bei Aenderung des Mitgliederbestandes trete der Wechsel im Gläubigerrecht ohne Eintragung kraft Gesetzes durch Anwachsung ein. Der nichtrechtsfähige Verein solle nach dem Willen des Gesetzgebers nicht wie eine Rechtspersönlichkeit im Verkehr auftreten. Nur ausnahmsweise sei ihm eine Rechtspersönlichkeitsbefugnis in § 50 Abs. 2 ZPO. gegeben worden. Gerade im Grundbuchrecht, das besondere Genauigkeit und Festhalten an gewissen Formen erfordere, müsse vermieden werden, dem nichtrechtsfähigen Verein auf einem Umweg in gewisser Beziehung doch den Vorteil der Rechtspersönlichkeit auf Kosten der grundbuchlichen Klarheit zu verschaffen. So könne die Eintragung des Vereins nicht in eine solche der Mitglieder umgedeutet werden. Zu solcher Eintragung könne auch nicht angenommen werden, daß sie zwar aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Klarheit nicht hätte erfolgen sollen, daß sie aber doch, wo einmal geschehen, rechtswirksam sei. Bei § 1115 BGB., der die Mindestanforderungen der Eintragung aufstelle, handele es sich um eine materiellrechtliche Vorschrift von wesentlicher Bedeutung. Ihre Nichtbefolgung habe die Nichtigkeit der Belastung zur Folge. Gegenüber der Hervorhebung praktischer Vorteile solcher Eintragung sei daran festzuhalten, daß das Gesetz Vereinen, die die Rechtsfähigkeit nicht erworben haben, die aus der Rechtspersönlichkeit im Verkehr entspringenden Vorteile nicht habe zukommen lassen wollen. Hiernach sei, bei Nichtrechtsfähigkeit des als Hypothekengläubiger eingetragenen Vereins, eine Hypothek nicht entstanden. Das Grundbuch sei alsdann durch deren Einschreibung unrichtig geworden. Der von den Beschwerdeführern gestellte Grundbuchberichtigungsantrag (§ 22 GBO.) sei in Betracht zu ziehen.

Dem Antrage könne jedoch nicht ohne weiteres stattgegeben werden, weil nach § 22 GBO. für die Berichtigung entweder eine Berichtigungsbewilligung des von der Berichtigung Betroffenen oder ein Unrichtigkeitsnachweis erforderlich sei, auch nicht erhellte, daß etwa die Nichtrechtsfähigkeit bei dem Grundbuchamt offenkundig wäre (§ 29 GBO.). Das Grundbuchamt werde somit die Sache erneut zu prüfen und dabei von der Rechtsansicht auszugehen haben, daß die Eintragung einer Hypothek auf den Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins keine dingliche Belastung entstehen ließe. (Beschl. V.B. 1/1930 v. 1. März 1930.)

Kontokorrent. Wann gilt die im Kontokorrent gebuchte Zahlung (Leistung) als bewirkt u. angenommen? § 17 AufwGes. Die Kl. macht den Zedentenaufwertungsanspruch gemäß § 17 AufwGes. aus einer am 28. Febr. 1922 abgetretenen Hypothek geltend, der ihr von dem Zedenten am 2. Dez. 1925 abgetreten ist. Die Parteien sind einig darüber, daß dem Zedenten der Kl. für die Abtretung der Hypothek ein Entgelt gezahlt war. Der Streit dreht sich nur darum, ob die Annahme dieses Entgeltes vor oder nach dem 15. Juni 1922 stattgefunden hat. Der Berichter führt aus, daß ein AufwAnspruch des Zedenten ausgeschlossen sei, weil die Gegenleistung für die Abtretung vor dem 15. Juni 1922 angenommen und ein Vorbehalt nicht gemacht sei. Die Annahme der Gegenleistung sei darin zu erblicken, daß der Gegenwert für die Abtretung mit 30 000 M. dem Zedenten auf sein Kontokorrentkonto bei der Kl. am 31. März 1922 gutgeschrieben worden sei. Das BerGer. hat deshalb im Gegensatz zum LG. die auf Feststellung der persönlichen und dinglichen Aufwertungspflicht der Bekl. bez. der auf die Kl. eingetragenen Hypothek von 30 000 M. abgewiesen. Auf Rev. der Kl. wurde das LGUrteil wieder hergestellt. Zunächst fehle es für die Feststellung eines Kontokorrentverhältnisses unter den Parteien an der nötigen tatsächlichen Grundlage. Das Kontokorrent wie auch die offene Rechnung setze eine Vereinbarung der Parteien voraus, daß die aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden beiderseitigen Leistungen nur eine rechtlich untrennbare Verbindung von Rechnungsfaktoren für ein in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung zu ermittelndes Gesamtergebnis, den Saldo, bilden sollten. Die Vereinbarung könne ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen. Eine ausdrückliche Vereinbarung sei nicht festgestellt, auch nicht behauptet. Zur Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung genüge längere Geschäftsverbindung — hier nur $\frac{1}{2}$ Jahr — für sich allein nicht. Ein wesentliches Merkmal einer entsprechenden Parteivereinbarung sei zu finden in der Uebersendung und Anerkennung regelmäßiger Abschlüsse. Die Akten ergäben nicht, daß periodische Abrechnungen stattgefunden haben, der Bekl. habe das auch nicht behauptet. Selbst wenn aber auch ein Kontokorrent oder eine laufende Rechnung zwischen der Kl. und dem Zedenten vereinbart gewesen sein sollte, so würde doch durch die am 31. März 1922 erfolgte Buchung von 30 000 M. zugunsten des Zedenten die Gegenleistung für die Abtretung noch nicht als bewirkt anzusehen sein. Durch die Einstellung in das Kontokorrent oder in die laufende Rechnung verliere die Forderung zwar insofern ihre Selbstständigkeit, als sie nicht mehr für sich geltend gemacht werden könne, sondern ein Rechnungsposten für die demnächst vorzunehmende Saldoziehung werde. Sie büße dadurch aber nicht den Charakter einer wirklichen Forderung ein. Sie gelte nur bis zum Abschluß der Rechnungsperiode als gestundet. Ihr Untergang werde erst bewirkt durch die Feststellung des Saldos. Erst dann trete an ihre Stelle eine Forderung anderer Art. Nach dem 31. März 1922 und vor dem 15. Juni 1922 sei eine Saldierung nicht erfolgt. Der Bekl. vertrete nur den unrichtigen Standpunkt, daß die Leistung bereits mit der Buchung als bewirkt anzusehen sei, da der Zedent ja sofort über sein Guthaben hätte verfügen können. Maßgebend sei aber, ob der Zedent die Gegenleistung, sei es

durch Verrechnung, sei es durch Abhebung, vor dem 15. Juni 1922 tatsächlich erhalten habe. Da somit die Gegenleistung nicht vor dem 15. Juni 1922 bewirkt sei, so komme auch eine Annahme vor diesem Zeitpunkt nicht in Frage. Für die Feststellung einer Vereinbarung zwischen dem Zedenten und der Kl. dahin, daß die Leistung schon mit der Gutschrift in den Büchern der Kl. als angenommen gelten solle, fehle es an jedem Anhaltspunkte. (Urt. V. 6/29 v. 5. März 1930.)

**Verantwortlichkeit der Gewerkschaften für Streiks-
schäden.** Zwischen einem Arbeitgeberverband, dem die Kl. (Kohlenbergwerk) angehört, und den beklagten Gewerkschaften bestand ein Tarifvertrag. Durch ein Zusatzabkommen war mit Geltung bis Ende April 1924 die Arbeitszeit auf 8 bis 9 Stunden festgesetzt. Vor Ablauf der Geltungsdauer schlug ein Schiedsspruch die Verlängerung des Arbeitszeitabkommens um ein Vierteljahr vor. Er wurde von den Arbeitnehmern abgelehnt, vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt. Anfang Mai erzwang die Belegschaft nach 7stündiger Arbeit die Ausfahrt. Da die Kürzung der Arbeitszeit nicht zugestanden wurde, trat die Arbeiterschaft in Streik. Die Kl. verlangt von den beklagten Gewerkschaften deshalb Schadensersatz. Der Anspruch wurde vom LG. und OLG. dem Grunde nach für berechtigt erklärt; die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs und ihre Bekanntgabe an die Tarifvertragsparteien habe zur Folge gehabt, daß die Verpflichtung zur Einhaltung einer 8- bis 9 stündigen Arbeitszeit Bestandteil der einzelnen Arbeitsverträge wurde. Der Abschluß neuer, diese Verpflichtung aussprechender Arbeitsverträge war nicht erforderlich im Hinblick auf § 1 der TVO. und den Grundsatz der Unabdingbarkeit tarifvertraglicher Arbeitsnormen und dessen Zweck, mit Abschluß des Tarifvertrags eine rasche einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen zu schaffen. Da es sich um einen unter Kontraktbruch zum Zweck der Abänderung rechtsgültiger tarifvertraglicher Bestimmungen gegen den Geist und Zweck des Tarif- und Schlichtungswesens ausgebrochenen Arbeitskampf handelte, habe den Beklagten ihre tarifliche Friedenspflicht, wenn diese nicht ein wesen- und rechtloses Dasein führen sollte, geboten, mit allen Verbandsmitteln auf Beendigung des Streikes hinzuwirken und die Vertragsbrüchigen und tarifuntreuen Arbeiter zur möglichst raschen Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Unter Umständen könne es sich als taktische Maßnahme rechtfertigen, wenn die Gewerkschaften sich zunächst auf Seite der Streikenden nur zu dem Zweck stellten, um sie in der Hand zu behalten und auf sie im Sinne des Arbeitsfriedens einwirken zu können, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß aus dem Verhalten der Gewerkschaftsführer im übrigen unzweideutig ihre Absicht erhelle, die Arbeitsruhe wiederherzustellen. Hier sei im Gegenteil festgestellt, daß die Bezirks- und Ortsgruppenleiter im höchsten Maße aufreizend gewirkt und die Leidenschaft und Kampf Stimmung der Arbeiter aufgepeitscht hätten. Unter diesen Umständen sei der Vorwurf des Tarifbruchs gegenüber den Gewerkschaften gerechtfertigt und enthalte keine Ueberspannung der an die Friedenspflicht einer Tarifvertragspartei zu stellenden Anforderungen. Da die Gewerkschaften und ihre Sekretäre sich bewußt gewesen seien, nicht friedensfördernd, sondern -störend zu wirken, stehe ihr Verschulden außer Frage. Die Bezirks- und Ortsgruppenleiter seien als Erfüllungshelfen ihrer Zentralverbände anzusehen, denn satzungsgemäß würden die Bezirks- und Ortsgruppen zur Unterstützung des Hauptverbandes und zur Durchführung der Verbandszwecke und Verbandsbestimmungen gebildet, und satzungsgemäß seien die Bezirks- und Ortsgruppenleiter zugleich Angestellte des Hauptverbandes. Die Hauptverbände bedienten sich ihrer zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, wie z. B. hier auch zum Abschluß des Tarifvertrages. Es könne dahingestellt bleiben, ob von den damaligen Arbeitern der Kl. niemand der einen mitbeklagten Gewerkschaft angehörte, da festgestellt sei, daß sie im Streikrevier großes Ansehen genoß und ihr Eintreten für den Streik dessen lange Dauer mitverursacht und mitbeeinflusst habe. Die Gewerkschaften könnten sich auch nicht auf die von der Kl. bewirkte Entlassung

der Arbeiter berufen, die unter Vertragsbruch eine vorzeitige Beendigung der Frühschicht erzwangen; diese Entlassung sei, den Gewerkschaften und ihren Organen bei pflichtgemäßer Ueberlegung erkennbar, eine berechtigte Abwehrmaßnahme der Kl. gegen den ihr von den Arbeitern aufgezwungenen Arbeitskampf gewesen. Bei dem offenen Bruch der einzelnen Arbeitsverträge habe die tarifliche Friedenspflicht der Kl. nicht geboten, sich vor der Entlassung mit den Arbeitnehmerverbänden in Verbindung zu setzen. Die Arbeitnehmerverbände hätten unter allen Umständen versuchen müssen, die weitere Ausdehnung des Streiks zu verhüten und die Arbeiter zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen und verbandlichen Pflicht anzuhalten. Sei der Streik auch ein vom Gesetz nicht mißbilligtes Kampfmittel, so habe doch der Tarifvertrag den Gewerkschaften verboten, einen Streik zu unterstützen, der im Gegensatz zu dem Tarifvertragszweck zur Erzwingung der Aenderung zu Recht bestehender Tarifvertragsbestimmungen und unter Kontraktbruch ausgebrochen sei. Der Kl. haften die Gewerkschaften als Miturheber ihres Schadens als Gesamtschuldner. (Urt. III. 205/29 v. 18. März 1930.)

**Nebenverdienst und Wartegeld. §§ 30, 57 Nr. 2
RBG.** Kl., Reichsbeamter im einstw. Ruhestand, bezieht als Angestellter der Reichskreditgesellschaft A.-G. von ihr ein Gehalt, das sein letztes Beamteneinkommen übersteigt. Da deshalb das Ruhen seines Wartegeldes angeordnet wurde, klagt er auf dessen Auszahlung. Gegenstand des Unternehmens der A.-G. ist Durchführung von Bank- und Börsengeschäften u. dgl. Die Aufteilung des im Geschäftsjahr erzielten Ueberschusses erfolgt wie bei anderen A.-G. Aus dem Ueberschuß, der sich nach Abzug der Handlungskosten, darunter auch der Personalausgaben, ergab, wurde u. a. auch Dividende auf das Aktienkapital ausgeschüttet. Dieses befindet sich insgesamt in der Hand der Viag. Einziger Aktionär der Viag ist das Reich. Das LG. entsprach der Klage, das KG. wies sie ab, auf die Rev. des Kl. wurde das erste Urteil wieder hergestellt. Von den beiden nach §§ 30, 57 Nr. 2 RBG. in Betracht kommenden Fällen der Kürzung des Wartegeldes scheide der erste (Dienst-einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst) aus, da die Reichskreditgesellschaft eine A.-G. i. S. des HGB. sei. Auch der zweite (Bezüge, die auch nur mittelbar oder teilweise aus öffentlichen Mitteln fließen) liege nicht vor. Es genüge nicht, daß das gesamte Aktienkapital der Reichskreditgesellschaft in den Händen der Viag und deren einziger Aktionär das Reich sei. Mit der Begründung zum Reichsbesoldungsergänzungsgesetz (1923), daß der Begriff der öffentlichen Mittel nicht zu eng gefaßt werden dürfe, um dem Gedanken der Versorgungsgesetzgebung mehr als bisher Geltung zu verschaffen, und daß maßgebend bleiben solle, ob es sich um öffentliche Einrichtungen handle, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil, wenn auch nicht als reine Reichs- usw. Gelder, so doch ihrer Natur nach als öffentliche Mittel angesehen werden könnten, sei die Grenze, bis zu der bei der Entscheidung über die mittelbare Herkunft auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden dürfe, auch nicht entfernt bezeichnet. Wenn das Zurückgehen nicht uferlos werden solle, so müsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift die Rechtsprechung eine feste Grenze ziehen. Diese habe den Grundsatz entwickelt, daß eine Vergütung dann nicht mehr als aus öffentlichen Mitteln fließend anzusehen sei, wenn die Mittel zwar anfänglich öffentliche gewesen, aber für die Zwecke der Vergütung erst durch einen privatrechtlichen Rechtsakt, dessen Gegenstand sie bildeten, verwendbar geworden seien. Dies treffe aber zu, wenn sie die Gegenleistung für den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten an einer A.-G. in Form von Aktien waren, sei es, daß die öffentliche Hand die A.-G. mitbegründet oder die Aktien einer schon bestehenden A.-G. erst nachträglich erworben habe. Wenn auch seit dem Weltkrieg die öffentlichen Körperschaften ihre verbenden Anlagen als selbständige Personen des Privatrechts gestaltet hätten, und die Stellung der Angestellten dieser Betriebe sich der der Beamten nähere, so biete diese Entwicklung doch keinen Anlaß zu ausdehnender Auslegung des § 57 RBG. im Sinne des Fiskus. Der Wortlaut des Gesetzes biete dazu keinen hinreichenden Anhalt. Sie müsse, wie schon für die gleiche Vorschrift

des § 27 Abs. 2 des preuß. Pensionsgesetzes geschehen, abgelehnt werden. Es sei auch nicht entscheidend, daß die Reichskreditgesellschaft sich wirtschaftlich im Besitz des Reichs befinde, als Ganzes zu den öffentlichen Mitteln des Reichs gehöre. Maßgebend seien die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstverpflichteten, sowie zwischen dem Dienstherrn und der öffentlichen Körperschaft (Reich). Das Reich hätte die Reichskreditgesellschaft als eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechts auf tun können, das aber bewußt nicht getan, sondern unter Einschaltung eines Zwischengliedes, der Viag, eine privatrechtliche A.-G. gegründet, als selbständiges, vom Staat gelöstes, privatrechtliches Rechtssubjekt. Nur zu dieser A.-G. stehe der Kl. als Angestellter in Rechtsbeziehungen und erhalte seine Vergütung aus deren Gewinnen, die nicht aus öffentlichen Mitteln flössen. Die Entlohnung des Kl. bedeute für das Reich nur eine Herabminderung des schließlichen Endergebnisses, fließe deshalb aber nicht aus öffentlichen Mitteln. (Urt. III. 200/29 v. 18. März 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

Gewerbsmäßiger Spielklubunternehmer als solcher kein gewerbsmäßiger Glücksspieler. Der Tatbestand des § 284 StrGB. ist nachgewiesen. Dagegen ist der Angekl. zu Unrecht auch aus § 285 verurteilt. Er bezog zwar als Unternehmer und Vorsitzender des Spielklubs „aus dem von ihm geleiteten Spielunternehmen“, „aus der Veranstaltung von Glücksspielen“ sein Einkommen, ohne eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine sonstige Einnahmequelle zu haben. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß er sich am Spiele selbst niemals beteiligt habe. Danach handelte es sich bei seinen Einnahmen nicht um eine Beteiligung am Gewinn oder gar am Verlust, sie waren nicht vom Zufall abhängig, sie bestanden nur in einem bestimmten Unternehmerngewinn, der sich möglicherweise nach der Höhe des Spielumsatzes richtete, nicht aber danach, ob der eine oder der andere Spieler gewann oder verlor. Dann hat er kein Gewerbe aus dem Glücksspiele gemacht. Das setzt vielmehr voraus, daß der Täter als Mitspieler an den von Zufallsentscheidungen abhängigen Gewinn- und Verlustaussichten unmittelbar beteiligt ist. (RGRechtspr. 7, 17; RGStrS. 29, 376). (Urt. II. 1448/29 g. J. u. Gen. v. 20. März 1930.)

§ 185 StrGB. Gastwirth steht für Zulassung von Gästen freies Ermessen zu. Zurückweisung bestimmter Personen ist keine strafbare Beleidigung. Das BerGer. ist der Auffassung, daß zwar die Weigerung des Angekl., den 3 Militärpersonen in Uniform den Zutritt zu seiner Diele zu gestatten, eine Kränkung der Ehre dieser Personen darstellen könne, daß er aber nicht rechtswidrig handelte, weil er dabei nur sein Recht als Inhaber der Gastwirtschaft ausübte. Es ist dem BerGer. darin beizutreten, daß es dem Inhaber einer dem allg. Verkehr geöffneten Gaststätte unbenommen bleibt, den Kreis der in ihr verkehrenden Gäste zu bestimmen. Er kann nicht nur einzelnen bestimmten Personen, sondern auch gewissen Kreisen der Bevölkerung den Besuch seiner Gaststätte verweigern. Die dem Gastwirt nach § 33 GewO. erteilte behördl. Erlaubnis begründet nicht die Verpflichtung, schlechthin jeden Gast zuzulassen und enthält keine Beschränkung seines freien Ermessens bez. der Zurückweisung. Ein Gastwirt, der Gäste zurückweist, macht damit nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch; eine schikanöse Rechtsausübung kommt nicht in Frage, da der Angekl. bestimmte, ihm jedenfalls triftig erscheinende Gründe hatte, Militärpersonen in Uniform, abgesehen von Offizieren, aus seinen Gasträumen fernzuhalten. Eine Kränkung der 3 Militärpersonen durch die ohne Angabe von Gründen erfolgende Weigerung des Angekl., sie als Gäste zuzulassen, ist daher nicht als strafbare Beleidigung anzusehen. Seine zur Ausführung von Rechten gemachten Äußerungen bleiben nach § 193 StrGB. straflos, wenn nicht das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form oder aus den Umständen hervorgeht. Das ist hier mit zutreffender Begründung verneint. Danach ist Freisprechung geboten. (Urt. II. 1091/29 v. 12. Mai 1930.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Zusammenarbeit mit Streikbrechern, § 826 BGB. Die Kl. sind als Streikbrecher aus ihrer Organisation ausgeschlossen worden. Auf die Weigerung der Bekl., mit ihnen zusammenzuarbeiten, wurden sie entlassen und machen die Bekl. haftbar. Das LAG. ist der Ansicht, nach den Anschauungen der „beteiligten Berufskreise“ sei den Bekl. ein Zusammenarbeiten nicht zuzumuten gewesen. Das gelte allgemein, aber besonders in der Zeit unmittelbar nach beendetem Streik und am Orte des Streiks, wo die Erregung des Wirtschaftskampfes stark nachzittere. Dafür, daß die Ansicht der beteiligten Berufskreise maßgebend sei, bezieht sich der BR. auf RAG. 98/27 v. 21. März 1928, RAG. Bd. 1 S. 273. Dem kann angefügt werden, daß auch das neuere Urt. 356/29 v. 8. Jan. 1930 auf die Anschauungen der „maßgebenden Wirtschaftskreise“ abstellt. Andererseits hat das Urt. 246/28 v. 6. Nov. 1929 (RAG. Bd. 4 S. 257) hierzu einschränkend bemerkt, daß es nicht allein auf die Anschauungen der Berufsgenossen ankomme, sondern auch die allgemeinen sittlichen Anschauungen des ganzen Volkes beachtet werden müssen, und eine Anschauung der Berufsgenossen nicht maßgebend sei, wenn sie mit der allgemeinen Volksüberzeugung in Widerspruch trete. Mit letzterer will es nicht in Einklang stehen, daß wegen sachlicher und persönlicher Meinungsverschiedenheiten der eine Teil jede Zusammenarbeit mit den andern innerhalb des nun einmal gegebenen Berufsverhältnisses ablehnt. Mag aber auch in andern Berufsverhältnissen eine Unduldsamkeit dieser Art sittlich mißbilligt werden, so ist doch auf die besonderen Verhältnisse in der heutigen Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen. Geschieht das, so werden auch weitere unbeteiligte Kreise, die für ihren eigenen Kreis jene Unduldsamkeit nicht mitmachen und nicht billigen würden, doch ihre Mißbilligung zurücktreten lassen gegenüber dem Arbeiterstande, der auf die Zusammengehörigkeit seiner Angehörigen besonders angewiesen ist und dieser Eigenschaft auch viele Errungenschaften verdankt, zu denen er nur mit Kämpfen und Entbehrungen gekommen ist. Für den vorl. Fall tritt hinzu die zeitliche und räumliche Nähe des eben zu Ende geführten Kampfes. Die Urt. RAG. Bd. 3 S. 125 (328/28) und Bd. 4 S. 19 (550/28) haben die Verdrängung von dem Arbeitsplatze für sittenwidrig erklärt. Dabei darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß sie Fälle des sog. Organisationszwanges betrafen. Einen solchen Zwang auszuüben, läuft der RVerf. zuwider, es war also dort das angestrebte Ziel unstatthaft. (Urt. 18/30 v. 21. Mai 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Vergütung eines preuß. Verwaltungsrechtsrates für Vertretung vor den Steuergerichten. Der preuß. Verwaltungsrechtsrat, der nach § 1 des Ges. über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926 zur berufsmäßigen Vertretung vor diesen wegen seiner Vorbildung zugelassen werden muß, ist wegen dieser Vorbildung, auch unabhängig von dem preuß. Gesetze, zu den Personen zu rechnen, die als Bevollmächtigte in einem Steuerrechtsstreit Rechtsanwälten gleichzuachten sind. Hat er daher auch keinen Anspruch auf Gebühren nach der GebührenO. f. RA. (§ 288 Abs. 2 Satz 4 RABGO.), und ist auch § 12 Nr. 3 d. preuß. Ges. über die Best. der Gebühren für Verwaltungsrechtsräte nach den Sätzen für Rechtsanwälte nicht für die Steuergerichte, sondern nur für die preuß. Verwaltungsger. bindend, so erscheint es doch angezeigt, dem Beschwerdeführer, der Landrat war, auch für seine Tätigkeit bei der Festsetzung der zu erstattenden Kosten im Verf. nach § 288 Abs. 3 RABGO. als angemessene Vergütung einen Betrag in gleicher Höhe wie die Gebühr nach § 23 Nr. 3 der RABGO. zu bewilligen. Dagegen muß es bei der Streichung der Umsatzsteuer verbleiben, weil der Verwaltungsrechtsrat nicht Rechtsanwalt ist und als Bevollmächtigter im Steuerrechtsstreit keine gesetzlich bemessenen Gebühren bezieht, sondern Vergütungen, die im einzelnen Falle den ihm sonst zustehenden Gebühren

entsprechend bemessen werden, erhält und daher die Umsatzsteuer seinem Auftraggeber nicht getrennt vom Entgelt in Rechnung setzen kann (§ 11 UmsStGes.), so daß ihm eine solche Auslage gar nicht erwächst. (Beschl. V. A. 209/28 v. 7. Febr. 1930.)

Zur Frage der Beweislast im Steuerprozeß. Das Finanzgericht scheint dem an verschiedenen Stellen des Thüring. Inflationszuwachssteuergesetzes gewählten Worte „nachweislich“ eine unrichtige Bedeutung beigelegt zu haben. Dieses Wort bedeutet nicht, daß der Herangezogene nach Art des Zivilprozesses den Beweis zu führen hätte, noch weniger, daß der Herangezogene stets schriftliche Beweise vorlegen müsse. Es will nur besagen, daß die Steuerstelle, falls nicht besonderer Anlaß dazu vorliegt, nicht zu forschen braucht, ob etwa Kosten bestimmter Art erwachsen sind. Sache des Herangezogenen ist es, der Steuerstelle seine Einwendungen vorzutragen und Beweismittel anzugeben, soweit solche der Steuerstelle unbekannt sind. Der Steuerstelle obliegt es sodann, die Begründung im einzelnen anzuregen, Auskunftspersonen zu hören, Urkunden einzufordern, den Herangezogenen zur eidesstattlichen Versicherung zuzulassen usw. (Urt. II. A. 33/30 v. 19. Febr. 1930.)

§§ 30, 44, 65 EinkStG. Einkünfte, die die Witwe eines Rechtsanwalts, der an einer Anwaltschaftsgemeinschaft beteiligt war, in der Form einer auf mehrere Jahre gewährten Beteiligung am Gewinn der Gemeinschaft bezieht, sind einkommensteuerpflichtig. Es ist gerade der Zweck des § 44 Nr. 2 EinkStG., Einnahmen solcher Art zu erfassen; es würde den Zielen der Einkommenbesteuerung widersprechen, solche Einnahmen von der Steuer freizulassen: auch wenn sie nach Aufgabe der freien Berufstätigkeit und nicht demjenigen, der die Tätigkeit ausgeübt hat, sondern mit dessen Einverständnis einem Dritten zufließen, haben sie ihren Grund doch in der früher ausgeübten freien Berufstätigkeit und müssen daher nach der für das Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einkünfte aus freier Berufstätigkeit angesehen werden. § 44 Nr. 2 trifft daher nur eine Regelung, die sich schon aus dem Wesen des EinkStG., ergibt: diesem Wesen entspricht es auch, das in § 44 Nr. 2 enthaltene Wort „Rechtsnachfolger“ nicht in bürgerlich-rechtlichem Sinne auszulegen; Rechtsnachfolger des § 44 Nr. 2 ist nicht nur der Gesamtrechtsnachfolger, sondern jeder, dem Bezüge der in § 44 Nr. 2 bezeichneten Art als Sonderrechtsnachfolger unentgeltlich zufließen. (Urt. VIA 1862 29 v. 5. März 1930.)

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.Rat, Direktorim Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Fälligkeit der bis zur Patenterteilung aufgelaufenen Jahresgebühren. Die bisherige Uebung des RPA., die Fälligkeit derjenigen Jahresgebühren, deren Patentjahre während des Laufs des Erteilungsverfahrens begonnen haben, stets auf den Eintritt der Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses zu verlegen, führt zu Härten für den Patentinhaber, da dieser in den Fällen, wo ein Einsprechender am Verfahren beteiligt ist und eine als nicht erhoben geltende oder unzulässige Beschwerde erhebt, mithin also die Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses mit Ablauf der Beschwerdefrist eintritt, bis zur Erledigung des Beschwerdeverfahrens über den Zeitpunkt des Eintritts der Endgültigkeit des Beschlusses im Ungewissen ist und daher unter Umständen in die Lage kommt, die Jahresgebühren in einem Zeitpunkt zu zahlen, in dem die Zweimonatsfrist für die zuschlagfreie Zahlung verstrichen ist. Die Fälligkeit kann daher in solchen Fällen erst eintreten, wenn der Patentinhaber durch amtliche Mitteilung von dem Eintritt der Rechtskraft in Kenntnis gesetzt ist. (Entsch. der Beschw.-Abt. M. 85 656 I/17 g v. 5. Okt. 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Grenzen der Gesinnungsfreiheit der Beamten und der Straflosigkeit der Abgeordneten. §§ 10, 10a Abs. 2 RBG., § 193 StrGB., Art. 36, 118, 130 RVerf. Ein Reichsfinanzbeamter, zugleich Mitglied des Braunschw. Landtags, hatte in zwei Zeitungsartikeln eine in einer

Wahlversammlung getane, für den damaligen Reichsaussenminister S. beleidigende Äußerung eines anderen Reichsfinanzbeamten wiedergegeben und über die wegen derselben gegen den Redner erlassene Dienststrafverfügung des Reichsfinanzministers mit dem Bemerken berichtet, daß die sozialdemokratischen Machthaber trotz Art. 130 RVerf. Mittel und Wege fänden, den Beamten einen Maulkorb vorzuhängen, vor allem, wenn es sich um nationalsozialistische Beamte handle. RDiszH. erblickte in dem hiermit dem Reichsfinanzminister gemachten Vorwurf der Parteilichkeit ein Dienstvergehen, das weder aus Rücksicht auf § 193 StrGB. noch auf Art. 36 oder 130 RVerf. straflos gelassen werden dürfe. § 193 StrGB. gelte nur für das Gebiet des eigentlichen Strafrechts, nicht des Dienststrafrechts. Mit der Ausübung des Berufs eines braunschw. Landtagsabg. stehe die in der Presse erhobene Kritik über das Einschreiten des Reichsfinanzministers gegen einen Reichsbeamten wegen dessen Verhalten im Reichstagswahlkampf in keinem Zusammenhang, und die verfassungsmäßige Freiheit der Meinungsäußerung bestehe nur innerhalb der Schranken der Gesetze, für Beamte nur innerhalb der Schranken ihrer gesetzlichen Beamtenpflichten. Da der Angesch. aber gute Führung und Leistungen aufzuweisen und nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat, auch seine Kritik der Strafverfügung insofern zutrifft, als die bestrafte Äußerung darin zu Unrecht als ein Verstoß gegen das Republiksschutzgesetz (§ 6 Nr. 1) bezeichnet worden war, wird die mildeste Dienststrafe, eine Warnung, als ausreichend erachtet. (Urt. F. 104/29 v. 28. April 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Kostenerstattungspflicht des Reichs in Besatzungsschadensachen. Abweichend von den Grundsätzen der ZPO. werden dem Antragsteller in Besatzungsschadensachen (BLG. und BPG.) nur die Kosten erstattet, die durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichs, oder durch seine eigene Rechtsbeschwerde erwachsen sind, soweit dieser stattgegeben wird. Obsiegt deshalb z. B. der Antragsteller auf seine einfache Beschwerde gegen einen Feststellungsbescheid erst vor dem RWirtschaftG., so können ihm weder außergerichtliche Kosten vor der Feststellungsbehörde noch solche vor dem Spruchsenat ersetzt werden. Zu den unbegründeten Anträgen des Vertreters des Reichs gehört nicht der Antrag auf Abweisung von Anträgen oder Beschwerden des Antragstellers, da das Verf. vom Grundsatz des Amtsbetriebes beherrscht wird und die Anträge und Beschwerden des Antragstellers unabhängig von den Anträgen des Vertreters des Reichs von Amts wegen geprüft werden müssen. Diese Prüfung erfolgt auch, wenn der Vertreter des Reichs einen Antrag überhaupt nicht stellt. Solche Anträge verursachen deshalb keine besonderen Kosten. Würde man § 60 Abs. 2 Satz 2 dahin verstehen, daß auch Anträge des Vertreters des Reichs, die in Abwehr der Ansprüche des Antragstellers nur auf Abweisung von dessen Anträgen und Beschwerden lauten, darunter fallen, so würde der allg. Grundsatz der Erstattungsunfähigkeit der Kosten des Antragstellers in den meisten Fällen in sein Gegenteil verkehrt. Unbegründet sind ferner Beschwerden des Vertreters des Reichs nur, wenn sie als unbegründet vom Spruchsenat des RWirtschaftG. oder von dessen großen Senat zurückgewiesen werden. Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, die Sache aber zur nochmaligen Verhandlung an die Feststellungsbehörde oder den Spruchsenat zurückverwiesen, und erkennt dann die Spruchbehörde mit anderer Begründung wieder wie zuvor in einem für den Antragsteller günstigen Sinne, so bleibt dadurch die Tatsache unberührt, daß dem Vertreter des Reichs durch die frühere Entsch. Anlaß zu einer Beschwerde gegeben und diese somit begründet war. Auf das Endergebnis der erneuten Verhandlung kann es nicht ankommen. Würde man dieses für entscheidend erachten, so würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß der Antragsteller unabhängig von dem Ausgang des Verf. seine Kosten zu tragen hat. (Urt. R. 107/29 v. 1. Febr. 1930.)

Wahlprüfungsgericht beim Reichstag.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren, Berlin.

Verbindungserklärung. Die Weigerung einer Wählergruppe, mit Wählergruppen der gleichen Partei im Wahlkreisverband eine Verbindung einzugehen, kann nicht zum Gegenstand einer Wahlbeschwerde gemacht werden (§ 16 Abs. 2, 3 RWG., § 48 Abs. 2 RStO.). Ob und in welchem Umfange Kreiswahlvorschläge miteinander sich verbinden wollen, ist den Einreichern freigestellt. Die Motive, aus denen heraus Verbindung mit anderen Wahlvorschlägen abgelehnt wird, können die Wahlbehörde solange nicht interessieren, als ordnungsmäßig verfahren worden ist. Für Wahlbehörden kommt es nur darauf an, ob die Erklärungen der Vertrauensleute recht- und ordnungsmäßig abgegeben worden sind und ob die Vertrauensleute rechtsgültig bestellt sind. (Entsch. v. 3. Juli 1929 — Wahlkreisverband XI.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Benster, Berlin.

Keine Gebührenfreiheit aus § 36 des Reichsheimstättengesetzes vor dem Vorhandensein eines Ausgebers der Heimstätte. Die Gewährung der Gebührenfreiheit aus § 36 RHGes. kann erst in Frage kommen, wenn ein Ausgeber für die Heimstätte vorhanden ist, da die erwähnte Vorschrift voraussetzt, daß ein Verfahren zur Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten anhängig geworden ist; ein solches Verfahren ist aber ohne einen Ausgeber der Heimstätte nicht möglich. (Beschl. 1a X. 353/30 v. 4. April 1930.)

Gebührenpflicht bei Benachrichtigung der Beteiligten durch ein preuß. AG. nach Eröffnung des Testaments durch ein außerpreuß. AG. a) Wenn ein preuß. AG. gemäß § 2262 BGB. die Beteiligten von dem sie betreffenden Inhalt eines in ihrer Abwesenheit durch ein außerpreuß. AG. eröffneten Testaments benachrichtigt, so ist die $\frac{5}{10}$ -Gebühr des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 1 Pr. GKG. zu erheben. b) In dem zu a. gen. Falle sind nicht gemäß § 79 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 Pr. GKG. Schreibgebühren in Ansatz zu bringen. (Beschl. 1a X. 440/30 v. 25. April 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 AufwGes. Kaufvertrag und Auseinandersetzung. Schließen Erben mit einem Miterben einen Kauf- oder Gutsüberlassungsvertrag ab, um auf diese Weise die Auseinandersetzung zu bewirken, so ist diese Maßnahme nicht für sich allein zu betrachten, sondern als Bestandteil der Auseinandersetzung. In dieser Weise gewürdigt, ist aber der Kauf- oder Gutsüberlassungsvertrag nur eine Durchführungsmaßregel innerhalb der Auseinandersetzung, nur ein Akt, der der Durchführung der Auseinandersetzung dient. Das gleiche gilt für die Auseinandersetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, die auch unter die Ziff. 2 des § 10 Abs. 1 fällt. (Beschl. AW. 1285/29 v. 20. Juni 1930.)

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Sicherung der Erfüllung der AufwPflcht. Der AufwGläubiger braucht Goldmarkbelastungen, die der Schuldner unmittelbar vor der Entsch. hat eintragen lassen, nicht gegen sich gelten zu lassen. Ebenso wie der Schuldner, der das belastete Grundstück verkauft hat, bei Verwendung des Erlöses die gegen ihn erhobenen AufwAnsprüche im Auge behalten muß und nicht damit zu hören ist, wenn er den Erlös in Kenntnis der Ansprüche verbraucht oder bei geschäftlichen Unternehmungen verloren hat, darf der Gläubiger nicht darunter leiden, daß der Schuldner, der das Grundstück billig erworben hat, seinen Gewinn durch Aufnahme von Goldmarkhypotheken realisiert. (Beschl. AW. 426/30 v. 23. Mai 1930.)

§ 74 AufwGes. Telegraphische Rechtsmitteleinlegung. Bei der telegraphischen Einlegung der sofortigen Beschwerde braucht der Beschwerdeführer das Aufgabetelegramm nicht eigenhändig zu unterzeichnen. (Beschl. AW. 530/30 v. 20. Juni 1930.)

C. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

§§ 93, 771 ZPO. Muß der Interventionskläger seinen Widerspruchsanspruch nach Erhebung der Klage noch glaubhaft machen? Das KG. verneint die Frage¹⁾. Selbst wenn vor Erhebung der Klage eine unzureichende Glaubhaftmachung vorgelegen hat, in der Klage aber der Eigentumserwerb an den Pfandstücken unter Anführung der Erwerbstatsachen ausreichend dargelegt ist, kann der Bekl. nicht fordern, daß ihm der Interventionsanspruch auch nach Klageerhebung besonders glaubhaft gemacht wird, vielmehr sieht sich der Gläubiger nach Klageerhebung einer neuen Situation gegenüber, bei der er zu prüfen hat, ob er dem Klageanspruch genügen oder das allg. Kostenrisiko durch Bestreiten auf sich nehmen will. (Beschl. 27. ZivSen. 27 W. 11178/29 v. 16. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Mordgerücht als Unfug. Weder die erdichtete Mitteilung eines Leichenfundes an einen Polizeibeamten, noch das durch diese Mitteilung veranlaßte Einschreiten dieses Beamten gefährdet das Publikum unmittelbar, wohl aber die durch dies Einschreiten verursachte Ansammlung von Menschen, die zunächst durch das verm. Verbrechen beunruhigt, dann aber durch die Irreführung der Polizei belästigt werden. Für diesen Erfolg haftet der Mitteilende aus § 360¹¹ StrGB., wenn er wesentlich duldet, daß der Beamte auf seine Mitteilung hin Maßnahmen trifft. (Urt. 2 S. 615/29 v. 8. Jan. 1930.)

§ 264 a StrGB. „Gegenstände“. Darunter sind nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Leistungen, z. B. freie Fahrt auf der Straßenbahn, zu verstehen. Die einschränkende Auslegung in E. RG. Bd. 63 S. 153 wird dem der Nov. v. 16. Juni 1912 zugrunde liegenden sozialen Zweckgedanken nicht gerecht. (Urt. 2 S. 618/29 v. 11. Jan. 1930.)

Jagdteilverpachtung. Der Eigentümer kann von seinem Eigenjagdbezirk nur einen solchen Teil jagdrechtlich verpachten, der mindestens 75 ha umfaßt. Die Verpachtung einer geringeren Fläche begründet für den Pächter keine Jagdberechtigung. Behält der Verpächter sich persönlich freie Jagd vor, so hat er nicht das Recht, Jagdgäste mitzubringen oder die Jagd für sich durch einen anderen ausüben zu lassen. (Urt. 1 S. 689/29 v. 14. Jan. 1930.)

Schlaf eines Richters. Der Umstand, daß ein Schöffe in der Verhandlung in so tiefen Schlaf verfällt, daß er die Vorgänge in der Verhandlung nicht wahrnimmt, stellt einen Verfahrensmangel dar, der die Urteilsaufhebung begründet. § 33⁴ GVG. ergibt nichts Gegenteiliges. (Urt. 4 V. 322/29 v. 16. Jan. 1930.)

Wegesperrung. § 23 Abs. 1 S. 1 KraftfahrzV. vom 15. März 1923, § 30 Abs. 1 S. 1 KraftfahrzV. v. 16. März 1928 ermächtigt die PolBehörden, unter gewissen Voraussetzungen den Verkehr von Kraftfahrz. auf bestimmten Wegen zu verbieten oder zu beschränken. Eine Pol.Vorschrift (Segeberg, 18. Jan. 1924), die „alle ausgebauten Nebenwege 1. und 2. Klasse (Kreisschausseen)“ ohne nähere Bezeichnung für den Lastkraftwagenverkehr verbietet, enthält kein Verbot „bestimmter“ Wege und ist daher ungültig. (Urt. 3 S. 731/29 v. 16. Jan. 1930.)

Zettelverteilen. Weder Art. 118 RVerf. noch das die §§ 9 und 10 des preuß. PreßGes. v. 12. Mai 1851 aufhebende Ges. v. 28. Nov. 1925, noch § 43 RGewO. schließen die Regelung der Druckschriftenverteilung durch landesrechtl. PolVorschrift aus. Eine PolVorschrift (Pol.-Präs. Düsseldorf, 22. Febr. 1926, § 9), die ohne Rücksicht auf den Ort „das Verteilen von Reklame- und anderen Druckschriften“ von polizeilicher Genehmigung abhängig macht, findet jedoch weder in § 6b PolVerwGes. noch in § 10 II 17 ALR. eine Stütze. (Urt. 1 S. 686/29 v. 17. Jan. 1930.)

Wahrheitsbeweis. Dieser kann bei übler Nachrede aus § 186 StrGB. nicht dahingestellt bleiben. Denn erst durch sein Ergebnis wird eine Grundlage für die Frage geschaffen, ob der Beleidiger in nachweislich gutem Glauben gehandelt hat, mithin des Schutzes des § 193 teilhaftig werden kann. (Urt. 4 V. 375/29 v. 23. Jan. 1930.)

¹⁾ Ebenso d. Beschl. dess. Sen. 9526/29 v. 25. Nov. 1929, JW. 1930 S. 750.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Gebühr für Theater-Feuerwachen. Der Kl. (Schauspielerunternehmer) wurde vom Bekl. (Magistrat) auf Grund der „GebührenO. für die Gestellung von Sicherheitswachen durch die städt. Feuerwehr“ zu Gebühren herangezogen. Nach Zurückweisung seines Einspruches erhob er Klage im Verwaltungstreitverf. auf Freistellung, der der BA. stattgegeben hat. Auf die hiergegen eingelegte Rev. des bekl. Magistrats war die Klage abzuweisen. Zu Unrecht nimmt der BA. an, daß nach § 6 Abs. 1 KAG. eine Gebühr für ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung theatralischer Vorstellungen neben der Erhebung von Lustbarkeitssteuern ausgeschlossen sei. Zwar ist diese Bestimmung nicht gegenstandslos geworden, seit die Gemeinden durch das Finanzausgleichsges. gezwungen sind, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Dieser Zwang bedeutet nur, daß § 6 Abs. 1 jetzt ein absolutes Verbot von Beaufsichtigungsgebühren zur Folge hat, während das Verbot früher nur relativ war, nämlich soweit die Gemeinden Lustbarkeitssteuern erhoben. Der Zweck des § 6 Abs. 1 — Verbot der doppelten Belastung von Theatervorstellungen — wurde nicht gegenstandslos, seitdem solche Veranstaltungen der Vergnügungssteuer unterliegen. Indes handelt es sich hier nicht um Gebühren aus § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG., sondern um Benutzungsgebühren gemäß § 4. Die von einer Gemeinde unterhaltene städtische Feuerwehr ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltung i. S. des § 4 KAG., soweit der Feuerwehr die Aufgabe obliegt, Brände zu löschen. Der vorbeugende Feuersicherheitsdienst ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Dafür zu sorgen, daß kein Brand ausbricht, ist Aufgabe der Polizei. Der vorbeugende Feuerschutz kann aber zu einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Gemeinde werden, wenn er ihr ausdrücklich übertragen oder von ihr durch Gemeindebeschluß als öffentlich-rechtliche Pflicht übernommen ist, so daß ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Theaterunternehmer usw. hierauf begründet ist. Die städtischen Körperschaften in F. haben durch übereinstimmende Beschlüsse betr. Schaffung der erwähnten GebO. diese Verpflichtung übernommen. Die Bezugnahme auf § 4 KAG., §§ 1 und 10 in Verb. mit der Entstehungsgeschichte und der Feststellung der Stadtverordnetenversammlung lassen dies erkennen. Danach besteht eine öffentliche Pflicht der Stadtgemeinde, dem an sie gestellten Verlangen des Theaterunternehmens, die in § 50 der PolV. vorgeschriebene Feuerwache aus den Mannschaften der städtischen Feuerwehr zu stellen, nachzukommen, ohne daß ein Benutzungszwang für den Unternehmer vorgesehen ist. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, unter denen eine Gemeinde nach § 4 KAG. Gebühren zu verlangen befugt ist. Der Kl. wurde gebührenpflichtig, da er die Anstalt benutzt hat; er hat um Gestellung der Feuerwache durch die städtische Feuerwehr gebeten; diesem Wunsche ist entsprochen. (Urt. II. C. 45/29 v. 22. Okt. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.
Steuersachen.

Hauszinssteuer und Hypothekenrückzahlung. Nach § 4 Abs. 3 ff. der HauszinssteuerV. v. 2. Juli 1926/27. April 1927 (GS. 1926 S. 213; 1927 S. 61) ist die Steuer nach den Belastungsverhältnissen des Grundstücks gestaffelt. Die bis 31. Dez. 1918 (Stichtag) erfolgte Hypothekenrückzahlung wird auch steuerrechtlich berücksichtigt, doch nur mit ihrem GMBetrage (§ 4 Abs. 4, 7.). Zwar hatte solche Zahlung in voller Höhe des Nennbetrages zivilrechtliche Tilgungswirkung. Aber i. J. 1918 wurde bereits in entwertetem Gelde gezahlt. Gerade weil dies zivilrechtlich unbeachtlich war, hat der Eigentümer einen Inflationsgewinn erzielt, den steuerlich zu erfassen der Hauptzweck dieser Geldentwertungsausgleichsteuer ist (R.- u. Preuß. VerwBl. 50, 180). — Nach § 4 Abs. 5 wird bei Rückzahlung nach dem 31. Dez. 1918 vom GMBetrage „der am 31. Dez. 1918 eingetragenen ... Last“ der GMBetrag der Rückzahlung abgesetzt, soweit er mehr als 25 v. H. des GMBetrags „der am 31. Dez. 1918 eingetragenen ... Last

beträgt“. Dieser Wortlaut trifft nur den Fall, daß die Last am Stichtage noch in voller Höhe bestand und nachher einheitlich zurückgezahlt wurde. War vorher eine Teilzahlung erfolgt, so gilt folgendes:

a) Als Ausgangsgrundlage der Absetzung der nach dem 31. Dez. 1918 erfolgten Rückzahlung des Restbetrags kann nicht der GMBetrag „der am 31. Dez. 1918 eingetragenen ... Last“ genommen werden, auch nicht der an jenem Stichtage noch vorhandene zivilrechtliche Restbetrag, sondern nur der steuerrechtliche Restbetrag, wie er nach Maßgabe des GMBetrags der Last und der bis zum Stichtag erfolgten Teilrückzahlung in Anwendung des § 4 Abs. 4, 7 a. o. für den Stichtag sich ergibt.

b) Das Maß der Absetzung der nach dem 31. Dez. 1918 erfolgten Rückzahlung des Restbetrags ist der GMBetrag der Rückzahlung, soweit er mehr beträgt als 25 v. H. des GMBetrags (normale Aufwertung) — nicht „der am 31. Dez. 1918 eingetragenen ... Last“, auch nicht des steuerrechtlichen Restbetrags (oben a), sondern — des mit der Rückzahlung zu tilgenden zivilrechtlichen Restbetrags.

c) War nach dem 31. Dez. 1918 der Restbetrag in Raten zurückgezahlt, so ist jede dieser Rückzahlungen insoweit abzusetzen, als ihr GMBetrag mehr als 25 v. H. des GMBetrags beträgt — nicht der am Stichtage vorhanden gewesen zivilrechtlichen oder steuerrechtlichen oder grundbuchmäßig ausgewiesenen Belastung, sondern — der mit der einzelnen Teilrückzahlung zu tilgenden, ihr entsprechenden zivilrechtlichen Teilforderung. (Urt. VI, D. 440/27 v. 3. Dez. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Hemmung der zur Einzahlung der Prozeßgebühr in der Berufungsinstanz gesetzten Frist durch ein vor der Fristsetzung eingereichtes und gleichzeitig mit ihr verschiedenes Gesuch um Bewilligung des Armenrechts. Einflußlosigkeit eines zweiten Armenrechtsgesuchs. Wenn nach gleichzeitiger Einreichung des Berufungsschriftsatzes und des Armenrechtsgesuchs der Beschluß auf Ablehnung des Armenrechts und der Beschluß auf Setzung der Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr dem Antragsteller gleichzeitig zugestellt werden, so hängt die Frage der Anwendbarkeit des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. davon ab, ob die Hemmung einer Frist erst eintreten kann, wenn die Frist zu laufen begonnen hat. Nach allgemeinem Sprachgebrauch kann Hemmung einer Bewegung ebenso die Verhinderung des Eintritts als des Ablaufs einer Bewegung bedeuten. Das gilt z. B. für die Hemmung der Verjährung nach §§ 202 ff. BGB. Auch die Hemmung prozessualer Fristen kann bedeuten, daß sie nicht zu laufen beginnen; vgl. § 223 Abs. 1 ZPO. Deshalb besteht auch bei der Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. kein rechtliches Hindernis, schon den Beginn ihres Laufes i. S. von Satz 4 daselbst zu hemmen. Es ist aber dort weiter nur verlangt, daß das Armenrechtsgesuch vor Ablauf der Nachweisfrist gestellt ist; daß es nicht vor Beginn dieser Frist gestellt sein dürfe, läßt sich dem Wortlaute nicht entnehmen. Der Zweck der Vorschrift, dem Schutz der armen Partei zu dienen, ist vollkommen auch dann schon erreicht, wenn dem Berufungskläger gleichzeitig mit der fristhemmenden Zustellung des Bescheides über das Armenrechtsgesuch die Mitteilung über die Höhe der Prozeßgebühr und die Fristsetzung zugehen. Da hiernach schon das vorausgegangene Gesuch die Frist gehemmt hatte, kam dem neuerlichen Armenrechtsgesuche hemmende Wirkung nicht mehr zu¹⁾. (Urt. I. 82/1930 v. 11. Juni 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Bereicherungsabsicht beim Betrug. § 263 StrGB. Sie muß bei der Täuschung vorhanden sein. Der Vorsatz muß sich darauf richten, die Täuschung und dadurch bewirkte Schädigung als Ursachen des erstrebten Vermögensvorteils in Bewegung zu setzen. Die Täuschung, auf der

¹⁾ Vgl. RGZ. Bd. 110, S. 402 u. Bd. 117 S. 136; JW. 1925 S. 2467; 1926 S. 1669; 1927 S. 2134; 1928 S. 1492 u. 1929 S. 2610.

die Vermögensschädigung beruht, muß zugleich das Mittel sein, das eine andere Person bestimmen soll, durch ihr Handeln dem Täuschenden oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuführen. (Urt. R. II. 18/20 v. 27. Febr. 1930.)

Grober Unfug durch Verletzung des religiösen Gefühls. § 360 Nr. 11 StrGB. Die Anbringung eines von der öffentlichen Straße augenfällig sichtbaren Plakats mit der Aufschrift „Religion ist Opium für das Volk“ kann nach den Umständen des Falles, nach Zeit, Ort und Art der Kundgebung, die Verübung groben Unfugs darstellen. (Urt. R. I. 956/29 v. 28. Febr. 1930.)

Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß, Nachprüfung durch das Revisionsgericht. §§ 318, 327, 344 StrPO. Die Annahme der Strafk., daß der Angekl. die Berufung auf das Strafmaß beschränkt habe, kann nur auf entsprechende Verfahrensrüge, nicht auf allgemeine sachliche Rüge vom Revisionsgericht nachgeprüft werden, weil die Grundsätze der teilweisen Rechtskraft ausschließlich zu den Verfahrensnormen gehören. Der Senat tritt der Rechtsprechung des KG. bei (Höchststr. 1928 Nr. 1955), entgegen der des RG. (RGStr. 62, 13). (Urt. R. II. 116/30 v. 20. März 1930.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Thibaut, Stuttgart.

§ 652 BGB. Fortfall des Maklerlohns durch Eintritt auflösender Bedingung bei dem vermittelten Kauf. Ob der herrschenden Meinung, daß der Anspruch des Maklers mit dem Zusammenfallen des Vertrags infolge Eintritts einer Resolutivbedingung nicht hinfällig werde (Seuff. Arch. 73 S. 100), zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist nicht die Fassung des Kaufvertrags, sondern der Inhalt des dem Makler gegebenen Auftrags. Danach wollte der Bekl. nur ein solches Haus kaufen, worin er eine Gastwirtschaft betreiben konnte. Der Nachweis einer käuflichen Gastwirtschaft nützte ihm nichts; Ausgaben für Bemühungen, die ihm nicht endgültig ein Anwesen verschafften, auf dem er wirtschaften konnte, wollte er nicht machen. Die Zahlung des Maklerlohns sollte aber von Erteilung der behördlichen Erlaubnis zum Wirtschaften abhängig sein. (Urt. I. U. 725/28 v. 14. Dez. 1928.)

§ 3 Abs. 2 KraftfahrzeugGes. Haftung des prüfenden Sachverständigen. Der bei der Prüfungsfahrt mitfahrende Fachlehrer hat bei der Fahrt den Platz einzunehmen, von dem aus er am besten eingreifen kann. Ueberläßt er diesen Platz (neben dem Prüfling) dem die Prüfung abnehmenden Sachverständigen, so genügt er seiner Führerpflicht nur dann, wenn nicht bloß durch die Fähigkeit des Sachverst. die tatsächliche Ausübung der Aufsichtspflicht über den Prüfling in gleicher Weise wie bei ihm selbst garantiert, sondern auch die Uebernahme dieser Pflicht seitens des Sachverst. zweifelsfrei klargestellt war. (Urt. IV. U. 681/28 v. 21. Jan. 1929.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitget. vom Senatspräses. a. D., Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Automobilzentrale. Kl. betreibt unter der Firma: Automobilzentrale Mainz A. K. ein Vermietungsgeschäft für Kraftdroschken und sonstige Kraftwagen. Die Industriell- und Handelskammer hatte „nach dem Umfang des Geschäfts“ die Eintragung ins Handelsregister befürwortet, worauf die Firma eingetragen wurde. Bekl. ist der nicht eingetragene Verein aller übrigen Kraftdroschkenvermieter der Stadt, der durch ein Schild am Hauptbahnhof sich die Bezeichnung Autodroschkenzentrale beilegt. Kl. behauptet, die naheliegende Verwechselung mit der Firma des Kl. verstoße gegen §§ 1 und 3 UnWettbGes. Das OLG. hätte den Unterlassungsanspruch als begründet anerkannt, wenn es nicht auf Widerklage erkannt hätte, daß die Bezeichnung des kläg. Unternehmens dem Grundsatz der Firmenwahrheit widerspräche und daher unzulässig sei. Diese Bezeichnung sei geeignet, das Publikum, besonders Fremde, über Art und Umfang des kläg. Geschäfts zu täuschen. Als Zentrale nach der ursprünglichen Wortbedeutung kann nur die Zusammen-

fassung mehrerer Betriebe verschiedener Unternehmer oder mehrerer Zweigbetriebe des gleichen Unternehmers gelten. Zwar hat die Reklamesucht dahin geführt, daß der Begriff einer Zentrale abgeblaßt und zum hochtönenden Zusatz bei Geschäftsanpreisungen geworden ist. Immerhin ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, auch nicht zu billigen, und die Gerichte haben den Grundsatz der Firmenwahrheit durchzuführen. Das Publikum erwartet von einer Zentrale der Autodroschken (Kl. besitzt außer anderen Fahrzeugen nur 3 Autodroschken), daß ihm auf Anruf alsbald eine Droschke zur Verfügung steht, was beim Kl. nicht anzunehmen ist. Entgegen dem KG. (JW. 1928 S. 2638) war die Klage abzuweisen, da Kl. zu seinem Verbot der Bekl. gegenüber nicht legitimiert ist. (OLG. II. ZS. U. 184/27 v. 21. Nov. 1928.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Grisebach, Hamburg.

Ungebührstrafen. Wenn eine Ungebührstrafe nach §§ 177, 178 GVG. nicht sofort vollstreckt werden kann, weil der Täter sich entfernt hat, so wird regelmäßig der Strafzweck durch eine Geldstrafe zu erreichen sein. Die vorgesehene Freiheitsbeschränkung und Freiheitsstrafen, die sofort vollstreckbar sind, sind als wirksames Mittel gedacht, geschehene Ungebühr unmittelbar zu ahnden und so die verletzte Achtung vor dem Gericht handgreiflich wiederherzustellen. (Beschl. Bs. 306/29 v. 14. Okt. 1929.)

Blutuntersuchung und Geschlechtskrankheitsgesetz. Ein Drogist hatte bei verschiedenen Personen, bei welchen die Möglichkeit einer Geschlechtskrankheit bestand, ohne Befragung und Anordnung des Arztes Blutentnahmen aus dem Ohr läppchen vorgenommen. Die Blutproben sind dann ärztlich untersucht. Schon dies ist als Behandlung einer Geschlechtskrankheit i. S. des § 7 des Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angesehen worden. Der Begriff der Behandlung muß hier im weitesten Sinne gefaßt werden. Schon die äußerliche Besichtigung etwaiger Symptome zu dem Zwecke, dann irgendeine Maßnahme im positiven oder negativen Sinne anzuordnen, ist eine Behandlung, da die Gefahr der nicht rechtzeitigen Erkennung der Krankheit besteht. Die Blutentnahme kann möglicherweise unsachgemäß sein. (Urt. R. II. 269/29 v. 4. Nov. 1929.)

Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

Begründungszwang für Verwaltungsverfügungen. Das OVG. fordert, in Bestätigung seines Urt. v. 27. April 1928, JW. 1928, 3290, daß die Verwaltungsverfügungen begründet werden, weil in Hamburg im Verwaltungsstreitverf. eine denkbar weit bemessene, nur von wenig Ausnahmen durchbrochene Generalklausel gilt. Dieser Schutz werde eingeschränkt, wenn der Bürger es hinnehmen müsse, daß die Verwaltung die Gründe ihres Vorgehens nicht bekanntgebe, bis sie durch Klage gezwungen werde. Dann käme der Bürger in die Verlegenheit, mit verbundenen Augen gegen einen sehenden Gegner zu fechten. Dies wäre ein Druckmittel gegen die Anstrengung von Verwaltungsstreitverf., das nicht i. S. des Gesetzgebers liegen könne. Die Notwendigkeit einer ausdrückl. Begr. gehe nicht weiter, als die Umstände des Falles nach den Anforderungen des Lebens eine weitere Erklärung des Verwaltungsaktes nötig erscheinen lassen. Der Betroffene müsse den Zusammenhang und die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Verf. erkennen können. Ueberflüssiges dürfe fehlen. So werde es z. B. bei geringfügigen Angelegenheiten liegen, da der Betroffene die näheren Umstände ebenso übersehe wie die Behörde. Oft werde auch eine Bezeichnung der gesetzl. Bestimmung genügen, um ihm die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Behörde rechtmäßig gehandelt habe. Müsse aber der Betroffene wegen Fehlens einer Begründung der durch die Verf. vorgenommenen Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse ratlos gegenüberstehen, sei die Verf., weil den unerläßlichen Anforderungen eines geordneten Verfahrens entbehrend, nichtig. (Urt. 25/29 v. 12. Juni 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 16/17

Kommentar zu den neuen Aufwertungsgesetzen v. 18. Juli 1930. 1. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken. 2. Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher. Von Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär a. D. Dr. Oskar Mängel. Mit Einleitung: Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesetze von SenPräs. Dr. Rudolf Schetter. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 8,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. 7,50 M.

Will man die Bedeutung und den Wert des neuesten Buches aus der Feder von Exz. Dr. Mängel kurz umreißen, so muß man sagen: sie schließt sich würdig dem großen Werke Mängels über „Das gesamte Aufwertungsrecht“ an. Wie in diesem klassischen Kommentare werden in der bekannten knappen, klaren Form ausgezeichnete Erläuterungen zu den beiden Aufwertungsschlußgesetzen gegeben und die auftauchenden Rechtsfragen bis in die feinsten Verästelungen verfolgt. Besonders lehrreich wirken größere Zusammenfassungen, die der Verf. zu einzelnen Vorschriften gibt, um über ein schwieriges Kapitel von hoher Warte aus allseitige Aufklärung zu schaffen: ich verweise hier im HypVerzinsGes. auf die Anm. 1 zu § 1 über den Gegenstand der Vorschrift S. 21 ff., auf die Darstellung zu § 6 über das Verhältnis zwischen Gläubiger, Eigentümer und persönlichem Schuldner S. 40 ff. oder im Grundbuchereinigungsgesetz auf die Darlegung über die Rangbefugnis S. 145–147. Unklarheiten und Mängel der Gesetze werden, immer im Zusammenhange mit dem gesamten Rechte, aufzuklären und zu lösen versucht, so z. B. die zu Zweifeln Anlaß gebende Best. in § 2 des HypVerzinsGes. über die Kündigungsfrist S. 30 ff. Zum Gesetze selbst sei hier die Bemerkung gestattet: es ist überaus bedauerlich, daß der Gesetzeswortlaut in einer so wesentlichen Frage, bis zu welchem Tage der Gläubiger für den erstzulässigen Termin kündigen kann, nicht eindeutig ist. Mängel nimmt den 5. Jan. 1931 an. Ihm folgen: Quassowski S. 126, Stern-Humar S. 42, während Schlegelberger-Harmening den 3. Jan. 1931 für den letztzulässigen Tag halten. Dem Kommentar sind beigelegt die Materialien: nicht nur Entwürfe und Begründungen zu den Vorlagen, sondern auch der Bericht des vorl. Reichswirtschaftsrats. Beiden Gesetzen vorangestellt sind Einleitungen des SenPräs. Dr. Schetter, der im Reichstage Berichterstatter des Ausschusses war und sehr gute Ueberblicke über die verschiedenen rechtspolitischen und wirtschaftlichen Auffassungen von der Materie gibt. Eine Zusammenstellung der Termine und Fristen beschließt den Kommentar, der für Wissenschaft und Praxis ein gleich sicherer und wertvoller Führer werden wird.

Reichsgerichtsrat Dr. Hans Wunderlich, Leipzig.

Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung von Dr. Wilh. Glungler. 3., neubearb. Aufl. 1930. München, Maidl. 2,50 M.

Die Bedeutung dieses feinen, tiefeschürfenden Buches eines jungen Schriftstellers, das in jeder Zeile den selbständigen Denker verrät, liegt m. E. nicht in der Absicht des Verf.: „das Problem der Rechtspolitik durch Vergleich mit Vorgängen der Elektrophysik (Phasenverschiebung) in ein neues Licht zu rücken“. Glungler hat erkannt, daß, wenn man die letzten Dinge über die Welt des Rechts sagen will, ohne wissenschaftliche Hilfsannahmen nicht auskommen ist. Aber er prüft die herkömmlichen Auffassungen in eigenartiger Weise mit den scharfen Augen des naturwissenschaftlich geschulten Beobachters nach, sucht die Verbindung zwischen den Gegensätzen und ergänzt sie zu einem einheitlichen Anschauungsbild. Der „Statiker“ denkt sich die Rechtswelt im Zustande des Gleichgewichts, was nicht mit Ruhelage gleichbedeutend ist. Der „Dynamiker“ erlebt die Welt als Kraft und Bewegung. Für die Welt des Rechts ist die begriffliche Loslösung des Pragmatischen, d. h. des Zweckwollens vom Dynamischen unerläßlich und erweist sich für Lehre, Praxis und Politik als äußerst fruchtbar. Hermann Isays Buch

über Rechtsnorm und Entscheidung war dem Verf. wohl nicht bekannt. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß Glungler auch auf Grund seiner pragmatischen Lehre als wichtigste Aufgabe der Rechtsanwendung in Justiz und Verwaltung die Umbildung des Rechts nach den Bedürfnissen des Lebens bezeichnet. „Er (der Beamte) sucht zuerst die richtige Entscheidung, die sachgemäße Gestaltung, und fundiert diese dann durch die passende Rechtsnorm“ (fast wörtlich gleichlautend mit Isays Formung).

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Levin, Berlin.

Das Einkommensteuergesetz mit Aus- und Durchf.-Bestimmungen. Für die Praxis erläutert von MinRat Dr. Pißel und RA. Dr. Koppe. 3., neubearb. Aufl. 1930. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 27,40 M.

Ein Buch aus der Praxis und für die Praxis. Der eine der beiden Verf. ist RA., Direktor und Schriftleiter der Deutschen Steuerztg., der andere Einkommensteuerreferent im RFM. In der Fülle des berücksichtigten Stoffes, der auch die neuesten Bestimmungen über den Verlustvortrag bereits umfaßt, spielt die Verwaltungspraxis des RFM. eine ebenso bedeutsame Rolle wie die Rechtsprechung des RFH. Besonders die Wiedergabe der Leitsätze zahlreicher, teils auch amtlich nicht veröffentlichter Urteile des letzteren wird für viele Benutzer von Wert sein. Neu ist: das größere Format, die übersichtlichere Druckanordnung und die Anbringung genauer Inhaltsangaben vor jeder Vorschrift. Das Ganze zerfällt in Vorwort, Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis und die Einleitung. Es folgt der Text des Ges. mit Kommentar auf S. 1–713. Den Schluß bildet ein Anhang mit 8 Nummern (Auszüge aus Ausf.-Best. und Erlassen) S. 714–784 und das eingehende Sachregister. Das Buch wird der Praxis gewiß ein willkommener Wegzeiger sein.

Professor Dr. Dr. v. Pistorius, Finanzminister a. D., Stuttgart.

Deutsche und österreichische Strafrechtsreform.

Von Dr. Hans Bell. 1930. Berlin, Heymann. 4 M.

Der ehem. Reichsjustizminister, Dr. Bell faßt hier seine die Strafrechtsreform betreff. Abhandlungen aus den letzten 3 Jahren zusammen. An erster Stelle steht ein Aufsatz: „Gedanken zur Strafrechtsreform (Nov. 1927)“; dem 2., der den „Allg. Teil des Entw. im Strafrechtsausschusse“ behandelt (Dez. 1927), folgt vom März 1928 der über die „Verhandlungen des Strafrechtsausschusses“ und ein Bericht über die „deutschen und österreichisch. parlamentarischen Strafrechtskonferenzen“ vom Sept. 1929. Von Interesse sind 3 Aufsätze, in denen Bell drei wichtige Fragen der Reform behandelt: den Landesverrat, das Berufsverbrechertum und den Ehrenschutz. Es ist erfreulich, daß Bell, der als eines der tätigsten Mitglieder des Strafrechtsausschusses und als ständiger Vors. des Unterausschusses an erster Stelle dazu berufen ist, über den Fortgang der Reformarbeiten zu berichten, sich entschlossen hat, die verstreuten Aufsätze zu sammeln und sie in geschlossener Form einem größeren Kreise zugänglich zu machen. Jeder, der sich um die Strafrechtsreform kümmert, wird die Aufsätze mit Interesse und Nutzen lesen.

Oberreichsanwalt, Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Die Sanierung. I. Teil. Der Begriff der Sanierung. Der außergerichtliche Vergleich. Die Sanierungstreuhand. Von RA. u. Notar Dr. Hugo Emmerich. 1930. Mannheim, Bensheimer. Geb. 15 M.

Die lesenswerte Schrift behandelt in erschöpfender Darstellung Begriff und Wesen der Sanierung, sowie deren Formen und Inhalt, den außergerichtlichen Vergleich und die Sanierungstreuhand. Der II. Teil soll die Sanierung der Personalgesellschaften sowie die der Kapitalgesellschaften behandeln. Der Verf. ist ein Pionier des Sanierungsrechts. Er erörtert in sachkundiger, offensichtlich

auf reicher Erfahrung beruhender, für Theorie und Praxis äußerst belehrender Weise alle Probleme. Besonders gelungen scheinen mir die Darlegungen über die Zinsregelung bei Stundungen, über den Besserungsschein, die Behandlung des Widerspruchs einzelner, meist unbedeutender Gläubiger bei außergerichtlichem Vergleich und die Ausführungen über die Sanierungstreuhand. Ich halte das Buch für eine sehr erfreuliche Bereicherung unseres Schrifttums.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Der Kampf um die österreichische Verfassung von Bundeskanzler a. D. Dr. Ignaz Seipel. 1930. Wien, Braumüller. Geb. 12 M.

Wenn Verf. dieser „Sammlung von Reden und Aufsätzen“ als eigentliche Aufgabe zuschreibt, seinen Kampf um die österreichische Verf. zur Darstellung zu bringen, so ist dies zu eng. Nicht genug daran, daß bes. auch der reichsdeutsche Leser viel wertvolles Material zum Ueberblick über die österreichischen Verfassungskämpfe gewinnt und sogar die umfangreichen Vorlagen des Bundeskanzlers Schöber zur Verfassungsreform vorfindet, werden auch Auszüge aus den Reden verschiedener, auch oppositioneller Parlamentarier gebracht, sodaß in manchen Fragen ein Gesamtüberblick über die jeweilige Lage erzielt wird. Weiter zeichnet sich das Buch auch durch seine erzieherische Vorliebe für die Probleme der allg. Staatslehre aus, zu denen Verf. aus der Fülle praktischer Erfahrungen manches an die Situation gebundene kluge Wort beisteuert. Anlaß ist mehr als genug, weil das Buch auf die Verfassungsreformpläne im alten Oesterreich und die Verfassungsfrage in der konstituierenden Nationalvers. zurückgreift und erst im dritten Teil zur jüngsten Reform der Bundesverf. in Gestalt von Reden (darunter die Münchener und Tübinger) und zahlreichen Aufsätzen Stellung nimmt.

Professor Dr. Wittmayer, Wien.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 23. Bd. H. 4: Sauer. Persönlichkeit u. Werk. Riezler, Die Idee der Vereinfachung im Recht.

Juristische Wochenschrift. 59. Jg. H. 28: Eduard Gamersbach f. Peters, Heir. Lehmann, Köln, Kisch, Bruck u. Leonhard, Die Reform der juristischen Ausbildung. Schwister, Schulung f. d. zivilist. Praxis. Magnus, Die Ausbildung der Referendare in der Anwaltschaft. Manigk, Die Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts. (Zugl. Besprechung des Buches v. Karl Larenz.) — H. 29/30: Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren der Länder: Spohr: Preußen. Rheinstrom und Löhlein, Bayern. Kiefe, Württemberg. Wünschmann, Sachsen. Strauß, Baden. Pauly, Hamburg. — Jahn, Höchste Gerichtshöfe. Kübler, Darf bei der Auflösung preussischer Fideikommiss für die Umwandlung bisherigen Fideikommissvermögens in durch die Auflösungsgesetzgebung vorgesehene Stiftungen Grunderwerbssteuer erhoben werden? Becker, Bremen, Die Einwirkung der Grunderwerbssteuer der Rechtsanwälte auf ihre Einkommensteuer. Kluckhohn, Die Verpflichtungen des Notars n. d. preuß. Stempelsteuergesetz. — H. 31/32: Harmsen, Die Aufwertungsschlussetze. GJR. Otto Schulz, Das neue preuß. Fideikommissgesetz. Simonson, Die Rechtsprechung des RG. zur Frage des Ausgleichsanspruchs im Aufwertungsrecht. Scholtz, Verzicht, Verwirkung u. Verjährung in d. Rechtsprechung des Aufwertungsrechts. Kleinschmidt, Können Aufwertungsypotheken v. Hypothekenbanken nach dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren noch in Liquidations-Pfandbriefen zurückgezahlt werden? Wietfeld, Genehmigungspflichtige Veräußerungsgeschäfte u. Grunderwerbssteuer. v. d. Trenck, Die Rechtsprechung des RG. üb. d. Verwirkung v. Aufwertungsansprüchen. Riewaldt, Hypotheken für öffentliche Lasten. Ad. Oppenheimer u. Hagelberg, Nochmals zur Frage der Grunderwerbssteuer b. nachträglicher Genehmigung. Petersen, Sind die Grundbuchämter verpflichtet, die Eintragung e. Veräußerungsverbots gemäß § 77 VersorgG. den eingetragenen Hypothekengläubigern mitzuteilen? Unvorhergesehene Wirkungen des Veräußerungsverbots.

Deutsche Richterzeitung. 22. Jg. H. 7: Helber, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung d. Rechtspflege. Wunderlich, Die Reform des jurist. Hochschulunterrichts. Brinkmann, Gefahren d. Presseberichterstattung in Strafsachen. Mostert, Der amtserichterliche Strafbefehl im künftigen Strafprozeß. Hertel, Zwickau, Nochmals z. Reform d. Privatklageverfahrens. Schorn,

Die Doppelstellung des Amtsrichters in der Strafvollstreckung. Klein, Rechtsfriedensgedanke u. „ausgleichende“ Entscheidung. Wicke, Die „vermittelnde“ oder „ausgleichende“ Entscheidung. Lemke, Das Güteverfahren. Pyrkosch, Ist die Güteverhandlung öffentlich? Heise, Tatsachenerforschung u. Akteneinsicht im Fürsorgeerziehungsverfahren.

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 14: Rosendorff, Keine Haftung d. Banken f. die von ihnen entsandten Aufsichtsräte. Hugo Cahn I, Neue Formen des Verschuldungsrechts. Liebisch, Bemerkungen zum Gesetzentw. über die unehelichen Kinder. GJR. Th. Wolff, Die Erweiterung der Berufungsgrenze. Langenbach, Gibt es e. Besichtigungsvertrag? Hamelbeck, Glaubhaftmachung bei der Sicherungsübereignung.

Die Justiz. 5. Bd. H. 10: Lutz Richter, Zur Vereinheitlichung der Sozialversicherung. Lassar, Voraussetzungen der Reichsreform. Sinzheimer, Lorenz v. Stein und der Kern der Studienreform. Radbruch, Landesverrat u. Fememorde.

Zeitschr. des Deutsch. Notarvereins. 30. Jg. Nr. 6: Zur Gewerbesteuerpflicht des preuß. Notars (Eingabe an den Preuß. Finanzminister). Wietfeld, Indirekte Stellvertretung u. Grunderwerbssteuer. — Nr. 7: Münzel, Die Erteilung d. Vollstreckungsklausel f. vollstreckbare Urkunden im Aufwertungsrecht (Schluß in H. 8). Drewes, Der erbrechtl. Nießbrauch des polnischen Ehegatten im Erbschein u. Grundbuch. Lipper, Zur Eintragung d. Nachlaßverwalt. im Grundbuch. Breslauer, Vollmachtserteilg. durch e. Testamentsvollstrecker. Hartwig, Zur Frage des ungünstigen Wechselprotestes. Hirschwald, Der § 7 Abs. 2 ErbschStG. ist e. Berechnungsvorschrift. — H. 8: Dix, Die amlt. Tätigkeit des Notars. Rinteln, Unterliegen die preuß. Notare der Grunderwerbssteuer?

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 12: Knör, Zusammentreffen strafbbarer Handlungen bei Fahrten m. Kraftfahrzeugen und natürliche Handlungsfähigkeit (Schluß in Nr. 13). Kiefersauer, Die Wohnungsabnutzungsentschädigung. Josef, Zustellungen an zur Berufsausübung verbundene Rechtsanwälte. — Nr. 13: Cammerer, Zum Rangverhältnis n. d. Reihenfolge der Eintragungen. Fränkel, Schiedsverfahren vor dem Miet-einigungsamt und anschließende Rechtsbeschwerde. — Nr. 14: Fumian, Mangelhafte Rechtsgeschäfte. — Nr. 15/16: LGPräs. Schneider, Die vorläufige Vollstreckbarkeit. Schnitzlein, Vier Jahre Jugendwohlfahrtsgesetzgebung. Buchmann, Ueber d. Erlöschen v. Pfandrechten durch Gerichtsbeschl. (u. sonstiges de lege ferenda). Hillenbrand, Zur Frage d. Anfechtbarkeit d. Verfügungen der Urkundsbeamten als Rechtspfleger.

Mitteilungen d. Bayer. Notarvereins. 7. Jg. Nr. 5/6: Hefner, Einkommensteuerpflicht bei Veräußerung landwirtschaftl. Anwesen. Waldmann, Grundbuch u. VergleichsO. Dittmar, Öffentl. Lasten n. § 10 Z. 3 ZVG.

Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwalt. 23. Jg. H. 7: Nebinger, Gemeingebrauch u. Polizeigewalt. — H. 8: Josef, Haftung d. Post f. Schäden bei d. Personenbeförderung. Eckert, Pfändungen v. Postscheckkonten.

Zeitschr. für die freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg. 72. Jg. Nr. 6: Küstner, Die Auflösung d. Fideikommisses in Württemberg (Forts., Schluß in Nr. 7). — Nr. 7: Teufel, Mehrheit von Rechtsträgern bei Sachenrechten eines Leibgedings. Fetzner, Kirchenstuhlordnung und Ungehorsamsstrafe.

Der junge Rechtsgelahrte. 6. Jg. Nr. 14: Hartmann, Soziale Gerichtshilfe. Weinmann, Die Leitsätze des preuß. Kultusministeriums zur Reform d. jurist. Studiums.

Zeitschr. für Ostrecht. 4. Jg. H. 6: Frh. v. Unruh, Die rechtl. Wirkung des Eigentumsvorbehalts in Polen. Dardenevski, Die völkerrechtl. bedingten Gesetze in d. UdSSR. Passow, Rumänische V. über d. Organisation u. Verwaltung öffentlicher Unternehmen u. Vermögen auf kaufmänn. Grundlage. Freund, Wirkung der sowjetruss. Nationalisierungsmaßnahmen auf in Sowjetrußland nationalisierte Aktiengesellschaften. Wolff und Freund, Eine Sowjetehe muß als Ehe angesehen werden.

Zeitschr. f. Politik. 20. Bd. H. 3: Binchy, Die Dominien im Britischen Reich u. im Völkerbund. Erdmannsdörffer, Das automatische System. Betrachtungen zum Reichswahlrecht.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt. 51. Bd. Nr. 28: v. Leyden, Die Zukunft d. Selbstverwalt. (Nach e. Vortrage). Laue, Wer ist n. § 12 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes kurtaxpflichtig? — Nr. 29: KGR. D. Cohn, Beamtendienstverhältnis, Reichsverfassung u. Staatsgerichtshof. Lutz Richter, Die französ. Sozialversicherung. Ruhl, Vorkaufsrecht u. Auflassungsvormerkung in d. Zwangsversteigerung. — Nr. 30: OKR. Franz Kaufmann, Die Lehren aus d. „Gutachten des Reichsparkommissars üb. d. Landesverwalt. Württembergs“ f. d. allgemeine Verwaltungsreform. Seidel, Revisionsmöglichkeiten innerh. d. Kommunalwirtschaft.

Zentralbl. f. Jugendrecht usw. 22. Jg. Nr. 4: Rothschild, Das Gutachten des Kammergerichts üb. d. Erfordernis e. Plegers im Fürsorgeerziehungsverfahren. Heller, Das neue Schutzaufsichtsgesetz d. Tschechoslowak. Republ.

Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 14: Haekel, Die Reform d. Selbstverwaltungsgesetze. — Nr. 15: Kröpke, Die Reformbedürftigkeit v. Schankkonzessions-Steuerordnungen.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 9. Bd. H. 6: Kleffel, Zum Wirrwarr im „Vorfahrtrecht“. Was ist ein Hauptverkehrsweg? (Schluß). Gaillaume, Ueber Kleinbahnpolizei (Schluß folgt). Well, Die Haftung d. Bahn im Rahmen der Wagenstellung.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 13: Brandis, Anwendbarkeit des § 26 Abs. 2 PStG. auf Legitimationen n. ausl. Recht. Bergmann, Nichtigerklärung e. Ehe polnischer Staatsangehöriger durch e. französ. Gericht. Smolle, Einführung in d. österr. Personenstandsrecht (Forts.). Septer, Das Namensrecht in den Niederlanden. — Nr. 14: Isay, Die Feststellung d. Staatsangehörigkeit. — Nr. 15: Bergmann, Zur Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile.

- Die Wirtschaft u. das Recht.** 5. Jg. Nr. 6: Haage, Welche Erfahrungen hat die Handelskammer Hamburg als Begutachtungsinstantz m. d. Vergleichsordnung gemacht? Rud. Levy, Verschleierte Sachgründung u. Aktienreform. Freund, Organisation u. Geschäftsordnung des Vorstandes der Aktiengesellschaft (Forts. folgt). Schulze-Smidt, Die internat. Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln betr. Beschränkung d. Reederhaftung, der Schiffsgläubigerrechte u. Schiffshypotheken sowie des Konossementsrechts.
- Deutsche Wirtschafts-Zeitg.** 27. Jg. Nr. 26: Klein, Die rechtl. Stellung d. ausländ. Handelskammern in verschiedenen Staaten (Schluß in Nr. 27). — Nr. 31: Quassowski, Das einheitliche Wechselgesetz.
- Rundschau f. GmbH.** 21. Jg. Nr. 7: Plew, Bilanzkontinuität u. steuerliche Erfolgsrechnung. Wetter, Die Behandlung des Tausches u. ähnlicher Vorgänge bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer (Forts. folgt). Vehlou, Die Umsatzsteuerpflicht d. Vermietungen u. Verpachtungen eingerichteter Räume. Metz, Die Behandlung d. Erziehungs- u. Ausbildungskosten nach d. geltend. EinkStG. Geis, Zusammenveranlagung der Ehegatten bei d. Einkommensteuer (Forts. folgt). Knittel, Die neuen thüring. Steuergesetze. Becker, Köln, Welche Sicherungen können im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden für d. Fall d. Zwangsvollstreckung in e. Geschäftsanteil und f. d. Fall des Konkurses eines Gesellschafters? Wunderlich, Die heutige Rechtslage des § 8 der KartellV. hinsichtlich des wichtigen Kündigungsgrundes.
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 15: Oehler, Die Reform d. Gemeindeverfassung u. -verwaltung u. d. Sparkassen. Klebe, Gegenwartsprobleme in Grundbuch- u. Aufwertungssachen (Schluß).
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 7: Block, D. amerikanische Bausparrecht. Frank, Der staatl. Zuschlag zur preuß. Grundvermögensteuer. Hein, Der Mietgesetzentw. d. Deutschen Volkspartei v. 12. Febr. 1930. Nemnich, Flagenstreit zw. Vermieter u. Mieter. Hoeres, Die Behandlung von Abstandssummen bei d. Einkommensteuer.
- Danziger Jurist. Monatsschrift.** 9. Jg. Nr. 7: Rosenbaum, Verfassungsfragen. Lewinsky, Die Reform d. Ehescheidung.
- Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 14: Dr. Eduard Coumont f. Leifford, Deutschland—Oesterreich-Ungarn auf der Etappe von Versailles 1919 bis Haag 1930. Verletzung des internat. Rechtes durch die Friedensverträge. Völkerrechtswidrige Eigentumskonfiskationen durch die Friedensverträge. (Aus e. Ende des Jahres erscheinenden Buche). Blohn, Die grundbüchliche Anmerkung d. Abtretung (Verpändung) v. Hauptmietzinsen (Erwiderung).
- Gerichtshalle.** 74. Jg. H. 6/7: Dr. Eduard Coumont f. Sternberg, Beseitigung d. ersten Tagsatzung als Mittel d. Gerichtsentlastung u. d. Verfahrensbeschleunigung. Goldner, Inseratenrecht (Forts. folgt).
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 13: Lieban, Rechtl. Vermutung d. Vollständigkeit u. Richtigkeit e. Vertragsurkunde. Schuster, Die Bindung an Schiedssprüche. Rappaport, Entscheidungen des RG. in Zivilsachen (123. Bd.).
- Oesterreich. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 15: Kraemer, Das Recht des Mieters zur Erhebung v. Einwendungen im Bestandsverfahren u. s. Grenzen. Lohsing, Der zweite Verteidiger des Haftpflichtversicherungnehmers (Erwiderung). Petschek, Die Zahlungsklage des Prioritätenkurators.
- Prager Jurist. Zeitschrift.** 10. Jg. Nr. 13: Graf Coronini-Cronberg, Gegenseitige Verträge. Klepetar, Die Verfassungswidrigkeit des § 12 des Ges. üb. d. Verfassungsgericht. Hartmann, Amerikanische Rechtsauffassung.
- Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republ.** 11. Jg. Nr. 14: Klabauer, Die Rechtslage des Geschädigten nach d. Schadensfalle b. Bergschäden. Daninger, Ist e. Vorrechtseinräumung ohne Zustimmung d. Zwischenhypothekare möglich, wenn das zurücktretende Recht e. Simultanhypothek ist? H. Goldschmidt, Der Einfluß des Ausgleichsverfahrens auf Passivprozesse des Schuldners.
- Schweizer. Juristen-Zeitung.** 26. Jg. H. 24: Schweizer, Der Rechtsschutz des internierten Geisteskranken. Hellwig, Anerkennung d. Beweiskraft d. Blutgruppenprobe durch deutsche Gerichte.
- Zeitschr. d. Bernisch. Juristenvereins.** 66. Bd. H. 5: Fehr, Folter u. Strafe im alten Bern. Kehrli, Oberrichter Roman Fröhlich f. — H. 6: Helene Antenen, Art. 60 d. bernisch. StrGB. u. s. neue Fassung.
- Rigaische Zeitschr. f. Rechtswissensch.** 4. Jg. H. 2: Zwingmann, Der Gegenstand des Antorrechts. Kuncz, Das ungar. Handelsgesetzbuch u. s. Reform. W. Mueller, Die Gesetzgebung Lettlands im 1. Qu. 1930. G. Koch, Die Gesetzgebung Estlands im 2. Halbj. 1929.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 70. Ann. No. 1/2: Niboyet, Chronique du droit internat. privé. (Décisions rendues en 1928—1929.) Capitant, De la simplification des conditions et pluralités exigées par le Code Napoléon pour le mariage. Wahl, Le concordat préventif en Roumanie. del Vecchio, A propos de la conception étatique du droit. Leroy, Conflit apparent des paternités légitimes. Michaud, Les testaments olographes écrits avec la participation d'une main étrangère. Petit, Quelques réflexions sur la novation.
- Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 59. Ann. No. 4/6: Caloyanni, Le Statut de la Cour permanente de justice internationale. Le Fur, Essai d'une définition synthétique du droit. Radulescu, L'introduction de la législation roumaine en Bessarabie. Sescioreano, Tendances actuelles de la jurisprudence roumaine (obligations et preuves). Cohen, La loi (roumaine) sur la vente à crédit des machines industrielles, agricoles et des automobiles. La loi sur le concordat préventif. Popesco-Ramniceanu, De la responsabilité personnelle de l'„Agent“, qui n'a pas qualifié sa signature. (Evolution de la jurisprudence anglaise.)
- Revue historique de droit français et étranger.** 9. Ann. No. 1: Appleton, Le vrai et le faux Sénatus-consulte Juventien. Eck, Les non-libres dans la Russie du moyen-âge. de Laguer, La suzeraineté du primat archevêque de Bourges sur la cité épiscopale d'Albi au 13e siècle. Fliniaux, Le Sénatus-consulte Juventien. Monier, Les res mancipi à l'époque de Varon. — No. 2: Fliniaux, La „Postulatio simplex“ (mode de citation au Bas-Empire). Bridrey, Les dernières années de l'ancienne Faculté des droits de Caen. III. Bomerson, La mainplévie dans le droit coutumier léguois. Raymond Dubois, La coutume locale inédite de Couin (Pas-de-Calais).
- Studi senesi del Circolo giuridico della R. Università.** Vol. 44. Fasc. 1: Raselli, Le azioni collettive per l'applicazione delle norme esistenti. Galli, Ancora sul concetto di persona giuridica pubblica. Funaioli, Nell'attesa di una soluzione legislativa del problema dei miglioramenti nel contratto d'affitto.
- The Law Quarterly Review.** Vol. 46. No. 183: Allen, Status and capacity. Radin, Eleganter. Malcolm M. Lewis, The attitude of the courts in matters relating to the royal prerogative. Strachan, A company's capital or income. Ellis Lewis, The history of judicial precedent II.
- California Law Review.** Vol. 18. No. 4: Nossaman, The 14th Amendment in its relation to State taxation of intangibles. Dalton, The California Corporate Securities Act (Concluded).
- Michigan Law Review.** Vol. 28. No. 8: Pearson, The right to kill in making arrests. Black, How far is the theory of trust regulation applicable to labor unions?
- Bürgerliches Recht.**
- Das Mietgericht.** 5. Jg. Nr. 7: K.A. Stern, Düsseldorf, Quasi-Untermietverhältnis. Boeck, Verschiedene Arten gesetzlicher Miete? Lilienthal, Kann bei vorzeitiger Vertragsauflösung d. Baukostenzuschuss zurückgefordert werden? Adam, Reformbedürftigkeit d. Fahrstuhlkostenregelung.
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 29: Lilienthal, Die Mietrechtsprechung im ersten Halbjahr 1930. Schweitzer, Berufungskammern in Mietaufhebungsprozessen. (Bedenkliche Urteile der Landgerichte II u. III Berlin). — Nr. 30: Loevy, Die Auflösung v. Straßenland. Hertel, Erneute Mietsfestsetzung wegen Verbesserung des Mietgegenstandes. — Nr. 31: Schweitzer, Rechtsfragen aus d. Aufwertungsschlufgesetz: Die Voraussetzungen f. d. Gewährung e. Zahlungsfrist. — Die Umsatzsteuerpflicht f. eingerichtete Räume. (Eingabe des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine). — Nr. 32: Lilienthal, Die Ersetzung d. Erlaubnis zur Untervermietung.
- Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht.** 13. Bd. H. 2: Bundis, Das Eigentum am Anwachslande des Meeres u. d. Flüsse n. schlesw.-holstein. Recht. — H. 3: Rudolph, Fischereigenossenschaft u. Fischereirecht. Helmerich, Mangelnde Uebereinstimmung zw. d. Preuß. Wassergesetz u. d. Preuß. Fischereigesetze. — 14. Bd. H. 1: Sartorius, Die Zweckdienlichkeitsscheinigung d. Kulturanstaltvorstehers n. § 8 Z. 7 des Grunderwerbssteuerges.
- Gewerbli. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 35. Jg. Nr. 8: Suman, Die jugoslaw. Urheberrechtsgesetzgebung. Ullrich, Technische u. patentrechtl. Äquivalente in d. Chemie. Zeller, Fassung des Patentspruchs. Steven, Die neuere Rechtsprechung auf d. Gebiete d. Zwangslizenz. Reupke, Der Ausübungszwang in d. spanischen Patentnovelle v. 15. März 1930. Starck, Zur Auslegung d. § 24f. WZG. Thoens, Notleidende Zeichenerneuerung. Weinmann, Der Vertrag u. d. Wettbewerbsrecht.
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 30. Jg. Nr. 5/6: Wirth, Eigentumsmerkmale u. Beziehungsmerkmale, Struktur u. Ganzheit techn. Gegenstände u. Erfindungen. Agahaboff u. Planiol, Der gewerbli. Rechtsschutz in Persien. Emil Müller, Hermann Isay: Rechtsnorm u. Entscheidung. Zimmler, Das österr. Bundesges. üb. d. Schutz v. Verbandsmarken. Herzog, Das Recht des Gemeingebrauchs im Warenzeichenrecht.
- Handelsrecht usw.**
- Zentralbl. f. Handelsrecht.** 5. Jg. Nr. 7: Spohr, J. W. Hedemanns Arbeiten zum Wirtschaftsrecht. Herzog, Die Kündigung aus wichtigem Grunde (n. § 8 KartellV.) bei d. Nebenleistungspflicht. Fuchs, Leipzig, Erwerb d. Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ausscheiden Anspruch auf Weihnachtsgratifikation? Ludw. Mayer, Augsburg, Der Tiertransport d. Eisenbahn im neuesten Schrifttum. Homburger, Die Anwaltschaft zur Aktienrechtsreform (Forts.).
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 30. Jg. Nr. 6: Bányász, Markenschutz u. Wettbewerb in Ungarn. Pinzger, Sittenwidrige Warenzeichenverletzung. Abel, Das österr. Ges. üb. d. Schutz v. Verbandsmarken. Finger, Das wissenschaftl. Eigentum. Lore Ehrlich, Der Schutz d. Betriebsgeheimnisses im englisch-amerikan. Recht. Callmann, Nochmals Nachbau ungeschützter Maschinen. Fritz E. Koch, Unlautere Wettbewerbsregelung in Deutschland, England u. d. Vereinigten Staaten von Amerika (Schluß in Nr. 7). — Nr. 7: Eberh. Schmidt, Das Kardinalproblem beim strafrechtlichen Schutz des Betriebsgeheimnisses. Schramm, Geheimnisverrat. Reimer, Motivzeichen u. motivele Zeichen. Starke u. schwache Zeichen. Herzog, Verwirkung, Ersitzung u. Verarbeitung im Firmen- u. Warenzeichenrecht. Neuberger, Das neue luxemburger Wettbewerbsrecht. Coper, Dürfen Angestellte nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses Betriebsgeheimnisse verraten? Starck, Wer ist bei der Verletzung eines Verbandszeichens durch Dritte zur Untersagungsklage aktiv legitimiert?
- Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitg.** 13. Jg. H. 7: Ehlers, Der Schiffer als Organ d. Strafrechtspflege. Reinbeck, Z. Haftung des Staates f. beamtete Lotsen, Haftung f. nautisches Verschulden. Hugo Abraham, Bremen, Wann beginnt die Schiffsgewalt des Kapitäns?
- Zeitschr. f. Binnenschifffahrt.** 62. Jg. H. 6: Jony Schneider, Breslau, Handelsbräuche im Oderverkehr.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 14: Weiler, Rechtzeitige Anzeige d. Schadensfalles in der Glasversicherung.

- Schreiber, Zur Auslegung des § 17 VVG. — Nr. 15: Möller, Ueber d. Bedeutung der Hinterhangs- und Schwesterschiffklausel. Durst, Frey, Frenzelt u. Guckenheimer, Kann d. Versicherer, der m. Rücks. auf e. langjährigen Abschluß e. geringere Prämie vereinbart hat, die Prämien Differenz nachverlangen, wenn der Vertrag z. B. durch Kündigung oder dergl. vorzeitig endet? (Entgegnungen).
- Die öffentl.-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 14: Lindemann, Wer gilt als berechtigter Führer eines Kraftfahrzeuges i. S. d. Allgem. Versicherungs-Bedingungen? — Nr. 15: Hauschildt, § 89 Angest.-VersGes. Berechnung des Schadens.
- Wirtschaft u. Recht d. Versicherung.** 1930. Nr. 1: Kurt Ehrenberg, Das Neuherstellungsinteresse. Josef (H), Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer.
- Recueil jurid. des sociétés.** 11. Ann. No. 6: Alexandroff, Commentaire de la loi du 1 mai 1930, modifiant l'art. 34 du Code de commerce, l'art. 31 de la loi du 24 juillet 1867 et l'art. 4 de la loi du 22 nov. 1913. Dalsace, Les émissions d'obligations à remboursement garanti.
- Revue politique et parlementaire.** 37. Ann. No. 425: Wahl, Pour les actions à vote plural.
- Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence.** 7. Ann. No. 24: Lalou, Les femmes mariées dans les sociétés anonymes.
- Zivilprozeß usw.**
- Zeitschr. f. deutsch. Zivilprozeß.** 55. Bd. H. 5/6: Schneek, Die Geltendmachung der zivilrechtl. Ansprüche des Verletzten im künftigen deutschen Strafverfahren.
- Zeitschr. d. Bundes deutsch. Justizämter.** 41. Jg. H. 7: Liese, Verbilligung d. Rechtspflege. (Erwiderung.)
- Zeitschr. des Verbandes Preuß. Justizämter.** 41. Jg. Nr. 7: Rechtspfleger u. Publikum.
- Hessische Rechtsprechung.** 30. Jg. Nr. 7/8: Schlottmann, Kostenersatzpflicht des sich eines unbegründeten Anspruchs Bemühenden.
- Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 4. Jg. H. 6: Boyens, Die staatsrechtl. Stellung des Konkursverwalters. Holm-Nielsen, Gläubigerautonomie — Gläubigeranarchie? Die Erfahrungen im norwegischen Konkursverfahren. Eisdold, Die Pflicht zur Konkursöffnung u. zur Einleitung des Vergleichsverfahrens. — H. 7: Neesse, Bedenkliche Auswirkungen d. Vergleiche. Culemann, Treuhänder u. Vergleichsverfahren.
- Strafrecht usw.**
- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 74. Bd. H. 4, Lief. 1/2: Roedenbeck, Das polizeil. Meldewesen in Preußen.
- Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht.** 44. Jg. H. 1: Hafter, Psychoanalyse u. Strafrecht. Huber, Strafrechtseinheit, kantonale Rechtshilfe u. Bundesstaatsbegriff. Herberthz, Das Seelenleben des Strafgefangenen. Conti, Sul progetto preliminare di un nuovo Codice di procedura penale italiano. Stoops, Der Fall Halsmann. Im Hof, Zur bedingten Verurteilung n. basel-städt. Recht. v. Cleric, Betrug verübt durch „spanische Briefe“. Wegelin, Zur St. Gallischen Praxis b. Kreditbetrug u. betrügerischem Konkurs.
- Tijdschrift voor Strafrecht.** 40. Deel. Afl. 2: Pompe, De (zedelijke) rechtvaardiging van de straf in de rechtsorde. {Stokvis, Tweegevecht. Baron van Heemstra, Jets over de doodstraf.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 10. Ann. No. 6: Delfino, Sur deux projets du gouvernement argentin: „L'état dangereux des délinquants“ et „L'état dangereux sans délit“.
- Kriminalist. Monatshefte.** 4. Jg. H. 5: Melcher, Stellung d. Polizei gegenüb. d. Prostitution n. d. Geschlechtskrankengesetz. Plant, Zur Psychologie d. Notzucht u. ihre forensische Begutachtung. — H. 6: v. Negelein, Abtreibung als Mittel d. Bevölkerungsregulierung.
- (Nuova) Rivista penale.** Anno 1. Fasc. 1. Palazzo, Il 2. congresso internaz. di diritto penale a Bucarest. Cicala, Aspetti politici del progetto di nuovo codice di procedura penale. — Fasc. 2: Altavilla, Imbecillimorali e delinquenti per tendenza. Tabacco, L'assicuratore contro gli infortuni sul lavoro può costituirsi parte civile. — Fasc. 3/4: Cecchi, Gli odierni progressi della scienza criminale in Italia e la riforma del codice penale. Celentano, Limitazione delle prove testimoniali nel progetto Rocco per la procedura penale. Chapron, Il momento esecutivo nel reato di bancarotta. Gregoraci, Nelle prigioni americane.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Archiv des öffentl. Rechts.** 18. Bd. H. 3: Schelcher, Gesetz. Eigentumsbeschränkung u. Enteignung. Liemann, Staat u. Kirche in d. Lateranverträgen zw. dem Heiligen Stuhl n. Italien. Hans J. Wolff, Frankfurt a. M., Zum Urteil des Staatsgerichtshofs f. d. Deutsche Reich v. 19. Dez. 1929 i. S. „Freiheitsgesetz“.
- Reich u. Länder.** 4. Jg. H. 1: Henle, Provinzen od. Länder? (M. Entgegnung v. Brecht). Herrfahrdt, Reform des Parlamentarismus in d. deutschen Ländern. Mannlicher, Die österreich. Verfassungsreform. Schieck, Das Gutachten des Reichsparkommissars üb. d. Landesverwaltung, Thüringens. Adametz, Bleyer u. Poetzsch-Heffter, Die Rechte des deutschen Reichspräsidenten n. d. Reichsverfassung.
- Zeitschr. f. Selbstverwaltung.** 13. Jg. Nr. 13: Schöne, Grenzen d. Selbstverwaltung. — Nr. 14: Laforet, Die Grenzen der Selbstverwaltung. (Vortrag). Storck, Die Neuverteilung d. Kraftfahrzeugsteuer. — Nr. 15: Heinrichs, Die Staatsaufsicht n. d. Entw. e. Ges. üb. die kommunale Selbstverwaltung in Preußen.
- Staats- u. Selbstverwaltg.** 11. Jg. Nr. 12: Balzer, Die Rechtsstellung d. kommunalen Dauerangestellten (Schluß in Nr. 13). Porsack, Rechtsvergleichende Darst. d. kommunalen Steuersysteme in d. einzelnen deutschen Ländern. (Forts., Schluß in Nr. 13). — Nr. 14: Werner, Neues zur Rechtslage d. Selbstverwaltg. n. geltend. Recht.
- Die Polizei.** 27. Jg. Nr. 14: Kempner, Schadenersatzpflicht d. Polizei bei politischen Zusammenstößen. Charitius, Ist das Reichsbahngebiet f. d. polizeilichen Sicherheitsdienst extraterritorial? — Nr. 15: Grzesinski, Polizeiverwaltungsreform u. einheitliches Polizeirecht in Preußen. Oersterle, Die polizeil. Zurückführung flüchtiger Kinder zu ihren Erziehungsberechtigten. Leibig, Kann die Polizei die Vorlage der Filmzulassungskarten verlangen?
- Zeitschr. f. Heimatwesen.** 35. Jg. Nr. 17: Reisdorf, Rechtstechnische Mängel der Fürsorge v. u. Vorschläge zur Abhilfe. Kellner, Der Verzicht im Fürsorgerecht. (Schluß in Nr. 18). — Nr. 19: v. Helmolt-Hammann, Der Ersatzanspruch geg. den Unterstützten u. d. Einrede d. Unvermögens. Hoffmeister, Zur Geltung des § 21 Abs. 2 RFV. bei Arbeitslosen u. Kriegsschädigten.
- Freie Wohlfahrtspflege.** 5. Jg. H. 2: Lücken, Das selbständige Antrags- u. Beschwerderecht d. freien Wohlfahrtspflege in d. öffentl. Fürsorge. (Forts., Schluß in H. 3).
- Preuß. Gemeinde-Zeitung.** 23. Jg. Nr. 22: Loschelder, Zur Frage des Doppelmandats in d. rheinischen Amtsvertretung.
- Oesterreich. Verwaltsblatt.** 1. Jg. Nr. 3: Rich. Wolff, Die neue Bauordnung f. Wien. (Schluß.) Adamovich, Die Typen d. Kompetenzverteilung zw. Bund u. Ländern n. d. Bundesverfassungsnovelle v. 1929. — Nr. 4: Pendl, Zur Frage d. Rückverweisung an die erste Instanz im Berufungsverfahren. Petz, Die Frage d. Rückwirkung e. aufgehobenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes. — Nr. 5: Rich. Fischer, Innsbruck, Die Tiroler Landesbauordnung. Smolle, Das österr. u. d. deutsche Personenstandrecht. — Nr. 6: Mannlicher, Die Bedeutung des deutsch-österreich. Beamtenaustausches. MinR. Hans Simons, Austausch u. Angleichung. Die gegenseit. Studienbesuche österr. u. deutscher Verwaltungsbeamter. Hammerstein, Oesterreich-preuß. Beamtenaustausch 1928. — Nr. 7: Hatschek, Administrativakten als Beweismittel im gerichtl. Verfahren.
- Revue du droit public.** T. 47. No. 2: Waline, Le pouvoir discrétionnaire de l'administration et sa limitation par le contrôle juridictionnel. Peska, Après dix années. Le développement de la constitution Tchécoslovaque. Jèze, Théorie générale des contrats de l'administration.
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 17. Jg. H. 6: Eman. Adler, Das österreich. „Antiterrorgesetz“. Amtsberg, Die Entsendung eines Arbeitnehmers zur Arbeitsgemeinschaft u. s. Anspruch auf Kündigungsschutz. Aron, Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten u. Arbeiter im neuen Reichsbahngesetz. Potthoff, Grundsätzliches zum Schutze des Betriebsgeheimnisses. Daßler, Das Konkursverbot der Hansgewerbetreibenden. Potthoff, Ist ein Arbeitsverhältnis ohne Entgelt sittenwidrig? Potthoff, Stillschweigende Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. — H. 7: Drei Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit: I. Jadesohn, Die Bewährung des ArbGerG. II. Potthoff, Falsche Ausgangspunkte d. Rechtsprechung. Nikisch, Die Kurzarbeitsklausel in Tarifverträgen. Herschel, Der Kündigungseinspruch b. befristeten Arbeitsverträgen. Potthoff, Die Zuständigkeit im Tarifrechte. Klotz, Der Umfang d. Vertretungsbefugnis im Prozeß. Friesecke, Gehören Darlehen an Arbeitnehmer zu besonders günstigen Bedingungen steuerrechtlich zum Arbeitslohn? Schieckel, Ist Ueberfluß an Personal ein Grund zur fristlosen Kündigung gem. § 626 BGB.? Potthoff, Bezahlung verbotener Überstunden.
- Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht.** 10. Jg. H. 6: MinR. Goldschmidt, Das „Antiterrorgesetz“ in Oesterreich. Lutz Richter, Auf Bitten des Klägers verzögerte Zustellung d. Einspruchsklage. Potthoff, Mehrarbeit in gesundheitsgefährdenden Betrieben. Daenzer-Vanotti, Das Einspruchsverfahren u. d. Betriebsrätegesetz. Herschel, Bestimmung einer Leistung durch Arbeitgeber u. Betriebsvertretung. Dommaschk, Betriebsvereinbarungen. — H. 7: Feig, Zur gesetzl. Neuordnung d. Haftung aus Tarifverträgen. Fuhs, Die Vereinheitlichung d. Arbeitsbedingungen durch internationale Uebereinkommen. Akkermann, Zur Stilllegungsverordnung. Schieckel, Die Betriebsstrafe. Erich Lange, Tarifl. Regelung des Akkordaufbaues? Ender, Die Schiedsklauseln des sächsischen Angestellten-Tarifvertrags. Aubele, Die Berufung auf d. Tarifvertrag u. d. Schiedsgerichtsklausel. Koehne, Die Abdingbarkeit d. Arbeitsordnung. Hessel, Erlöschen des Tarifvertrags durch Auflösung einer Tarifpartei.
- Das Arbeitsgericht.** 35. Jg. Nr. 8: Treitel, Wer ist Arbeitgeber der Musiker? Philippe, Der Begriff der Werksbeurlaubung.
- Arbeitsrecht u. Schlichtung.** 12. Jg. Nr. 7: Herschel, Die Mehrarbeitsvergütung d. Arbeitnehmer öffentl.-rechtlicher Körperschaften. Klotz, Der Charakter der Tarifnorm n. d. Rechtsprechung des RArbG. Blume, Unter welchen Umständen ist in der Ausgleichsquittung ein Verzicht enthalten?
- Arbeitsrechtspraxis.** 3. Jg. H. 7: Broecker, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zur Arbeitslosenvers. (Forts.). Lutz Richter, Grundsätzliches zum Betriebsrisiko. Jacoby, Beharrliche Arbeitsverweigerung.
- Der Arbeitgeber.** 20. Jg. Nr. 15: Walter Hoffmann, Arbeitsdienstpflicht. Anthes, Unrichtiger Sprachgebrauch u. unrichtige Gesetzesanwendung. Ein Beitr. zur Betriebsstilllegungsv.
- Zentralbl. f. d. öffentl. Verwaltungen u. Betriebe.** 10. Jg. Nr. 13/14: Gros, Die Verzichtbarkeit v. Tarifansprüchen n. d. Rechtsprechung d. RArbG. (Schluß folgt).
- Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung.** 18. Jg. H. 7/8: Behrend, Die Wirkung des Veräußerungsverbots des § 77 d. Reichsversorgungsges. u. des § 5 der II. v. ü. d. Abfindungen f. Unfallrenten. Schaeffer, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes unt. Zugrundelegung d. „Entsch. u. Mitteil.“ Bd. 25. v. Frankenberger, Das Ermessen. Köhler, Der Wille zum Heilverfahren in d. Sozialversich. Dehm, Die Milderung d. Anwartschaftsvorschriften in d. Invalidenvers. u. d. Rechtsprechung des RVA.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 20: Siegel, Arbeitslosenversicherung in Oesterreich u. Arbeitslosenfürsorge in d. Tschechoslowakei. — H. 21: v. Meer, Welche Folgen hat die vertragliche Ueberwälzung der den Arbeitnehmer treffenden Versicherungs-

beiträge auf den Arbeitgeber? Dehm, Die Bezugsdauer des Versorgungskrankengeldes. — H. 22: Borchmeyer, Die Sozialversicherungspflicht der Werkstudenten. v. Frankenberg, Die Anrechnung schon genossener Leistungen n. § 212 RVO.

Soziale Praxis. 39. Jg. H. 26: Haedenkamp u. Böschke, Die Pläne d. Reichsregierung zur Reform d. Krankenversichertg.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Zeitg. 19. Jg. Nr. 7: Gebhardt, Körperschaftsteuerliche Behandlung d. Verschmelzung v. Aktiengesellschaften. Rosendorff, Die Reform des Steuerstraftrechts n. d. vorliegend. Gesetzentwurf. RGR. a. d. Th. Meyer, Wunderliches u. Wichtiges vom § 6 Abs. 3 EinkStG. Mirow, Die formellen Rechtsgrundlagen d. Kirchensteuererhebung in Preußen. — Denkschr. d. Arbeitsgemeinschaft deutscher Reichssteuerbeamter üb. Maßnahmen z. Vereinfachung d. Reichssteuerverwaltg. RegR. Abraham, Die Rechtslage b. Verpachtung ganzer Betriebe hinsichtl. d. Gewerbesteuerung in Preußen. Waechter, Schachtelprivileg u. Schuldzinsen. Scherrer, Zur Frage d. Erhebung v. Buchprüfungskosten im Steuerermittlungs- u. im Steueraufwertungsverfahren. Aufwertungspraxis: Herz, Welchen Einfluß hat der ein- od. mehrmalige Wechsel des Eigentums am aufwertungsbelasteten Grundstück auf e. bereits schwebendes Aufwertungsverfahren? Werneburg, Die Aufwertung b. Abtretung d. Hypothek.

Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 7: Jahn, Die Wirkung d. Aufhebung e. Finanzbefeihls auf zwischenzeitliche Straffestsetzungen. Glatzer, Spruchfähigkeit und Leitungsbefugnisse des Finanzgerichtsvorsitzenden u. seiner Vertreter beim Kammervorsitz. (Forts.) Kratz, Zur Besteuerung inländischer Organgesellschaften ausländischer Unternehmer. RegR. Kurt Friedlaender, Verteilung d. Beträge, bezügl. deren das Ergebnis einer Buch- od. sonstigen Prüfung von d. Buchführung einer offenen Handels- od. Kommanditgesellschaft abweicht, auf die Teilhaber. Vangerow, Zur Auslegung des § 12 Abs. 1 Satz 3 EinkStG. Machens, Die Auswirkung des § 30 EinkStG. bei Gründung e. offenen Handelsgesellschaft. Kluckhohn, Zur Rechtfertigung des § 6 zu c Kapitalverkehrssteuergesetz. Windler, Steuervereinheitlichung u. Vereinfachung, insb. bei d. Gewerbesteuer, durch Einschränkung d. Bedeutung des Begriffs „Betriebsstätte“. Kluckhohn. Der preuß. Landesstempel bei Unterhaltsversprechen.

Zeitgem. Steuer- u. Bilanzfragen. 11. Jg. H. 7: Mirre, Einkommensteuer b. inländischen Gratsaktionen. Röttcher, Übernahme d. Zahlung d. Schenkungssteuer durch den Schenker. Jacob, Zum Verbot d. offenen Überwälzung d. Umsatzsteuer auch bei gesetzl. bemessenen Gebühren in den Leistungsumsatzsteuerverordnungen einiger thüring. Gemeinden. Mirre, Behandlung des Austritts u. Eintritts v. Gesellschaften bei e. offenen Handelsges. Aufermann, Steuer u. Differenzmethode.

Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 7: Mirre, Zur neueren Rechtsprechung in Einkommensteuersachen. Lyncke, Zum Begriff der Villa i. S. der Durchführ.-Bestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz. Becker, Unterwerfung, Die Kürzung d. „Familienermäßigungen“ n. § 52 Abs. 2 EinkStG. (Schluß). Eckstein, Der Gesellschafterwechsel bei d. offenen Handelsgesellschaft im Einkommensteuerrecht u. in d. Steuerbilanz. Matern, Wann u. in welchem Umfang muß das Finanzamt dem preuß. Amtsgericht Grundstücksurteile mitteilen?

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverb. d. deutsch. Industrie. 13. Jg. Nr. 5: Mirre, Zum kaufmännischen Gewinnbegriff (Erweiterung). RegR. Peters, Köln, Die Feststellung d. Gewinnanteile d. einzeln. Gesellschaften bei d. einheidl. Gewinnfeststellg. Stölzle, Wertpapiere, Forderungen, die in d. Schuldbuch einer öffentl. Körperschaft eingetragen sind, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Anteile am Vermögen e. nichtrechtsfähigen Vereins, Geschäftsguthaben b. Genossenschaften u. ihre Bewertg. i. d. Erbschaftsteuer. Boyens, Die Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe in Preußen. — Nr. 7/8: Machens, Darf bei einer Neuveranlagung der gesamte steuerl. Sachverhalt neu gewürdigt werden? Mühlhoff, Können od. müssen aufgewertete Forderungen u. aufgewertete Schulden m. d. Barwert (Zeitwert) od. m. d. Nennbetrag in d. Steuerbilanzen eingesetzt werden? Seyffert, Erstreckung d. § 30 EinkStG. auf Landwirtschaft u. selbständige Berufstätigkeit. Aust, Der Zwang zu gründlicher deutscher Finanzreform angesichts d. englischen Steuerumlagerung. Rothe, Das Schachtelprivileg bei ausländ. Beteiligungen. RFR. Koch, Zur „erhöhten Umsatzsteuer“. Mallachow, Gesellschaftssteuer u. Gesellschafterdarlehn (Forts.). Boyens, Bemerkungen zu d. Ausführungsbest. üb. d. Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe.

Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 97. Jg. Nr. 157: Runge, Vermögensteuerfreiheit f. d. Verlagswert.

Kirchenrecht.

Mitteilungsblatt d. Sächs. Israelit. Gemeindeverbandes. 1930. Nr. 6: LGR. Cohn, Chemnitz, Die Rechtsstellung der Beamten der öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften, insbes. der jüdischen Gemeinden.

Völkerrecht.

Die Friedenswarte. 30. Jg. H. 4: Wehberg, Die Genfer Verhandlungen der Kellogg-Pakt-Kommission. — H. 5: Wehberg, Neue Tendenzen im Kriegsverhältnis d. Völkerbundes. Schücking, Otto Umfried zum Gedächtnis. — H. 6: Sandelmann, Die Völkerbundregeln u. Art 19 d. Völkerbundesatzung. — H. 7: Harder, Die Vereinigten Staaten v. Amerika und der Weltgerichtshof. Mirkine-Guetzevitch, Das Menschenrecht der Heimatlosen.

Bulletin de la Société d'études législatives. 26. Ann. No. 2: Discussion du projet de loi sur le statut des Français en pays étrangers et le statut des étrangers en France.

Journal du droit international. 57. Ann. Livr. 3: André-Prud'homme et Palewski, Protection des biens et intérêts privés appartenant à des individus devenus polonais par l'effet du Traité de Versailles. Mariotte, L'absence en droit internat. privé. Bentwich, De l'application de la loi personnelle israélite devant

les tribunaux anglais et français. Koessler, De la force exécutoire en Autriche des jugements et titres exécutoires étrangers.

Rivista di diritto internazionale. Anno 22. Fasc. 2: Sereni, Il diritto internaz. delle minoranze (Fine). Ottolenghi, Sulla condizione giuridica della Città del Vaticano. Checchini, La natura giuridica della Città del Vaticano e del „Trattato“ lateranense. Hammarhjöld, La Session de New York de l'Institut de droit international.

Political Science Quarterly. Vol. 45. No. 2: Garner, The recrudescence of the Monroe doctrine.

Internationales Arbeitsrecht. 1930. H. 6: Berger, Danzig und die Internat. Arbeitsorganisation. Eberle, Ausländisches Dienstzeugnisrecht. — H. 7: Berger, Art. 407 (des Versailler Vertrages).

Revue de droit internat. privé. 25. Ann. No. 2: Louis-Lucas, La nouvelle convention franco-belge sur les conflits en matière de recrutement militaire. Gemma, Notes de droit internat. privé relatives aux reformes législatives italiennes (Suite). La Conférence internat. de Paris sur le traitement des étrangers.

B. Bücher.

Allgemeines.

Lehmann, Heinr. Recht u. Gerechtigkeit. (Kölner Univ.-Reden. 25.) Köln, Osk. Müller. (22 S.) M. 1,50.

Wender, Hans. Beitrag zur Lehre vom richtigen Rechte. (Veränd. Abdr. e. Marburger Diss.) Leipzig, Noske. (59 S.) M. 4.

Markovitch, Bojdar. Essai sur les rapports entre la notion de justice et l'élaboration du droit positif. Paris, Rousseau. (240 p.) Fr. 30.

Keeton, G. W. Elementary principles of jurisprudence. London, Black. (324 p.) Sh. 17/6.

Balogh, Elemér. Der Urheber u. d. Alter der Fiktion des Cornelischen Gesetzes. Nebst einigen einleitend. Bemerkungen über d. Bedeutung des röm. Rechts f. d. moderne Recht. (Sonderabdr. aus den „Studi in onore di P. Bonfante.“ Vol. 4.) Pavia, Fusi. (S. 625—691.)

Reichard, Hans. Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politisch. u. wirtschaftl. Begründung. Umriss e. geojurist. Stadtrechtsgeschichte. Berlin, Heymann. (80 S. m. mehr. eingedr. Karten.) M. 5.

ABC des Reichsrechts. Gesamtverz. 2. Bundes- u. Reichsgesetzblatt. 1867 bis 1929. Hrsg. v. Reichsministerium d. Innern. Berlin, Reichsverlagsamt. (688 S.) Hlw. M. 9,60.

Die Aufgaben d. Staatsprüfung f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdiens in Bayern. 1930. München, Schweitzer. (109 S.) M. 2.

Parolla, Otto. Rechts- u. Verkehrskunde f. Kraftfahrer. Eine Sammlung zivil-, straf- u. verkehrsrechtl. Vorschriften, betr. Auto u. Motorrad. Erlasse u. Gesetzestexte, hrsg. u. f. d. Praxis erl. Wien, Steyermühl. (304 S.) M. 1,80.

Bürgerliches Recht.

Mügel, Oskar. Kommentar zu den neuen Aufwertungsgesetzen v. 18. Juli 1930: 1. Gesetz üb. d. Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwertungshypotheken. 2. Gesetz üb. d. Bereinigung d. Grundbücher. M. e. Einl.: Die rechtspolit. u. wirtschaftl. Bedeutung d. Gesetze v. R. Schetter. Berlin, Liebmann. (208 S.) Geb. M. 8,50, f. Abonn. d. Deutsch. Jur.-Ztg. u. d. Deutsch. Wohn.-Arch. M. 7,50.

Schlegelberger, Franz, u. Rud. Harmening. Die Aufwertungsschlußgesetze. Gesetz üb. d. Fälligkeit u. Verzinsung d. Aufwertungshypotheken. Gesetz üb. d. Bereinigung d. Grundbücher. M. Erl., Mustern u. Formularen hrsg. in Verb. m. Erwin Pätzold. Berlin, Vahlen. (384 S.) Lw. M. 14,50.

Quassowski, Ludw. Die neuen Aufwertungsgesetze. Gesetz üb. d. Bereinigung d. Grundbücher. Gesetz üb. d. Fälligkeit u. Verzinsung d. Aufwertungshypotheken. Erl. Mannheim, Bensheimer. (196 S.) Geb. M. 10,80.

Ebel, Martin, u. Ad. Lilienthal. Reichsmietengesetz u. d. Preuß. AusfV. erl. 5., vollst. neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. (221 S.) Lw. M. 12.

Ebel, Martin, u. Ad. Lilienthal. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Mieterschutzgesetz nebst Verfahrensordnung u. d. preuß. Lockerungsverordnungen. 4. vollst. neubearb. Aufl. Berlin, Heymann. (530 S.) Lw. M. 18.

Hertel, Franz. Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Bd. 7, Lief. 1-Nachtrag 22. Oppeln, Selbstverlag (Leipzig, Gracklauer in Komm.). (181 S.) M. 6, f. Subskrib. auf Bd. 7 M. 5.

Hertel, Franz. Kommentar zu den preuß. Lockerungsverordn. 4. Aufl. (Aus: Hertel, Kommentar zum Wohnungsmangelgesetz.) Oppeln, Selbstverlag (Leipzig, Gracklauer in Komm.). (93 S.) M. 3.

Bleichen, Heinz. Der zivilrechtl. Rechtsschutz des Zeitungsinhalts unt. Berücks. des österr., schweizer., italien., russ., engl. u. franz. Rechts, internat. u. strafrechtl. Bestimmungen. Leipzig, Harrassowitz. (106 S.) M. 4.

Seidel, Hans. Die Anwendbarkeit des § 816 BGB. auf nachträglich wirksam werdende Verfügungen. (Abh. der Rechts- u. Staatswiss. Fakultät d. Univ. Göttingen. H. 12.) Leipzig, Deichert. (95 S.) M. 5.

Sokolowski-Mirels, John. Das deutsche Kleingartenrecht einschl. des Verfahrens vor den Kleingarten-Schiedsgerichten. Ein Kommentar. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 98.) Berlin, Stilke. (320 S.) Lw. M. 8.

Hesselbach, Hans Jochen. Nutzen u. Wesen der Sicherungsüber-eignung. (Aus d. Notariats-Ztg.) Wien, Fromme. (90 S.) M. 1,50.

Axmann, Gregor. Der preuß. Rechtspfleger in Vormundschafts-sachen. Berlin, Heymann. (61 S.) M. 1,60.

Schweingruber, Edwin. Die wirtschaftl. schwächere Vertragspartei insbes. nach den Best. d. schweizer. Obligationenrechtes. (Berner Diss.: Abh. zum schweizer. Recht. N. F. H. 54.) Bern, Stämpfli. (223 S.) M. 7.

Rutsaert, J. Le fondement de la responsabilité civile extra-contractuelle. Paris, Recueil Sirey. (322 p.) Fr. 40.

Minvielle, Geo. Traité pratique de la loi Loucheur, habitations à bon marché et logements à loyers moyens. Paris, Chauny & Quinsac. (136 p.) Fr. 20.

- Josserand, L. Cours de droit civil positif français. T. 3: Les régimes matrimoniaux. Les successions légales. Les libéralités. Paris, Recueil Sirey. (1024 p.) Cart. Fr. 70.
- Jarman, On Wills. 7. ed. by C. P. Sanger, assisted by J. Cooper Willis. 3 vol. London, Sweet & Maxwell. £ 5/10.
- Popesco, Georges-Jorgu. Le droit de rétention en droit anglais. Paris, Rousseau. (166 p.) Fr. 35.

Handelsrecht usw.

- Schubert, Günther. Die rechtl. Stellung des aus e. offenen Handelsgesellschaft ausscheidenden Gesellschafters. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 12.) Bonn, Röhrscheid. (103 S.) M. 5.80.
- Neidhardt, Erich. Das Einsichtsrecht des Aktionärs. (Zürcher Diss.) Zürich, Hallwylstr. 31, Selbstverl. (154 S.)
- Frédéricq, Louis. Principes de droit commercial belge. T. 2: Les sociétés. Paris, Libr. génér. du droit. Fr. 125.
- Bizière, Pierre. L'assureur directeur du procès en responsabilité civile. Paris, Libr. génér. du droit. Fr. 30.
- Ripert, Georges. Droit maritime. T. 3: Abordage et assistance, avaries communes, assurances maritimes. Paris, Rousseau. (960 p.) Cart. Fr. 286.
- Hemmant, D. G. The Companies Act, 1929. Explanatory notes and references to decided cases. 9. ed. London, Jordan. (712 p.) Sh. 15.
- Paget, Sir John. The law of banking. 4. ed. London, Butterworth. Sh. 17/6.
- Hooper, C. A. Commercial law of Iraq and Palestine. London, Sweet & Maxwell. Sh. 16.

Zivilprozeß usw.

- Herditzka, Arnold Rud. Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sogen. actiones arbitrarie. (2 Teile). T. 1, Wien, Höfels. (118 S.) M. 5.50.
- Kernert, Karl. Stellung des Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Uebereigners und in dessen Konkurs. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 54.) Leipzig, Weicher. (58 S.) M. 3.
- Hauenschild, Gottfr. Die gerichtl. Nachprüfung des Zwangsvergleichs. (Leipziger Diss.) Leipzig, Schwarzenberg & Schumann. (110 S.)
- Goldmann, Ed., Ernst Heinitz, William Loewenfeld und Walter Zander. Formularbuch f. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Unter Mitwirkung v. . . . hrsg. Bd. 1: Handelsrecht. 18. und 19., neu durchges. Aufl. Berlin, Heymann. (324 S.) Lw. M. 14.
- Schwytzer, Alfr. E. Der gerichtl. bestätigte Nachlaßvertrag m. Vermögensabtretung außer Konkurs, insbes. nach schweizer. Recht. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 13.) Bonn, Röhrscheid. (207 S.) M. 12.
- Sternberg, Leo, u. Kurt Siehr. Das Registerrecht. Handels- u. Genossenschaftsregister, Vereins-, Güterrechts- u. Musterregister, Schiffsregister u. Register f. Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen. (Taschengesetzsammlg. 136.) Berlin, Heymann. (527 S.) Lw. M. 20.
- Sperl, Hans. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtspflege. Bd. 1: Das Zivilprozeßrecht n. d. neuest. Stande der österr. Gesetzgebung. Wien, Holder-Pichler-Tempsky. (908 S.) Lw. M. 37.
- Hermann, Rud. Die Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896 samt d. EinfGes., der DurchfV., den sonst einschläg. Vorschriften, u. unt. Einarbeitig. d. neuen Geschäftsordnung f. d. Gerichte sowie des Dienstbuches f. die Vollstrecker. 7. Aufl. Mit erl. Anm. u. Verweisungen, m. e. Uebersicht über d. Rechtsprechung. Unt. Verbindung d. beiden v. Franz Klein und Hugo Schauer veranstaltet. Ausgaben hrsg. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze, große Ausg. Bd. 7.) Wien, Manz. (999 S.) Lw. M. 18.30.
- Böckli, Otto. Zivilprozeßordnung f. d. Kanton Thurgau v. 29. April 1928 m. Anm. Frauenfeld, Huber. (236 S.) Lw. M. 6.40.
- Wilshire, A. H. Outlines of procedure in an action in the King's Bench Division, for the use of students. London, Sweet & Maxwell. Sh. 12/6.
- McLeary. County court after-claims. London, Butterworth. Sh. 30.

Strafrecht usw.

- Schwinge, Erich. Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht. Ein Beitrag zur strafrechtl. Methodenlehre (Habil.-Schr.). (Bonner rechtswiss. Abh. H. 14.) Bonn, Röhrscheid. (72 S.) M. 4.
- Corsing, Fritz. Soll die Todesstrafe Gesetz bleiben? Ein Beitr. zu ihrer Entwicklungsgeschichte. Berlin, Metzner. (32 S.) M. 1.20.
- Ehrlich, Lore. Der Verrat v. Betriebsgeheimnissen n. englischem u. nordamerikan. Recht. (Abh. d. Kriminalist. Instit. an d. Univ. Berlin. 4. Folge. Bd. 1, H. 3.) Berlin, de Gruyter. (75 S.) M. 4.
- Liepmann, Moritz. Das Strafverfahren u. die Organisation d. Strafgerichte. 2. Aufl., bearb. v. Max Grünhut. (Schriftenreihe d. Deutsch. Vereinigung für Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. H. 6.) Berlin, Herbig. (44 S.) M. 0.75.
- Hirsch, Hans. Strafverfolgung an Geisteskranken? (Würzburger Abh. z. deutschen u. ausländ. Prozeßrecht. H. 20.) Leipzig, Hirschfeld. (83 S.) M. 5.
- Holler, Jos. Sechs Monate Gefängnis. Erinnerungen aus d. Franzosenzeit 1923/24. Offenburg, Zuschneid. (105 S.) M. 2.20.
- Bouchardon, Pierre. Graf Hippolyte. Ein Verbrechen u. seine Sühne. Nach den Prozeßakten bearb. (Ins Deutsche übertragen v. Fritz Bondy.) Berlin-Zehlendorf, Rembrandt-Verl. (147 S.) Lw. M. 3.50.
- Bouchardon, Pierre. Der Prozeß Chamblas. Nach den Prozeßakten bearb. (Ins Deutsche übertragen v. Fritz Bondy.) Berlin-Zehlendorf, Rembrandt-Verl. (183 S.) Lw. M. 3.50.
- Ranchhodas, R., and D. K. Thakore. Criminal procedure Code, India. London, Sweet & Maxwell. Sh. 9.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Medicus, Franz, Albr. Reichsreform u. Länderkonferenz. Die Beratungen u. Beschlüsse d. Länderkonferenz u. ihrer Ausschüsse. Berlin, Heymann. (77 S.) M. 3.

- Jerusalem, Franz W. Die Staatsgerichtsbarkeit. Tübingen, Mohr. (201 S.) M. 15.60.
- Saemisch, Moritz. Der Reichssparkommissar u. s. Aufgaben. (Finanzrechtl. Zeitfragen. Schriftenreihe Bd. 2.) Berlin, Christians. (129 S.) M. 4.40.
- Erh. v. Stein, Karl. Die Volksdienstpflicht. Wien XIII, Tuersgasse 15, Selbstverl. (12 S.) M. 0.40.
- Fischer, P. D. Die deutsche Post- u. Telegraphengesetzgebung. 7. Aufl., neu bearb. v. Erich Staedler. T. 2: Telegraphen- u. Fernsprechnetz. (Guttenstagsche Samml. deutsch. Reichsges. Nr. 7a.) Berlin, de Gruyter. (495 S.) M. 13.
- v. Rohrscheidt, Kurt. Gaststättengesetz v. 28. April 1930. Mit sämtl. AusfBest. f. d. Reich u. Preußen. Nach d. amtl. Materialien, d. Rechtsprechung u. d. Erlassen d. Zentralbehörden f. d. prakt. Gebr. erl. Berlin, Vahlen. (356 S.) Lw. M. 10.50.
- Friedrichs, Karl. Gaststättengesetz v. 28. April 1930 m. Durchführungs- u. AusfVerordngn. d. Reichs u. Preußens erl. (Guttenstagsche Samml. deutsch. Reichsges. Nr. 176.) Berlin, de Gruyter. (144 S.) Lw. M. 3.50.
- Kerstiens, Christian. Das Gaststättengesetz v. 28. April 1930 nebst der AusfV. des Reiches, der preuß. DurchfBest. u. d. einschläg. preuß. Erlassen. Erl. Berlin, Weiler. (188 S.) M. 4.50, für Behörden u. Beamte M. 3.50.
- Stier-Somlo, Fritz. Sammlung preuß. Gesetze staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Textausg. m. Nachweis v. Schrifttum. 7., veränd. u. verb. Aufl. München, Beck. (1546 S.) Lw. M. 14.
- Dehmal, Heinrich. Das österreich. Kraftfahrrecht. Kraftfahrzeuggesetz u. Kraftfahrordnung nebst den einschläg. Vorschr. M. Erl. aus d. Materialien, verweisend. Bemerkungen u. oberstgerichtl. Entscheidungen. Unt. Mitarb. v. Max Weiser. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordn. Nr. 246.) Wien, Staatsdruckerei. (185 S.) Lw. M. 5.70.
- Burckhardt, Walther. Schweizer Bundesrecht. Staats- u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates u. d. Bundesversammlung seit 1903. Als Forts. d. Werkes v. L. R. v. Salis. Im Auftr. des schweizer. Bundesrates bearb. Bd. 2: Nr. 386-919. Frauenfeld, Huber. (1066 S.) Lw. M. 20.
- Ruck, Erwin. Die Rechtsstellung der Basler Universität. (Basler Universitätsreden H. 1.) Basel, Helbing & Lichtenhahn. (20 S.) M. 0.75.
- Jéze, G. Cours de droit public 1929-1930. Théorie génér. des contrats de l'administration. Formation et exécution. Paris, Giard. (329 p.) Fr. 60.
- Dendias, M. Le gouvernement local. La centralisation et la décentralisation administratives. Paris, Recueil Sirey. (220 p.) Fr. 50.

Arbeitsrecht.

- Lenhoff, Arthur. Die Koalition als Grundlage des Arbeitsrechtes. Mit einem Anh.: Das sog. Antiterrorgesetz. (Erw. Abdruck aus d. Zeitschr. f. soziales Recht.) Wien, Springer. (124 S.) M. 3.90.
- Baumbach, Ad. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. 2., völlig veränderte u. stark verm. Aufl., bearb. v. Paul Königsberger. (Liebmanns Taschenkommentare Bd. 3.) Berlin, Liebmann. (402 S.) Lw. M. 9, f. Abonn. d. DJZ. u. d. Deutsch. Wohnungs-Archiv M. 8.
- Jacobson, Hanns. Das Güteproblem im arbeitsgerichtl. Verfahren. (Würzburger Abh. zum deutsch. u. ausländ. Prozeßrecht. H. 19.) Leipzig, Hirschfeld. (81 S.) M. 5.
- Wackernagel, Jacob, jun. Die Konstruktion des Gesamtarbeitsvertrags (Tarifvertrags). (Aus der Zeitschr. für schweizer. Recht.) Basel, Helbing & Lichtenhahn. (35 S.) M. 1.
- Richter, Lutz, u. Wilh. Sonnenberg. Die kassenärztl. Rechtsverhältnisse. Zustellg. u. Erl. d. reichsrechtl. Vorschriften über Aerzte u. Krankenkassen. 2. Aufl. Leipzig, Buchh. des Verb. d. Aerzte Deutschlands. (415 S.) Lw. M. 24.
- Perraud-Charmantier. Code pratique des assurances sociales. Paris, Chauny & Quinsac. (300 p.) Fr. 10.
- Vallée, Aline. Le consentement dans le contrat de travail. Paris, Rousseau. (280 p.) Fr. 25.
- Hedges, R. Y., and Allan Winterbottom. Legal history of trade unionism. London, Longmans. Sh. 7/6.

Steuerrecht.

- Popitz, Joh. Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Aufl., völlig neu bearb. unt. Mitw. v. Rich. Kloss u. Rolf Grabower, Erg.-Bd. nebst Erl. d. Novelle v. 15. April 1930 (erhöhte Umsatzsteuer). (Die deutschen Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren. Bd. 11.) Berlin, Liebmann. (274 S.) Geb. M. 15.50, für Abonn. d. Deutsch. Jurist.-Ztg. geb. M. 13.50.
- Koch, Friedr. Wilh. Umsatzsteuernovelle 1930 nebst DurchfVrV, u. ergänzend. Best. M. Erl. Zugl. Nachtr. zur erl. Ausg. des UmsStGes. v. F. W. Koch. München, Beck. (64 S.) M. 2.
- Marcuse, Paul. Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen. Kommentar zur Gewerbesteuer-V. in d. Fassung v. 17. April 1930 unt. Berücks. d. Ausf.-Anweign. m. ausföhrl. Einföhrng. Berlin, Liebmann. (170 S.) M. 5, f. Abonn. d. Deutsch. Jurist.-Zeitg. M. 4.50.

Völkerrecht.

- Andru, Viktor, u. Erwin Loewenfeld. Die rechtl. Grundlagen des ungarisch-rumän. Optantenstreites. Berlin, Heymann, (51 S.) M. 3.
- Tabellen zum internat. Recht. Unter Mitw. v. . . . hrsg. v. Julius Magnus. H. 4: Wechselrecht. Mitarb.: Wilh. Bernstein, Ernst E. Hirsch unter Mitw. v. . . . 2. Aufl. Berlin, Vahlen. (347 S.) M. 40.
- Kampf, Otto. Die Grundlagen des französischen Konsularrechts. (Göttinger Diss.) Berlin W 10, Matthäikirchstr. 10, Selbstverl. (112 S.)
- Sérin, M. Les conflits de loi dans les rapports franco-espagnols en matière de mariage, de divorce et de séparation de corps. Paris, Chauny & Quinsac. (330 p.) Fr. 32.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 16/17

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Verkehrte Gesetzgebung. (Zur Mensurfrage.)

Von Landgerichtsrat Dr. Klein, Elberfeld.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags hatte für den Entw. des neuen StrGB. die bisherigen Strafbestimmungen für den Zweikampf bedeutend verschärft und auch die studentische Bestimmungsmensur unter die gleiche Strafindrohung, nämlich: „Gefängnis nicht unter drei Monaten“, gestellt. Man wird nicht so weit gehen wollen wie die „Kölnische Zeitung“, die diesen Beschluß „einen Schildbürgerstreich erster Ordnung“ nannte, und muß doch schwere Bedenken hegen, daß damit der Zweikampf, nicht zu reden von der harmlosen Bestimmungsmensur, auf eine Linie mit dem Landfriedensbruch im jetzt geltenden Strafrecht gestellt wird, und der Richter bei Betrug, Diebstahl, Zuhälterei die Freiheit zu erheblich niedrigerer Bestrafung hat. Es erscheint angebracht, trotzdem der Entw. des StrGB. zunächst durch die Reichstagsauflösung gefallen ist, auf die Bedenken hinzuweisen, die in dem strafrechtlichen Verbot des Zweikampfes zum Ausdruck kommen, die aber nur dadurch als solche aufgezeigt werden können, daß man sich den Zweck der Gesetzgebung klar macht und damit auf die letzten Grundlagen des Rechts zurückgeht.

Zweck der Gesetzgebung oder der Rechtsordnung ist, wie schon in letzterem Worte angedeutet liegt, die Ordnung der Beziehungen der Volksgenossen untereinander. Diese Beziehungen bedürfen einer Ordnung jedoch nur, soweit sich darin Wirkungen von einem auf den anderen Menschen verkörpern, und das sind die menschlichen Handlungen, die also durch die Rechtsordnung geregelt werden. Das menschliche Gemeinschaftsleben ist aber so vielseitig, daß es nicht durch positive Rechtsgebote gemeistert werden kann; es bedarf ihrer auch nicht, denn es ordnet sich von selbst, wenn ihm nur die anormalen Störungen ferngehalten werden. Darum ist der Zweck des Rechtes die Verhinderung solcher Störungen durch ein System von Verbotsnormen.

Das Recht gruppiert sich also um solche Verbote bestimmter Handlungen, und zwar nicht nur das Strafrecht, wo das offen am Tage liegt, sondern auch das Zivilrecht. So hat das Schuldrecht zum Kernpunkte das Verbot der Vertragsverletzung; alles Drum und Dran dient nur der genauen Umschreibung dieses Verbotes und der Folgen seiner Uebertretung. Wer kann Verträge schließen, wann ist ein Vertrag geschlossen, unter welchen Voraussetzungen erwachsen dem Verletzten Ansprüche gegen den Vertragsbrüchigen? Ebenso gruppiert sich das Sachenrecht und das Erbrecht um das Verbot der Besitz- und Eigentumsverletzung¹⁾, das Familienrecht um das Verbot, die Pflichten zu verletzen, die sich aus der Ehe und den verwandtschaftlichen Beziehungen ergeben. Am reinsten tritt der Verbotscharakter des Zivilrechts in dem Abschnitt über die unerlaubten Handlungen zutage, der eine Reihe von Spezialverboten umfaßt, die demnach nicht in das Schuldrecht gehören, dem sie jetzt angegliedert sind, sondern an den Schluß des Gesetzbuches.

¹⁾ Das Pfandrecht gehört nach dieser Systematik zum Schuldrecht.

Die Verbote selbst sind es also nicht, die den Unterschied zwischen Zivil- und Strafrecht bedingen, sondern allein die Folgen, die die Uebertretung des Verbotes nach sich zieht: Im Zivilrecht bestehen diese Folgen in einem Schadensersatzanspruche des Verletzten; denn auch der Vertragserfüllungsanspruch ist letzten Endes Schadensersatzforderung. Der Verletzte erhält durch die Verbotsübertretung des Täters Anspruch gegen diesen; das bedeutet, daß der Richter durch das Gesetz angewiesen wird, dem Verletzten die Befugnis zu einem bestimmten, genau zu umschreibenden Eingriffe in die Rechtssphäre des Täters zuzuerkennen. Das geschieht durch den Urteilsspruch, den der Verletzte vollstrecken kann, aber nicht zu vollstrecken braucht.

Im Strafrecht dagegen handelt es sich nicht um die Beseitigung vorhandener, sondern um die Verhinderung künftiger Ordnungsstörungen: Der Täter wird bestraft, damit er und andere in Zukunft davon abgehalten werden, durch ähnliche Straftaten das menschliche Gemeinschaftsleben zu stören. Dies geschieht dadurch, daß man ihn dauernd oder zeitweilig unschädlich macht oder ihn wenigstens durch die Strafe von weiteren Störungen der menschlichen Gemeinschaft abzuschrecken sucht.

Welches ist nun das Merkmal, wodurch sich eine Handlung als solche Störung kennzeichnet? Offenbar dies, daß durch die Tat die berechtigten Interessen eines oder mehrerer anderer verletzt oder in erheblichem Maße gefährdet werden. In der Rechtswissenschaft werden die Interessen oder, besser gesagt, die Zwecke, denen durch die unerlaubte Tat entgegen gewirkt wird, Rechtsgüter genannt. Dagegen ist sicher nichts einzuwenden, nur muß man dabei den Begriffscharakter des Wortes nicht vergessen, daß es Interessen oder Zwecke sind, die in dem Begriff des Rechtsgutes zusammengefaßt werden, und daß es nicht die Rechtsgüter sind, die durch die unerlaubte Tat verletzt oder gefährdet werden, sondern Interessen. Das ist von größter Bedeutung, denn die Verwechslung von Begriffen und dem darunter Begriffenen ist eine logische Verkehrtheit, die in allen Geisteswissenschaften verbreitet und darum von verderblicher Wirkung ist. Ich brauche nur an den Mißbrauch zu erinnern, der mit Begriffen wie Volk, Menschheit, Staat, Kirche usw. getrieben wird, die mit den darunter begriffenen Menschen verwechselt werden und darüber zu Scheinmenschen, zu „Wesen höherer Art“ oder, sagen wir es geradezu, die aus ehrlichen Begriffen zu Gespenstern gemacht wurden, die nun mit ihren Ansprüchen, Willenskundgebungen und vermeintlichen Taten die Köpfe verwirren. Das Volk denkt nichts, will nichts, tut nichts; nur die realen Menschen sind es, von denen das ausgesagt werden kann; die öffentliche Meinung, der Volkswille, sind darum bestenfalls eine bewußte Fiktion, meist nur eine Gedankenlosigkeit.

So ist es m. E. auch in unserem Falle nur eine Verwechslung des Begriffes „Rechtsgut“ mit den darunter begriffenen Interessen, wenn behauptet wird, es gäbe Rechtsgüter wie z. B. das Leben, die der Disposition des einzelnen entzogen seien; hier geht sogar die Verkehrtheit noch weiter. Interessen können niemals der Verfügungsgewalt des einzelnen entzogen

sein, sondern nur reale Dinge, wie die *res extra commercium* des römischen Rechts. Die Rechtsgüter werden also in jener Behauptung mit realen „Gütern“, etwa den Transportgütern der Eisenbahn, in einen Topf geworfen. Zu solchen Verirrungen kommt es nur, wenn die wissenschaftliche Kritik kritik- und richtungslos wird, wenn sie ihre Haupt- und Leitgedanken vergißt und ihre Aufgabe nur noch darin sieht, die geltenden Gesetze in irgendeine danach schlecht und recht zusammen gezimmerte Systematik einzuordnen, eine Systematik ohne allgemeine Grundgedanken, die darum überhaupt keine ist. Aus der Tatsache, daß das deutsche StrGB. z. B. die Tötung auf ernstliches Verlangen unter Strafe stellt, folgt nicht etwa, daß es Rechtsgüter geben muß, die der Disposition des einzelnen entzogen sind; diese induktive Forschungsmethode ist hier, wie in allen Geisteswissenschaften, geradezu absurd; umgekehrt ist jedes Strafgesetz an Hand der Grundgedanken des Rechts auf seine Berechtigung zu prüfen. Am schärfsten tritt die Richtungslosigkeit der heutigen Rechtswissenschaft hervor in ihren Lehren über Vorsatz und Kausalzusammenhang.

Aus diesem Grundgedanken folgt also m. E., daß nur solche Handlungen als Störung der menschlichen Gemeinschaft anzusehen sind, durch die die berechtigten Interessen anderer verletzt oder erheblich gefährdet werden. Logischerweise kann eine solche Interessenverletzung immer nur gegen den Willen des Verletzten erfolgen. Wenn z. B. ein Arzt einem gesunden Menschen mit dessen Willen ein Stück Haut wegnimmt, um die Brandwunden eines anderen zu heilen, so begeht er zwar eine Körperverletzung, aber keine strafbare, eben weil sie im Einverständnis mit dem Verletzten erfolgt und darum nicht rechtswidrig ist. Ebenso wenig handelt rechtswidrig, wer sich für seine Ware einen übermäßigen Preis bezahlen läßt; eine strafbare Interessenverletzung liegt darin nur dann, wenn die Bezahlung gegen den Willen des Vertragsgegners erfolgt, und das ist ohne weiteres anzunehmen, wenn damit seine Notlage oder Unerfahrenheit ausgebeutet wird. Dementsprechend ist auch im Zivilrecht nicht jeder Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis stehen, nichtig, sondern nur, wenn die Voraussetzungen des Wuchers vorliegen (gegen den Willen des Vertragsgegners!). Diese Nichtigkeit bedeutet, daß in diesem Falle der Vertragsbruch nicht verboten, sondern im Gegenteil die Annahme der wucherischen Leistung als rechtswidrige Interessenverletzung anzusehen ist, die dem Leistenden einen Rückforderungsanspruch gibt.

Der Begriff der Rechtswidrigkeit ist also hier nach nicht gleichbedeutend mit Gesetzwidrigkeit, sondern mit Unrecht: Wer die Interessen eines anderen verletzt, handelt unrecht, gleichgültig, ob er es schuldhaft tut oder nicht. Und Interessenverletzung ist ihrem Begriffe nach nur gegen den Willen des Verletzten denkbar. Der römische Rechtssatz: „*Volenti non fit injuria*“ ist also eigentlich kein Rechtssatz, sondern ein analytisches Urteil, eine allerdings unvollständige Definition des Begriffs Unrecht.

Hieraus ergibt sich, daß die Begriffe Unrecht, Rechtswidrigkeit, Interessenverletzung, Ordnungsstörung gleichbedeutend sind; sie sind es weiter auch mit dem Begriffe der Verletzung von Rechtsgütern, nur daß darunter eine so erhebliche Interessenver-

letzung zu verstehen ist, daß sie die strafrichterliche Gegenwirkung hervorruft.

Wendet man diese allgemeinen Rechtsgedanken auf das jetzt und voraussichtlich auch in Zukunft geltende Recht über den Zweikampf an, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Zweikampfsverbot verfehlt ist, weil der Zweikampf kein Unrecht ist. Das Verbot ist verkehrt und ein Mißbrauch des Gesetzes, der nur deshalb bisher keine merkbaren Folgen gezeigt hat, weil der Zweikampf fast nur noch in studentischen Kreisen vorkam und bisher nur in den allerschwersten Fällen eine Bestrafung nach sich zog, die auch vom Gesetze nicht als Strafe im gewöhnlichen Sinne, nicht als ehrenrührig behandelt wurde. Wenn aber im neuen StrGB. diese Verkehrtheit noch verschärft und sogar die studentische Bestimmungsmensur unter schwere Ehrenstrafe gestellt werden soll, so können verderbliche Folgen gar nicht ausbleiben. Sie werden darin bestehen, daß der Verurteilung nicht nur ausnahmsweise, wie bisher, sondern in der Regel die Begnadigung folgen muß, weil alle Voraussetzungen dafür vorliegen, insbes. durch die Straftat keinerlei Schaden entstanden, niemand im Rechtssinne verletzt worden ist. Daß die häufige Anwendung des Begnadigungsrechts nicht gerade geeignet ist, die Wirksamkeit der Strafjustiz zu erhöhen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Ebenso schädlich ist dieser, daß durch die Bestrafung von Straftaten, die nicht zugleich Unrecht sind, eine Klasse von Vorbestraften geschaffen wird, die von ihren Mitbürgern nicht als solche, nicht als Uebeltäter, sondern vielleicht sogar als Märtyrer angesehen werden.

Darum fort mit solchen Vorschriften aus unserer Strafgesetzgebung, die deren wohldurchdachten, in mühevoller Arbeit errichteten Neubau zu entstellen drohen. Die Allmacht des Staates findet ihre Schranke an der Freiheit des einzelnen, und diese Freiheit hört erst da auf, wo das geordnete Zusammenleben aller gestört wird.

Psychologie für junge Juristen. In allen Vorschlägen zur Studienreform, besonders in Beziehung auf die Ausbildung im Strafrecht und die Vertiefung in strafrechtliche Fragen, vermißt man einen Hinweis auf die Beschäftigung mit der Psychologie. Und doch ist gerade dieses Gebiet für den Strafrechtler so bedeutungsvoll. Gewiß steht auch auf dem jetzigen Studienplan eine Vorlesung, die sich mit dieser Materie befaßt, meist unter der Bezeichnung: „Kriminalpsychopathologie“. Was lernt der Jurist aber in dieser Vorlesung? Ihm werden Kranke vorgeführt, die entweder bereits den § 51 StrGB. für sich haben, oder die zur Beobachtung auf ihre Zurechnungsfähigkeit überwiesen worden sind. Ueber diese außergewöhnlichen Fälle entscheidet aber der medizinische Sachverständige; von ihnen kann der junge Jurist eine Schulung für psychologische Fragen nicht erfahren, da dieser es meist mit Normalfällen zu tun hat. Hier aber steht jeder Anfänger auf einem neuen und schwierigen Gebiet. Der ältere Richter erwirbt sich allmählich durch seine Praxis den richtigen Blick für die Seele des Menschen und kann mit ruhigem Gewissen an die Beurteilung des Angeklagten oder der Zeugenaussagen gehen. Wir jungen Juristen aber stehen hier größtenteils vor einem Nichts, es sei denn, daß wir uns bereits vorher aus persönlichem Interesse mit Psychologie beschäftigt haben. Gerade der junge Jurist empfindet diesen Mangel besonders schmerzlich dann, wenn er in einer Schwurgerichtsverhandlung feststellen muß, wie der junge Staatsanwalt aus dem Verhalten des Angeklagten Schlüsse zieht, denen die älteren, erfahrenen Richter nicht beistimmen können, wie aus der Urteilsbegründung hervor-

geht. Hier sieht der junge Jurist, was in seiner Ausbildung fehlt: die Beschäftigung mit der Psychologie. Dieser Mangel aber führt zu einer Unsicherheit in der Beurteilung strafrechtlicher Fälle. Daher sollte in den neuen Studienplan auch eine psychologische Vorlesung aufgenommen werden.

Referendarin Anna Koeppen, Königsberg.

Wenn ich Kultusminister wäre! Wünsche eines jungen Juristen zur Studienreform. Das juristische Studium soll reformiert werden. Warum nicht? Man könnte ebensogut aber auch fragen: Warum denn? Immerhin dürfen wir jüngste Jünger des Rechts wohl auch in bescheidenem Maße unsere Wünsche vorbringen. Sind wir doch die eigentlichen Leidtragenden. Daher möchte ich die Sache so darstellen: Was würde ich wohl als Kultusminister tun? Natürlich das, was ich mir jetzt (als Student) vom Kultusminister wünsche.

Ich, als Kultusminister, wüßte, daß der Student, der eben die Schule verlassen hat, zweierlei von seiner Universitätszeit erwartet: Er will zunächst das Büffeln einige Zeit los sein. Um diesen Wunsch zu erfüllen, würde ich die Eltern dringend bitten lassen, ihren Sohn für ein Jahr als Volontär, noch besser als Lehrling, in eine Fabrik zu schicken. Nicht aus sozialen Rücksichten, sondern nur, um den jungen Mann die stumpfsinnige körperliche Betätigung — satt werden zu lassen.

Der andere Wunsch: Die schwierigsten und tiefsten Probleme vorgesetzt zu bekommen, sie zu erforschen oder gar zu lösen versuchen. Auch ein Extrem, immerhin ein bildsames, dem man nachkommen sollte. Ich, der Kultusminister, würde deshalb während zweier Semester über die Grundlagen des Rechts lesen lassen, aber nicht über die allgemeinen Rechtsbegriffe, wie Schuldverhältnis, Eigentum usw., wie sie uns in den Einführungsvorlesungen vorgesetzt werden. Gerade diese Vorlesungen sind für den Studenten im ersten Semester gefährlich. Sie sind so einfach anzuhören, daß ihm die Zeit leid ist, die er an sie verwendet. Wird aber in diesen Vorlesungen eine leichte Frage gestellt, dann weiß er schon keine Antwort, da sie eben nicht aus der Tiefe des Gemüts zu schöpfen ist. Und lernen will er noch nicht, jedenfalls nicht trockene Rechtsbegriffe. So wird er an sich selbst irre. Auf der anderen Seite gibt es Professoren, die glauben, daß ihre Einführungsvorlesungen noch zu schwer seien.

Nein; es sind die Fragen nach dem Wesen des Rechts, des Staates, vom Gesetz. Wie Gesetze zustande kommen können und wie sie zustande kommen sollen. Das Verhältnis von Gesetzgeber und Richter. Wie muß der Richter im einzelnen Falle entscheiden, wenn z.B. der Fall genau im Gesetze geregelt ist, dem Richter die Lösung aber gerade im vorliegenden Falle falsch erscheint? Oder wenn der Gesetzgeber den Fall nicht vorgesehen hat? Man muß den Studenten das Lesen der Gesetze lehren, bevor man von ihm das Lesen verlangt. Und man sollte ihn nicht den Inhalt der Gesetze lernen lassen, bevor er das Gesetz lesen kann.

Daß diese Fragen auf der Universität gründlich behandelt werden und gerade in den ersten Semestern, wäre meine größte Sorge. Wie wäre nun bei den einzelnen Fragen vorzugehen? Vielleicht darf ich folgenden Vorschlag machen: Die Professoren würden zuerst eine einfache, auch für den Anfänger verständliche Theorie vortragen oder in einem der jetzt so beliebten Konversatorien besprechen, und zwar in einer Weise, die dem Studenten jeden Zweifel an ihrer Richtigkeit nehmen kann. Dann wäre diese Theorie mit trefflichen Argumenten zu widerlegen. Ziel dieser Betrachtung wäre nicht etwa abfällige Beurteilung der Theorie, im Gegenteil: es müßte gezeigt werden, wie schwer es für die menschliche Vernunft ist, hier sicheren Grund zu finden; wie die Wahrheit Körnchen für Körnchen zusammengetragen werden muß; wie oft die Arbeit vergeblich war; wie es aber immer die jeweiligen Theorien sind, die den Gesetzgeber, den Richter, Verwaltungsbeamten bestimmen, auch wenn er sich dessen nicht bewußt ist; wie also gerade hier zu arbeiten die

wertvollste Aufgabe ist. Am Schlusse dieses ersten Teiles des Studiums hätte der Dozent seinen Schülern das zu sagen, was er für das Richtige hält, aber unter dem Zwange seines eigenen Vortrages, der die Ansichten vieler zu widerlegen hätte, vorsichtig und bedingungsweise und mit der Bitte, seine Ansicht nicht als eine Offenbarung hinzunehmen, sondern sie am materiellen Rechte zu prüfen und nach Kräften zu ergänzen.

Der zweite Teil des Studiums sollte eine Darstellung der wichtigsten Rechtszweige sein. Nur der wichtigsten! Die Darstellung dieser Gebiete müßte systematisch sein, aber nicht in dem Sinne, daß alles in der Vorlesung vortragen wird, also auch Dinge, die sich leicht oder besser aus Büchern lernen lassen. Hier wäre das geeignete Buch anzugeben, oder es könnten Merkblätter verteilt werden unter dem Hinweise, daß der Student ohne Bearbeitung dieser Teilgebiete von dem weiteren Besuche der Vorlesungen keinen Vorteil haben werde. In der Vorlesung selbst müßten die Grundsätze und die schwierigsten Fragen der Materien eingehend besprochen, zu allen Streitfragen müßte Stellung genommen werden; immer unter dem Gesichtswinkel der Vorlesungen im ersten Teil. Am Ende dieses zweiten Teiles sollten die geschichtlichen Vorlesungen liegen. Bei den Übungen wäre namentlich Wert auf die Hausarbeiten zu legen.

Nach diesem zweiten Teile würde der Student so viel juristisches Verständnis erlangt haben, daß er sich ohne große Mühe die einzelnen Gesetze, die Nebenmaterien aneignen kann. Er weiß, wie er das Gesetz anzupacken hat, er wird die Pankereien nicht nur als lästiges Uebel empfinden; er wird auch auf den Nebengebieten häufig Stellen finden, die für ihn interessant genug sind. Hier müßte er auch in den Klausuren geübt werden.

Diese drei Studienabschnitte würden selbstverständlich nicht zeitlich scharf gegeneinander abgegrenzt werden können.

stud. jur. Schwander, Frankfurt a. M.

Das Rechtsstudium an der Universität Berlin im WS. 1928/29 und im SS. 1929¹⁾. Mit dem vorliegenden Bericht beginnt eine Beitragsfolge, die den zahlenmäßigen Umfang des gegenwärtigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften an einzelnen deutschen und außerdeutschen Universitäten auf Grund der jeweils vorliegenden amtlichen Hochschulstatistik zum Gegenstande hat.

Im SS. 1929 waren an der Univ. Berlin, der nach der Besucherzahl größten deutschen Universität, 3542 Studierende der Rechts- und Staatswissenschaft immatrikuliert gegen 4163 im WS. 1928/29. Diese Abnahme um fast 16% erklärt sich daraus, daß aus Berlin regelmäßig eine große Zahl von Studierenden in den SS. nach den Sommeruniversitäten wie Jena, Heidelberg, Tübingen u. a. abzuwandern pflegt. Der Anteil der Rechts- und Staatswissenschaft Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden aller Fakultäten der Berliner Universität, die sich im SS. 1929 auf 12 309, im WS. 1928/29 auf 12 817 belief, betrug in den beiden Sem. 28,8% bzw. 32,5%. Demgegenüber machte der entsprechende Prozentsatz an allen Universitäten, die im SS. 1929 von 93 090, im WS. 1928/29 von 82 258 Studierenden (davon 22 990 bzw. 22 050 Rechtsstudierende) besucht wurden, 24,7% bzw. 26,8% aus. Weiblichen Geschlechts waren von den Berliner Rechtsstudierenden 191 (WS. 1928/29 236). Das sind, gemessen an der Gesamtzahl der an der Berliner Universität studierenden Frauen (SS. 1929 2236, WS. 1928/29 2266), 8,5% bzw. 10,4%. Im 1. Sem. standen von den Rechtsstudenten 576 (WS. 1928/29: 300). Ausländischer Staatsangehörigkeit waren 142 Rechtsstudierende (WS. 1928/29: 156). Da an der Univ. Berlin im SS. 1929 insgesamt 1031 (WS. 1928/29: 1112) Ausländer studierten, waren die fremdländischen Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaft am Gesamt-ausländerstudium mit 13,8% (14,0%) beteiligt.

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

¹⁾ Deutsche Hochschulstatistik. Herausg. von den deutschen Hochschulverwaltungen.